

Fey, Alexander

**Research Report**

## Warum Immaterielle Wirtschaftsgüter und Intellectual Property die Quantenteilchen der Ökonomie sind

EIKV-Schriftenreihe zum Wissens- und Wertemanagement, No. 15

**Provided in Cooperation with:**

European Institute for Knowledge & Value Management (EIKV), Hostert (Luxembourg)

*Suggested Citation:* Fey, Alexander (2016) : Warum Immaterielle Wirtschaftsgüter und Intellectual Property die Quantenteilchen der Ökonomie sind, EIKV-Schriftenreihe zum Wissens- und Wertemanagement, No. 15, European Institute for Knowledge & Value Management (EIKV), Rameldange

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/148355>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

EIKV-Schriftenreihe zum  
Wissens- und Wertemanagement

Warum Immaterielle Wirtschaftsgüter und  
Intellectual Property die  
Quantenteilchen der Ökonomie sind

Alexander Fey

## IMPRESSUM

EIKV-Schriftenreihe zum Wissens- und Wertemanagement

Herausgeber: André Reuter, Heiko Hansjosten, Thomas Gergen

© EIKV Luxemburg, 2016

European Institute for Knowledge & Value Management (EIKV)

c/o M. André REUTER - 27d, rue du Scheid

L-6996 Rameldange - GD de Luxembourg

[info@eikv.org](mailto:info@eikv.org)

[www.eikv.org](http://www.eikv.org)

**Warum Immaterielle Wirtschaftsgüter und Intellectual Property die Quantenteilchen der Ökonomie sind –**

**Diskurs zu den ökonomischen und juristischen Problemstellungen bei immateriellen Wirtschaftsgütern/Intellectual Property unter der Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen, ethischen und spezifischen Eigenheiten, die Rolle des Staates sowie die Chancen und Risiken für das Finanzzentrum Luxemburg**

**von**

**Alexander Fey**

---

---

*„Die Übertragung des Rechts auf einen anderen bedeutet, dass man dem Empfänger desselben deutlich zu verstehen gibt, dass man ihm gemäß dem Rechte, das man vor der Abtretung besaß, keinen Widerstand leisten oder ihn behindern wolle. Denn wenn von Natur aus jeder Mensch ein Recht auf alles hat, so ist es für einen Menschen unmöglich, irgendein Recht auf einen anderen zu übertragen, das er nicht vorher hatte.“*

Thomas Hobbes (1588-1679)

*„Denn was nützt es dem Menschen, wenn irgend etwas ihm gegeben oder versprochen wird, wenn der, der gibt oder verspricht, es nicht vollzieht oder sich noch das Recht vorbehält, zurückzunehmen, was er gegeben hat?“*

Thomas Hobbes (1588-1679)

*“Das Rechtlich-Meine (meum iuris) ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, dass der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde.”*

Immanuel Kant (1724-1802)

---

## Inhalt

I.	Abbildungsverzeichnis.....	V
II.	Tabellenverzeichnis.....	VI
III.	Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1	Einleitung, Problemstellung und Motivation .....	1
2	Gesellschaftliche und ethische Frage- und Problemstellungen.....	6
2.1	Eigentum und Güter.....	6
2.1.1	Eigentumsverständnis in der Antike .....	6
2.1.2	Entstehung des modernen Eigentumsverständnisses.....	11
2.1.3	Rolle der Güter und Problemstellung bei der Übertragung auf immaterielle Güter.....	19
2.2	Problemstellungen des Wertebegriffes aus kulturell/ gesellschaftlicher Sicht.....	24
2.2.1	Gesellschaftstheorie .....	25
2.2.2	Westliche Wertvorstellungen im Vergleich .....	30
2.2.3	Wertvollstellungen anhand des Beispiels VR China .....	35
2.3	Zwischenfazit.....	45
3	Wirtschaftliche Frage- und Problemstellungen.....	47
3.1	IWG = alles OK? Wieso klassische Begriffe und unterschiedliche Rechtsansätze bei IWG zu Problemen führen. ....	47
3.1.1	Der Markt und immaterielle Wirtschaftsgüter.....	48
3.1.2	Widersprüche im aktuellen Verständnis von (geistigem) Eigentum .....	55
3.1.3	Überprotektion von „geistigem Eigentum“? .....	63
3.2	Rolle des Staates: als „Übereigentümer“ Mittler zwischen Wirtschaft und Gesellschaft im Zusammenhang mit IWG? .....	69
3.2.1	Schutzrolle des Staates zur Wahrung gesellschaftlicher Interessen und zum Schutze der Allgemeinheit: Anwendungen und Begründungen für staatlicher Eingriffe .....	70
3.2.2	Staatliche Eingriffe im Zusammenhang mit IWG .....	75
3.3	Zwischenfazit.....	84

---

4	Immaterielle Wirtschaftsgüter - Bedeutung und Chancen für den Wirtschaftsplatz Luxemburg .....	86
4.1	Luxemburger Fondsmodell: Ein Zwischenschritt auf dem Weg zum globalen Wissenshandel? .....	86
4.1.1	Anlagestrukturen.....	87
4.1.2	Regulatorische Herausforderungen?.....	96
4.1.3	Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewertungsfrage .....	103
4.2	Zwischenfazit.....	111
5	Schlussfolgerung .....	112
IV.	Annex .....	XI
V.	Literaturverzeichnis .....	XIV
VI.	Internetquellen.....	XXIV
VII.	Höchstrichterliche Urteile .....	XXX

---

## I. Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Diskurs zu immateriellen Wirtschaftsgütern .....	2
<b>Abbildung 2:</b> Anteile der Wirtschaftssektoren am BIP von 2003 bis 2013 .....	3
<b>Abbildung 3:</b> Schaubild zur Systemtheorie Luhmanns: Beispielhaft.....	26
<b>Abbildung 4:</b> Strukturelle Kopplungen einer Organisations-/ .....	28
<b>Abbildung 5:</b> Strukturkopplungen einer konventionalistischen.....	29
<b>Abbildung 6:</b> Entwicklung des chinesischen Wertesystems .....	37
<b>Abbildung 7:</b> Das Beziehungsgeflecht zwischen Partei und Staat.....	38
<b>Abbildung 8:</b> Kulturelle Ausprägungen VR China und westliche Länder im Vergleich .....	40
<b>Abbildung 9:</b> Luxemburg, VR China und USA, Vergleich.....	41
<b>Abbildung 10:</b> Luxemburg, Deutschland und UK .....	42
<b>Abbildung 11:</b> Luxemburg, Deutschland und Frankreich.....	43
<b>Abbildung 12:</b> Kostenverläufe und Netzwerkgleichgewichte .....	52
<b>Abbildung 13:</b> Flickenteppich Designschutz.....	81
<b>Abbildung 14:</b> UCITS und AIF Regime in Luxemburg .....	88
<b>Abbildung 15:</b> Beteiligte Parteien.....	95
<b>Abbildung 16:</b> synthetische Verbriefung.....	95
<b>Abbildung 17:</b> Fondsanteilswert homogen (konventionell) .....	104
<b>Abbildung 18:</b> gesellschaftliche/subjektivistische Bewertung .....	105
<b>Abbildung 19:</b> Zeitwert und innerer Wert einer Realloption (Call) .....	107
<b>Abbildung 20:</b> Call- und Put-Optionen .....	108
<b>Abbildung 21:</b> Nachfragekurve bei Netzwerksgütern .....	XI
<b>Abbildung 22:</b> Nachfragekurve mit und ohne Netzwerkeffekte.....	XI
<b>Abbildung 23:</b> Bewertungen.....	XII

Tabellenverzeichnis

---

## II. Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Übersicht römische Eigentumsarten.....	9
<b>Tabelle 2:</b> Gütereigenschaften Teil 1 .....	20
<b>Tabelle 3:</b> Gütereigenschaften Teil 2 .....	20
<b>Tabelle 4:</b> Konsumrivalität und Ausschlussprinzip .....	22
<b>Tabelle 5:</b> Konsumrivalität und Ausschlussrivalität bei Informationsgütern.....	22
<b>Tabelle 6:</b> PatG und U.S.C (Auszüge) im Vergleich: Neuheit der Erfindung.....	68
<b>Tabelle 7:</b> Gemeinwohl und öffentliches Interesse im GG, EGRC und EMRK.....	71
<b>Tabelle 8:</b> Kosten für Schutzrechte (1).....	79
<b>Tabelle 9:</b> Kosten für Schutzrechte (2).....	80
<b>Tabelle 10:</b> Abgrenzung UCI und AIF .....	87
<b>Tabelle 11:</b> Luxemburger Investmentvehikel im Vergleich .....	89
<b>Tabelle 12:</b> Anzahl UCI/SIF und NIW.....	90
<b>Tabelle 13:</b> Umfang der EU-Verordnungen und Richtlinien.....	99
<b>Tabelle 14:</b> Unterscheidungsfaktoren im Subjektivismus .....	109
<b>Tabelle 15:</b> Gesellschaftsformen im Vergleich .....	XIII

---

### III. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (des ehem. österreichischen Kaiserreiches und der Republik Österreich)
ABS	Asset-Backed Securities
Abs.	Absatz
AIA	American Invents Act
AIF	Alternative Investment Fund
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFMD	Alternative Investment Fund Management Directive (EU-Richtlinie)
AktG	Aktiengesetz (Bundesrepublik Deutschland)
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (Freistaat Bayern)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Bundesrepublik Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof (Bundesrepublik Deutschland)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BPatG	Bundespatentgericht (Bundesrepublik Deutschland)
bspw.	beispielsweise
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht (Bundesrepublik Deutschland)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (Bundesrepublik Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
Cc	Code civil
CEDH	Cour européenne des droits de l'homme (ECTHR)
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CFTC	U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Finanzaufsicht)
CopA	Copyright Act (Vereinigten Staaten von Amerika)
CRS	Common Reporting Standard (OECD)
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Finanzaufsicht des Großherzogtums Luxemburg)
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz)
DK	Durchschnittskosten
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt

---

DVD	Digital Versatile Disc
EBA	European Banking Authority
ECTHR	European Court of Human Rights (CEDH)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGRC	Europäische Grundrechtecharta/ Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Agency
EMIR	European Market Infrastructure Regulation (EU-Verordnung)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPA	Europäisches Patentamt
EPC	European Patent Convention
ESMA	European Securities and Markets Authority
EulnsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EUIPO	European Union Intellectual Property Office/Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum
F&E	Forschung und Entwicklung
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act (der Vereinigten Staaten von Amerika)
FDAP	Fixed, Determinable, Annual or Periodic Income
FED	Federal Exchange (Zentralbank USA)
FIS	Fonds d'investissement spécialisés
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland)
HGB	Handelsgesetzbuch (Bundesrepublik Deutschland)
IAS	International Accounting Standards
ICE	Intercontinental Exchange (Börsenbetreiber aus den USA)
IDG	Indulgence
IND	Individualism
IP	Intellectual Property
IPR	Intellectual Property Rights

---

---

IRS	Internal Revenue Service (Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika)
IWG	Immaterielle Wirtschaftsgüter
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
LB	Ley de Bioversidad (Costa Rica)
LTO	Long-Term Orientation
LCH	London Clearing House (Abwicklungsplattform in Großbritannien)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (Bundesrepublik Deutschland)
Lux-GAAP	Luxembourg Generally Accepted Accounting Principles
MAS	Masculinity
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive (EU-Richtlinie)
Mio.	Millionen
MP	Medida Provisória (Brasilien)
MVP	Minimum Viable Population
n.h.M.	nach herrschender Meinung
NVK	Nationaler Volkskongress
o.J.	ohne Jahr
o.V.	ohne Verfasser
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS)
OTC	Over the Counter (Tafelgeschäft)
p	Preis
Par.	Paragraf
PatG	Patentgesetz (Bundesrepublik Deutschland)
PDI	Power Distance
QI	Qualified Intermediary Regime (US-Quellensteuer)
RAIF	Reserved Alternative Investment Fund
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RTS	Regulatory Technical Standard

---

s.	siehe
SCI	Supreme Court of India
SEC	Securities Exchange Commission (US-Finanzaufsicht)
Sec.	Section
SFTR	Securities Financing Transactions Regulation (EU-Verordnung)
SICAF	Société d'Investissement à Capital Fixe
SICAR	Société d'Investissement en Capital à Risqué
SICAV	Société d'Investissement à Capital Variable
SIF	Specialised Investment Fund
SPV	Special Purpose Vehicle
Tab.	Tabelle, Tabellen
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
U.S.C.	United States Code (Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika)
UAI	Uncertainty Avoidance
UCI	Undertakings for Collective Investments
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
UmB	University meets Business (Vortragsreihe des EIKV)
UNDOC	United Nations Office on Drugs and Crime
UrhG	Urhebergesetz (Bundesrepublik Deutschland)
USSC	United States Supreme Court (USA)
v.	versus
VR	Volksrepublik
WIPO	World Intellectual Property Organisation/ Weltorganisation für geistiges Eigentum
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)

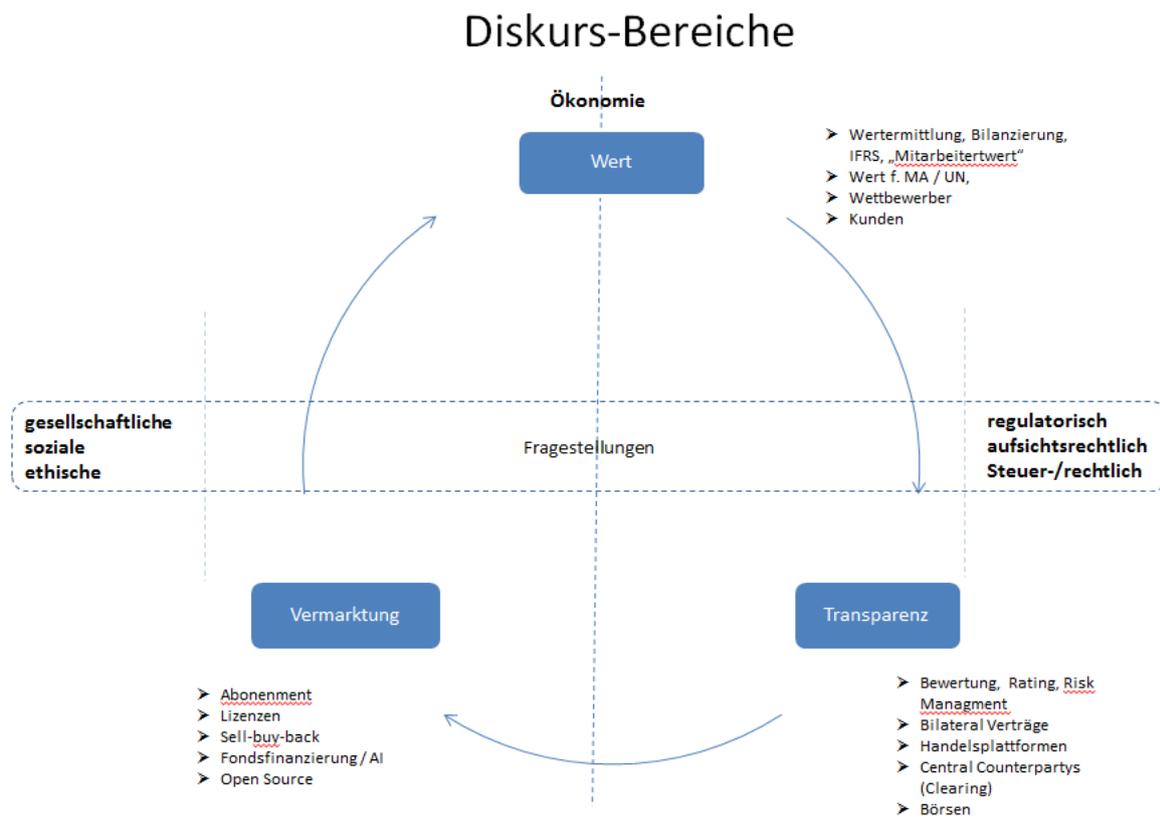
---

## 1 Einleitung, Problemstellung und Motivation

Mit dieser Thesis wird beabsichtigt, weitere Grundlagenarbeit in Bezug auf die verschiedenen Problemstellungen zum Thema immaterielle Wirtschaftsgüter/Intellectual Property (nachfolgend „IWG“ bzw. „IP“ genannt) zu leisten und für verschiedene Problemstellungen Erklärungsversuche zu geben sowie Anstöße für Lösungsansätze zu bieten. Immaterielle Wirtschaftsgüter in Form von Know-how, Fertigungskompetenzen oder Forschung & Entwicklung werden in post-industriellen Volkswirtschaften selbst zu Ressourcen und auch in Staaten mit starkem industriellen Bestandteil am BIP wie Deutschland werden mit der sog. Industrie 4.0 Informationen immer mehr Bestandteil des Produktionsfaktors anstelle von derivativen Hilfsmitteln (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2015). Kernkompetenzen und die Ressourced Based View rücken in den Fokus, da die Produktion kostengünstig in Schwellenländern stattfindet. So hat Indiens Premierminister sein Land, als Nachfolger Chinas, zur neuen globalen Werkbank ausgerufen (Neumann, 2015), während China zum neuen globalen Innovationsmotor aufstrebt (Bleiberg & West, 2015). Wettbewerbsvorteile für Hochlohnländer wie Luxemburg und Deutschland finden sich in den Dienstleistungsbereichen und den Köpfen der gut gebildeten Mitarbeiter. Dennoch müssen auch in diesem Themengebiet globale Fragestellungen berücksichtigt werden.

Die Thesis baut auf dem am 09.10.2014 vorgestellten Diskurs „Soziale und ethische Aspekte bei immateriellen Wirtschaftsgütern“ sowie der schriftlichen Version des Vortrags (Levertz, 2014) auf und untersucht in den Kapiteln 2 und 3 Grundsatzfragen zu ethischen, gesellschaftlichen und sozioökonomischen Aspekten und die möglichen Auswirkungen auf die Rolle des Staates. Es wurden bewusst die Themen Genetik, Kultur, Entwicklung des Eigentumsverständnisses u.a. aufgegriffen, um zu zeigen, dass die Ermittlung des Wertes, welcher Anfang und Ende des Kreislaufes (s. Abb. 1) eines immateriellen Wirtschaftsgutes nicht erst bei ökonomischen Funktionen wie etwa der Kosten-/Nutzenfunktion oder Deckungsbeitragsanalyse beginnt, sondern auch andere bisher nicht berücksichtigte Ursprünge besitzt. Darüber hinaus soll auf eine weitere Ebene aufmerksam gemacht werden, nämlich die kulturellen-gesellschaftliche. Aufgrund der Globalisierung treffen immer stärker unterschiedliche Wertesysteme aufeinander und damit verbunden andere Gedanken- und Wertemodelle so etwa bezgl. Freiheit, Eigentum, Rechtsauffassungen. Ansichten, die aufgrund anderer religiöser und gesellschaftlicher Philosophien einen anderen Ansatz als unser christlich geprägtes Wertesystem besitzen und die Auswirkungen auf den Handel und die Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter haben können.

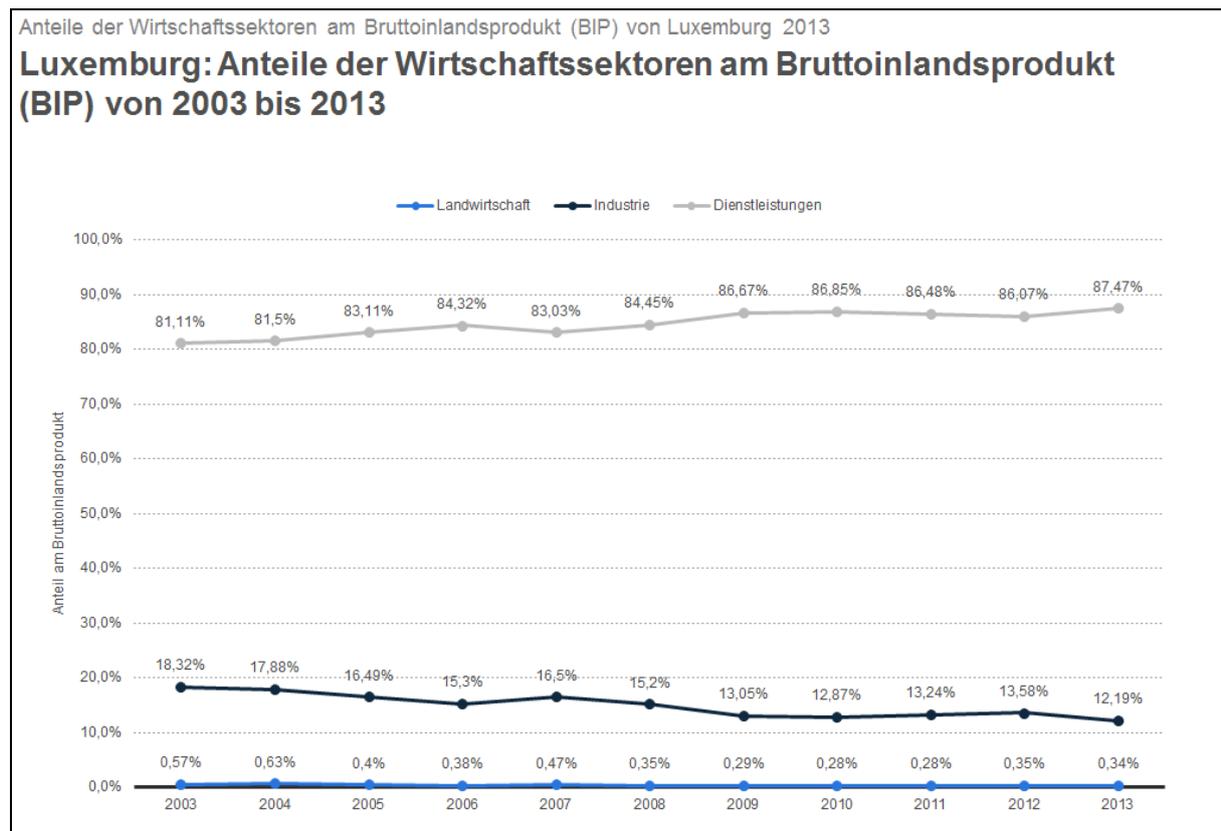
Abbildung 1: Diskurs zu immateriellen Wirtschaftsgütern



Quelle: eigene Erstellung basierend auf der Folie des UmB Vortrags vom 09.10.2014

Mit Luxemburg wurde bewusst ein Land gewählt, welches sich mit dem Wirtschaftskluster der immateriellen Wirtschaftsgüter, neben Biotechnologie, IT und anderen, seine Wirtschaft auf ein größeres Fundament neben dem bisherigen Hauptstandbein Finanzwirtschaft aufstellen möchte (Luxemburg Cluster Initiative, 2015). Aufgrund der Ressourcenarmut und des geringen Anteils der Industrie am BIP (s. auch Abb. 2) ist der Dienstleistungssektor besonders wichtig und lebt von Information, Wissen, Know-how und Innovation.

**Abbildung 2: Anteile der Wirtschaftssektoren am BIP von 2003 bis 2013**



Quelle: World Bank (2015)

Daher wird in einem eigenen Kapitel (s. Kapitel 4) der Luxemburger Standort intensiver betrachtet und dahingehend analysiert, inwiefern das bisherige Hauptstandbein Finanzwirtschaft, und im speziellen die Fondsindustrie, mit dem neuen Wirtschaftsfeld (Cluster) der immateriellen Wirtschaftsgüter, welches über Finanzen weit hinausgeht, verknüpft ist, und welche Möglichkeiten bereits bestehen oder entwickelt werden können, aber auch, welche Probleme Grenzen setzen, die zunächst gelöst werden müssen.

## Problemstellung

Durch den globalen Handel treffen verschiedene Kulturen und Wertesysteme aufeinander und trotz internationaler Abkommen und Organisationen (TRIPS, WIPO, EPC u.a.) gibt es dennoch Konflikte hinsichtlich der Akzeptanz von Patenten, des Umfangs der Kommerzialisierung, des Einsatzes von Patenten und des Kopierens geistigen Eigentums. Liegt dies nur an fehlenden Ideen anderer Marktteilnehmer, Ideenklau, Ignoranz gegenüber dem Fortschritt, mangelnder Rechtsstaatlichkeit etc. oder spielen fremde gesellschaftliche Wertevorstellungen ebenfalls eine Rolle? Unbestreitbar ist, dass die Ursprünge und Strömungen der Ökonomie stark westlich geprägt sind, aber mit China, Indien und anderen

---

Schwellenländern auf Kulturen treffen, die nicht auf Staats –und Rechtstheorien von Platon, Seneca, Locke, Kant oder Rousseau basieren, sondern vielmehr auf eigene Philosophien aus dem Buddhismus, Hinduismus, Islam und der Geschichte indigener Völker. Findet also nicht nur ein „clash of cultures“ auf kulturell-gesellschaftlicher Ebene statt, sondern auch auf kulturell-ökonomischer und vertraglicher Ebene?

Damit einhergehend ergeben sich daraus Fragen, ob etwa das Verständnis von Eigentum global gesehen gleich ist, woher unseres kommt und ob man berücksichtigen sollte, dass in anderen Kulturen ein anderes Verständnis existiert (vgl. hierzu auch van Banning in seinen Kommentaren zur Pluriformität von Eigentum, 2002, S.13). Dies beginnt bei bereits vermeintlich klaren Tatsachen wie der Definition von Begriffen. So umfasst das englische Wort *property* nicht nur das Verständnis von Eigentum an materiellen Dingen, sondern umfasst darüber hinaus auch vermögensrechtliche Begriffe wie Immaterialgüterrechte und Forderungen (vgl. Müller, 2010, S. 165 f.). Daher wird in dieser Thesis der Begriff *Intellectual Property* (IP) genutzt, der Begriff *Geistiges Eigentum* erscheint für die Komplexität der Sachverhalts zu ungenau und eng gefasst und wird daher bei Verwendung in dieser Thesis in Anführungszeichen gesetzt<sup>1</sup>. Der Begriff Immaterialgüterrecht umfasst hier nur unzureichend die Weite des Begriffes Intellectual Property. Zwar beinhaltet dieses wie IP die (leistungsschutz-)rechtlichen Aspekte bei immateriellen Gütern, es mangelt ihm aber jedoch an der Gewährung des Eigentums und im Gegensatz zum Eigentum können sich die Rechte erschöpfen. Daher wird IP, welches beide Gebiete beinhaltet, als der umfassendere, präzisere und geeignetere Terminus in dieser Arbeit verwendet. Aufgrund der Ergebnisse im Laufe der weiteren Thesis scheint der Begriff Intellectual Property daher der bessere Begriff für diese Thematik zu sein. Gewährleisten daher, unter Berücksichtigung solcher Tatsachen, die internationalen Verträge eine internationale Akzeptanz, die auch die Gesellschaft einschließt und nicht nur die politische oder ökonomische Ebene? Selbst innerhalb eines Wertesystems wie der EU treten Differenzierungen hinsichtlich Ansichtsweisen oder rechtlicher Normen auf (z.B. das Verfahren Eigentumsübertragung im deutschen Recht im Vergleich zu Normen basierend auf dem Code civil/Code Naapoléon).

Auch die Frage nach der Akzeptanz von Urheberrechten und Verwertungsrechten bezgl. Musik, Film und anderer Werke ist, wie man sie in der Diskussion in Deutschland bezgl. der GEZ verfolgen kann, nicht automatisch durch denselben Kulturkreis gegeben.

Ökonomische Aspekte stellen sich bei der Frage, welche Rolle subjektive Eindrücke bei immateriellen Wirtschaftsgütern und ihrer Bewertung spielen. Können diese auf eine Art und Weise berücksichtigt werden und monetär dargestellt werden? Wird der Begriff des Gutes,

---

<sup>1</sup> und beinhaltet bei Verwendung des deutschen Begriffs die englische Bedeutung

---

analog zur Fragestellung beim Begriff Eigentum richtig angewandt oder würde ein anderes Wort IWG trefflicher definieren?

Gibt es Grenzen der Kommerzialisierung und sollte der Staat ein Recht haben, bei Gefahr für Staat und Gesellschaft einzuschreiten, in dem er z.B. als eine Art Über-Eigentümer fungiert und möglicherweise schädliche Patente enteignet oder verbietet (s. Kapitel 4.3)?

Diese und weitere Fragen, die in den Kapiteln der Thesis behandelt werden sollen, bilden letztlich Grundlagen, die Auswirkungen auf den Kreislauf des Wertes (s. Kapitel 2.1.3) haben.

### **Motivation und Ziele**

Mit dieser Thesis soll aufgezeigt werden, dass die Diskussion um Werte und Monetisierung von geistigem Eigentum und immateriellen Wirtschaftsgütern nicht nur aus ökonomischer Sicht betrachtet werden sollte. Die Einbeziehung interdisziplinärer Betrachtungen bietet möglicherweise andere Lösungsansätze und generiert somit einen Mehrwert. Fremdländische Kulturen und Betrachtungsweisen bieten unter anderen Disziplinen ein bisher wenig erforschtes Potenzial alternativer Ansätze und möglicherweise finden sich in anderen Wertesystemen und Kulturen Fragen auf Antworten, die wir mit unserer Denkweise nicht wahrnehmen.

Wenn Luxemburg als international renommierter Finanzstandort seine bisherigen Vorteile mit interdisziplinären Ansätzen erweitert und diese Frage weiter erforscht, könnte es, so wie London für Islamic Banking, möglicherweise ein internationaler Dreh- und Angelpunkt für den Handel von geistigem Eigentum und immateriellen Wirtschaftsgütern werden.

Daher soll mit den Fragestellungen und Thesen, die im Verlauf der Thesis vorzufinden sind, auf diese Herausforderungen, aber auch mögliche Potenziale und Antworten aufmerksam gemacht werden.

---

## 2 Gesellschaftliche und ethische Frage- und Problemstellungen

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf der Erklärung, woher das heutige Verständnis von Eigentum/geistigem Eigentum in Europa stammt und welche Rolle der Subjektivismus vor allem bei der Bewertung von Gütern besitzt. Unterwerfen sich immaterielle Güter immer der gleichen Logik wie materielle Wirtschaftsgüter (s. Kapitel 2.1)? Welche Rolle spielt die Gesellschaft mitsamt ihren Theorien und Wertesystemen (Kapitel 2.2)? Und welche Probleme und Fragen tun sich auf, wenn möglicherweise die Natur kommerzialisiert wird (Kapitel 2.3)?

### 2.1 Eigentum und Güter

Die ersten beiden Unterkapitel dieses Abschnitts geben eine kurze Einführung zum Begriff Eigentum und seiner Entwicklung des historischen Verständnisses in Europa. Welche Grundlagen bildeten die antiken Rechtssysteme über die mittelalterlichen Systeme und die Theorien der Aufklärung des 17./18. Jahrhunderts für das heutige Verständnis von Eigentum? Und ab wann und wie entstand der Begriff des geistigen Eigentums (Kapitel 2.1.1 und 2.1.2)? Die Erläuterung dieses Kapitels dient als Grundlage für die weiteren Ausführungen zu den wirtschaftlichen Problemstellungen in Kapitel 3.1.2. In Kapitel 2.1.3 wird ausführlicher auf den ökonomischen Begriff des wirtschaftlichen Gutes eingegangen und die These aufgestellt, dass materielle und immaterielle Güter sich analog verhalten und der Subjektivismus eine untergeordnete Rolle innehaben sollte.

#### 2.1.1 Eigentumsverständnis in der Antike

Sucht man in der westlichen Hemisphäre für den Begriff *Eigentum* den Terminus technicus, so beinhaltet dieser in der Regel das Verständnis davon, dass die Herrschaft über Sachen und andere Vermögensgegenstände zwischen Personen getrennt ist und der Eigentümer innerhalb einer Gesetzgebung oder anderen gesellschaftlichen Regeln eine umfassende Gewalt darüber ausüben und damit beliebig darüber verfügen kann<sup>2</sup> (vgl. Winter, o. J.;

---

<sup>2</sup> „Das Eigentum grenzt die Herrschaft über Sachen und andere Vermögensgegenstände zwischen Personen ab. Es gewährt eine umfassende Gewalt. Innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen kann eine Person über ihr Eigentum grundsätzlich nach „Belieben entscheiden.“ (Winter, o. J.)

---

Waldron, 2012). Man muss auch feststellen, dass seit jeher der Begriff des (Privat)Eigentums begründet und verteidigt werden musste. (vgl. Preuß, 2005, S. 1 ff.)

Besitz und Eigentum spielten bereits im antiken Griechenland eine wichtige Rolle und waren Gegenstand philosophischer Streitigkeiten zwischen Aristoteles, als Verteidiger des Gedankens des Privateigentums, und seinem ehemaligen Lehrer Platon, der in der *Politeia* vom gerechten Staat spricht und Privateigentum daher zu vermeiden sei (vgl. Waldron, 2012). Im Gegensatz zum späteren römischen Zivilrecht fand bei der griechischen Rechtsordnung noch keine Kodifizierung bzw. Formalisierung statt. Stattdessen ist der Eigentumsbegriff im attischen Staat mit dem Landbesitz und Bürgerrechten verknüpft. Landbesitz begründet damit den Bürgerstatus, ist aber nicht zwingend materielle Voraussetzung, sondern eine ideelle (vgl. Maissen, 1998, S.65-67). Neben den Bürgern gab es sogenannte Nicht-Bürger. Der Begriff umfasste u.a. Metöken<sup>3</sup>, Freigelassene und Sklaven und regelte entsprechend der Zugehörigkeit die Möglichkeit des Eigentums oder Besitzes. So konnte ein Sklave, obwohl er nicht über sich selber verfügen konnte, durchaus Besitz haben, welches durch den Zugriff des Herren geschützt war (Maissen, 1998, S.69). Obgleich der Begriff Eigentümer und Besitzer bei den griechischen Autoren nicht juristisch differenziert und definiert<sup>4</sup> war, fand er gemäß der Ausführung von Maissen in seinem Beitrag (Maissen, 1998, S. 69f.) dennoch im gesellschaftlichen und politischen Rahmen eine praktische Rolle.

Auch das römische Recht bestand zunächst aus ungeschriebenen Rechtsnormen und langjährig ausgeübtem Gewohnheitsrecht und entwickelte sich über das *Zwölftafelgesetz* (ab ca. 450 v. Chr.) hin zum klassischen römischen Recht *ius civile* für römische Bürger und (ab 242 v. Chr.) dem *ius gentium* (ähnlich einem Handelsrecht zwischen Völkern) mit seiner Blütezeit im 1. – 3. Jahrhundert n. Chr. („Römisches Recht: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de“, 2013).

„*Possessum*“, „*Dominium*“, (vgl. Vandendriessche, 2006, S. 41-42) „*Mancipium*“ und „*Traditio*“ sind wesentliche Grundbegriffe des klassischen römischen Rechts, welche

---

“Strictly speaking, ‘property’ is a general term for the rules that govern people’s access to and control of things like land, natural resources, the means of production, manufactured goods, and also (on some accounts) texts, ideas, inventions, and other intellectual products.” (Waldron, 2012)

<sup>3</sup> Metöken bezeichnete im antiken Griechenland Fremde nicht attischer Herkunft, welche zugezogene Fremde oder freigelassene Sklaven sein konnten. Da sie nicht zu den Bürgern zählten, bildeten sie eine eigene Klasse und Rechtsgruppe (vgl. Hildebrandt, 2006, S. 203)

<sup>4</sup> „Das (haus-) herrschaftlichen Konzept des Eigentümers kommt auch in der allgemein unscharfen Begrifflichkeit zum Ausdruck, die ebenso den Herrscher und Gebieter meint (Kýrios [...] oder Despótes – [...]). Analog ist ‚Eigentumsrecht‘ allenfalls als die konkrete Gewalt und Herrschaft über einen Gegenstand zu verstehen (Kýrion – [...] und Despoteía – [...]). ‚Eigentum‘ schließlich, konzeptionell nicht von Besitz unterschieden, heißt das ‚Eigene‘ (Idion – [...]), was einem ‚ist‘ (eínai – [...]) beziehungsweise was man erworben hat: Ktéma [...] oder Ktésis [...]. Eine eigentliche Erörterung von Begriff und Wesen des Eigentums fehlt jedoch bei den überlieferten Autoren. Auch im attischen Recht finde sich, soweit es bekannt ist, keine klare juristische Definition von ‚Besitz‘ oder ‚Eigentum‘, obwohl die Differenzierung in der Praxis offenbar vorkommt. (KRÄNZLEIN 1963, S. 11-29); vgl. auch (HARRISON 1968, S. 201-205 und JONES 1977, S. 201-208).“

---

übersetzt „Besitz“, „Eigentum“, „Eigentumserwerb“ und (formfreie) „Übergabe“ bedeuten und wie sie im *ius civile* vorzufinden sind (vgl. Seo, 2004, S.5 ff.). Auch heute sind diese Termini in den europäischen Rechtsvorschriften wie dem Code civil (Cc Art. 514) oder dem BGB (§903) zu finden. Gemäß dem klassischen römischen Recht wurde, wie auch heutzutage, zwischen dem Besitz (*possessio*), der tatsächlichen Gewalt oder Herrschaft über dingliche Sachen, und dem Eigentum (*dominium*) und der rechtlichen Vollherrschaft unterschieden (vgl. Vandendriessche, 2006, S. 41 ff.).

Der Begriff des Eigentums stellt sich im klassischen römischen Recht dagegen wesentlich komplexer als in der heutigen Zeit dar. So wurde im klassischen römischen Recht nach h.L. bis zur Reform durch Justinian zwischen drei Arten von Eigentum und drei Arten von Eigentumsübertragung unterschieden. Wie in Tabelle 1 (Eigentumsarten im römischen Recht) zu sehen, wurde im römischen Zivilrecht zwischen dem *dominium ex iure quiritium* (Volleigentum), *bonitarischem Eigentum* (Eigentum, welches aufgrund eines vorläufigen Rechtsschutzes durch den Prätor entstand und bei ungestörtem Besitzverhältnis nach Ablauf einer Frist von 1 bzw. 2 Jahren ersessen werden konnte) und den Provinzialgrundstücken, die bis auf wenige Ausnahmen nicht Eigentum im Sinne des Volleigentums werden konnten, unterschieden. In letzterem Fall wurden dem Nutzer aber ähnlich starke Rechtspositionen zugestanden wie einem quiritischen Eigentümer. Abhängig von der Form des Eigentums wurde im römischen Zivilrecht mit Hilfe zweier Arten ein formales abstraktes Rechtsgeschäft getätigt (*mancipio* und *in iure cessio*), wobei letzteres der heutigen Zession ähnelt. Als drittes Mittel gab es die sog. *traditio*, welche eine Sachübergabe ohne einen kausalen oder abstrakten Vertrag darstellt, sich aber nach h.L. als eine kausale Übereignung versteht (vgl. Honsell, 2015, S. 58 f.; Seo, 2004, S. 22 f.). Wie Honsell, Seo und Gergen (Gergen, 2014, S. 25-27) feststellen, findet sich das Konzept der *traditio* in den Rechtskodifikationen Österreichs (§§ 380, 425 ABGB) und der Schweiz (Art. 922 ZGB) wieder, in abstrakterer Form auch in Deutschland (§§ 903 ff.). In Frankreich und in Italien werden im *Code civil* und im *Codifce civile*<sup>5</sup> sowie in fast allen anderen Staaten mit romanisch geprägter Kultur<sup>6</sup> nicht zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unterschieden. Statt dem Traditionsprinzip werden in diesen Ländern die Fragen des Eigentumserwerbs mittels des naturrechtlichen Konsensverhältnisses im Einheitsprinzip geregelt.

---

<sup>5</sup> „Art. 1583 CC, Art. 1376ff. CC it“ (Honsell, 2015, S. 59)

<sup>6</sup> Neben Frankreich wurde das Cc Vorbild in Ländern wie Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Luxemburg, Rumänien und Bulgarien, in Louisiana/USA sowie in Quebec/Kanada und in Lateinamerika heute noch in Venezuela und in Mexiko, wohingegen in den anderen südamerikanischen Ländern seit dem Código Civil von 1855 nicht mehr dem Cc gefolgt wird (vgl. Gergen, 2014, S. 30, Bucher, 1998, S. 615f.).

**Tabelle 1: Übersicht römische Eigentumsarten**

<p><i>dominium ex iure Quiritium</i> (privatrechtliche Vollherrschaft)</p> <p>Nur römische Bürger bzw. ausl. Bürger, denen das „<i>ius commercii</i>“ verliehen wurde</p>	<p><i>res Mancipi</i></p>	<p>1) <i>mancipio</i> oder <i>in iure cession</i> 2) <i>traditio</i></p>	<p>Formaler Vertrag (abstraktes Geschäft)</p>	<p>2) Besitzer wird zunächst nur <i>possessor ad interdicta</i></p>	<p>Mobilien und Immobilien (ital. Grundstücke mit Gebäuden und bestellten Feldservituten, Sklaven, Hauskinder, Zug- und Lasttiere (Ochsen, Pferde, Maulesel, Esel und Maultiere))</p>
	<p><i>res nec Mancipi</i></p>	<p>1) <i>Traditio ex iusta causa</i> und Eigentum <i>ex iure Quiritium</i> 2) <i>occupatio</i> (Aneignung)</p>	<p>1) Sachübergabe, keine Eigentumsübertragung im eigentlichen Sinne! Die <i>traditio</i> ist weder ein kausaler noch abstrakter Vertrag</p>		<p>Übrige Mobilien 2) <i>Occupatio</i> möglich an herrenlosen Sachen <i>res nullius</i> (z.B. wilden Tiere oder neu entstandene Sachen)</p>
<p>bonitarisches Eigentum</p>	<p><i>res nec Mancipi</i></p>	<p><i>traditio ex iusta causa</i></p>	<p>formfrei, da gültiges Erwerbsgeschäft die Grundlage bildet. (weder abstrakter noch kausaler Vertrag)</p>		<p>s.o.</p>
	<p><i>res Mancipi</i></p>	<p>nicht möglich (aber mit <i>actio publicana</i> möglich, wenn ein Prätor Schutz mittels <i>exceptio rei venditae et traditae</i> oder <i>exceptio doli</i> gewährte und der Eigentümer kein Klage/Rückansprüche mittels <i>rei vindicatio</i> bzw. <i>exceptio iusti dominii</i> erhob).</p>		<p>Der Besitzer ist aufgrund des vorläufigen Rechtsschutzes <i>possessor ad interdicta</i>. Eigentum im Sinne von <i>dominium ex iure Quiritium</i> an beweglichen Sachen kann durch Ersitzung <i>usucapio</i> nach einem Jahr bei beweglichen und 2 Jahren bei unbeweglichen Sachen erworben werden und es sich um ersitzbare Sachen handelte.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Provinzialgrundstücke</p>		<p>Konzession</p>		<p><i>Possessio vel usufructus/uti frui habere possidere</i> Kein quiritisches Eigentum möglich, außer es wurde mittels <i>ius italicum</i> dem ital. Boden gleichgestellt. Besitzer wurden allerdings mit einer ähnlich starken Rechtsposition wie <i>quiritische Eigentümer</i> ausgestattet. Dinglicher Schutz ähnlich der <i>rei vindicatio</i></p>	

Quelle: eigene Erstellung, Entnahme relevanter Bestandteile aus: Vgl.: (Mackelden, 1833, S.11), (Rüfner, 2007), (Savigny, 1806, S. 37-41), (Honsell, 2015, S. 58-60), (Vandendriessche, 2006, S. 41-44, 230-234), (Seo, 2004, S. 6-18, 34, 35 und 54-66) und (Hausmaninger & Selb, 2001, S. 124-18)

---

Auch der Besitz (*possessio*) wurde in drei Arten (vgl. Seo, 2004, S. 12-13; Honsell, 2015, S. 124-128) unterteilt, (i) der *possessio* nach dem *ius civile* (mittels *traditio* oder Ersitzung), (ii) nach dem *ius honorarium* (Interdikten Schutz, s. Bonitarisches Eigentum) und (iii) dem *possessio naturalis*. Letzteres bezeichnen Hausmaninger/Selb (vgl. Hausmaninger & Selb, 2001, S. 127) als Sachherrschaft und zählen darunter Pächter, Entleiher, Verwahrer und Werkunternehmer auf.

Gänzlich anders hingegen war das Eigentumsverständnis rechts des *Limes* in den Gebieten der *Germania Magna*. In der germanischen Sprache war im Zusammenhang mit Eigentum das Wort „*aigan*“, welches ‚Eigen‘ bedeutet, von zentraler Bedeutung. Es umfasste jegliche Formen des Nutzengedankens einer Sache bzw. die Befugnis eine Sache zu nutzen. Eine Definition im heutigem Sinne existierte nicht und *aigan* konnte vielerlei Gestalt sein: befristet/unbefristet, beliehen/unbeliehen oder veräußerlich/unveräußerlich (vgl. Becker, 2007, S. 55). Der Begriff war im engeren Sinne auf Sachen (Güter) beschränkt, wie auch der Wortstamm von Gut (im germanischen *got* genannt) deutlich aufzeigt (vgl. Amira, 2013, S. 192 f.).

Bei den germanischen Stämmen herrschte Gemeineigentum am Land, welches in regelmäßigen Abständen neu zugeteilt wurde (vgl. Leber, 2000 S.9). Lediglich „[...]Haus und Hof waren Eigentum der einzelnen Familien.“ (von Below, 1966, S. 7), welches durch Stammes- oder Sippen-/Familienbindungen aber ebenfalls nicht frei verfügbar war (vgl. Zacharias, 1999, S. 10) und somit die Allmende im Wesentlichen das Eigentumsverständnis prägte. Lediglich Kleidung, Waffen, Werkzeug und Beute waren wahrscheinlich als Individualeigentum zuzuordnen (vgl. Rell, 2001). Ein kodifiziertes Recht wie bei den Römern war aufgrund der fehlenden Schrift nicht vorhanden.

Strittig unter den Forschern ist, inwiefern die Vermischung des gotischen Gewohnheitsrechts (vgl. Misera & Backhaus, 1985, S. 201) und Rechte anderer germanischer Stämme mit römischem Recht zur Vulgarisierung, der Vermischung von Eigentum und Besitz, im postklassischen römischen Recht führte. Levy verweist u.a. in seinem Werk „West Roman Vulgar Law, The law of property“ (Levy, 1951) auf diese Verwischung von Eigentum und Besitz und sie galt lange Zeit als unbestritten, was jedoch seit einiger Zeit, u.a. von Sandra Vandendriessche (Vandendriessche, 2006), wieder in Frage gestellt wird.

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass die antiken Rechtsnormen und Kodifizierungen im Zusammenhang mit Eigentum den Terminus *geistiges Eigentum* nicht aufführen und damit der Terminus *geistiges Eigentum* sich nicht ausschließlich mit dem

---

antiken Rechtsverständnis herleiten und begründen lässt. Insbesondere die komplexen Fragen der Abgrenzung und Sicherung des Eigentums sowie die kontinentaleuropäische Auffassung der Übertragbarkeit geistigen Eigentums sind nicht eins zu eins übertragbar. Auch finden sich in den Normen keine Begriffe wie immaterielle Güter. Jedoch finden sich mit dem *bonitarischen Eigentum* Ansätze einer Form des „Eigentums“, die den Verhältnissen zwischen dem Privateigentümer eines Werks und dem Urheberrecht seines Werkschöpfers ähnlich aber nicht gleichzusetzen sind. Eine Herleitung, diese als Vorlage für die Rechtsnorm des Urheberrechts zu sehen, wäre jedoch vermessen.

### 2.1.2 Entstehung des modernen Eigentumsverständnisses

Nach dem Zusammenbruch des römischen Weltreiches fand über die Jahrhunderte () eine Wandlung des Begriffes statt und aus einem ehemals einheitlichen Rechtssystem bildeten sich in Europa in den jeweiligen Herrschaftsgebieten eigene Rechtssysteme heraus. In den Anfängen des Frühmittelalters fanden sich diverse Rechtskodifikationen wie das *Edictum Theoderici* (älteste gotische und germanische Gesetzessammlung aus dem 5. Jhr. n. Chr.), *Lex Euricianus* (Recht des westgotischen Herrschers Eurich, um 475), das *Lex Burgundionum* (burgundisches Recht basierend auf dem postklassischen römischen *Codex Theodosianus* und *Lex Euricianus*, um 480), das *Lex Ribuaria*<sup>7</sup> (rheinfränkische Rechtssammlung, um 802) oder dem *Lex Salica* (fränkische Rechtssammlung, um 643), um nur einige zu nennen, und entstanden durch die Berührung des römisch-christlichen Rechts des ehem. *Imperium Romanum* mit den Rechten der germanisch-heidnischen Rechtskulturen (Wikipedia, o. J.).

Vor allem im Jagd- und Forstrecht, welches über die Jahrhunderte ein Spannungsfeld in der Auslegung von Herrschaft, Hoheit und Nutzungsrechte bildete (von Below & Breit, 1998, S. 1 f.), finden sich Gemeinsamkeiten wie der Begriff des *res nullius* der herrschaftslosen Sache, z.B. Wild, Waldfrüchte etc., s. auch Kapitel 2.1.1) und die *occupatio* (die Erlangung des Eigentums an einer herrenlosen Sache), aber auch Unterschiede. So zum Beispiel ursprünglich aus dem germanischem Recht stammende „[...] deutschrechtliche Begriff der *Wildfolge* [...]“ (Lindner, 1940, S. 119) oder *beginnende Okkupation*, die im römischen Recht unbekannt war<sup>8</sup>. Eine abgewandelte Form findet sich im Jagdrecht der *Langobarden*<sup>9</sup>, welches sich auf die Markierung eines Baumes bezieht, auf dem ein Horst mit Jungvögeln

---

<sup>7</sup> Das *Lex Ribuaria* bezieht beinhaltet neben der Kodifikation der Rheinfranken auch die Rechte der Friesen (*Lex Frisionum*), der Sachsen (*Lex Saxonum*) und Thüringer (*Lex Thuringorum*).“ („Germanische Stammesrechte – Wikipedia“, o. J.)

<sup>8</sup> Das römische Recht kannte nur die vollendete Okkupation (s. auch Kap. 2.1.1), also wenn das Tier erlegt wurde oder die Wildvögel gefangen genommen wurden. Nur in diesem Fall konnte der Jäger Eigentum erlangen.

<sup>9</sup> Lindner führt aus, dass es sich um ein in den germanischen Stämmen allgemein bekanntes Gesetz handelte. Die begonnene Okkupation des freien Tierfangs fand sich ähnlicher Form auch in den Rechtsnormen der Saalfranken sowie im schwedischen und norwegischen wieder (Lindner, 1940, S. 119ff.).

---

war und mittels der Jäger durch die Markierung zum Eigentümer wurde, auch wenn die Vögel noch nicht in seiner Gewalt waren. Die Entnahme der Vögel durch Dritte galt damit als Diebstahl (Lindner, 1940, S. 119 ff.). Auch erste Ansätze einer Sonderstellung des Königs und damit die Wandlung des abstrakten dinglichen Rechts hin zu einem Recht, das Eigentum und Herrschaft (s. auch im folgenden Verlauf dieses Kapitels) verbindet und damit das Lehnsrecht begründet, finden sich in alten Kodifizierungen wie dem *Frostatings-Lov* (XIII,5) (Lindner, 1940, S. 120 f.) wieder.

Eigentum war somit im Mittelalter kein einheitlicher Rechtsbegriff mehr, wie in der Wissenschaft inzwischen vielfach belegt wurde. So beschreibt Hecker (vgl. Hecker, 1990) in seinem Werk die zahlreichen Arten von *Eigen* (kirchliches Eigen, Königseigen, bürgerliches und freies Eigen, Erbeigen etc.), welche Susanne Held in ihrem Werk aufgreift (Held, 2006, S.20) und ihrem Kommentar treffend aufzeigt, dass die mittelalterliche Auffassung von Eigentum diametral zum heutigen Verständnis steht<sup>10</sup>. Denn gemäß Held in ihrer weiteren Ausführung kann im Mittelalter von keinem einheitlichen Eigentumsverständnis gesprochen werden und Sachherrschaft und Eigentum wurden seinerzeit zum Synonym. Mit der Gleichsetzung von Herrschaft und Eigentum führte das auch zu einer Vermischung von Herrschaft über dingliche Sachen aus dem Privatrecht mit hoheitlichen Aufgaben des öffentlichen Rechts und auch der Herrschaft über Menschen (Leibeigene, Knechte, Frondienste) (vgl. von Below & Breit, 1998, S. 7). Es umfasste vielmehr auch Regalien, grundherrliche, gerichtsherrliche und lehnsherrliche Rechte wurden wie Sachenrecht behandelt (Klippel, 2008, S. 27). Während das römische Zivilrecht umfänglich die Besitzverhältnisse regelte und im römischen Recht das Eigentum als abstraktes dingliches Vollrecht betrachtet wurde (vgl. von Below & Breit, 1998, S. 7 f. und Klippel, 2008, S. 25), so war dies im Mittelalter nicht mehr der Fall. Was waren die Ursachen hierfür? In den Jahrhunderten nach dem römischen Reich vermischte sich altes germanisches Recht (wobei man, wie zuvor beschrieben, nicht von dem einen germanischen Recht sprechen kann) mit römischem Recht (Becker, 2007, S. 55). Offen ist jedoch die Frage, ob es sich um wie in Kap. 2.1.2 erwähnt, um eine Vermischung aus Unwissenheit, falscher Transkription und Wissensverlust handelte (u.a. in Levys Werk von 1953 behandelt), ob es gemäß den Kritikern sehr wohl unterschieden wurde (vgl. Vandendriessche, 2006) oder schlicht aufgrund des Zeitgeistes, dem Bildungsstand und den Lebensumständen zwar bekannt war, aber keine Notwendigkeit bzw. Nutzen darin gesehen wurde (vgl. Davies & Fouracre, 2002, S. 9).

---

<sup>10</sup> Held bezieht sich darin zunächst auf die Hierarchie der mittelalterlichen Gesellschaft, die grob in vier Stände (Adel, freie Bürger der Städte, Landbewohner und Kleriker) aufgeteilt werden kann und innerhalb derer weitere Hierarchien aufzufinden sind (*Kaiser, König, Markgrafen, und Ritter für den Adel. Patrizier, Kaufleute, Handwerker, Meister und Gesellen für die freien Bürger. Bauern, Hintersassen, Knechte und Hörige für die Landbevölkerung. Papst, Kardinäle, Bischöfe, Äbte, Pröpste, Kanoniker, Pfarrer, Mönche und Ordensbrüder für den Klerus*) und somit unterschiedliche Arten von Eigen, wie Text aufgeführt, innehaben (vgl. Held, 2006, S.20 Kommentar).

---

Ähnlich ausgerichtet und ebenso plausibel ist der Erklärungsansatz, dass die Kosten einer kontraktbasierten und von Privateigentum beherrschten Rechtsgesellschaft für eine Gesellschaft, die ursprünglich einem anderen Rechtssystem entsprang, zu hoch waren (Pejovich, 1990, S. 7). Um die Gegensätze zwischen römischem Recht und Recht germanischen Ursprungs zu überbrücken, entwickelte sich gemäß der Literatur ab dem 12. Jahrhundert (vgl. Brakelmann, Friedrich, & Jähnichen, 1999, S. 233) das *zweigeteilte Recht*. Damit tauchte der Begriff von *Ober-/Verfügungs-* und *Untereigentum/Nutzeigentum* (*dominium directum* und *dominium utile*) auf (vgl. von Below & Breit, 1998, S.5) und es wurde in einem Zug das Verhältnis vom Grundherren zum Bauern als Nutzer beschrieben (vgl. Brakelmann, Friedrich & Jähnichen, 1999, S. 233). Jedoch war auch das Volleigentum noch bekannt, wenn beide, *Ober-* und *Untereigentum*, in einer Hand lagen (vgl. hierzu Hähnchen, 2013, S. 185 und Eisenhauer, 1997, S.7). Diese Trennung galt in den deutschen Reichsgebieten jedoch nicht flächendeckend, in den Städten wurde das Obereigentum früh aufgegeben, wohingegen in den ländlichen Gebieten diese Trennung noch bis ins 19. Jahrhundert vorzufinden war (Hähnchen, 2013, S.185 f.).

In England dagegen, wo eine Rezeption des römischen Rechts vergleichbar wie in Kontinentaleuropa nicht stattgefunden hatte<sup>11</sup> (vgl. Rüfner, o. J.), war ab der Inthronisierung von William I. (William the Conqueror) 1066 keine Erlangung von Volleigentum an Grundstücken mehr möglich. Lediglich die Vergabe von Land an Gefolgsleute in Form von Lehen (*tenures*) war nunmehr möglich. Dafür musste dieser seinem Lehnsherren (*landlord*) Dienste erbringen. Wurden diese erbracht, konnte der *tenant* mit seinen *tenure* nach Belieben verfahren, was im Laufe der Zeit als *free tenure* oder *freehold* bezeichnet wurde und seinerseits eine der Formen der Lehnsherrschaften darstellte. Im Gegenzug bildeten die Leibeigenen, welche das unfreie Land (*unfree tenure* oder *copyhold*) nutzten, den Gegenpart. Sie durften ohne Einwilligung des *tenants* das Land nicht verlassen und waren unfrei (vgl. Eisenhauer, 1997, S. 7 f.).

Der Aspekt der Freiheit ist hier vorab bereits als besonders wichtig herauszustellen, weil er doch aufzeigt, wie auch im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch erläutert wird, dass (Nicht-)Eigentum, wenn auch auf das sachenrechtliche oder damals vermeintlichen Sachenrechtliche (da mit Herrschaft vermischt) bezogen, und (Un)Freiheit in Bezug zueinander stehen. Da diese beiden zueinander stehen, müsste folglich für Eigentum eine ähnliche Beschränkung oder Offenheit wie für Freiheit bestehen. Ergo, da Freiheit eines einzelnen in der heutigen Gesellschaft soweit reicht, solange man nicht die Freiheit anderer beschneidet, so müsste gemäß der Logik dies auch für Eigentum gelten. Dieser Punkt ist

---

<sup>11</sup> Es wurden lediglich einzelne Abschnitte in das englische Recht übernommen. Damit ist, neben der fehlenden Besetzung des United Kingdom durch Napoléon und der Übernahme des Cc, die fehlende Rezeption des römischen Rechts eine weitere Ursache für die Andersartigkeit des anglo-amerikanischen Rechtswesens von dem Kontinentaleuropas.

---

insofern wichtig, als dass im geistigen Eigentum jedoch mit dem deutschen, französischen oder luxemburgischen Urheberrecht das Recht des Urhebers eine andere Reichweite hat und damit Einschränkungen des (Werk)Eigentümers erzeugt, als es im Sacheigentum der Fall ist. Zudem finden sich mit *freehold* und *copyhold* Begriffe wieder, die man in ähnlicher Form analog im Wesen des anglo-amerikanischen Copyrights heute analog nutzen könnte: der Rechteinhaber/Verfügungseigentümer (*freeholder*) und der Besitzer der Nutzungsrechte, der Copyrights (*copyholder*).

Mit dem Übergang von der Großepoche des Mittelalters hin zur Neuzeit änderten sich Strukturen und Gesellschaft und somit die Gedanken und Thesen bezgl. des Rechts und der Bedeutung von Eigentum. (Bedeutende Vertreter der Rechtsphilosophie, die sich mit dem Thema Eigentum beschäftigten, waren u.a. *Thomas Hobbes*, *John Locke*, *Immanuel Kant*, *Johann Gottlieb Fichte*, *Jean-Jacques Rousseau* und *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*. Später folgte mit *Friedrich Carl von Savigny* ein vor allem für das deutsche Rechtssystem wichtiger Vordenker.<sup>12</sup> Einige wichtige Vertreter werden hier im Folgenden vorgestellt.

**Thomas Hobbes** (1588-1679) brachte mit seinem Werk „*Leviathan*“ seine Gedanken zur Notwendigkeit des Staates und eines dazugehörigen Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck. Demnach müssten die Gesellschaftsmitglieder sich als Gleiche anerkennen und durch einen Vertrag auf die natürlichen Rechte verzichten und dem Souverän (Staat) das Recht zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung einräumen (vgl. Preuß, 2005, S. 24; vgl. Thomas-Hobbes.de, o. J., "Leviathan"). Ohne diesen herrsche der Naturzustand und somit folglich der Kriegszustand (Preuß, 2005, S. 24). Im Naturzustand herrsche kein Recht, alle Bewohner seien *inter parem* (unter Gleichen) und damit wiederum herrsche eine unbegrenzte Freiheit des Einzelnen auf alles (vgl. „Thomas Hobbes Menschenbild“, o. J.). Vergleichbar wäre dies mit dem Zeitalter der frühen Hominiden/Frühmenschen oder der Steinzeit respektive den vielen Vorstellungen der künstlerischen Erzeugnisse Hollywoods zum Thema der postapokalyptischen Gesellschaft. Demnach gäbe damit faktisch kein Eigentum, da kein Souverän (Staat oder Herrscher) das vertraglich geregelte Privateigentum einräumt und schützt<sup>13</sup>, sondern nur der Besitz einer Sache möglich ist, solange man der Stärkere ist. Indem man ein Recht auf alles hat, ergibt sich, dass man ein Recht auf nichts hat (vgl. Held, 2006, S. 69). Wenngleich *Hobbes* als ein Vordenker des Liberalismus gilt und er gelegentlich den Vertretern der Naturrechtslehre zugerechnet wird, so handelte es sich bei

---

<sup>12</sup> Die genannten vertraten die Theorien des Naturrechts (*status naturalis*), Vernunftrechts, Belohnungsrechts oder der Historischen Schule. In ihren Gedanken kritisierten sie die deterministische Zuordnung des Ranges in der Gesellschaft durch Geburt und eröffneten mit ihren Theorien den Weg für eine auf Freiheit und vertraglich geregelter bürgerlicher Gesellschaftsordnung unter gleichen Individuen (vgl. Preuß, 2005, S. 10).

<sup>13</sup> Wenn ein Souverän etwas einräumen muss, wer verbietet ihm dann das Obereigentum? Die Gesellschaft verzichtet auf Recht aber verzichtet der Souverän auf Rechte oder tritt welche ab? Anders gefragt, wer hindert ihn daran?

---

seinen Theorien um den sog. *aufgeklärten Absolutismus*. Zum einen, da er nicht das Verständnis von Liberalismus hatte, wie es heute gesehen wird, sondern im Zuge einer absolutistischen Ordnung (vgl. Collins, 2011, S. 267 f.), zum anderen, weil in der Naturrechtslehre das Verständnis herrschte, dass es keines *gesetzten* oder *positiven Rechts* (d.h. vom Menschen gemachten Recht) bedarf, um Individualrechte wie dem Recht auf Privateigentum zu konstituieren (vgl. Held, 2006, S. 21).

**John Locke** (1632-1704) begründet das Recht auf Eigentum in seinem Werk „*Two Treatises of Government*“ (Locke, 1821) mit dem Theorem der mittelalterlich-thomistischen Schule (vgl. Held, 2006, S. 66). Da Gott die Menschen gemacht hat und folglich die Menschen sein Eigentum sind, ergibt sich, dass sie alles dafür tun müssen, um sich zu erhalten. Daraus folgt, dass „The Earth, and all that is therein, is given to men for the support and comfort of their being.“ (Locke, 1821, S. 209). Der Mensch hat Eigentum über sich selbst und er erweitert den Begriff soweit, dass Arbeit, die Arbeitskraft und das daraus Geschaffene ebenfalls unter Eigentum des Einzelnen zu verstehen ist<sup>14</sup> (vgl. Locke, 1821, S. 209). Jedoch ist dem Gemeineigentum Grenzen gesetzt, weil der Mensch, um die Ressourcen nutzen zu können, diese bearbeiten und damit aus der Allmende herauslösen muss, wodurch durch die Arbeitsleistung zum Privateigentum wird. Dies bezieht sich aber immer nur auf den Gegenstand, der berechtigt, mittels Bearbeitung, angeeignet wurde (vgl. Preuß, 2005, S. 49) Das begründet auch den Zwang zur kontraktfreien Form, da sonst „die Menschen eher verhungert wären, als zu einer vertraglichen Einigung zu kommen“ (Held, 2006, S. 67) und unterscheidet *Locke* von *Hobbes* Ansatz. Locke setzt der Aneignung mit den drei Aneignungsschranken Grenzen. Gemäß Locke rechtfertigt das Naturrecht nur Privateigentum an *Verbrauchsgütern* sowie an Boden, und es darf nichts erworben werden, was ungenutzt verdirbt<sup>15</sup>. Dies gilt für Pflanzen, Tiere und Boden. Alles, was diese Schranke überschreitet, ist ungerechtfertigtes Eigentum<sup>16</sup> (Locke, 1821, S. 212 f.). In der zweiten Schranke wird darauf verwiesen, dass anderen genügend gleichwertige Güter zur Verfügung stehen (Locke, 1821, S. 213). Die dritte beinhaltet die Reduzierung des Eigentumserwerbs auf das Maß der persönlichen Arbeit (Locke, 1821, S. 225). Diese drei Schranken wurden

---

<sup>14</sup> „§27. Though the earth, and all inferior creatures, be common to all men, yet every man has a property in his own person: this no body has any right to but himself. The *labour*, of his body, and the *work* of his hands, we may say, are properly his. Whatsoever then he removes out of the state that nature hath provided, and left it in, he hath mixed his *labour* with, and joined to it something that is his own, and thereby makes it his *property*.“(Locke, 1821, S. 209)

<sup>15</sup> Somit wären Patente in der Schublade Eigentum, die ungenutzt verderben. Auch die Einführung des Geldes, durch die die Verderblichkeitsschranke außer Kraft gesetzt wird leitet diese Berechtigung nicht her, weil sie sich auf die Anhäufung von Geld bezieht, welches nicht verderben kann. Vermögen in anderer Form, welches immer noch verderben kann, Patent in der Form, dass sie(zeitlich befristet sind) ablaufen und auch durch Fortschritt „verderben

<sup>16</sup> „§30. [...] God has given us all things richly, 1 Tim. vi. 12. is the voice of reason confirmed by inspiration. But how far has he given it us? To enjoy. As much as any one can make use of to any advantage of life before it spoils, so much he may by his labour fix a property in; whatever is beyond this, is more than his share, and belongs to others. Nothing was made by God for man to spoil and destroy.“ (Locke, 1821, S. 121-122)

---

jedoch mit Einführung des Geldes außer Kraft gesetzt<sup>17</sup>. Für die erste und dritte Aneignungsschranken findet Locke Lösungen, jedoch für die zweite, die gerechte Verteilung des Bodens und der gleichwertigen Güter unter den Bewohnern, findet Locke trotz Begründung keine adäquate Lösung. Er versucht, diese noch mit der stillschweigenden Zustimmung zum Gebrauch des Geldes zu erläutern, bleibt aber lt. Held (2006, S. 77) eine plausible Erklärung schuldig.

Als Antipode zu Locke kann **Immanuel Kant** (1724-1804) gesehen werden. In seinem Werk „*Metaphysik der Sitten*“ (Kant, 1838), befasste sich Kant mit Eigentumstheorien und staats-theoretischen Themen, liefert aber keine Definition des Begriffes Eigentum, spricht jedoch vom „äußeren Mein und Dein“ (vgl. Kühnemund, 2008, S. 62). Für Kant ist Recht auf Eigentum durch die Erklärung mittels der Vernunft begründet (Vernunftpostulat) und nicht durch die Verpflichtung „[...]sein Leben zu erhalten, noch auf eine entsprechende Gabe Gottes an den Menschen.“ (Hecker, 1990, S. 186). Im Gegensatz zur Locke ist die Bearbeitung von Grund und Boden nur ein Indiz, dass es sich um besetzten Boden handelt (vgl. Schacherreiter, 2014, S. 173). Die Begründung des Postulats ergibt sich wiederum aus der Freiheitstheorie. Entweder ist es verboten oder es ist erlaubt, äußere Gegenstände zu haben. „Da ein absolutes Verbot freiheitswidrig wäre und dazu führen würde, nützliche Gegenstände der Möglichkeit ihres Gebrauchs zu berauben, ist nur die zweite Alternative denkbar und eine allgemeine Erlaubnis anzunehmen“ (Schacherreiter, 2014, S. 175). Eigentum ist zunächst durch eine einseitige Willenserklärung und Okkupation am Boden möglich, nicht an dinglichen beweglichen Sachen darauf, aber nur, wenn es sich um herrenlose Sachen handelt, *res nullius* (vgl. Schacherreiter, 2014, S. 173-174 & vgl. Kant, 1838, S. 52-55). Im Sachenrecht reicht diese Handlung aber nicht aus, es bedarf nicht der bloßen Inbesitznahme durch eine Willkür (vgl. Schacherreiter, 2014, S. 173), sondern nur „[...]durch vereinigte Willkür [...]“ beider Seiten.<sup>18</sup> (vgl. Kant, 1838, S. 65). In §11 stellt Kant klar, dass Recht sich zwischen Personen abspielt und nicht zwischen einer Person und einem dinglichen Sachgegenstand (Kant, 1838, S. 65 f.)

Nur dadurch, dass der Mensch vernunftgetrieben aus dem Naturzustand in eine vertraglich konstituierte Gesellschaft eintritt, kann das Privateigentum gesichert werden. Im Gegensatz

---

<sup>17</sup> Held (2006) weist darauf hin, dass Locke die naturrechtliche Schranke auf die Verderblichkeit des Besitzes bezieht und nicht auf die Größe dessen. Daher kann Geld in großer Form angehäuft werden und Besitz legitimiert werden. Zusätzlich wurde damit sichergestellt, dass ungenutzte Güter nun genutzt werden konnten (Held, 2006, S. 76)

<sup>18</sup> Der erste Abschnitt „Vom Sachenrecht“ § 11 „Was ist Sachenrecht?“ besagt u.a.: „Die Realdefinition würde so lauten müssen: das Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen, oder gestiftetem) Gesamtbesitz ich mit allen Anderen bin. Denn das Letztere ist die einzige Bedingung, unter der es allein möglich ist, daß ich jeden anderen Besitzer von Privatgebrauch der Sache ausschließe (*jus contra quemlibet hujus rei possessorem*), weil, ohne einen solchen Gesamtbesitz vorauszusetzen, sich gar nicht denken läßt, wie ich, der ich nicht im Besitz der Sache bin, von Anderen, die es sind, und die sie brauchen, lädiert werden könne. Durch einseitige Willkür kann ich keinen Anderen verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wozu er sonst keine Verbindlichkeit haben würde: als nur durch vereinigte Willkür Aller in einem Gesamtbesitze. Sonst müßte ich mir ein Recht in einer Sache so denken, als ob die Sache gegen mich eine Verbindlichkeit hätte, und davon allererst das Recht gegen jeden Besitzer derselben ableiten; welches eine ungereimte Vorstellungsart ist.“ (Kant, 1838, S. 65)

---

zu Hobbes sei der Naturzustand kein Kriegszustand, sondern ein labiler Friedenszustand (vgl. Preuß, 2005, S. 116) und der Souverän bleibe beim Vertragsschluss außen vor, weil dies „[...]seine übergeordnete Stellung legitimiert.“ (Held, 2006, S. 160), sich durch den Vertrag zwischen das Volk zum Staat („Wesen“) konstituiert und demzufolge das „neue Wesen“ den eigenen gesetzten Normen nicht unterliegt (vgl. Held, 2006, S. 160).

Unterscheiden sich beide in der Begründung des überpositiven Rechts, Gott bei Locke und die Vernunft bei Kant, so haben beide gemeinsam, dass das Recht auf Privateigentum allgemeingültig und zeitlich unbeschränkt ist und bereits vor der Konstitution des Gesellschaftsrechts aufgrund der Existenz von Überpositivem Recht (Naturrecht) bestand. Ferner argumentiert Kant bereits im Sinne des heutigen BGB §903, Cc Art. 711 und greift hier wieder auf die ursprüngliche Unterscheidung von Eigentum (dominium) und Besitz (possessum) zurück.

**Friedrich Carl von Savigny** (1771-1861) war einer der wichtigsten Vertreter der Historischen Rechtsschule, welche ein Abbild der Strömungen war, die nach den Erfahrungen der französischen Revolution, Napoléons ersten Kriegserfolgen und ihren Auswirkungen sowie den Auswirkungen durch den Zerfall des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (1806) ab ca. 1807 eintraten. Mitglieder der Historischen Schule kritisierten die Vorstellungen aus dem Natur- und Vernunftrecht, der Mensch sei abstrakt und folge seinen Trieben und Neigungen, die jedoch durch die Vernunft im Zaum gehalten würden (vgl. von Lübtow, 1984, S. 384) und den daraus abgeleiteten Rechtsauffassungen. Denn durch diese Betrachtung würde die Geschichte eines Volkes, seine historischen Erfahrungen sowie dessen „Volkscharakter“ nicht berücksichtigt (vgl. von Lübtow, 1984, S. 387). Damit wurde auch der Code civil/Code Napoléon als kodifiziertes Recht kritisiert (vgl. Rübner, 2008, S. 8), da dieser, neben den von ihm in einigen deutschen Staaten abgeleiteten Landesgesetzen, die Gesetzgebung als „[...] primäre Rechtsquelle[...]“ (Melin, 2005, S. 37) besaß. Obwohl Deutschland als rechtsgeschichtliches Zentrum in Europa galt (vgl. Ebel, 1992, S. 466), welches sogar Einfluss auf das anglo-amerikanische Rechtswesen hatte und Savigny den Ruf als rechtswissenschaftliche Koryphäe in Kontinentaleuropa besaß (vgl. von Lübtow, 1984, S. 382), war allerdings wie in vielen anderen deutschen Belangen von Einigkeit unter den Akademikern und Gelehrten keine Spur. Während Savigny eine Kodifizierung in Anlehnung an ur-römische Tradition ablehnte (vgl. von Lübtow, 1984, S. 391) und ein Vertreter der „Rechtsbildung [...] durch Volksgewohnheitsrechts [...]“<sup>19</sup> (vgl. von

---

<sup>19</sup> Savigny vertrat den Standpunkt der Gesamtrechtsordnung und verstand darunter die Rechtsbildung mittels zweier möglicher Wege. Zum einen die Bildung von Rechtsauffassungen durch tradiertes (überliefertes) Recht, welches in positiver gesetzter Form (also vom Menschen erdachtes Recht) existierte und historisch gewachsen war, sowie Rechtsordnungen, die sich aus den alltäglichen Erfahrungen und neuen Situationen, ergaben und ableiten ließen, also aus Einzel- oder Präzedenzfällen

---

Lübtow, 1984, S. 401) sowie Vertreter der romanistischen Strömung war (vgl. Stroh, 1985, S. 146), standen ihm neben den Vertretern der germanistischen Strömung<sup>20</sup> auch Vertreter der *positivistischen* Rechtslehre (u.a. Vertreten durch Karl Bergebohm) gegenüber. Diese akzeptierten als Quelle zur Entstehung nur Rechtsnormen aus gesetztem und überliefertem Recht, da eine Abkehr davon und die Herleitung von Rechtsordnungen aus der Ableitung von Einzelfällen aus dem Alltäglichen als Rückfall in das Naturrecht zu betrachten sei (vgl. von Lübtow, 1984, S. 402). Nach der Reichseinigung 1871 und der Möglichkeit eine einheitliche Rechtskodifikation für das gesamte deutsche Reich zu schaffen, flossen die Lehren und Theorien der Historischen Schule, aus der Pandektenwissenschaften samt der Abstraktheit in das neugeschaffene Bürgerliche Gesetzbuch (vgl. Zweigert & Kötz, 1996, S. 143). „Der klare vernünftige *bons sens* des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Volkstümlichkeit und Anschaulichkeit der schweizerischen Kodifikationen, die vom ideal bürgerlicher Gleichheit und Freiheit beseelte straffte Diktion des Code civil – alles das geht dem Bürgerlichen Gesetzbuch durchaus ab. Es wendet sich nicht an den Bürger, sondern an die juristischen Experten, verzichtet bewusst auf Allgemeinverständlichkeiten und volkserzieherische Wirkung und ersetzt [...] die [...] Kasuistik durch eine abstrakt-begriffliche Sprache, die dem Laien [...] und [...] oft auch dem ausländischen Juristen [...] unverständlich bleiben muß, die aber dem [...] mit dem Gesetz geschulten Fachmann [...] immer wieder Bewunderung abnötigt.“ (Zweigert & Kötz, 1996, S. 143).

Klarer und deutlicher als im diesen Zitat von Zweigert und Kötz lässt sich der Unterschied zwischen den zuvor genannten, aber auch den anglo-amerikanischen Rechtskodifikationen, zur deutschen Rechtskodifikation nicht herausstellen und verweist damit bereits auf die in ab Kapitel 2.2 folgenden kulturellen Herausforderungen aber auch daraus resultierenden wirtschaftlichen Problemen im globalen Handel im Zusammenhang mit geistigem Eigentum und immateriellen Wirtschaftsgütern in Folge von verschiedenen geschichtlichen Entwicklungen und Ansätzen.

---

entstanden (vgl. von Lübtow, 1984, S. 401f.). Auf der Seite 398 zeigt von Lübtow die Nähe von Savignys Gedanken zum anglo-amerikanischen „common law“, dem originären ur-römischen Recht, welches nur aus wenigen Rechtsordnungen bestand (s. auch Kapitel 2.1.2) und dem mittelalterlich-deutschen Recht. Auf Seite 402 verweist er zudem auch auf das Schweizer Recht von 1907 (Zivilgesetzbuch Art. 1 Abs. 2). Dort findet sich der analoge Gedanke wieder, in dem den Richtern in Fällen, zu denen kein Rechtssatz passte, die Freiheit eingeräumt wurde zu entscheiden, als ob er Gesetzgeber wäre (vgl. von Lübtow, 1984, S.402).

<sup>20</sup> vor allem Georg Beseler (vgl. Stroh, 1985, S146)

---

### 2.1.3 Rolle der Güter und Problemstellung bei der Übertragung auf immaterielle Güter

Mit der Veröffentlichung des Artikels „*The Pure Theory of Public Expenditure*“ (Samuelson, 1954) wurde erstmals durch einen modernen Ökonom die mathematische Definition von öffentlichen und privaten Gütern präsentiert (vgl. Pickhardt, 2003, S. 16; Samuelson, 1954, S. 387) und zugleich die Dichotomiehypothese angestoßen, welche sich seit Jahrzehnten erstreckt und zu zahlreichen Diskussionen und Widersprüchen bei Ökonomen führte (vgl. Pickhardt, 2003, S. 45-59). Gemäß Definition in der Mikroökonomik unterscheiden sich private Güter durch Rivalität/ Ausschließbarkeit (oftmals auch Exklusivität genannt) im Konsum von öffentlichen Gütern, die sich durch Nichtrivalität/Nichtausschließbarkeit definieren (vgl. Wirtschaftslexikon, o. J.). Zu den wichtigsten Beiträgen aufgrund der Diskussionen zwischen *Samuelson, Musgrave, Margolis* und weiteren Teilnehmern bezgl. der Theorie der Güter, entwickelte *Buchanan* die Theorie der *Clubgüter*, welche eine Mischform von privaten und öffentlichen Gütern darstellen, d.h. sich durch geringe Rivalität im Konsum und Ausschließbarkeit<sup>21</sup> kennzeichnen (vgl. Buchanan, 1965, S. 1 ff.). In Folge der Diskussionen entwickelten sich immer mehr Theorien und Ideen, von *Holtermann* und der Theorie der Unterscheidung zwischen potenzieller Verfügbarkeit und der tatsächlichen Nutzung eines öffentlichen Gutes (vgl. Holtermann, 1972 und auch Pickhardt, 2003, S. 53)<sup>22</sup> über neuere Ansätze von *Malkin/Wildavsky* (öffentliche und private Güter seien zeit- und kulturabhängig) (vgl. Pickhardt, 2003, S.55) bis hin zur Kritik *Marmolos* in ihrem Aufsatz „*A constitutional theory of public goods*“ (Marmolo, 1999), dass die traditionellen Theorien nicht hinreichend zwischen öffentlichen und privaten Gütern unterscheiden könnten (s. auch Pickhardt, 2003, S. 56) oder Modellen Arnolds (Arnold, 1992), in denen nochmals zwischen Kollektiv- und öffentlichen Gütern unterschieden wird, wobei letztere die Eigenschaft der Nichtzurückweisbarkeit, Nichtrivalität und Nichtausschließbarkeit aufweisen. Pickhardt hingegen bezweifelt die Existenz von Mischgütern gemäß der *Musgrave*’schen und anderen Definitionen<sup>23</sup> und widerlegt in seiner Dissertation (Pickhardt, 2003), dass auch innerhalb der Clubgüter jeder Konsumakt an sich wieder in rivale und nichtrivale, also private und

---

<sup>21</sup> Bekannteste Beispiele für Clubgüter sind, wie der Name schon vermuten lässt, Clubs/Vereine etc. Die Rivalität ist hier geringer (es stehen z.B. ausreichend Tennisplätze zur Verfügung), es kann mehr als nur ein Mitglied die Leistungen nutzen und Nicht-Mitglieder können von der Nutzung des Gutes ausgeschlossen werden.

<sup>22</sup> „Kern seines Ansatzes ist die Unterscheidung zwischen der (potentiellen) Verfügbarkeit (bzw. den Output) eines öffentlichen Gutes und seine (tatsächliche) Nutzung. Daher gehen im Holtermann-Modell die Verfügbarkeit und die Nutzung als separate Variablen in die Nutzenfunktionen ein. Die Verfügbarkeitsvariable wird dabei von Holtermann im Sinne eines öffentlichen Gutes und die Nutzungsvariable im Sinne eines privaten Gutes behandelt.“ (Pickhardt, 2003, S. 53)

<sup>23</sup> Man könnte sie folgt erklären. Nutzen/Konsumierbarkeit der Güterarten:

Private Güter = 1, da nur einer die Sache nutzen kann, max. Form der Rivalität (sofern die Sache nicht teilbar ist)

Clubgüter >1; < n (die Rivalität ist geringer und mehrere Personen können die Sache nutzen aber nicht unbeschränkt viele, daher muss n= definiert sein)

Öffentliche Güter = theoretische Konsumentenzahl gegen  $\infty$

öffentliche Güter unterteilen lässt, und somit folglich Mischgüter nicht existieren (vgl. Pickhardt, 2003, S. 81).

**Tabelle 2:** Gütereigenschaften Teil 1

	Wert- schöpfung	Produktion Investitionsgüter	Konsum Konsumgüter
Nutzung			
Gebrauchsgüter		Maschinen Fuhrpark, Werkzeuge, Computer etc.	Waschmaschine, Bügeleisen, Auto, Kleidung, Fernseher etc.
Verbrauchsgüter		Öl, Schmiermittel, Rohstoffe etc.	Nahrung, Windeln, Hautpflegeprodukte etc.

Quelle: eigene Erstellung

Tabelle 2 zeigt die bekannte Klassifizierung von Wirtschaftsgütern, wie sie in der Literatur und in Lehrbüchern zu finden sind. Tabelle 3 zeigt weitere Eigenschaften, die private und öffentliche Güter unterscheidet oder auch gemeinsam haben können und die ebenfalls so in der Literatur zu finden sind.

**Tabelle 3:** Gütereigenschaften Teil 2

private Güter	öffentliche Güter
Auto, priv. Unternehmen, Privateigentum allg.	Straßen, Parks, Wälder, Flüsse, Meere, Polizei, Landesverteidigung etc.
rival	nicht rival
Ausschließbarkeit	nicht Ausschließbarkeit

Quelle: eigene Erstellung

Beide Tabellen zeigen, dass es sich dabei meist um zweidimensionale, wenn man Mischgüter hinzuzählt drei- oder vierdimensionale, Klassifizierungen handelt. Geht es um die Bewertung, so finden die Modelle über die Märkte und die Bildung von Gleichgewichtspreisen mittels Angebot und Nachfrage, externen Effekten usw. Anwendung. Kann man sich auf keinen Preis einigen, so ist immer noch eine Bewertung der Sache über den Rohstoffpreis möglich.

---

So weit die Theorien zu Sachgütern, doch wie sieht es bei IWG aus? Sind diese darin berücksichtigt oder lassen sich diese damit erfassen? Man muss festhalten, IWG unterliegen mehreren Dilemmata:

- i. Zum einen tritt bei IWG das *Arrow'sche Informationsparadoxon* ein. Man kennt den Wert der Information erst, wenn diese bekannt ist (vgl. hierzu Linde, 2005, S. 15; Linde & Stock, 2011, S. 42; Koppius, 1999, S. 3), ergo sind Bewertungen a priori schwierig.
- ii. IWG sind von Informationsasymmetrien (s. Akerlofs *Market of Lemons*) massiv betroffen (vgl. Kiefer, 2005, S. 158f.; Linde, 2005, S. 24 ff.)
- iii. Damit einhergehend weiten sich die Güterdimensionen gegenüber den materiellen Gütern auf weitere Dimensionen auf, namentlich Inspektions- (vor dem Konsum) und Vertrauens- sowie Erfahrungsgüter (nach dem Konsum) aus (vgl. Kiefer, 2005, S. 158f. und Linde, 2005, S. 24 ff.)
- iv. Der Wissenschaft sind die gesamten Dimensionen und Eigenschaften von intangibles noch nicht bekannt (Koppius, 1999, S. 1 und 9).
- v. Die Wissenschaft ist sich selbst bei materiellen Gütern nicht einig, wie viele Dimensionen es gibt. Wie ist dann eine Evaluation bei den komplexeren immateriellen Gütern zweifelsfrei möglich (s. die Diskussionen zwischen Buchanan, Samuelson, Adams/McCormick, Malkin/Wildavsky, Marmolo u.a. und Pickhardts Werk (Pickhardt, 2003))?
- vi. Im Gegensatz zu materiellen Gütern dominieren die Fixkosten (vgl. Linde, 2005, S. 21ff.) und manche ökonomischen Ansätze funktionieren nicht oder machen keinen Sinn (vgl. Linde, 2005, S. 111 ff.; Shapiro & Varian, 1999, S. 3).
- vii. IWG besitzen keinen inneren Wert<sup>24</sup>, d.h. sie können notfalls nicht anhand von Rohstoffpreisen oder anderen Substanzwerten bei Abwesenheit eines Marktpreises bewertet werden. Zudem spielt bei IWG Subjektivismus eine entscheidende Rolle bei der Bewertung<sup>25</sup>
- viii. IWG sind von Netzwerken abhängig (vgl. Linde, 2005)

Frank Linde ordnet in seinem Buch „Ökonomie der Information“ (Linde, 2005) Information als eine der Arten von IWG, beiden zu. Er beschreibt dies anhand mehrerer Beispiele, wie

---

<sup>24</sup> Die Bezeichnung innerer Wert wurde bewusst in Anlehnung an den Begriff aus dem derivativen Options- bzw. Aktienhandel aufgegriffen. Der innere Wert drückt in beiden Fällen den wahren Wert, also den objektiven Substanzwert aus. (vgl. finanztreff.de, "Innerer Wert | Basiswissen Optionsscheine", 2015; vgl. Heldt, o. J.). Bewertungen werden gemäß verschiedenen Standards und Gesetzgebungen (IAS 38, §248 HGB, Lux-GAAP) alle auf Kosten und/oder Ausgaben bezogen, z.B. Forschungs- und/oder Entwicklungskosten, unter IAS Lux-GAAP auch der Kaufpreis (IAS 38, Lux-GAAP Art. 63, Verboten unter HGB). Ein substanzieller Wert (z.B. Rohstoffwert) ist bei IWG im Falle eines Marktversagens bei dem spezifischen Gut nicht zu finden.

<sup>25</sup> Weitere Erläuterungen zum Thema Subjektivismus und der Vorstellung des Konzepts s. Anlage

etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Pay-TV (vgl. Linde, 2005, S. 16-20). Zugleich führt er auf, dass im Grunde genommen Informationen keine Verbrauchsgüter sein können, da die Verarbeitung der Information in ein anderes Gut, die Information an sich nicht vernichtet (Linde, 2005, S. 9) wird, tut es aber dennoch (wie die Banane im Milchshake) und argumentiert hier mit einer zeitlichen Schiene, die Informationen im Verlauf im Wert sinken lassen. Neben Lindes Ausführungen zum Thema Verbrauchsgut stimmt Weber (Weber, 2012, S. 140) zu, dass Informationen und Wissen nicht verbraucht werden können. Ähnlich ungenaue Argumentationen finden sich zum Thema Konkurrenz- und Ausschlussprinzip (s. Tabellen 4 und 5).

**Tabelle 4:** Konsumrivalität und Ausschlussprinzip

Konkurrenzprinzip		
Ausschlussprinzip	<b>Private Güter</b>	<b>Natürliche Monopole</b>
	Lebensmittel Kleidung	Private Sicherheitsdienste Mautpflichtige Straßen
	<b>Gesellschaftliche Ressourcen</b>	<b>Öffentliche Güter</b>
	Fische im Meer Umwelt	Nationale Verteidigung Öffentliche Straßen

Quelle: Linde, 2005, S. 17

**Tabelle 5:** Konsumrivalität und Ausschlussrivalität bei Informationsgütern

Konkurrenzprinzip		
Ausschlussprinzip	<b>Private Güter</b>	<b>Natürliche Monopole</b>
	Patentinhalt Insiderinformationen	Sendung über Pay-TV Nachricht in der Tagespresse
	<b>Mischgüter</b>	<b>Öffentliche Güter</b>
	Allg. Firmen Know-How Erfindungen (nicht patentiert)	Rundfunkübertragung Freie Internetpublikation

Quelle: Linde, 2005, S. 20

So ordnet Weber (vgl. Weber, 2012, S. 140) IWG per se öffentlichen Gütern zu, da sie nicht rival seien und nur durch Immaterialgüterrechten zu knappen Gütern werden. An dieser Stelle ist zu kritisieren, dass der Erfinder, die Erfindung die noch nicht zum Patent angemeldet wurde oder das Unternehmen, das seine Betriebsgeheimnisse nicht Immaterialgüterrechten unterwerfen kann, die Lage wohl anders betrachten und einen Ausschluss begrüßen würde. Zumindest müsste in den Beispielen auf verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten ein und desselben Falles hingewiesen werden, da sie auf diese

---

Weise unvollständig sind. Immaterialgüterrecht ist zudem aufgrund der vorherigen Ausführungen zum Thema Eigentum eher als Hilfsmittel zur Begründung von Eigentum und Durchsetzung von Interessen zu sehen, als ein Argument zur Erklärung und Begründung von Rivalität und Nichtrivalität.

Betrachtet man das Gesamtbild, so muss man feststellen, dass bei IWG versucht wird, diese in die gängigen ökonomischen Schemata einzufügen, sowohl bei der Bewertung, es werden in der Regel die klassischen ökonomische Ansätze als Grundlage gewählt (vgl. hierzu beispielsweise Erläuterungen von Damodaran, 2014, S. 1 ff. oder auch Holloway & Reilly, 2012, S. 1 ff.) als auch bei der Klassifizierung der Güter (vgl. Linde, 2005; Weber, 2012). Betrachtet man IWG aber nach ökonomischen Zuordnungen so muss man festhalten:

- i. Sie können privat und öffentlich sein, je nach Beobachterperspektive beides zur gleichen Zeit. Möglichkeiten einen ausgesprochenen Gedanken zu internalisieren ist m.E. unmöglich. Rechtskonstrukte wie Immaterialgüterrecht bewirken zwar eine rechtliche Handhabe, jedoch zunächst nur auf das eigene Hoheitsgebiet. Es lässt sich lediglich nur die Unterlassung etwas zu tun, damit durchsetzen (der Grad der Wirkung der Durchsetzungsmöglichkeit einer Unterlassungsklage ist hier noch gar nicht berücksichtigt). Den Gedanken oder die Idee kann man damit dagegen nicht rückübertragen und internalisieren. Damit wäre die Verneinung von Clubgütern unlogisch.<sup>26</sup>
- ii. Sie können zur gleichen Zeit Ver- und Gebrauchsgut sein. Eine Information, z.B. Börseninformationen, kann zeitgleich in den Prozess zur Erstellung eines anderen Gutes einfließen (Zeitungsartikel) mit kurzem Ereignishorizont, und zeitgleich nach einiger Zeit Gebrauchsgut werden, da diese Informationen zur Chartanalyse gebraucht werden und einen langen Ereignishorizont besitzen.
- iii. Sie können zur gleichen Zeit Produktions- und Konsumgut sein, z.B. Betriebssysteme in einer Firma werden zur Produktion von Dienstleistungen genutzt, zeitgleich nutzt ein Mitarbeiter dieses System (ob gerechtfertigt oder nicht sei hier dahingestellt), um für sich Konsumprodukte zu kaufen.
- iv. In den kontinentaleuropäischen Rechtsnormen werden immaterielle Güter je nach Datenträger zeitgleich Sachenrecht und Persönlichkeitsrecht unterworfen (vgl. hierzu erläuternd auch die Erläuterungen Kants in „Metaphysik der Sitten“ – Abschnitt IV, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks), welches Anschaulich das Wesen des Urheberrechts wiedergibt. Ein Buch verkörpert demnach in den durchaus

---

<sup>26</sup> Beispielsweise kann in bestimmten Fällen eine ausgesprochene Idee oder niedergeschriebene Erfindung auf der einen Seite für den Schöpfer ein rivales immaterielles Gut, für die Gegenseite, die Öffentlichkeit z.B. nichtrival sein.

---

nachvollziehbaren Schilderungen Kants den Gebrauch der Kräfte des Autors A (opera) und Privateigentum einer dinglichen Sache des Bücherinhabers B in einem (vgl. Kant, 1838, S. 345 ff.).

- v. Der Nutzen ist abhängig von Netzwerken. Der Wert des IWG ist in der Regel davon abhängig, wie viele weitere Personen dieses Gut nutzen. Besäße man das vermeintlich weltbeste Datenverarbeitungssystem, welches aber mit keinem anderen kompatibel wäre, und wäre man zufällig noch einer von sehr wenigen Nutzern, dann hätte dies Auswirkungen auf die subjektiven Betrachtung des Konsumenten und dessen subjektive Werteinschätzung (vgl. hierzu auch Linde, 2005, S. 2, 111-138) im Vergleich zur Wertschätzung eines Außenstehenden, wenn er dieses Produkt müsste beurteilen.
- vi. Der Nutzen hat wie bei materiellen Gütern Auswirkungen auf den Wert, ist aber viel stärker durch Subjektivismus geprägt als bei dinglichen Gegenständen, die objektiv leichter bewertet werden können (siehe hierzu auch Tabelle 6 in den Anhängen).

Somit entziehen sie sich in den genannten Belangen den klaren Zuordnungen und nehmen meiner Meinung nach daher, in Anlehnung an die Quantenphysik, eine *Superposition*<sup>27</sup> ein, da sie mehrere Eigenschaften zur gleichen Zeit besitzen können und je genauer man sie betrachtet die Unschärfe zunimmt. In Anlehnung an Hobbes' Aussage, dass ein Recht auf alles gleich ein Recht auf nichts bedeute, könnte man analog zusammenfassen: Da immaterielle Güter alles sein können, sind sie nichts von dem. Daher wäre zu erforschen, ob immateriellen Gütern nicht eine eigene Klassifizierung und Terminologie (z.B. in Anlehnung an die Mechanik *fluide Güter*) zugestanden werden sollte.

## **2.2 Problemstellungen des Wertebegriffes aus kulturell/gesellschaftlicher Sicht**

In Kapitel 2.1.2 ist mit den Ausführungen zu den Natur- und Vernunftrechtlichen Ansätzen des 17./ 18., und z.T. auch denen des 19. Jahrhunderts, deutlich zu sehen, dass das Zusammenspiel in einem System aus bürgerlicher Gesellschaft und dem Souverän (hier sei für die Gegenwart der Begriff des Staates angenommen), bereits damals eine wesentliche Rolle in den Gedanken der Philosophen und Staatsrechtler bei der Rechtfertigung von Privateigentum spielte. Wenn IWG, als höchst subjektive Güter, global in Märkten gehandelt

---

<sup>27</sup> Superposition beschreibt in der Quantenphysik das Phänomen, dass Quanten, zugleich mehrere Zustände einnehmen können. „Die Superposition ist eine besonders unanschauliche Konsequenz aus den Gesetzen der Quantenphysik. Sie besagt, dass sich ein Teilchen gleichzeitig in verschiedenen Zuständen befinden kann, etwa indem es sich zur selben Zeit an verschiedenen Orten aufhält. Diese Überlagerung geht verloren, wenn das Teilchen mit seiner Umgebung wechselwirkt. Es »entscheidet« sich dann für einen Zustand, was Physiker als Dekohärenz bezeichnen.“ (Beckers, 2015)

---

werden sollen, stellt sich die Frage, zwischen welchen Systemen sowohl Interaktionen als auch Problemlösungen stattfinden und gefunden werden müssen und zwischen welchen „Sub-„ Systemen eines Gesellschaftssystems diesbezüglich „die Musik spielt“.

### 2.2.1 Gesellschaftstheorie

In den Anfängen der Wissenschaft über Organisationen findet man vor allem die Werke von Frederick W. Taylor, Henri Fayol, Elton Mayo u.a. Vertretern der Organisationstheorie, welche sich insbesondere mit Arbeitsabläufen und Betriebsführung beschäftigten (vgl. spektrum.de, 2001). Die Betrachtung der Organisation beschränkte sich zu der Zeit jedoch noch auf funktionale Abschnitte und Ebenen (Taylor, Fayol) und verwendeten den Organisationsbegriff in soz. Konnotation (Gemeinschaften, soz. Klassen et cetera) (vgl. Luhmann, 2000, S. 11) Mayo, der u.a. auch die Hawthorne-Experimente initiierte, wandte seinen Fokus auf die Zwischenmenschliche Ebene und Auswirkungen von Motivation und Zufriedenheit der Mitglieder einer Organisation (vgl. spektrum.de, 2001). Nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt sich die Systemtheorie, in der „[...] wieder die Organisation als Ganzes und nicht das Verhalten einzelner Akteure im Zentrum der Betrachtung,“(spektrum.de, 2001,) stand. Diese Theorie prägte insbesondere Niklas Luhmann, welcher auf den Forschungen von Talcott Parsons aufbaute, seine Theorien aber neben Parsons vor allem an dem biologischen Ansatz anlehnte, der von den Biologen und Philosophen Humberto Maturana und Francisco Valera (letzterer auch Neurowissenschaftler) in ihrem Werk *„Autopoiesis and Cognition – The Realization of the Living“* (Maturana & Varela, 1980) zur Erläuterung des Organisationsmerkmals von Lebewesen beschrieben wurde.

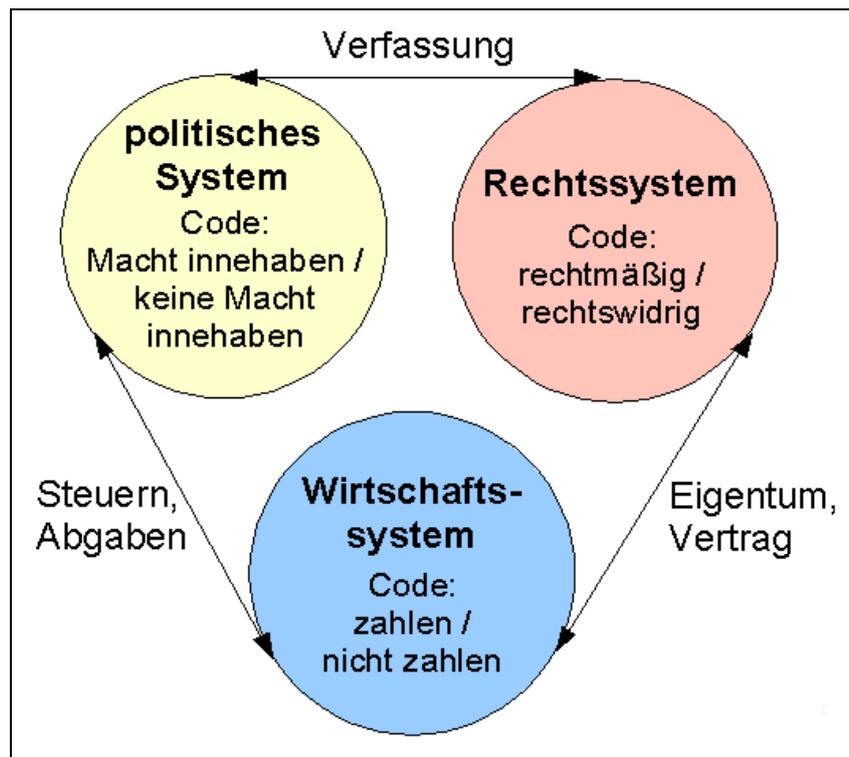
Neben *Autopoiesis*, d.h. der Möglichkeit sich selber zu Erschaffen und zu erhalten, spielen die *Selbstreferenz*, dies „[...] bezeichnet eine bestimmte Operationsweise eines Systems. Bei dieser Operationsweise kann es nur zu Umweltkontakten kommen, wenn die Reproduktion der Einheit des Systems gewährleistet ist“ (Wenzel, o. J.) und die *Selbstreferentialität* („bezeichnet die Fähigkeit jedes lebendigen Systems, einen Bezug zu sich selbst in Abgrenzung zur Umwelt herzustellen“ (Wenzel, o. J.)), eine wesentliche Rolle in seinen Theorien. Das unterscheidet auch lebende Organisationen von nichtlebenden, wie z.B. ineinandergreifende komplexe Prozesse. Damit in soziale Systeme wie Wirtschaft funktionieren können<sup>28</sup>, bedarf es übergeordnet als Grundlage eines funktionierenden *autopoietischen* und *selbstreferentiellen* Gesellschaftssystems, in der Kommunikation der

---

<sup>28</sup> Luhmann verweist in seinem Werk *„Die Wirtschaft der Gesellschaft“* darauf, dass die Wirtschaft ein Bestandteil der Gesellschaft ist und daher alles wirtschaften auch soziales Handeln ist. („Alles wirtschaftliche Handeln ist soziales Handeln, daher ist Wirtschaft immer auch ein Vollzug von Gesellschaft“ (Luhmann, 1994, S. 357)

Schlüssel zu allem darstellt, da ohne Kommunikation keine Gesellschaft bestehen kann, andersherum auch nicht und Kommunikation eine klare Grenze zwischen System und dessen Umwelt zieht. (vgl. Luhmann, 1997, S. 13). Denn zwischen den verschiedenen Sozialsystemen kann ein Austausch von Informationen nur mittels Kommunikation erfolgen (s. auch Abb. 3) und nur durch diese können sich Systeme überhaupt erst herausbilden; sei es ein Wirtschaftssystem, Rechtssystem, politisches System oder ähnliches<sup>29</sup>.

**Abbildung 3:** Schaubild zur Systemtheorie Luhmanns: Beispielhaft Systeme mit ihren Codes, strukturelle Kopplung



Quelle: (Löser, 2005): Schaubild zur Systemtheorie Luhmanns: beispielhafte Systeme mit ihren Codes, strukturelle Kopplung ,www.wikipedia.de

Denn aus Kommunikation entsteht Information, und diese ist aufgrund der Komplexität der Systeme notwendig, um komplexe Sachverhalte auf das Wesentliche reduzieren zu können, damit eine Organisation entstehen kann, welche wiederum funktionsfähig ist (vgl. hierzu Luhmann, 2000, S. 183 f.).

Was heißt das für die Wirtschaft und insbesondere für diese Thesis? Luhmann hält in seinem Werk „*Die Wirtschaft der Gesellschaft*“ (Luhmann, 1994) fest, dass Wirtschaft in Form von Handlungen Kommunikation betreibt, *Geld* dabei ein Medium der Kommunikation darstellt und *Zahlungen* systematisierte abgeschlossene kommunikative Handlungen (vgl. Luhmann, 1994, S.15). Aber aus welchem Grunde ist Kommunikation so wichtig? Weil im System

<sup>29</sup> Luhmann hält in „Die Gesellschaft der Gesellschaft fest“, dass trotz der Heterogenität der Systeme diese auf immer wiederkehrende Strukturen basieren (vgl. Luhmann, 1997, S. 12).

---

Wirtschaft über knappe Güter kommuniziert werden muss, und das, wie eben geschrieben, über Geld und Zahlungen erfolgt und Preise an sich wiederum Informationen über die knappen Ressourcen liefern können (vgl. Luhmann, 1994, S. 15). Aber weder Ressourcen noch die Psychologie, welche auch eine maßgebliche Rolle in der Wirtschaft spielt, sind Bestandteil des Systems. Sie gehören lediglich der Umwelt an (vgl. Luhmann, 1994, S. 15) und daher ist Geld das Mittel, welches die Selbstreferenz des Systems Wirtschaft darstellt, notwendig, weil Geld an sich (man möge vom geringfügigen Kupfer-, Nickel- und Eisenwert der Münzen absehen) keinen Wert hat (vgl. Luhmann, 1994, S. 16 f.). Erst mit Bedürfnissen und Wünschen kommen Faktoren außerhalb des Wirtschaftssystems ins Spiel. „Als Letztelement eines solchen Wirtschaftssystems haben Zahlungen besondere Eigenschaften. Sie sind, wie Handlungen, temporäre, zeitpunktgemäße Ereignisse. Indem sie beginnen, hören sie auch schon wieder auf. Ein System, das auf der Basis von Zahlungen als letzten, nicht weiter auflösbaren Elementen errichtet ist, muß daher vor allem für immer neue Zahlungen sorgen. Es würde sonst von einem Moment zum anderen schlicht aufhören zu existieren.“ (Luhmann, 1994, S. 18). Damit muss schlicht und ergreifend die Wirtschaft alle wesentlichen Elemente herstellen und reproduzieren, um nicht aufzuhören zu existieren.

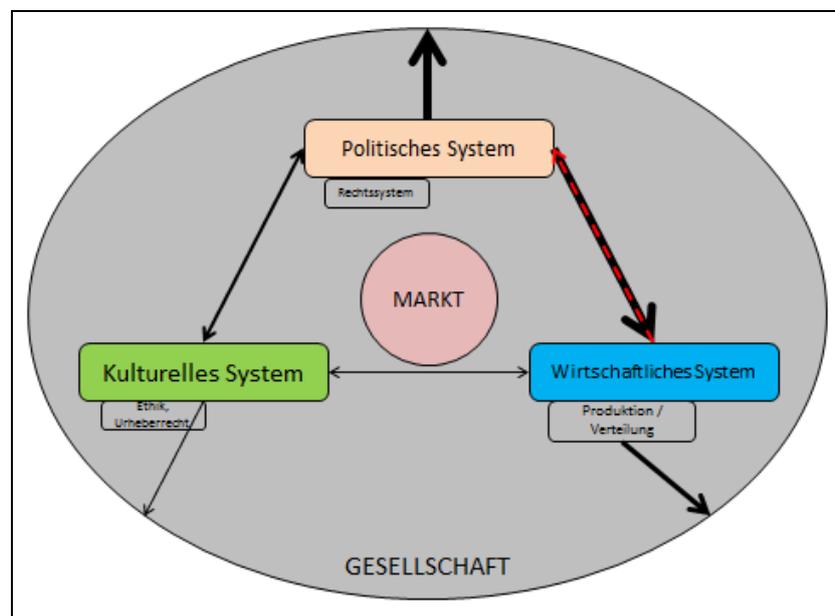
Geht man den nächsten Schritt, so erfolgt aus Kommunikation Information, und aus Information Wissen oder auch Nichtwissen, was uns zum nächsten Aspekt Luhmanns Systemtheorie bringt, der *Unsicherheitsabsorption*. Neben allen anderen Systemen spielt in politischen, wirtschaftlichen aber auch kulturellen Systemen Wissen oder Nichtwissen und daraus resultierende Entscheidungen eine wesentliche Rolle. Luhmann betrachtet die Unsicherheit als den Motor der Autopoiesis, weil Unsicherheiten zu Entscheidungen, zu Selbstfestlegungen, zu Organisationen (Systemen) führen. Ohne Unsicherheit findet all dieses nicht statt (vgl. Luhmann, 2000, S. 186). Stefan Lange weist in seinen Ausführungen in „*Niklas Luhmanns Theorie der Politik: Eine Abklärung der Staatsgesellschaft*“ (siehe hierzu Lange, 2003, S. 256 ff.) anhand von Beispielen darauf hin, dass allerdings nur in den jeweiligen Systemen Entscheidungen und Maßnahmen getroffen werden können, die für sie im Rahmen der Autopoiesis und Selbstreferenz Sinn machen. Daher kann Wirtschaft nur Unsicherheitsabsorption in Bezug auf wirtschaftliche Themen betreiben, also Lösungen zur Verteilung von knappen Ressourcen und Informationen über diese bereithalten, aber nicht gesellschaftliche Gerechtigkeitsfragen lösen.<sup>30</sup> Politische Beschäftigungsprogramme wären somit nicht optimal und sinnvoll, denn gemäß der Logik des Systems würde bei Interesse das wirtschaftliche System dafür selbst sorgen, da nur dieses System Arbeitsplätze (und sinnige dazu) schaffen könne. Solche Maßnahmen dienen daher zur Befriedigung und im weitesten Sinne zum Lebenserhalt des Politischen Systems wie es in Europa vorherrscht

---

<sup>30</sup> Weitere Ausführungen hierzu auch in Kapitel 2.2.2

(vgl. Lange, 2003, S. 256 f.). Diese Sinnstiftung sei vor allem für kontinentaleuropäische Regierungen charakteristisch (vgl. Lange, 2003, S. 257), als Beispiel nennt er insbesondere Deutschland, da diese Staaten für „(Organisations)-Legitimationskulturen“ (Lange, 2003, S. 17) stehen und in diesen gesellschaftliche Konflikte durch „politisch-kulturelle Deutungsmuster“ (ich würde hier kritisch auch von Hoheit sprechen) zu neutralisieren versucht würden (vgl. Lange, 2003, S. 17 f.). Das führt dazu, dass staatlich-administrative Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Lange, 2003, S. 18) und zeigt hiermit deutlich, wer Initiator von Handlungen in den Systemen ist<sup>31</sup>.

**Abbildung 4:** Strukturelle Kopplungen einer Organisations-/ Legitimationsgesellschaft (Kontinentaleuropa)

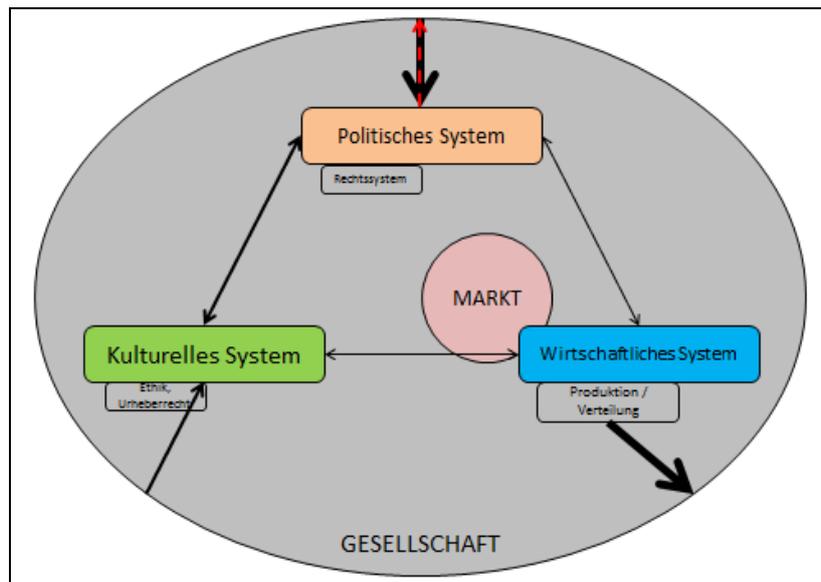


Quelle: eigene Erstellung

Der angelsächsische Raum als „konventionalistischer Raum/ Gesellschaftskultur“ (Lange, 2003, S. 17) dagegen agiert aus der Gesellschaft, ihrer Normen, Traditionen und kulturellen Hintergründen (vgl. Lange, 2003, S. 17 f.; auch Haller, 2008, S. 9; Melin, 2005; Tichy, 2015), siehe hierzu auch die Abbildung 4 und 5, die daher verschiedene Gewichtungen und Schwerpunkte bei den Kopplungen und den damit einhergehenden Interaktionen aufweisen. Daher wird in den Kapiteln 2.2.2 und 2.2.3 anhand von Beispielen (u.a. dem Urheberrecht) genauer untersucht, welche Unterschiede in verschiedenen Bereichen zwischen den Kulturen und Gesellschaften auftreten.

<sup>31</sup> Als subjektiver Unterschied zwischen dem angelsächsischen Raum (insb. den USA) und Europa könnte man hier auch überspitzt einwerfen, dass in den USA alles erlaubt ist, was nicht verboten ist, während in Europa (insb. Deutschland) solange etwas nicht erlaubt ist, es verboten ist (s. auch die Ausführungen von Gret Haller (Haller, 2008, S. 9)

**Abbildung 5:** Strukturkopplungen einer konventionalistischen Gesellschaft (z.B. USA)



Quelle: eigene Erstellung

Wo spielt die Musik bei den IWG? Allgemein muss festgehalten werden, dass der Luhmann'sche Ansatz voraussetzt, dass die Systeme aufeinander abgestimmt sein müssen, interagieren und idealerweise das große Ganze im Blick haben müssen (die Gesellschaftsbedürfnisse und –notwendigkeiten), was nicht funktioniert, wenn Systeme ausschließlich mit sich selbst beschäftigt sind. Komplex wird es bei IWG, weil in den Theorien von Niklas Luhmann, auch wenn von Ressourcen und Gütern gesprochen wurde, sicherlich nicht immaterielle primär im Vordergrund standen, wenn überhaupt, sondern dingliche Güter. Je nachdem welche IWG man sich anschaut, sind IWG nicht nur Dienstleistungen, sondern in sehr großer Zahl Informationen, welche wiederum ihren Ursprung in Kommunikation haben. Soziale/emotionale Intelligenz, Leadership, Mitarbeiter Know-how, die Programmierlogik eines Computersystems und andere sind im wesentlichen zunächst aus kulturellen Ursprüngen<sup>32</sup> entstanden und ergeben sich aus Kommunikation zwischen den (Sub-)Systemen und stellen auf ihrerseits aus der Außenbetrachtung Informationen dar. Damit aber werden die elementaren Bestandteile des Systems selber zu Gütern, das Ganze wird auf eine Metaebene angehoben und verbleibt damit nicht wie dingliche Güter im System, sondern wird zu Kommunikation, Ressource und Gut gleichzeitig. Hier könnte man analog zu Kapitel 2.1.3 wieder von einer *Superposition* sprechen. Normalerweise dient die Kommunikation und die Information zum Austausch, mit dem Handel von Information wird jedoch der Schwerpunkt in Richtung des Wirtschaftssystems

<sup>32</sup> Hiermit sei beispielsweise auf die gänzliche andere Art des Rechnens und Zahlenverständnisses im indischen Kulturraum verwiesen.

---

verlagert und mit mehr oder weniger geeigneten Marktmechanismen dort internalisiert.<sup>33</sup> Es stellt sich auch die Frage, ob, wie in der Wirtschaftspolitik, (dürfte man eigentlich davon sprechen, wenn nur die Systeme selbst für sich sinnhaftig handeln können?) auch im Bereich der IWG der Ansatz zur Lösung von Problemen aus der Politik kommen sollte (wobei sich wieder die Frage stellt, ob in dem Fall sich lediglich wieder Politik selbst befriedigt und eine leidliche Lösung für die anderen Systeme geschaffen wurde) oder ob die Gesellschaftskonflikte nicht eher aus dem Diskurs zwischen den Systemen gelöst werden sollten, die einem gesellschaftlichen Konsens entsprechen. Denn gemäß den Theorien Luhmanns wäre analog zu diesen festzuhalten, dass Kultur keine Güter herstellt<sup>34</sup>, Wirtschaft keine Kultur, Politik keine Wirtschaft und so weiter und so fort.

## 2.2.2 Westliche Wertvorstellungen im Vergleich

In den vorherigen Kapiteln wurde deutlich, dass die Unterschiede selbst in der westlichen Hemisphäre bereits zu divergenten Systemen und Ansätzen in Politik und Gesellschaft führen. Dem geneigten Leser schwant da sicherlich bereits, dass IWG, die in ihrer Form in allen (Sub-)Systemen eines übergeordneten Gesellschaftssystem vorkommen, wesentlich stärker, ob gewollt oder nicht, von Gesellschaft und dem Subsystem Kultur geprägt sind als dingliche Güter, weil sie z.T. ein- und dasselbe sind. Daher betrachtet dieser Abschnitt zunächst die Unterschiede dies- und jenseits des Atlantiks, bevor wir im nächsten Abschnitt den Blick auf nicht-christliche Kulturkreise wenden. Dieser Abschnitt wird sich die Themen Freiheit, das Rechtssystem allgemein und das Urheberrecht aus der Perspektive jenseits des Ärmelkanals und des Atlantiks anschauen.

Im Vorkapitel wurde bereits mit den Aussagen Langes einigen Aspekten vorgegriffen und erste Unterschiede bereits hervorgehoben, nämlich dem Unterschied des britischen und der in Kontinentaleuropa geprägten Gesellschaftssysteme. Auf der einen Seite das konventionalistische System, welches Gesellschaftskonflikte nicht von oben herab zu lösen versucht, sondern durch den Diskurs in der Gesellschaft. Auf der anderen Seite das Organisations-Legitimations-System als Antonym, welches Unsicherheiten in der Gesellschaft absorbiert und politische-administrative Lösungen erarbeitet. Woher kommt dieser Unterschied?

---

<sup>33</sup> Kommunikation, Wissen, Information könnte nicht mehr dergestalt frei fließen, als das alle Parteien, die entsprechende Informationen kennen sollten oder müssten, darüber frei verfügen können, sondern gegen Entgelt erst diese, wenn überhaupt, erwerben können. Mehr oder weniger rührt dies aus der Annahme, das Wirtschaft keine Kultur erzeugt und Kultur keine Güter, die Mittel der Internalisierung in die Wirtschaft und die Lösungsansätze zur Beteiligung der Kultur an der Wirtschaft per Definition nur unbefriedigend sein kann, da sie im jeweils anderen System erzeugt werden und beide nicht genügend bei den Lösungen partizipieren.

<sup>34</sup> Die Aussage ist insofern ein interessanter Diskussionspunkt als das man sich überlegen muss, was denn Kultur zum Kulturgut macht und ob Kultur überhaupt Güter haben sollte. Und wenn ja, ab wann unterscheidet man denn zwischen Ware und Kulturgut? Ist das abhängig der Rezeption, der Kopien oder fließend?

---

Martin Eisenhauer verweist in „*Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht*“ (Eisenhauer, 1997) zu Beginn auf die wunderlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem englischen Recht, welche unterschiedliche Begrifflichkeiten kennen oder ähnliche, allerdings mit anderen Bedeutungen, so dass sie nicht einfach übertragbar sind (vgl. Eisenhauer, 1997, S. 6 f.). Diese entstanden zum einen, weil im englischen Recht das römische Recht nur zu einem geringen Teil rezipiert wurde (vgl. Rüfner, o. J.), zum anderen, weil das dort herrschende Recht nicht wie in Kontinentaleuropa massiven Umwälzungen ausgesetzt war, sondern sich über die Jahrhunderte weiterentwickelte (vgl. Eisenhauer, 1997, S. 6f.), Evolution statt Revolution. Überbleibsel des Lehnsherrschaftsprinzips sind noch heute zu finden: siehe zum einen die Institution der *Kronbesitzungen* (*crown dependencies*), die nicht zum United Kingdom gehören, sondern der englischen Krone direkt unterstellt sind (s. auch die Ausführungen zu William the Conqueror in 2.1.2) und zum anderen die Tatsache, dass es bis heute formal kein Eigentum an Grundstücken im englischen Rechtssystem gibt (vgl. Eisenhauer, 1997, S. 6).

Des Weiteren steht auf der anglo-amerikanischen Seite das *common law* dem kontinentaleuropäischen Normensystem gegenüber. Hier das System, das über die Politik z.B. gefährliche Güter regelt, dort das System, welches mittels der *punitive damages* im Vorhinein vor Missbrauch abschrecken will (vgl. Haller, 2008, S. 9f.) aber in der Gesellschaft geregelt wird (s. auch vorheriges Kapitel). Während in der englischen Rechtsgeschichte jegliche Normengestaltung durch die Legislative als Einmischung in das Recht der Gerichte und somit *statutory law* (geschriebenes Recht), auch wenn es zur Unterstützung oder Verbesserung eines „unangemessenen“ *common law* diente (vgl. Melin, 2005, S. 9 und 53 ff.), abgelehnt wurde, setzte sich mit der Rezeption des römischen Zivilrechts (*corpus iuris civilis*), der Aufklärung und der Pandektenwissenschaften die Kodifikation in den jeweiligen kontinentaleuropäischen Nationalstaaten durch. Auch hier liegen die Ursprünge wieder im Gesellschaftlichen. In Kontinentaleuropa war und ist Recht Gegenstand der Wissenschaften. Es nahm seine Anfänge, über Umwege von den Juristen hin zu den *römisch-kanonischen* Fakultäten, in den Verwaltungen und Rechtsprechungen der Staaten und der Kirche (vgl. Melin, 2005, S. 22-24). Während im Deutschen Reich vor allem Wissenschaftler sich mit Recht beschäftigten, war in England Recht die Sache der Anwälte, Richter und Praktikern. Abstraktes Rechtsdenken wollten sie sich nicht zu Eigen machen geschweigen denn ihre Macht abgeben. Daher fand die Entwicklung des Rechts auch nicht an Universitäten statt, sondern in den Zünften der Anwälte, den *Inns of Court* (vgl. Melin, 2005, S.9ff.). Mit der Loslösung der amerikanischen Kolonien in den Unabhängigkeitskriegen lag es nahe, bereits bekannte System aus dem Mutterland zu übernehmen, anstatt bei Null zu beginnen (vgl. Melin, 2005, S. 8).

---

Zwei andere sehr wichtige Aspekte, auf die Gret Haller in ihrem Artikel „*Die Bedeutung von Freiheit und Sicherheit in Europa und in den USA*“ in der Zeitschrift „APuZ“ des deutschen Parlaments, eindrucksvoll hinweist, sind die Unterschiede hinsichtlich der Rolle der *Moral* und der *Freiheit*. Dieses wird noch im Verlauf dieses Kapitels sich deutlicher abzeichnen. Zunächst zur *Moral*. Haller zeigt auf, wie unterschiedliche die Wesen der beiden Seiten des Atlantiks sind, da sie auf unterschiedlichen Werten basieren. Auf der einen Seite Europa, das nach dem 30jährigen, durch Religions- und Moralfragen getriebenen, Krieg seitdem ächtet und Religion dem Staat unterordnet, Religion und Staat trennt sowie die Nationen staatspolitisch begründet (vgl. Haller, 2008, S. 10). Auf der anderen Seite die USA, deren Auswanderer, zunächst in der ersten Welle aus Puritanern und Calvinisten bestanden, später dann im 19. Jahrhundert vor allem protestantischen Deutschen zugehörten und die WASP (White Anglo-Saxon Protestants) mitprägten (vgl. Kessler & Levertz, 2015, S. 10 ff.)<sup>35</sup> und bis heute die Mehrheit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen darstellen. Diese begründeten die US-amerikanische Nation religiös und moralisch und verstanden die Nation als das „Gute“ (gegen das „Böse“). Somit wird auch heute nicht zwischen Recht und *Moral* getrennt, wohingegen die europäische Auffassung vorsieht, dass Ordnung moralisch neutral sein muss (vgl. Haller, 2008, S. 10).<sup>36</sup>

Aufgrund der unterschiedlichen historischen Umstände waren auch die Themenschwerpunkte in den jeweiligen Revolutionen andere. Auf der einen Seite *Liberté, Égalité, Fraternité* in einem existierenden Staat, wo die Ideen auch andere Staaten erfassten, auf der anderen Seite *Sicherheit* in einem neuzugründenden Staat der sich unter Anwendung von Gewalt vom Mutterland lossagen musste. Und hier kommt lt. Haller die Freiheit ins Spiel, da sich „jenseits des Atlantiks die Freiheit *zur* Religion Hand in Hand mit der Freiheit *vom* Staat entwickelt hatte [...]“ (Haller, 2008, S. 12), während es in Europa umgekehrt der Fall war. Dies hatte auch Auswirkungen auf das Eigentum. Die europäische Freiheit bedeutet immer auch die Gleichheit, während in den USA, wie auch lange bekannt und politisch gewollt, eine Freiheit angestrebt wird, die aber von der Selbstverwirklichung abhängt und Ungleichheit abverlangt (vgl. Haller, 2008, S. 12). „In den USA dominiert das Menschenbild des starken Individuums, das den Aufstieg aus eigener Kraft schafft; Reichtum ist der wichtigste Maßstab für Erfolg und Freiheit“ (Tichy, 2015). In den USA gilt: „[...] Freiheit kann sich der Einzelne alleine nehmen. Sicherheit kann er hingegen nicht alleine herstellen, dafür braucht er ein Minimum an Staatlichkeit.“ (Haller, 2008, S. 12).

---

<sup>35</sup> In der genannten Arbeit wird ein anderer, auch IWG relevanter Aspekt, nämlich dem der Dienstleistung, aus kulturellen Aspekten untersucht und aufgezeigt, dass trotz vieler gemeinsamer Ursprünge, die oftmals thematisierten unterschiedlichen Servicelevel in Dienstleistungsbereichen, auch auf kulturelle Aspekte zurückzuführen sind.

<sup>36</sup> „In Europa sind Recht und *Moral* getrennt. Zwar spielen moralische Kategorien in der politischen Auseinandersetzung über die Gesetzgebung eine wichtige Rolle. Ist das Recht aber einmal in Kraft getreten, so wird es moralisch neutral.“ (Haller, 2008, S. 10)

---

Parallelen zur Geschichte des Rechts und, mit Entstehung der USA, zu den Divergenzen bezüglich Freiheit und Moral finden sich in der Geschichte des Urheberrechts wieder. So weist Eckhard Höffner in seinem Werk „*Geschichte und Wesen des Urheberrechts*“ (Band 1) zu Recht auf die Ausgangssituation in den damals drei wichtigsten Staaten(bünden) Frankreich (absolutistisch), England (parlamentarische Monarchie) und dem zersplitterten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation mit einem politisch schwachen Kaiser (vgl. Höffner, 2010, S. 5) hin. Erste Ausprägungen eines Urheberrechts findet man im 16. Jahrhundert in England und Frankreich, die sich in Form von Monopolprivilegien entwickeln und von den zwei Seiten profitieren: die Gilden der Verleger (in England mit hoheitlichen Rechten (vgl. Höffner, 2010, S. 5) sowie dem erlangten *common law copyright* (vgl. Rigamonti, 2001, S. 20)) und die Monarchen, indem sie ungewollte Werke zensieren können (vgl. Liebig, 2007, S. 52). Jedoch unterscheiden sich die weiteren Entwicklungen insofern, als dass im anglo-amerikanischen Raum vor allem die Interessen der Verleger und ihre Kopierrechte an Autorenwerke im Vordergrund standen, was sich auch dadurch zeigte, dass die Interessen der Autoren und die ersten Anläufe zum Verbot des Nachdrucks durch Verleger initiiert wurden (vgl. Höffner, 2010, S. 6; Liebig, 2007, S. 52), was hier berechtigterweise Verwunderung und Zweifel an der Intention auslöst. In Kontinentaleuropa hingegen spielte durch die Aufklärung vor allem die Moral eine Rolle, wie auch der Art. 17 der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* dies klarstellt, nämlich das Eigentum ein „unverletzliches und geheiligtes Recht“<sup>37</sup> ist und Freiheit und Gleichheit beansprucht (vgl. Höffner, 2010, S. 7). Dem Autor steht natürlich, gemäß dem Naturrecht, das Urheberrecht zu, welches die moralischen Rechte der Autoren schützt und die wirtschaftlichen Rechte der Verleger (vgl. Liebig, 2007, S. 52). Das Copyright Law auf der einen Seite mit dem Werk im Mittelpunkt und dem Werk als Ware, auf der Gegenseite das Urheberrecht als „*natürliches*“<sup>38</sup> Recht des Schöpfers und seiner Identität mit dem Werk (man beachte hierzu auch die Erläuterungen Kants zum Buchdruck wie in „*Metaphysik der Sitten*“ – *Abschnitt IV, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks*“, (Kant, 1838)) gemäß der monistischen Theorie (vgl. Ellins, 1997, S. 74-79).

Neben Höffner und Liebig verweist Rigamonti („*Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts*“ (Rigamonti, 2001)) vor allem auf die heutigen Unterschiede zwischen dem anglo-amerikanischen und kontinentaleuropäischen System<sup>39</sup>, stellt aber auch klar, dass auch innerhalb Europas kein durchgehend einheitliches Konzept besteht, wie er immer

---

<sup>37</sup> Diese Bezeichnung findet man übrigens auch in der Verfassung der VR China, allerdings bezogen auf das „Volksvermögen“: „Art. 12 der Verfassung lautet: „Das sozialistische öffentliche Vermögen ist **heilig** und **unantastbar**. Der Staat schützt das sozialistische öffentliche Vermögen. Allen Organisationen und Einzelpersonen ist es verboten, sich mit gleich welchen Mitteln staatliches oder kollektives Vermögen anzueignen oder solches zu zerstören.“ (vgl. Ahl, 2008, S. 490, Kommentar 49).

<sup>38</sup> Man beachte hier wieder den Bezug zur naturrechtlich, moralischen Auffassung

<sup>39</sup> Diese haben sich augenscheinlich im Laufe der Jahrhunderte nicht verändert und ziehen sich in sämtlichen Bereichen wie ein roter Faden durch die Geschichte.

---

wieder an den Unterschieden zwischen dem deutschen und schweizerischen Urheberrechtssystem hervorhebt (vgl. Rigamonti, 2001, 82 f.): (i) In Kontinentaleuropa entsteht gewöhnlich das Urheberrecht mit der Schaffung des Werkes, wohingegen in den USA bis 1988 ein formaler Akt notwendig war<sup>40</sup> (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 31ff.; Rigamonti, 2001, S. 38f.); (ii) Während in Europa ein „unzertrennliches Band“ (vgl. Liebig, 2007, S. 52) den Urheber mit seinem Werk verbindet, werden Persönlichkeitsinteressen durch externe Gesetze (Rigamonti zählt hier Wettbewerbs-, Beleidigungs- oder Vertragsrechte auf), mit Ausnahme von „works of visual art“ gem. Art. 17 U.S.C. §106A (*Copyright Law of the United States and Related Laws Contained in Title 17 of the United States Code*, 2011), geschützt; (iii) In den USA ist der abstrakte Wesen des Persönlichkeitsrechts der Rechtsordnung unbekannt, daher findet eine materielle Trennung zwischen Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht statt und wird das Immaterialgüterrecht, welches seinerseits in Ländern Europas (u.a. Deutschland, aber nicht in der Schweiz) abgelehnt wird, angewandt. In Deutschland fällt beispielsweise mit dem UrhG Vermögens- und Persönlichkeitsrecht zusammen (vgl. Höffner, 2010, S. 10; Rigamonti, 2001, S. 80 ff.); (iv) während mittlerweile seit 300 Jahren über den Begriff geistiges Eigentum gestritten wird, insbesondere im 19. Jahrhundert durch die Rezeption des römischen Rechts in der Historischen Schule (s. auch Kap. 2.1.2) und der Begriff sich damals im Deutschen nicht durchsetzen konnte<sup>41</sup>, kommt dieser über verschiedene Umwege wieder zurück (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Rigamonti, 2001). Jedoch unterscheidet sich *property* von *Eigentum*<sup>42</sup> dadurch, dass im anglo-amerikanischen Recht *property* Rechtssubjekten jegliches Recht einräumt, andere davon auszuschließen, während es in Deutschland, Luxemburg oder der Schweiz sich auf Sachen beschränkt. (v) Im Gegenzug, so kritisiert Rigamonti, wird auf europäischer Seite mit der *droit moral* oftmals den USA dieses als Urheberrecht verkauft, wo es dieses aber gar nicht sei (vgl. Rigamonti, 2001, S. 90) und weil moralische Rechte (er spricht von *moral rights*) Persönlichkeitsrechte sind, hätten sie daher nichts mit Urheberrecht zu tun (Rigamonti, 2001, S. 81 f.). Der Unterschied wirkt sich im wesentlichen darin aus, dass nach US-amerikanischem Recht auch Werkbesteller und juristische Personen Urheber und damit originärer Inhaber des Rechts sein können (vgl. Rigamonti, 2001, S. 84); (vi) der US-amerikanische immaterialgüterrechtliche Ansatz beabsichtigt nicht die Fürsorge bestimmter sozialer Gruppen, sondern verweist bei sozialstaatlichen Interventionsmechanismen auf das öffentliche bzw. Vertragsrecht (vgl. Rigamonti, 2001, S. 82). Deutschland mit seinem

---

<sup>40</sup> Zwischen der Schöpfung (*creation*) und der Veröffentlichung (*publication*) klappte bis dahin eine Lücke, denn erst mit der *publication* wurde der Schutz des Urheberrechts eingeräumt (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 31)

<sup>41</sup> Weil gemäß des römischen Rechts immaterielles kein klar abgrenzbarer körperlich definierter Gegenstand ist und somit kein Eigentum sein darf. Somit ergab sich Notwendigkeit ein anderes Konstrukt heranzuziehen, um die moralischen Rechte eines Urhebers zu begründen, siehe hierzu auch Höffner (Höffner, 2010, S. 10).

<sup>42</sup> Dieses Problem der unterschiedlichen Terminologie eines scheinbar bekannten und eindeutigen Wortes finden wir auch in den Ausführungen Julia Ellins zum Thema *Autor*, der im Englischen eine andere Bedeutung hat, als im Deutschen oder Französischen und daher nicht analog bei Diskussion zwischen dem *Copyright Law* und dem *Droit d'auteur* verwendet werden kann. (vgl. Ellins, 1997, S. 131)

---

monistischen Ansatz<sup>43</sup> beabsichtigt auch sozialpolitische Anliegen zu klären, Persönlichkeitsrecht ist daher kein Mittel zum Selbstzweck, sondern ist eine staatlich gestützte und gewollte Umverteilung zu Gunsten einer sozialen Gruppe (die der Urheber) (vgl. Rigamonti, 2001, S. 85).

Damit schließt sich der Kreis, der im Kapitel 2.2.1 durch Luhmann und den Analysen durch Stefan Lange eröffnet wurde. Es stellt sich auch hier anhand des Beispiels Urheberrecht im Recht der IWG heraus, dass die Initiativen zur Beseitigung von Unsicherheit in Deutschland, und den meisten anderen europäischen Ländern auch (wie z.B. Luxemburg und Frankreich mit ihren *droit d'auteur*) vom politischen System ausgeht und nicht aus dem wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen wie im anglo-amerikanischen Raum. Diese konträren Ansätze in Verbindung zu bringen stellt eine außerordentliche Herausforderung dar und wird im weiteren Verlauf der Thesis im Zusammenhang mit dem Finanzzentrum Luxemburg und den Chancen/ Risiken des Immaterialgüterhandels vertieft.

### **2.2.3 Wertvollstellungen anhand des Beispiels VR China**

Nachdem in 2.2.2 die Werte der beiden westlichen Protagonisten Europa und USA betrachtet und analysiert wurden, wendet sich dieses Kapitel dem Vergleich zwischen den USA, Europa und der Volksrepublik China zu. China, wie in der Einleitung bereits beschrieben, wandelt sich von der Werkbank hin zum innovativen Motor in der Weltwirtschaft und einer der größten Konsummärkte. Wie nah oder wie fern steht China den kontinentaleuropäischen oder anglo-amerikanischen Wertevorstellungen und wie sind die Zusammenhänge im chinesischen Gesellschaftssystem? Mit China handelt es sich um eine gut 4000 Jahre alte Kultur, die sich erfolgreich abschottete und ungebetene Annäherungsversuche der Portugiesen und Jesuitenmissionen (vgl. Lee, 2003, S. 24 ff.) sowie der Handelsmission der Briten durch King George III. lieber durch eine „Mentale Mauer“ (Knörle, 2011, S.1 f.) weitestgehend verhinderte. Zwar kannten bereits die antiken Römer „Sina“ und römische Kaiser trugen von dort kommende Stoffe, jedoch kam es zu keinem Austausch der beiden Großmächte (vgl. Dettenhofer, o. J.). Dennoch, so Dettenhofer, wiesen beide Großmächte Parallelen auf, so. z.B. die meritokratische Oligarchie

---

<sup>43</sup> Aus Gabler Wirtschaftslexikon: „Unmittelbar auf das Wohl einer übergeordneten Gesamtheit (Gemeinwohl) ausgerichtete wirtschaftliche Aktivitäten (Gemeinwirtschaftlichkeit). An die Stelle des der Privatwirtschaft zugrunde liegenden Gewinnziels tritt eine kollektive Nutzenmaximierung (theoretischer, nicht befriedigend gelöster Ansatz). Die Theorie des marktwirtschaftlichen Systems geht zwar von der Annahme aus, dass die optimale Versorgung der Volkswirtschaft durch eine Gewinnmaximierung aller Unternehmen erzielt werden kann. (Nicht-erwerbswirtschaftliche Unternehmen stören damit das Marktgeschehen und verhindern den optimalen Einsatz der Ressourcen.) Eine Begründung für ein Handeln im "öffentlichen Interesse" wird allerdings auch theoretisch angenommen, sobald ein wirtschaftswissenschaftliches Problem vorliegt, dass zu Marktversagen führt und dadurch eine Intervention oder regulierende Tätigkeit des Staates oder eines gemeinnützigen Trägers erforderlich erscheinen lässt.“ (Krause & Proeller, o. J.)

---

und das Vorherrschen von Amtsadel, unterschieden sich aber durch eine Regierung der Menschen von der durch Gesetze beeinflussten Regierung der Römer (vgl. Hofstede, 2001, S. 181; Knörle, 2011, S.37). In der chinesischen Kultur lieferten philosophische Ansichten (z.B. Konfuzius) die Vorgaben für Moral und intellektuelle Themen und bezogen sich auf das Diesseits<sup>44</sup> (vgl. Dettenhofer, o. J.) Aufgrund der Abschottung und der aktuellen Wiederbesinnung der Werte (vgl. Ess, 2006) spricht Dettenhofer von einer „antiken lebendigen Kultur“ (Dettenhofer, o. J.).

1617 veröffentlichte Nicolas Trigault in seinem Werk *„Historia: Von Einführung der christlichen Religion in das große Königreich China durch die Societet Jesu“* (Trigault, 1617) seine Beschreibungen und bewundernden Eindrücke. Das chinesische Regierungssystem zeugte im Gegensatz zu Europa von fehlender militärischer Aggressivität der Regierung und als „Philosophen“ (Trigault, 1617, S. 21) bezeichneten „Literaten-Beamten“ (Lee, 2003, S. 41), welche über den Militärs standen und Berater des Kaisers waren („[...] das man sagen mag, die Philosophen besitzen zwar das Königreich nicht, regieren aber den König.“ (Trigault, 1617, S. 21)) und die Moralphilosophien entwickelten (vgl. Trigault, 1617, S. 21 f.; Lee, 2003, S. 41)

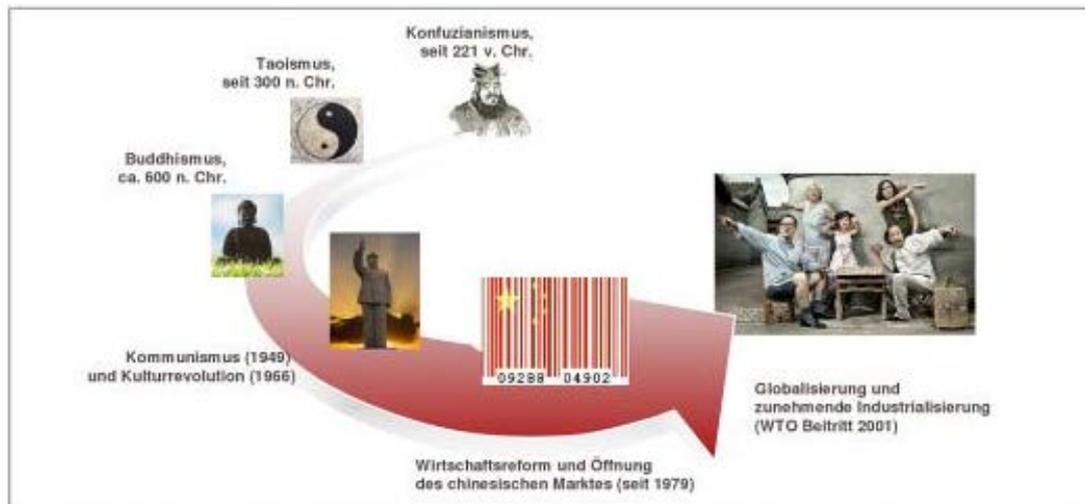
Wie sich im Verlauf des Kapitels zeigen wird, ist, dass das chinesische Wesen und Wertesystem seit jeher einer Ambivalenz, verschiedenen Kulturellen Strömungen und Diskursen (s. Abbildung 10) unterworfen war (vgl. hierzu auch Ess, 2006; Knörle, 2011, S. 50ff.; Lee, 2003, S. 26). Dieses beschleunigte sich seit der Begründung der VR China 1911 noch, die China quasi über Nacht aus einem feudalen System (vgl. Knörle, 2011, S. 49) in die Neuzeit katapultierte (s. hierzu auch Abbildung 10 und die Ausführungen von Heilmann, 2006) sowie die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel.

Heilmann (Heilmann, 2006) beschreibt in seinen Ausführungen das politische System Chinas als ein autoritäres Regierungssystem mit einer Verfassung, die ursprünglich dem sowjetischen Modell ähnelt und einem Ein-Parteien-System unter Führung der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh).

---

<sup>44</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen zum Thema Diesseitiges und Jenseitiges Streben im Leben der Protestanten und Katholiken in der Betrachtung der US-amerikanischen Mentalität von Keßler und Levertz (Kessler & Levertz, 2015)

**Abbildung 6:** Entwicklung des chinesischen Wertesystems

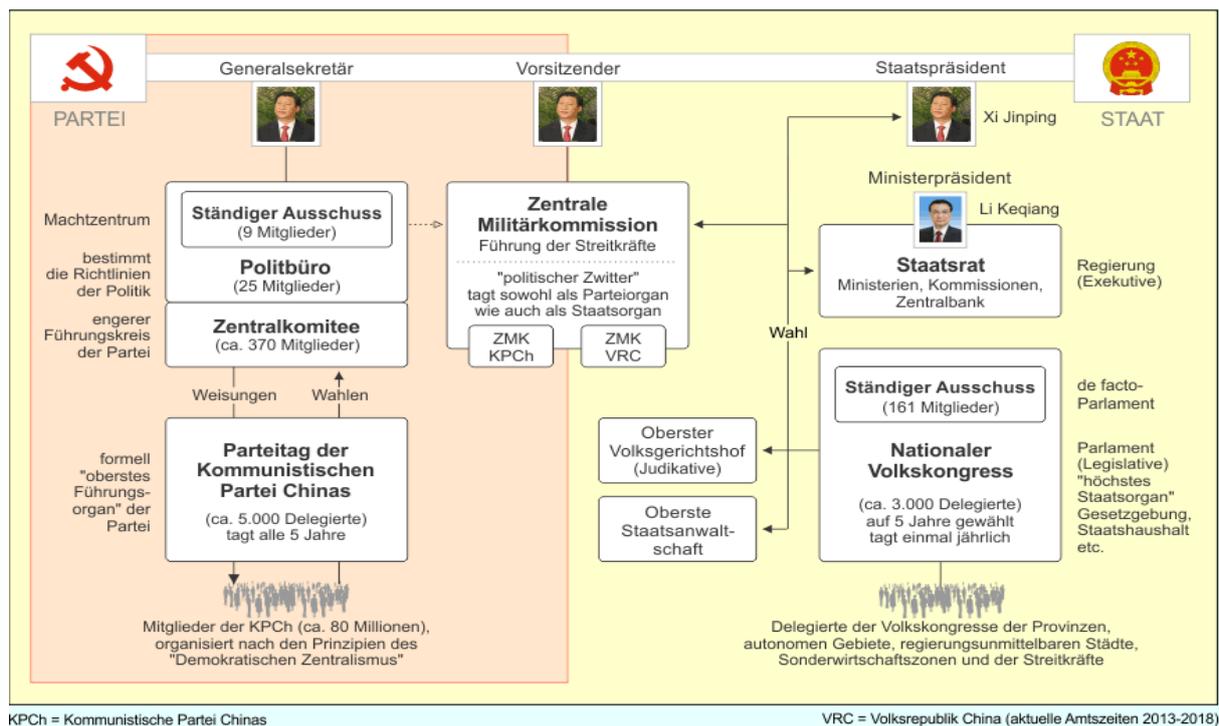


Quelle: (Knörle, 2011, S. 50)

Gesetzgebendes Organ ist der Nationale Volkskongress (NVK), der alle fünf Jahre tagt und dazwischen durch den ständigen Ausschuss des NVK vertreten wird, der alle ein bis zwei Monate tagt und Gesetze als auch Abkommen verabschiedet (Heilmann, 2006). Als höchste Norm gilt die Verfassung, der jedoch etliche erforderliche Umsetzungsgesetze fehlen und nur mit einer 2/3 Mehrheit des NVK geändert werden kann (vgl. Ahl, 2008, S. 482 f.).

Wie in Abbildung 7 deutlich zu sehen ist und Heilmann auch in seinen Ausführungen vermerkt, herrscht im Gegensatz zu den westlichen Demokratien und parlamentarischen Monarchien keine Gewaltenteilung der Judikative, Legislative und Exekutive und die Zentralregierung agiert mit „Durchgriffsbefugnissen“ (vgl. Heilmann, 2006). Die Verfassung schützt, trotz etlicher Änderungen im Laufe der Zeit (s. hierzu auch Ahl, 2008; Hille & Pan, 2008 und Knörle, 2011), weiterhin die Werte und Kardinalprinzipien des Sozialismus, der „volksdemokratischen Diktatur“, Führung der KPCh und die Ideologien von Lenin, Stalin und Mao Zedong (vgl. Knörle, 2011, S. 59).

**Abbildung 7: Das Beziehungsgeflecht zwischen Partei und Staat**



Quelle: (Richter Publizistik, o.J., <http://politik-almanach.de/china-system-und-verwaltung/>)

Die angesprochene Ambivalenz zeigt sich sowohl in der Politik und im Staatswesen wie auch im Gesellschaftssystem der VR China. Betrachten wir zunächst die Politik und das Staatswesen. Die Staatsideologie spielte sich, wie Ess beschreibt (Ess, 2006), seit Beginn der VR China zwischen den Polen der Traditionalisten und Modernisierer ab. Auch wenn Zedong und Weggefährten noch die traditionelle Ausbildung des kaiserlichen Chinas erlebten und im Anschluss auf Universitäten insbesondere mit der angelsächsischen und amerikanischen Philosophie in Berührung kamen, so war dennoch seit dem ersten Opiumkrieg 1839 und damit einhergehenden schmachvollen Kolonialzeit durch Europa und den USA und spätestens mit den beiden Weltkriegen in Europa das westliche Weltbild als Vorlage nicht mehr annehmbar (vgl. hierzu Ess, 2006). Begründete sich zu Maos Zeiten Anfangs das Staatsmodell noch aus der marxistisch-leninistischen Theorie, so wandelte sich im Laufe der Zeit zum Kommunismus abseits des sowjetischen Wegs hin zu Maos „Kulturrevolution“ (1966-74), in der sämtliche Traditionen und selbst kommunistische Ideologien durch eigene ersetzt werden sollten (vgl. Ess, 2006; Heilmann, 2006 und Knörle, 2011, S. 58 f.). Nach Maos Tod entwickelte sich unter Deng Xiaoping der inzwischen bekannte „Sozialismus chinesischer Prägung“ (vgl. Heilmann, 2006; Knörle, 2011, S. 59). Zusätzlich wurden dem chinesischen System auch kapitalistische Elemente hinzugefügt und 2002 unter Initiative Jiang Zemins trotz der vier Kardinalprinzipien der Vorschlag eingebracht, Privateigentum auf eine Ebene mit öffentlichem Eigentum zu stellen (vgl. Ahl,

---

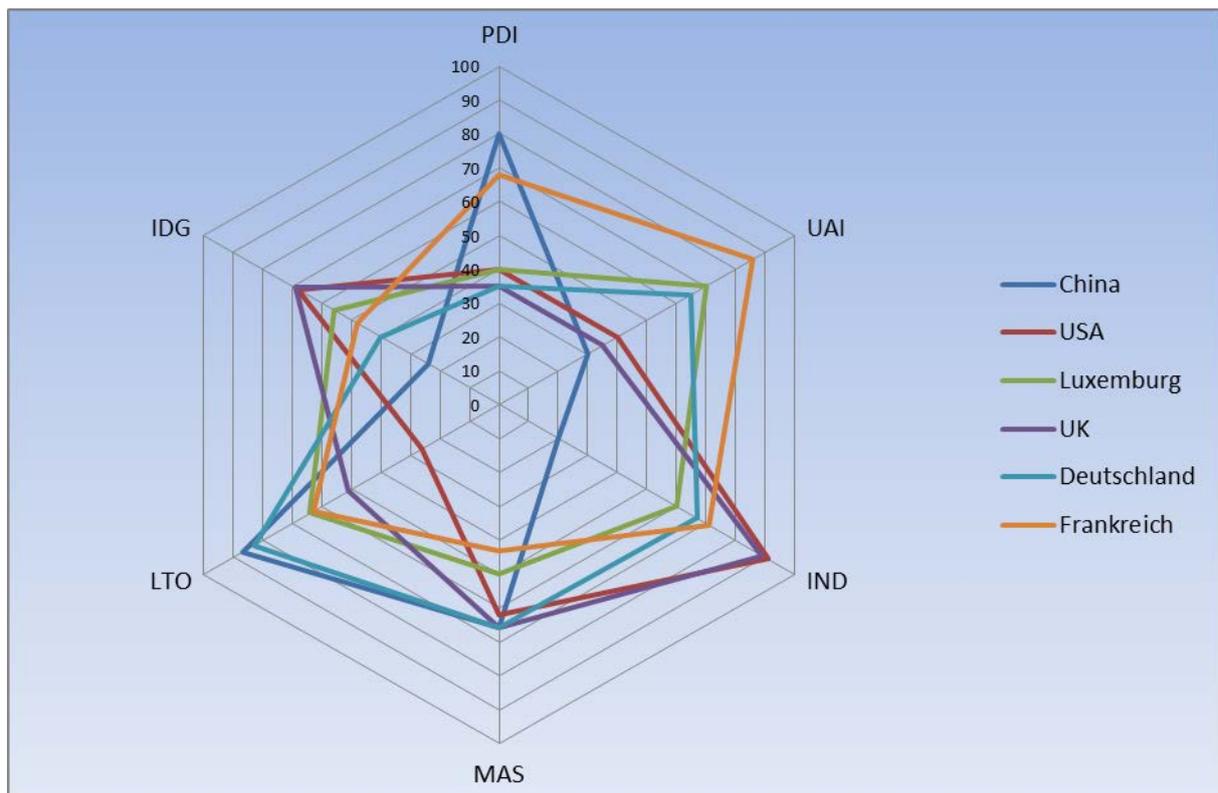
2008, S. 486) und die Abschaffung des Privateigentums sowie der privaten Unternehmerschaft als Staatsziel zu streichen. Weitere Widersprüche finden sich folgt: (i) trotz einer Verfassung, jedoch mit fehlenden dazugehörigen Umsetzungsgesetzen, dürfen lt. Oberstem Volksgericht nur in Ausnahmefällen Gerichte unmittelbar angewendet werden (vgl. Ahl, 2008, S. 482 f.). Andersherum wurde in der Frage des Umgangs des Schutzes mit Privateigentums argumentiert, dass öffentliches Eigentum durch die Verfassung geschützt sei, wohingegen Privateigentum nur durch niederrangiges Recht geschützt sei (vgl. Ahl, 2008, S. 493). (ii) Trotz des „Sozialismus chinesischer Prägung“ und der Negierung konfuzianischer Werte werden diese als Begründung für politische Handlungen und Pläne verwendet und der Nationalismus seit den 90er Jahren zur Festigung des Kollektivgefühls, da es sich im Gegensatz zu Europa und den USA um ein kollektivistisch geprägtes Gesellschaftssystem handelt, propagiert (vgl. Heilmann, 2006; Knörle, 2011, S. 60), um bei Konflikten die Bevölkerung hinter sich stehen zu haben. (iii) Staatsziel ist u.a. die Anwendung marktwirtschaftlich-kapitalistischer Methoden ohne westliche Demokratiewerte (in einem sozialistischen Land), um das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem als ganzes zu modernisieren, eine „sozialistischen“ Mittelstand (in einem Arbeiter- und Bauernstaat!) zu bilden, jedoch keinen Individualismus und Pluralismus (der sich gegen die Parteilinie und, unterstützend dazu, gegen die traditionelle Kollektivgemeinschaft wendet) zuzulassen, wobei durch den sog. „*autoritären Pluralismus*“ pluralistische Lebensstile doch wieder geduldet werden (vgl. Heilmann, 2006). Diese zumindest für unser Verständnis unüberwindbaren Widersprüche scheinen die Chinesen jedoch nicht zu beeindrucken, leben sie in ihrer Kultur doch seit Jahrhunderten mit Widersprüchen in Harmonie, wie Knörle in seinen Ausführungen zu den konkurrierenden Philosophien des *Konfuzianismus*, *Taoismus* und *Buddhismus*<sup>45</sup>, festhält (vgl. Knörle, 2011, S. 49 f.).

Da das chinesische Gesellschaftssystem sich dadurch auszeichnet, dass sowohl in der Partei als auch in der Bevölkerung der Zusammenbruch der Ordnung mit am meisten gefürchtet wird (vgl. Heilmann, 2006), ermöglicht dies der VR China, Unsicherheitsabsorptionen (s. auch Kapitel 2.2.1) durch den Staat in sein politisches System aufzunehmen und gesellschaftliche Konflikte mit staatlichen Maßnahmen und Vorgaben zu lösen zu wollen.

---

<sup>45</sup> *Konfuzianismus* beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Beziehung zwischen Menschen und der weltlichen Ordnung. *Taoismus* mit der Harmonie zwischen Mensch und Natur und der *Buddhismus* mit der Lehre über die Unsterblichkeit und der Wiedergeburt.

**Abbildung 8:** Kulturelle Ausprägungen VR China und westliche Länder im Vergleich



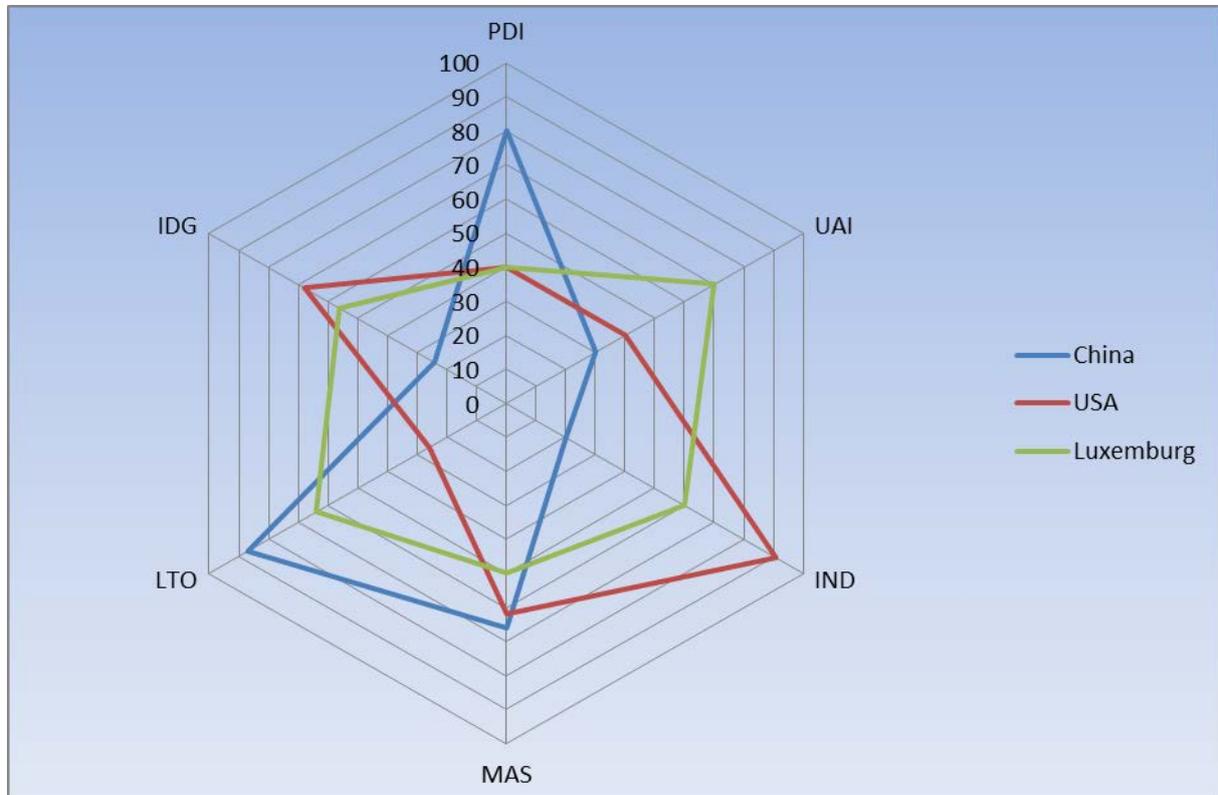
Quelle: eigene Erstellung. Daten basieren auf den Auswertungen von Geert Hofstede (Hofstede, 2001)

- ❖ PDI            Power Distance
- ❖ UAI            Uncertainty Avoidance
- ❖ IND            Individuality
- ❖ MAS            Masculinity
- ❖ LTO            Long Term Orientation
- ❖ IDG            Indulgence

Gesellschaftliche Konflikte oder Debatten werden, im Gegensatz zu den anglo-amerikanischen und europäischen Kulturen nicht offen ausgetragen, wie in der Literatur und in den Berichterstattungen häufig vorkommenden Aussagen, dass gesellschaftliche Diskussionen über das Internet ausgetragen werden (so z.B. auch bei Ahl (2008) mehrfach zu lesen), belegen. Neben dem Druck des politischen Systems ist in Engelens Ausführungen gemäß den Analysen nach Hofstede und Trompenaar auch ein kultureller Aspekt zu finden, der von kontrolliertem und selbstdiszipliniertem Verhalten und einer indirekten wenig Emotion zeigenden Kommunikation spricht. Auf der gegenüberliegenden Seite zeigt sich wiederum eine Parallele zur kontinentaleuropäischen Kultur im 19. Jahrhundert, da Ahl darauf auf den z.T. öffentlichen Diskurs der chinesischen Rechtswissenschaftler verweist

(vgl. Ahl, 2008, S. 479 und 486 ff.) und auf Seite 497 nochmals explizit darauf hinweist, dass im wesentlichen Wissenschaftler an der Konzeption mitgewirkt haben.<sup>46</sup>

**Abbildung 9:** Luxemburg, VR China und USA, Vergleich



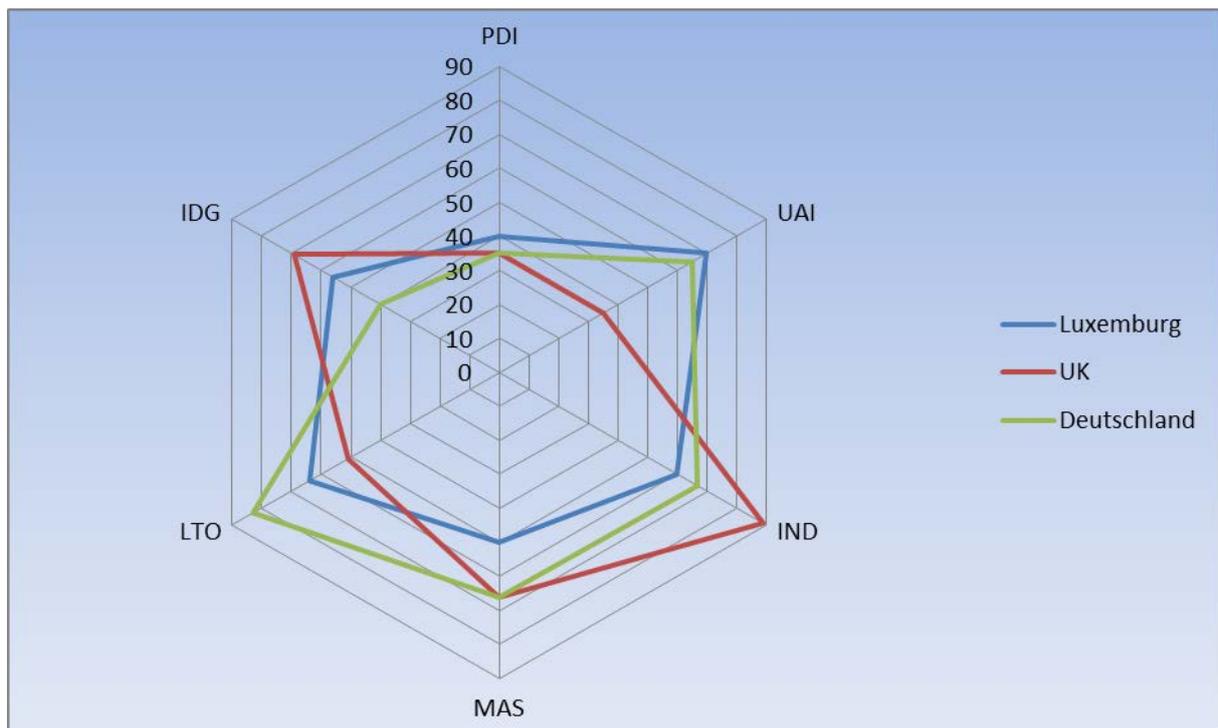
Quelle: eigene Erstellung. Daten basieren auf den Auswertungen von Geert Hofstede (Hofstede, 2001)

Die in Abbildung 9 gezeigte UAI (Uncertainty Avoidance) widerspricht dem nicht, da damit nicht die Frage der Risikovermeidung gemeint ist, sondern die Frage nach Sicherheit aus festgelegten oder niedergeschriebenen Regeln (vgl. Knörle, 2011, S. 36). Hier kann man durchaus ableiten, dass dies auch kulturell aus einer fehlenden Rechtskodifikation des chinesischen Zivilrechts bis 1911 und dem davor herrschenden Gewohnheitsrecht hervorgeht. Denn auch die US-amerikanischen und britischen Werte des UAI sind sehr niedrig und diese beiden Kulturkreise, wie wir bereits wissen, besitzen mit dem common law ein ebenfalls ein Rechtssystem, welches aus Einzelfalllösungen, Richtersprüchen und Präzedenzfällen hervorgegangen ist und besteht.

Wie sehr sich in den einzelnen Punkten die chinesischen von den europäischen und US-amerikanischen (s. Abbildung 9).

<sup>46</sup> Siehe auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.1

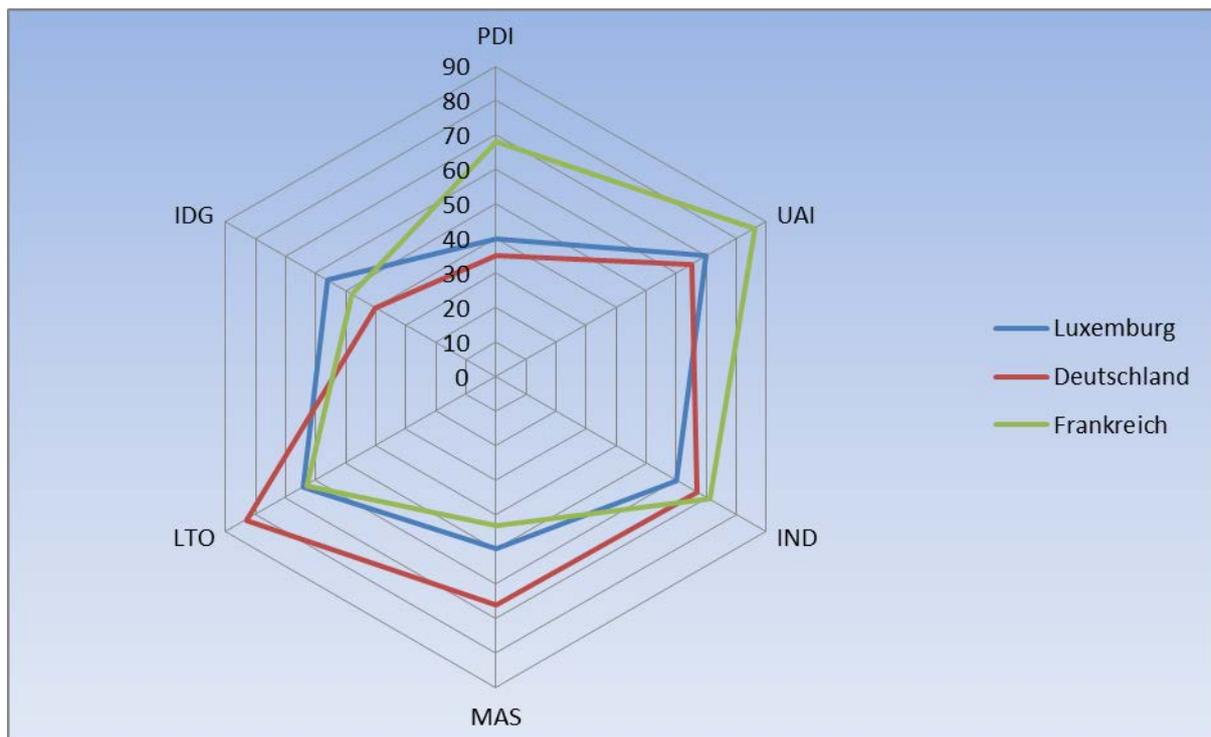
**Abbildung 10:** Luxemburg, Deutschland und UK



Quelle: eigene Erstellung. Daten basieren auf den Auswertungen von Geert Hofstede (Hofstede, 2001)

Aber auch die Unterschiede zwischen den angelsächsischen und kontinentaleuropäischen Werten (Abb. 10), und selbst diese wiederum sind nicht homogen (s. insbesondere Abbildung 11, während L und D sich in wenigen unterscheiden, weichen die franz. Werte erheblich ab), werden eindrucksvoll durch die Untersuchungen und Auswertungen von Geert Hofstede in „*Culture's Consequences: Comparing Values, Behaviors, Institutions and Organizations Across Nations*“ und Alfons Trompenaars „*Riding the waves of culture: understanding diversity in global business*“, die auch durch Andreas Engelen vom „Zentrum für interkulturelles Management“ (Engelen, o. J.) und dem „the hofstede centre“ („Country Comparison“, 2015) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, aufgezeigt.

**Abbildung 11:** Luxemburg, Deutschland und Frankreich



Quelle: eigene Erstellung. Daten basieren auf den Auswertungen von Geert Hofstede (Hofstede, 2001)

Wie sieht es bei den IWG aus? Hille und Pan verweisen in ihrem Artikel „*Eigentum in Deutschland und China in vergleichender Perspektive*“ zum Workshop am Zentrum für Deutschlandstudien in Peking auf die Tatsache, dass sich das deutsche und chinesische Urheberrecht nur unwesentlich unterscheiden, jedoch die Art der Durchsetzung sich wesentlich unterscheidet (vgl. Hille & Pan, 2008). Dieses liegt durchaus nahe, wenn man die obigen Ausführungen von Ahl zum Thema Privateigentum gegenüber öffentlichem Eigentum und den jeweiligen Rang des Rechts, Verfassungsrang des öffentlichen Eigentums wohingegen das Privateigentum nur durch untergeordnete Rechtsnormen geschützt wird, berücksichtigt.

Handelt es sich demnach lediglich nur um ein juristisches Problem oder wie in Deutschland, so etwa anhand des Beispiels der Diskussion um die GEZ-Gebühren, auch um ein gesellschaftliches Akzeptanzproblem? Ist das Problem damit gar kein so kulturelles, sondern das eines mangelhaften (Sub-)Systems in der Gesellschaft? Hier könnte ein durchaus interessanter Ansatz für weitere Untersuchungen liegen. Unter anderem wird auf diesen Punkt in Kapitel 3 weiter eingegangen. Auf der anderen Seite wird die extrem kollektivistische Ausprägung der VR China sicherlich auch Auswirkungen auf die subjektiven Werte des Individuums haben und damit auf den subjektivistischen Teil eines IWG. Es fragt sich, welche Auswirkungen der Kollektivismus auf das Bedürfnis von Individuen hat und ob sich in einer kollektivistischen Gesellschaft bei der Bewertung von IWG gleichförmige

---

Tendenzen abzeichnen (gemäß der zwischenmenschlichen Philosophie nach Konfuzius und der Harmonie und Gesichtswahrung zwischen den Protagonisten) oder doch differenziertere Bewertungen aufgrund des Internets (wo sich anscheinend die offene Meinung des Individuums aufgrund der Anonymität vermehrt entfaltet) stattfinden (vgl. auch Inter:Culture:Capital.de, 2013).

---

## 2.3 Zwischenfazit

Aufgrund der Recherchen und den Ergebnissen aus diesem und dem vorherigen Kapitel wird ersichtlich, dass es nicht DIE Gesellschaftstheorie gibt und geben kann, da die unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen zu unterschiedlichen Kulturen und unterschiedlichen Verständnissen geführt hat, was das Verständnis der verschiedenen Rollen und Aufgaben der Systeme innerhalb eines Staatsgebildes betrifft. Zwar werden wahrscheinlich die Systeme gleich funktionieren und interagieren, aber die Schwerpunkte der Interaktionen je nach Gesellschaft liegen nicht zwischen den jeweils gleichen Systemen, sondern variieren mit dem übergeordneten Gesellschaftssystem. Auch gibt es einen Clash of Cultures, etwa in Bezug auf die Werte in der chinesischen Kultur, jedoch weniger in der Frage der IWG, da die Rechtskodifikationen ähnlich sind. Dafür ist der Unterschied zwischen dem anglo-amerikanischen Raum und Kontinentaleuropa diesbezüglich umso größer. Wenn ein Hebel zur Vereinfachung der IWG-Handels angesetzt werden soll, dann hier.

Die Analyse über die VR China hat zugegebenermaßen einiges an Bewunderung hinterlassen, basierend auf der Tatsache, dass dieses Land nach 2000 Jahren Isolationismus und gesellschaftlicher Evolution von jetzt auf gleich einen Sprung vom Feudalismus in den Kommunismus hin zu einem Mix von Konfuzianismus, mit einer Prise Taoismus und Buddhismus vermischt, geprägtem Kommunismus mit „Sozialismus chinesischer Prägung“ und kapitalistischen Marktansätzen sowie aufstrebendem Nationalismus plus zwischenzeitlichem Wertevakuum durch die Kulturrevolution von 1966-1974 erlebt hat. Die Frage, ob jedes andere Volk diese Ambivalenz so überstanden und dabei den jetzigen Status quo dabei erreicht hätte, sei damit aufgeworfen. Auf der anderen Seite überrascht sie mit der Tatsache, dass im Bezug auf das Urheberrecht die Differenzen aus rechtlicher Sicht zwischen Kontinentaleuropa und der VR China geringer sind, als zwischen dem anglo-amerikanischen Raum und der Volksrepublik.

Viel interessanter ist vielmehr der Verweis im gleichen Artikel von Hille & Pan (vgl. Hille & Pan, 2008), dass in Deutschland im öffentlichen Recht von geistigem Eigentum gesprochen wird und im privaten dieses nicht bekannt ist. Dieser Punkt verweist schon auf das kommende Kapitel, explizit 3.1.2, in dem auf die Widersprüche im Eigentumsverständnis eingegangen wird. Eine Divergenz aufgrund des jüngeren Alters des Grundgesetzes und dem auf römischer Rezeption bestehenden BGB von 1900? Und wieso wird diesbezüglich auf Immaterialgüterrechte (Josef Kohler) verwiesen? Rigamonti weist in seinem Werk (Rigamonti, 2001) deutlich darauf hin (ebenfalls mit Verweis auf Kohler), dass im Gegensatz

---

zur Schweiz und den USA das Prinzip des Immaterialgüterrechts sich aufgrund der Trennung zwischen Persönlichkeits- und Urheberrechte hierzulande nicht durchsetzen konnte (vgl. Rigamonti, 2001, S. 63ff.).

Ein wesentlicher Punkt der sich aus dem Kapitel herauskristallisiert ist, dass die Entwicklung der Rechtsgeschichte und der Gesellschaftssysteme sehr konträr verliefen, Utilitaristisches vs. Monistisches Prinzip, konventionalistische vs. Organisation-Legitimations Kulturen und Gesellschaften, wie der VR China, die scheinbar sämtliche „best-of“ aufnehmen und zu einem eigenen Konstrukt zusammenfügen. Finden wir hier vielleicht praktische Ansätze einer Weltgesellschaft in ferner Zukunft, wie Luhmann sie beschrieb (vgl. Luhmann, 1997, S. 145-170)?

Luxemburg wird sich daher intensiv mit der Frage beschäftigen müssen, welchen der genannten Ansätze es verfolgen sollte, wenn man bestrebt ist, ein (Finanz-)Zentrum für IWG zu werden. Weiterhin den kontinentaleuropäischen moralischen persönlichkeitsbezogenen? Oder den Nutzenansatz wie im Immaterialgüterrecht und dem utilitaristischen Ansatz aus dem anglo-amerikanischen Recht? Möglicherweise sollte auch in Betracht gezogen werden, einen Markt anzustreben, der beides abdeckt, und zusätzlich darüber hinaus intensive Forschung zu betreiben, ob sich aus der These und der Anti-These und den praktischen Problemen mit beiden Ansätzen letztendlich Synthesen ergeben, die beiden Modellen Rechnung tragen und das *dualistische System (Immaterialgüterrecht)* Kohlers optimieren. Muss für alle Fälle eine eigene Norm bestehen (Europa) oder könnte man, um der Tradition der Kodifikation dennoch gerecht zu bleiben, bestimmte Interessen durch externe Normen (anglo-amerikanischer Raum) abdecken und damit auch den Handel erleichtern? Hiermit verbunden ist auch die mögliche Superposition von immateriellen Wirtschaftsgütern und die damit verbundene Problematik, dass ihnen ein innerer (objektiver) Wert fehlt, der nicht auf Kosten basiert, dennoch aber zeitgleich wieder von Subjektivismus und damit zu einem bestimmten Grad vom Gesellschaftssystem abhängt.

Hier könnte Luxemburg mit Forschung, Entwicklung und entsprechenden Initiativen in der EU sowie in andere Supra-Nationale Organisationen Fortschritte einbringen.

---

### 3 Wirtschaftliche Frage- und Problemstellungen

Nachdem im ersten Kapitel zunächst auf die Grundlagen und die gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihre Schnittpunkte eingegangen wurde, und aufgrund der aufgezeigten Probleme, Widersprüche und Inkonsistenzen entsprechende Fragen, Thesen und erste Schlussfolgerungen formuliert wurden, wendet sich dieses Kapitel, insbesondere 3.1, den wirtschaftlichen Aspekten zu. Es soll hier aufgezeigt werden, welche Auswirkungen IWG auf bisherige ökonomische Fragestellungen haben können, aber auch, welche rechtlichen Problematiken aufgrund der in Kapitel 2 unterschiedlichen rechtlichen Ansätze im Handel oder bei der Durchsetzung auftreten können und zu guter Letzt sollen bisherige Erklärungsversuche zu beiden Themenkreisen kritisch hinterfragt werden. In 3.2 folgt darauf die Aufarbeitung, ob aufgrund der bisher geschilderten und weiterer bisher noch nicht genannter Tatsachen spezielle Gefahren aus dem Handel mit IWG drohen, welche Restriktionen bereits jetzt bestehen, und in Vorbereitung auf Kapitel 4, welche Ansätze zu Lösungen führen könnten.

#### **3.1 IWG = alles OK? Wieso klassische Begriffe und unterschiedliche Rechtsansätze bei IWG zu Problemen führen.**

In Kapitel 2 wurde aufgezeigt, dass IWG mehr als nur Güter sind. Informationen sind gemäß der Luhmannschen Theorie das Kernelement im Aufbau einer Gesellschaft. Damit werden sie auf eine metaphysische Ebene angehoben. Das bezeugte bereits damals die Argumentation Kants in seiner „*Metaphysik der Sitten*“, die dem Leser das Wesen und die dazugehörige Erläuterung des kontinentaleuropäischen Urheber- und Persönlichkeitsrechts durchaus sympathisch herüberbringen kann. Und dennoch zeigt sich, dass Unterschiede in der Geschichte eines Landes zu unterschiedlichen Gedanken und Gesellschaften führte, die bis heute scheinbar nicht kompatibel sind. Kompatibilität ist aber für die eine globale Wirtschaft ein essentieller Punkt. Für Sachgüter dienen dafür in der Regel Normen und auch wenn bei weitem nicht alles im Bereich der Sachgüter genormt ist, so sind Normierungen dennoch nicht selten anzutreffen. Gilt das aber auch für IWG? Die Frage ist deswegen zu stellen, da in Kapitel 2.1.3 bereits ersichtlich wurde, dass IWG sich nicht wie „normale“ Güter verhalten. Daher muss man fragen, wie handele ich nicht normierte Güter und gibt es dafür transparente Märkte? Basierend auf den Ergebnissen auf die Fragen zum Thema Gütertheorie, ob IWG sich den dazugehörigen ökonomischen Determinanten und Bedingungen unterwerfen, muss zwangsläufig auch der Fokus auf die marktrelevanten

---

Aspekte gerichtet werden. Wird bei IWG beispielsweise weiterhin die bekannte Angebots- und Nachfragekurve gelten oder ergibt sich aus dem Aspekt des Netzwerkgesetzes ein anderes Bild?

### 3.1.1 Der Markt und immaterielle Wirtschaftsgüter

In der Literatur findet man viele Hinweise, dass die bekannten Annahmen und Modelle zu Sachgütern hier nicht greifen (vgl. hierzu Arrow, 1962; Daum, 2002; Linde, 2005; Linde & Stock, 2011; Shapiro & Varian, 1999) aber auch Hinweise, dass die Beschreibungen und Deutungen zu IWG und insbesondere mit Bezug auf Informationsgüter unterschiedlich gedeutet werden oder, später anhand von Beispielen aufgezeigt, weiter- oder sogar überdacht werden müssen. Aufgrund der Vielzahl kann in diesem Kapitel nur ein Ausschnitt aufgezeigt werden.

Beginnen wir zunächst mit (i) dem *Eigentum*. Bereits Kenneth Arrow bezieht sich in „*Economic welfare and the allocation of resources for invention*“ unter anderem auf die Eigentumsfrage, weil diese neben anderen als eine der Ursachen für eine nicht optimale Ressourcenallokation<sup>47</sup> durch Unsicherheit (*uncertainty*) zu sehen sei (vgl. Arrow, 1962, S. 615). Da die Übermittlung von Daten (bzw. das Kopieren, s. hierzu auch Linde, Daum et al) nahezu keine Kosten verursacht, führt die Offenbarung von Daten dazu, dass, wenn diese nicht durch ein rechtliches Konstrukt geschützt werden können, andere Marktteilnehmer diese kopieren und das Gut reproduzieren könnten, wobei ihnen nur marginale Kosten entstehen und (vgl. Arrow, 1962, S. 615) somit zu *öffentlichen Gütern* werden würden. Das wiederum führe zu einem der Ursachen von Unsicherheit, da der Unternehmer seine *property rights*<sup>48</sup>, also seine Erfindungen, Patente oder andere Arten von unternehmerischen und personellem Know-how, nicht preisgeben will und auf diese Schutzmechanismen angewiesen ist (vgl. Arrow, 1962, S. 617). Neben dem bekannten Informationsparadoxon<sup>49</sup> führt dies dennoch zu einem weiteren Paradoxon: weil der Unternehmer ein Interesse daran hat, sein produziertes Gut (*tangible* oder *intangible*) am Markt anzubieten wird er zwangsläufig einen gewissen Grad an Information preisgeben müssen<sup>50</sup>, auch wenn er dies

---

<sup>47</sup> Kenneth Arrow bezieht sich in seinem Aufsatz von 1962 unter dem Verweis auf Ursachen für das Fehlen eines vollkommenen Marktes, neben der (i) Unteilbarkeit (*indivisibility*) und (ii) Nicht-Aneignbarkeit (*inappropriability*), insbesondere und detailliert auf die (iii) Unsicherheit, wenn die Frage gestellt wird, bis zu welchem Grad der vollkommene Markt eine optimale Ressourcenallokation im Zusammenhang mit Information als *Commodity* ermöglicht (vgl. Arrow, 1962, S. 609f.).

<sup>48</sup> aus den in Kapitel 2.2.2 genannten Gründen wird das deutsche Synonym des geistiges Eigentums an dieser Stelle nicht angewandt.

<sup>49</sup> „In the second place, there is a fundamental paradox in the determination of demand for information; its value for the purchaser is not known until he has the information, but then he has in effect acquired it without cost“ (Arrow, 1962, S. 615)

<sup>50</sup> „The very use of the information in any productive way is bound to re-veal it, at least in part.“ (Arrow, 1962, S. 615)

---

nicht beabsichtigt (vgl. Arrow, 1962, S. 615; Liebig, 2007, S. 113). Damit werden die bereits beschriebenen Dilemmata, welche bereits unter 2.1.3 beschrieben wurden, um ein weiteres ergänzt. Was ist damit gemeint? Da ein Produkt immer Hinweise seiner Eigenschaften und Funktionsweisen bei der Nutzung preisgibt, kann mittels *reverse engineering* durch einen Kontrahenten versucht werden, aus dem Gut an sich Rückschlüsse auf die bei der Produktion eingesetzten Informationen, sei es bezüglich der verwendeten Technologien, Funktionsweisen oder andere Arten von Informationen, zu schließen (vgl. Linde, 2005, S. 83) und diese für eigene Zwecke zu nutzen und zu optimieren. Daher stellt sich aus Effektivitätsgründen und der Beurteilung der Ressourcenzuordnung auch immer die Frage, wie Produkte zu produzieren sind, ohne dass sie zu viel Informationen preisgeben, da hier rechtliche Schutzmechanismen wie Patente nicht greifen. Ein weiteres Problem betrifft die Zuordnung von Eigentum an den immateriellen Gütern, wenn man fundamental-theoretisch über die Schaffung von Informationen und Informationsgütern nachdenkt. Am Beispiel eines Magazinartikels stellt Daum an einem theoretischen Beispiel dar, dass „[...] wenn Informationen und Wissen Hauptressource und Ergebnis sind, der Input und der Output, das Rohmaterial und das fertige Produkt – [...]“ (Daum, 2002, S. 27), dies im Grunde zu unklaren Eigentumsverhältnissen führt, z.B. bei der Frage, wessen Wissen (Stichwort *kumulative Innovation*) in einer Erfindung steckt (vgl. Arrow, 1962, S. 618; Daum, 2002, S. 27). Erfindungen bauen in der Regel, vielleicht abgesehen von Grundlagenforschung, auf bereits bekanntem Wissen (aus der Naturwissenschaft oder Erfahrungen aus bereits existierenden Erfindungen) auf und ergänzen dieses mit neugeschaffenem Wissen. Das verursacht im weitesten Sinne nicht nur Probleme bei der optimalen Ressourcenallokation, wie Arrow in seinem Aufsatz schildert, sondern führt auch dazu, dass die Erstellung der Leistung Probleme bei der Zuordnung der Kosten und Erfassung des Mehrwerts im Controlling und im Rechnungswesen verursacht. Nicht nur das, mangels der Fähigkeit einer Zuordnung führt dies nach Daums Darlegungen auch zu Problemen bei der Beurteilung von Kapitalkosten und dem Ausweisen korrekter Bilanzergebnisse von wissensintensiven Branchen, aber auch zu großen Problemen bezgl. der Handhabung von Gegenmaßnahmen bei mangelnder Rentabilität, weil ein „*Management by Objectives*“ (Daum, 2002, S. 64) mangels messbaren Größen nicht möglich ist (vgl. Daum, 2002, S. 64-71; s. hierzu auch Liebig, 2007, S. 66, 72ff.). Sie kann gemäß dieser Argumentation nämlich nicht einer Person oder einer Einheit allein zugerechnet werden, sondern gehört im weitesten Sinne vielen (vgl. Daum, 2002, S. 27-29)<sup>51</sup>. Somit wären Verneinungen von Misch- oder Clubgütern durch Ökonomen wie

---

<sup>51</sup> Theoretisch gedacht: Wem gehört das Eigentum an einer Erfindung, wenn z.B. auch Partnerfirmen oder diverse Abteilungen in Vorstufen des Produktionsprozess einer neuen Erfindung zuvor ihr Know-how eingebracht haben, welche erst die Umsetzung einer neuen Erfindung ermöglichte? Sind dann alle Teileigentümer? Wer hat die F&E Kosten denn genau verursacht? Nur die der F&E zugeordneten Konzerneinheiten oder auch Abteilungen, die z.B. dank ihrer Ideen Kosten gesenkt oder andere nicht originäre Probleme der Erfindung, die aber den Weg freigemacht haben? Siehe hierzu auch Klaus Liebig

---

Pickhardt (s. Kapitel 2.1.3) zumindest bei IWG zurückzuweisen. Wollte man die Eigentumsfrage wie von Pickhardt bei IWG offenlegen, müsste man sich, um beim physikalischen Vergleich zu bleiben, sozusagen auf atomare und subatomare Ebenen bei der Eigentumsfeststellung vordringen. Kodifikationen auf Persönlichkeitsrechten basierend sind für den Handel damit ein Hemmnis, im Gegensatz zum Copyright-Ansatz, der auch Werkbestellungen umfasst und dessen Besteller als Urheber anerkannt wird. Kapitel 3.1.2 wird die Problematiken bezüglich des Eigentums in marktwirtschaftlichen Bereichen weiter ausführen.

Als zweites richtet sich der Fokus auf die (ii) Charakteristika von IWG. Dazu zählen lt. Daum, dass Informationsgüter keine *Engpasseigenschaften* besitzen, weil durch die nicht physische Eigenschaft das Gut gleichzeitig mehreren Nachfragern zur Verfügung gestellt werden kann (vgl. Daum, 2001, S. 17 f.). Linde und Stock führen weiterhin hohe Fixkosten (*Fixkostendominanz*), *Informationsasymmetrien* (siehe hierzu auch Akerlof, 1970, S. 488 ff.; Arrow, 1962, S. 609 ff.), die Eigenschaft eines öffentlich Gutes und als wahrscheinlich wichtigste Eigenschaft die *Netzwerkeffekte* auf (vgl. Linde & Stock, 2011, S. XV). Warum sind Netzwerkeigenschaften so wichtig?

Zum einen, weil alle in diesem Abschnitt genannten Autoren deutlich auf das Wesen des Netzwerkeffekts hinweisen und mittels verschiedener Beispiele erläutern, dass dadurch gängige ökonomische Annahmen (mehr dazu im weiteren Verlauf) nicht mehr gültig seien<sup>52</sup> (vgl. Arrow, 1962, S. 618 f.; Linde, 2005, S. 69 ff.), wie auch Definitionen (z.B. Verbrauchsgut) und Dimensionen der immateriellen Güter nicht eindeutig sind (s. auch hierzu Kapitel 2.1.3).

Zum anderen, weil das Netzwerk (wie Arrow, Daum, Linde, Linde & Stock, Shapiro & Varian et al feststellen) maßgeblich zur Frage des Wertes und der Bewertung eines IWG beiträgt und auch sonst erhebliche Auswirkungen auf die Charakteristika hat. Wie in 2.1.3 bereits beschrieben sind IWG keine stand-alone-Güter, sondern machen aufgrund ihrer Eigenschaft, da sie aus Wissen und Informationen bestehen und somit selbiges beinhalten, gemäß der Systemtheorie nur Sinn, wenn sie in einem Netzwerk(system) interagieren (können). Dabei ist zwischen *direkten* und *indirekten Netzwerkeffekten*<sup>53</sup> zu unterscheiden (vgl. Linde & Stock, 2011, S. XVI) und damit einhergehend, ob diese Güter neben dem Basisnutzen auch

---

Ausführungen zu den Auswirkungen von kumulativen Innovationen auf den Wissensmarkt und die marktpolitische Dimension (Liebig, 2007)

<sup>52</sup> "At each stage the decisions about the next step should be based on all available information. This would require an unrestricted flow of information among different projects which is incompatible with the complete decentralization of an ideal free enterprise system. When the production of information is important, the classic economic case in which the price system replaces the detailed spread of information is no longer completely applicable." (Arrow, 1962, S. 618-619)

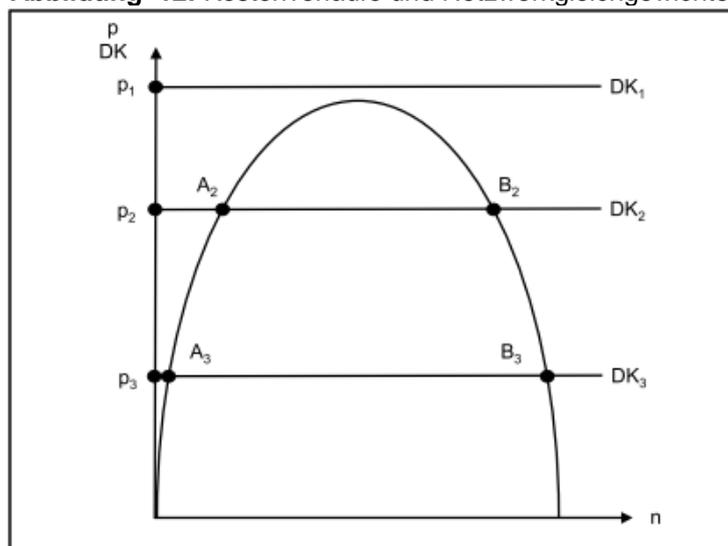
<sup>53</sup> Das *direkte* Netzwerk bezieht sich auf die Frage, wie viele User (Nutzer) hat ein Netzwerk, dies ist u.a. maßgeblich für den Wert aber auch die Überlebensfähigkeit des Netzwerks. Das *indirekte* Netzwerk bezieht sich, technisch gesehen auf die Kompatibilität von Systemen (z.B. die Möglichkeit des Abspielens von Audiodateien auf verschiedenen Abspielgeräten) und Anwenderbezogen auf den Umfang der angebotenen Leistungen (z.B. Umfang der Spieletitel für Xbox, Playstation und Nintendo Wii). Netzwerk- und Erweiterungsnutzen beziehen sich somit auf diese beiden Begriffe und sind maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg eines Gutes (vgl. hierzu auch Arrow, 1962; Daum, 2002 und Linde & Stock, 2011).

---

ein entsprechenden *Netzwerk-* und *Erweiterungsnutzen* (vgl. Linde & Stock, 2011, S. XIII) aufweisen. Damit ein Gut, welches eines Netzwerkes bedarf, „überleben“ kann, bedarf es gemäß den Erläuterungen Lindes einer *kritischen Masse* an Nutzern, welche wiederum von der Höhe des Preises abhängig ist (vgl. Linde, 2005, S. 127). Demnach, so Linde, sagt die Größe des Netzwerkes aus, wie hoch der Wert eines Netzwerk-gutes ist, und verweist auf die Gesetze von *Metcalf* ( $W = n(n-1) = n^2 - n$ ) und *Reed* ( $W = 2^n - n - 1$ ) (vgl. Linde, 2005, S. 111 f.). An dieser Stelle ist jedoch zu kritisieren, dass damit lediglich die Quantität des Netzwerks, aber weder die Qualität noch die Subjektivität des Nutzers bezüglich seiner Wertesinschätzung des IWG (weil der Grenznutzen eines Individuums aufgrund von irrationalen Entscheidungen nicht maßgeblich den rationalen Annahmen der Ökonomie folgt) bei der Bewertung des Netzwerkes berücksichtigt wird. Es spielt eine wichtige Rolle, wer die Nutzer des Netzwerks sind oder in welchem Umfeld das IWG genutzt wird (Private vs. Unternehmen, Massenmarkt vs. Nischenmarkt, Afrika vs. Nordamerika etc.) und ob von diesen nur *Basisnutzen* oder aber auch der von Linde und Stock beschriebene *Netzwerknutzen* und *Erweiterungsnutzen* (z.B. Nutzen von peripheren Gütern, die den gleichen Industriestandard nutzen oder aufeinander abgestimmte Software besitzen) in Anspruch nehmen (vgl. Linde & Stock, 2011, XIII) oder beabsichtigen, diesem Netzwerk beizutreten bzw. als Partner mitzuwirken (vgl. Shapiro & Varian, 1999, S. 178). Daher sind It. Daum (vgl. Daum, 2002, S. 26-27 und 66-73) die Vertriebs- und Partnernetzwerke bei der Bewertung und im Controlling genau so wichtig und nimmt damit eine gegensätzliche Position zu Linde ein. Da bei IWG die Unternehmen nicht mehr die alleinigen Eigentümer der Produktionsmittel sind (vgl. Daum, 2002, S. 27), sondern vom Know-how der Lieferanten oder Servicedienstleister im Rahmen des Outsourcing (vgl. Daum, 2002, S. 68) abhängig sind, stellen diese Netzwerke für Daum ebenfalls Werte des Netzwerks dar und müssten daher wesentlicher Bestandteil bei der Bewertung des Unternehmens und im Controlling sein. Konsequenterweise müsste diese Einschätzung bezüglich der Bewertung auch auf die IWG des Unternehmen ausgedehnt werden, da der Erfolg dieser nicht nur auf der Nutzerseite zu suchen ist, sondern auch wesentlich von den Netzwerken der Partner und Servicedienstleister abhängt.

Die Größe des Netzwerkes ist beeinflusst die Bewertung und den Wert von IWG wesentlich und kommen damit zu (iii) der Betrachtung, wie sich IWG zu den bekannten ökonomischen Theorien verhalten. Wie oben bereits erwähnt, spielt die *kritische Masse* laut den Ausführungen Lindes (vgl. Linde, 2005, S. 124 ff.), Shapiro & Varian (vgl. Shapiro & Varian, 1999, S. 179-182) aber auch bei Wiedemers (vgl. Wiedemer, 2007, S. 14-16) eine wesentliche Rolle in Bezug auf den Wert des Netzwerkes, aber auch hinsichtlich der *economies of scale*. Gemäß der Theorie von Informationsgütern verursachen Fixkosten ( $K_f$ ) den größten Teil der Kosten in der Produktion, somit herrscht also eine *Fixkostendominanz*, wohingegen bei der Vervielfältigung von Informationsgütern laut der Theorie nahezu keine Grenzkosten (GK) auftreten (vgl. Arrow, Linde, Shapiro & Varian et al), weil diese aufgrund fast nicht vorhandener variabler Kosten ( $K_v$ ) nahezu vernachlässigbar sind<sup>54</sup> (vgl. Linde, 2005, Seite 21, 71; Shapiro & Varian, 1999, S. 3). Das führt zur unorthodoxen Situation, dass die *economies of scale* nicht auf der Produzenten- sondern auf der Nutzerseite zu finden sind („*demand-side economies of scale*“), je größer das Netzwerk und die Zahl der Anbieter von Nebenprodukten, die das Netzwerk unterstützen, desto größer ist der Nutzen des Nutzers (vgl. Shapiro & Varian, 1999, S. 181) und, ebenfalls im Gegensatz der allgemeinen ökonomischen Lehre mit Bezug auf Angebot und Nachfrage, dass nicht knappe sondern in großer Zahl vorhandene Güter den Wert steigen lassen. Damit Nutzer aber ein *demand-side economies of scale* erzielen und Produzenten ihre Produkte auf dem Markt etablieren können, müssen diese eine kritische Masse überwinden. Abbildung 12 zeigt hierzu die Nachfragekurve bei Netzwerkgütern sowie die Punkte der Abnehmer zu bestimmten Preisen.

**Abbildung 12:** Kostenverläufe und Netzwerkgleichgewichte



Quelle: (Linde, 2005, S. 127)

<sup>54</sup> Siehe hierzu auch die Abbildungen und Erläuterungen im Anhang.

---

Der aufsteigende Ast der Parabel stellt die instabilen, der absteigende Ast die stabilen Gleichgewichte dar. Das Gleichgewicht wird sich laut Ausführungen Lindes dabei auf hohem Niveau (Punkte  $B_2/B_3$ ) einpendeln, nachdem es zunächst von einem niedrigen instabilen Niveau ( $A_2/A_3$ ) ausgegangen ist (vgl. Linde, 2005, S. 126). Gerade weil das Gut viele Nutzer in seinem Netzwerk hat, wird es dadurch für andere noch außen stehende Nutzer attraktiver und wertvoller und ist damit unter anderem ein Nutzenkriterium.

Betrachtet man das aus dem Blickwinkel Luhmanns, finden sich hier genau die Aussagen zu *Luhmanns Gesellschaftstheorie* und der *Autopoiesis* in der Ökonomie wieder, sozusagen die Notwendigkeit zur Selbsterhaltung des Systems, damit der Organismus fortbestehen kann. Jedoch, so Linde, ist der Punkt, an dem die kritische Masse überwunden wird, vorher nicht definierbar, bleibt also eine risikoreiche Unbekannte (vgl. Linde, 2005, S. 134). Zu überlegen wäre aber, wenn man die Systemtheorie als Ansatzpunkt nimmt, ob nicht mit Hilfe von *Big Data* und von Populationsmodellen aus der Biologie, wie z.B. dem *Minimum Viable Population-Modell*<sup>55</sup> (MVP), also dem Modell zur Berechnung von notwendigen Mindestgrößen, zwecks Überlebensfähigkeit einer Population (vgl. hierzu die Definition MVP nach Robinson & Vath, o. J.), diese Punkte näherungsweise bestimmt werden könnten, wenn sich die Eigenheiten von Organismen, die letztlich auch Netzwerke bilden, auf die verschiedenen Arten von Informationsgüter übertragen ließen. Auf der anderen Seite können zu große Netzwerke und ihre Abhängigkeiten zu Marktaustrittsbarrieren auf der Nutzerseite führen, weil die Kosten des Umstiegs zu hoch wären (beispielsweise für die Soft- und Hardware beim Umstieg von Windowsrechner auf Apple oder weil die Reichweite im anderen Netzwerk wesentlich geringer ist als das vorherige) (vgl. Linde & Stock, 2011, S. 52) und man somit auch hier einen Zusammenhang und eine Richtigkeit zu der Aussage Arrows bezüglich der fehlende optimalen Ressourcenallokation feststellen kann (vgl. Arrow, 1962, S. 617)

Ein weiterer Punkt, den Arrow, Linde et al. benennen, betrifft die geringen Kosten für die Reproduktion bzw. Übermittlung von Informationen (Arrow), wodurch Grenzkosten nahezu Null oder bei rein digitalen Gütern sogar Null betragen (Linde) können, da sich Kopien von DVDs in Cent-Bereichen bewegen. Die Begründung ist zunächst plausibel und soweit korrekt, solange keine physischen Bestandteile zur Speicherung oder Übertagung von Informationen/ Informationsgütern notwendig sind (vgl. Arrow, 1962, S. 614; Linde, 2005, S. 71, 72 und 123). Zwar gibt Linde einige Seiten später zu, dass auch bei IWG wie

---

<sup>55</sup> „Minimum viable population (MVP), ecological threshold that specifies the smallest number of individuals in a [species](#) or [population](#) capable of persisting at a specific statistical probability level for a predetermined amount of time. Ecologists seek to understand how large populations must be in order to establish population-size benchmarks that help to keep species from going [extinct](#). These benchmarks can vary according to species and according to measures set by the ecologist performing the study, but one that is commonly used in ecological investigations involves establishing greater than 95 percent probability of survival for more than 100 years. Since different species have different life spans, however, a time benchmark of 40 generations also may be used, especially when making comparisons between species.” (Robinson & Vath, o. J.)

---

Informationsgütern variable Kosten entstehen und diese ansteigen können, jedoch unter der Prämisse, dass dies nur für die physischen Anteile bestehe (vgl. Linde, 2005, S. 134 f.). Dies ist jedoch nur theoretischer Natur, denn es werden zur Übertragung immer Speichermedien benötigt, die zwar variable Kosten im Cent Bereich aufweisen mögen, jedoch werden in diesen Modellen, wie auch Linde zugibt (vgl. Linde, 2005, S. 134 f.), weder die Marketing- und Vertriebskosten berücksichtigt, noch die Tatsache, dass Pressmaschinen ein Kapazitätslimit besitzen, Serverfarmen Speicher- und Kühlgrenzen und somit erhebliche sprungfixe Kosten auftreten.

Bei der Theorie der rein digitalen Informationen gebietet es sich auch einen Schritt zurückzugehen und die Perspektive von der Ökonomie wieder ins Metaphysische, Physikalische und Biologische zu lenken, um eine Begründung zu liefern, warum die Theorie der Grenzkosten von Null bei digitalen Gütern nicht sein kann. So nämlich aus folgendem Grund: Eine Information kann nur eine Information sein, wenn sie mit jemandem geteilt wird, davor ist es nur Wissen. Wissen und Information wiederum können nur mit einem Speichermedium bestehen, sei es eine Nervenzelle, eine Steinwand (die bspw. eine Zeichnung einer steinzeitlichen Jagd trägt und somit Informationen über das damalige Leben preisgibt) oder eine Festplatte. Ohne jegliche Speicher existiert dieses Wissen und die darin enthaltene Information nicht. Das (menschliche) Gehirn ist ebenfalls nichts weiter als eine biologische Form eines Speichermediums oder vielmehr sogar das Speichermedium, dem mittels des Konzepts von Quantencomputern und Quantenkryptographie nachgeifert wird. Der Mitarbeiter, der Wissen in sich trägt, ist bei der Interaktion sowohl die Information und der Träger der Information in Personalunion. Ein Mitarbeiter ist ein Fixkosten, jeder Mitarbeiter mehr, den man benötigt, verursacht ebenfalls sprungfixe Kosten, ebenso wie Server und Serverfarmen bei Überschreitung von bestimmten Schwellen.

Wie man anhand der wenigen Beispiele bereits sieht, treten viele Paradoxien auf. Um mögliche Erklärungsversuche für den oder die Gründe zu erhalten, muss man sich dazu auch auf die hypothetische Frage einlassen, woraus be- oder entsteht die Information selbst, wie wird sie initiiert oder ins „Leben“ gerufen, bevor es zu einem neuronalen elektrischen Impuls im Gehirn kommt? Wenn man dieser zugegeben äußerst philosophischen und metaphysischen Frage nachgeht, findet man in den Werken von Gerda Lier (Lier, 2010), Carl Friedrich von Weizsäcker oder Christopher G. Timpson (Timpson, 2013) Informationen darüber, dass sich in der Wissenschaft damit beschäftigt wird, ob die Quantentheorie und Theorie der Quanteninformation Erklärungsansätze zu der Frage liefert, woraus Gedanken und letztlich Wissen und Informationen bestehen und somit möglicherweise auch erklären,

---

warum gerade bei immateriellen Gütern, die zu einem maßgeblichen Teil aus Information bestehen, so viele Paradoxien bestehen und sich diese deshalb aus dem subatomaren Bereich auf die Makroebene verlagert, auf der sich diese Thesen bewegt, entsprechende Probleme potenzieren, wie sie in diesem Werk behandelt werden.

### 3.1.2 Widersprüche im aktuellen Verständnis von (geistigem) Eigentum

Doch nicht nur auf der wirtschaftlichen Seite finden sich Paradoxien und Widersprüche, die einen Handel mit IWG erschweren und ungeklärte Fragen beinhalten. Auch auf der rechtlichen Seite finden sich zahlreiche Widersprüche, die in der Diskussion um IWG als Handelsgut, insbesondere um den Begriff *Geistiges Eigentum* und ihrer Eigenheiten, im Fokus stehen und Stoff für kontroverse Auseinandersetzungen sind. So wären z.B. die *Werkintegrität*, die unterschiedliche Handhabung von *Werken* und *Erfindungen* oder auch die Grenzen, wie z.B. Urheberrecht im Angestelltenverhältnis, welche auf das Kapitel 3.1.3 vorgeifen, zu nennen. Da Luxemburg wie die anderen kontinentaleuropäischen Länder Anhänger des *Common-Law/Droit d'auteur/monistischen* Ansatzes ist, wird in diesem Kapitel daher die deutsche Sichtweise betrachtet, da Deutschland der größte Vertreter mit der *monistischen Theorie* und zugleich Antagonist des stärksten Vertreters der *utilitaristischen Theorie* bzw. dem *anglo-amerikanischen Ansatz*, den USA, ist (vgl. Ellins, 1997, S. 231 ff.). Um die Widersprüche erkennen und verstehen zu können, muss man zunächst einen kurzen Blick in die Vergangenheit werfen.

Rigamonti (Rigamonti, 2001), Gergen (Gergen, 2015) und Dieselhorst (Dieselhorst, 1995) beschreiben in ihren Werken ausführlich die Entstehung des monistischen Prinzips im damaligen Deutschen Reichsgebiet. Insbesondere Rigamonti stellt in seinen ausführlichen Erläuterungen zunächst hervor, dass in der Vergangenheit, und heute noch im utilitaristischen Ansatz, bekannte Werkvertrag („*work made for hire*“) auch im von der naturrechtlichen Aufklärung geprägten Kontinentaleuropa im Rahmen des geistigen Eigentums durchaus geläufig und damit vereinbar war (vgl. Rigamonti, 2001, S. 40 f.). Höffner belegt sogar in „Geschichte und Wesen des Urheberrechts“ (vgl. Höffner, 2010a & 2010b), wie ein wenig stark ausgeprägtes Urheberrecht auf dem deutschen Reichsgebiet (im Vergleich zum englischen und französischen Markt) für einen prosperierenden Markt und einer weiten Verbreitung der Gedanken zur Aufklärung führte, und nach der Einführung eines Urheberrechts sich der Markt zum Schlechteren entwickelte. Der Begriff des geistigen Eigentums an sich war jedoch bereits früh Gegenstand von wissenschaftlichen Diskussionen

---

(vgl. Gergen, 2015, S. 148-152) bzw. wird heute als Ergebnis der damaligen Umstände und des Zeitgeistes gesehen<sup>56</sup>.

Wie in Kapitel 2.1.2 bereits erläutert, war Recht in den deutschen Staatsgebieten ein wissenschaftlicher und kein von Praktikern und Pragmatikern geleiteter Gegenstand der Untersuchung und Entwicklung. So führte dies dazu, dass versucht wurde das geistige Eigentum gemäß den Anhängern der *Historischen Schule* nach dem römisch-kanonischen Verständnis unter das bekannte römische Sachenrecht zu subsumieren. Das aber war u.a. mangels einer *res corporalis* (körperlichen Sache) dem Mangel an Herrenlosigkeit eines objektlosen Gegenstandes aber auch am Mangel des unbefristeten Eigentums am geistigen Eigentum zum Scheitern verurteilt und wurde daher in Wissenschaftskreisen als unwissenschaftlich und unjuristisch betrachtet (vgl. Rigamonti, 2001, S. 47-51; Höffner, 2010a, S. 444 f.). Durch diese Ablehnung war der Begriff geistiges Eigentum, welcher heute vermehrt wieder verwendet wird, nicht mehr juristisch verwendbar. Diese deutsche wissenschaftliche und dem römischen Begriff subsumierte Betrachtungsweise<sup>57</sup> war derart aufgeladen, dass die zwischenstaatliche Berner Übereinkunft an der Begrifflichkeit des geistigen Eigentums<sup>58</sup> aufgrund der Ablehnung des Deutschen Reiches zu scheitern drohte und aufgrund dessen die genaue Titulierung der Übereinkunft jedem Land freigestellt wurde (vgl. Rigamonti, 2001, S. 50). Folge der Ablehnung des geistigen Eigentums war, dass nun neue Ansätze für das Urheberrecht und des nunmehr verbannten Begriffs des geistigen Eigentums gefunden werden mussten und laut Rigamontis ausführlicher Erläuterung zur Geschichte des Urheberrechts Ursache für Fehlentwicklungen im Urheberrecht waren, die sich bis heute auswirken (vgl. Rigamonti, 2001, S. 51). Im Anschluss an die Diskussion zum *Geistigen Eigentum*, entwickelten sich zwei Theorien, die des *Persönlichkeitsrechtes* und des *Immaterialgüterrechts*<sup>59</sup>, die sich im Grunde ähnelten (vgl. Rigamonti, 2001, S. 61; Höffner, 2010a, S. 450). Jedoch stand im Ansatz des *Persönlichkeitsrechts* (u.a. basierend auf den Ausführungen Kants in „*Metaphysik der Sitten*“, s. auch Kapitel 2.1.2), aufgrund des Zeitgeistes der romantischen Strömung, die Beziehung des Werkschöpfers mit seinem Werk als untrennbares Band im Mittelpunkt (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 18; Gergen, 2015, S. 150), welcher ein manifestierter Gegenstand (Rechtsobjekt) der Persönlichkeit und Wunsch des

---

<sup>56</sup> Insbesondere Rigamonti (vgl. Rigamonti, 2001, S. 44f.) und Höffner (vgl. Höffner, 2010a, S. 374f.) verweisen auf die Tatsache, dass bis zum Auftreten der Naturrechtslehre das Recht von Autoren gegenüber Verlegern nur schwach war und die Ablösung von Privilegien ein wichtiges Anliegen der damaligen Gesellschaft war. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Staatswesen, wie im Falle von Frankreich nach der französischen Revolution, von absolutistischen Regimen hin zu parlamentarischen Monarchien entwickelten und Bürger in den europäischen Staaten mehr Mitspracherechte verlangten.

<sup>57</sup> Höffner verweist hierzu auf Ausführungen Georg Beselers, der geistiges Eigentum nur auf Sachen anwendbar sah (vgl. Höffner, 2010a, S. 447)

<sup>58</sup> Im ursprünglichen sollte der Titel der Berner Übereinkunft mit dem Begriff „protection des droits d’auteurs“ versehen werden, wobei aber bereits der Plural zu Protesten auf der deutschen Seite führte, Frankreich jedoch gar auf den Titel „protection de la propriété littéraire et artistique“ drängte, was der der deutschen Seite durch die wissenschaftliche und eben nicht naturrechtlichen Betrachtungsweise, und somit dem Verweis auf die Tradition des römischen Sachenrechts, jedoch zuwider lief (vgl. Rigamonti, 2001, S. 50). Somit wurde im Deutschen der Titel „*Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst*“ gegeben.

<sup>59</sup> insbesondere vertreten durch Otto von Gierke bzw. Vertreten durch Josef Kohler

---

Autors mit dem Publikum (indirekt) zu sprechen (vgl. Kant, , S. 349 f.) darstellt. Im Gegensatz zu Kohlers Ansatz des *Immaterialgüterrechts* wurde dem *Persönlichkeitsrecht* auch der vermögensrechtliche Teil des Urheberrechts zugesprochen und das persönlichkeitsrechtliche (aufgrund des Rechts auf einen freien Willen und das Eigentum über sich selbst (s. hierzu auch die Ausführungen zur naturrechtlichen Lehre in Kapitel 2.1.2 und vgl. Höffner, 2010a, S. 450)) als unübertragbares Recht angesehen. Kohlers *Immaterialgüterrecht* (auch bekannt als „*Dualismus*“ (Rigamonti, 2001, S. 74) oder *Dualistische Theorie*) hingegen betrachtete aber das Urheberrecht als eigenständigen und separat zu betrachtenden Teil und somit losgelöst von der Persönlichkeit, jedoch durch das Werk miteinander verbunden (vgl. Gergen, 2015, S. 151). Aber wie schon beim geistigen Eigentum kam es hier zwischen den Lagern zu heftigen Diskussionen und letztlich setzte sich der persönlichkeitsrechtliche Ansatz Gierkes durch und wurde durch Interessensgruppen in positives Recht gegossen, wie es auch heute im Sinne des UrhG (Urheberrechtsgesetz) zu finden ist (vgl. Rigamonti, 2001, S. 62). Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern des Immaterialgüterrechts und der Urheberpersönlichkeitsansatzes (monistischen Theorie) finden aber, wenn man die Ausführungen Rigamontis (ersteres) und Höffner sowie Dieselhorst (zweites) miteinander vergleicht, noch immer statt<sup>60</sup>.

Jedoch muss man seit der Einführung des BGB, der Einführung des Grundgesetzes, in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und auch in der jüngeren Entwicklung in der Literatur feststellen, dass sich noch weitere Inkonsistenzen auftun, die zu hinterfragen wären.

Das Konzept des jetzigen Urheberrechts mit seinem (naturrechtlichen) Ansatz, dass Kraft Schöpfung ein naturgegebenes Recht am Werk entsteht, widerspricht der sonstigen Logik der römisch-kanonischen Tradition<sup>61</sup>, aber auch den Ideen des notwendigen vertraglichen Überbaus im gesellschaftlichen System wonach Eigentum an sich erst durch positives Recht begründet und eingeräumt werden kann, weil, man erinnere sich, sonst Naturzustand herrscht und ein jeder hat ein Recht auf alles hätte (s. Kapitel 2.1.2). Aber selbst Art. 14 GG schränkt Eigentum jeglicher Art insoweit ein, als das Eigentum in Satz 1 lediglich gewährleistet, aber der Begriff selbst nicht weiter definiert oder seine Inhalte und Schranken bestimmt wird (vgl. Timmann, 2008, S. 13). Lediglich die unscharf abgrenzende Formulierung des „zum Wohle der Allgemeinheit“ in Satz 3 setzt Grenzen.

---

<sup>60</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen Ohlys, der die Trennung von gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht im deutschen Recht insofern kritisiert, als dass sie eine Lösung zur Lehre vom „Geistigen“ Eigentum verhindere und die Rechtswissenschaft im Gegensatz zu Frankreich, Italien und Polen hinterher hinke, welche bereits in dem Zusammenhang weiter sind (vgl. Ohly, 2007, S. 13).

<sup>61</sup> Siehe hierzu auch die Kritik von Peter Badura in „Privatnützigkeit und Sozialbindung des geistigen Eigentums“ (Badura, 2007, S. 45), die an der gleichen Stelle ansetzt.

---

Ein weiterer Widerspruch ist, dass bei der Begründung von Urheberrechten in der Literatur immer wieder auf Art. 14 GG verwiesen wird, welcher das (geistige) Eigentum dem Urheber sichern soll. Wenn das Urheberrecht jedoch primär den Interessen des Urhebers im monistischen, also moralischen, Ansatz dienen soll, dann bezieht sich dies im Wesentlichen auf das Persönlichkeitsrecht, welches mit Art. 2 GG aber bereits abgedeckt wird.<sup>62</sup> Timmann verweist in seinen Ausführungen zu diesem Artikel, dass Art. 14 GG lediglich eine vermögensrechtliche Gewährleistung darstellt (vgl. Timmann, 2008, S. 12 ff.).

Auf dieser Argumentation aufbauend passt auch die generelle Kritik Rigamontis (vgl. Rigamonti, 2001, S. 67), dass mit der *monistischen Theorie* (so z.B. durch Eugen Ulmer) unlogische nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen gezogen werden, wenn aus Verletzungen der Persönlichkeit auch vermögensrechtliche Konsequenzen abgeleitet werden dürfen und bei der Geltendmachung von Rechten am „Eigentum“<sup>63</sup> im Gegensatz zum Sachenrecht, wo der Grund des Interesses am Eigentum irrelevant ist, plötzlich derart hervorgehoben werden (vgl. Rigamonti, 2001, S. 68-71) und zwei *subjektive* Rechte Persönlichkeits- und Urheberrecht vermengt werden. Das widerspricht dem Grundgedanken der Väter des BGB, welche als dogmatisches Ziel anstrebten, Normen zu entwickeln, die zum Urheberrecht passen aber, noch wichtiger, ein Urheberrecht zu besitzen, welches der Logik der Normen des BGB entspricht (vgl. Höffner, 2010a, S. 448 f.). Hinzu kommt, dass beim *Werkstück* die Paragraphen 903 BGB und 14 UrhG miteinander kollidieren, da dem Eigentümer des Werkstücks untersagt wird, das Werkstück ohne Zustimmung des Urhebers zu verändern oder untergehen zu lassen (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 168-177). Das steht jedoch konträr zum Verständnis von Eigentum nach §903 BGB (über körperliche Sachen) und der durch Art. 14 GG gewährleisteten Schutz von Eigentum mittels Gesetze, die Inhalte und Schranken setzen. Da nicht zu erkennen ist, dass Art. 14GG das Urheberrecht über das Sacheigentum stellt (und wenn ja, wer hätte die moralische Autorität dieses zu entscheiden?) tritt an dieser Stelle die Problematik durch die Verquickung von persönlichkeitsrechtlichen (die mit Art. 2GG einen eigenen Passus besitzen) und vermögensrechtlichen Interessen beim Urheberrecht am deutlichsten zu Tage. Eine Gliederung des Werkschutzes wie sie Dieselhorst oder auch Dietz im US *copyright law* beschreiben (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 168-177; Dietz, 2009, S. 361) wäre an der Stelle aus logisch stringenter Sicht der bessere Weg<sup>64</sup>,

---

<sup>62</sup> Art. 2 GG:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Absatz spricht von der Freiheit der Person. Berücksichtigt man die Ausführung Kants und andere Naturrechtler, so kann die Freiheit in dem Sinne nur so zu verstehen sein, dass es nicht nur um räumliche Freiheit geht, sondern auch um geistige Freiheit, die letztlich sich in der Persönlichkeit widerspiegelt.

<sup>63</sup> Hier bewusst in Anführungszeichen gesetzt, um zu verdeutlichen, da unklar ist, als was geistige Schöpfungen zu bezeichnen sind

<sup>64</sup> Das CopA schützt Werke, bei denen der Urheber noch der Inhaber der *copyrights* ist und die durch Dritte zur Nutzung berechtigt sind in gleichem Maße wie das deutsche UrhG. Bei Werkstücken, deren Eigentum an Dritte übergegangen ist, greift

---

zumal die deutsche umfassende Werkintegrität mit Eingriff in das Sachenrechtliche in den meisten Ländern der Welt nicht bekannt ist (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 24).

Höffner hält zudem in einem Kommentar zu seinen Erläuterungen über die Geschichte des Urheberrechts fest (s. hierzu Höffner, 2010a, S. 448-449, Kommentar 522), dass das aktuelle Verständnis von Persönlichkeitsrechten sich von dem ursprünglichen Verständnis von Persönlichkeitsrecht und den zugrundeliegenden Ideen zur Jahrhundertwende (1900) unterscheidet und erst mit der zeitgeschichtlichen Zäsur ab 1945 Einzug gefunden hat.

Betrachtet man die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (z.B. unter „Suche nach Entscheidungen“ mit dem Stichwort "*Geistiges Eigentum*" auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts) und die Literatur (so. z.B. Decker, 2012; Höffner, 2010a&b; Linde & Stock, 2011 et al.) zum Thema immaterielle Güter, Immaterialgüterrecht, Patente usw., so muss man feststellen, dass bewusst (vgl. Decker, 2012, S. 16) oder unbewusst von *geistigem Eigentum* gesprochen wird, obwohl der Begriff sich aufgrund der in diesem Kapitel beschriebenen Probleme nicht zur korrekten Definition dieser Klasse eignet und auch nicht die *Immaterialgüterrechte*, wie Decker es in seiner Einleitung macht, umfasst (vgl. Gergen, 2015, S. 133 ff.). Selbst innerhalb der Urheberrechtsgesetzes bestehen logische Inkonsistenzen, wenn man sich die Diskussion um geistiges Eigentum und Immaterialgüterrecht sowie *kulturelle Geistesschöpfung*, *geistige Leistung von Werken* und bspw. Patenten betrachtet (vgl. hierzu Gergen, S. 133 ff., 2015; IFB, 2012; Rigamonti, 2001, S. 123 ff.). Obwohl Leistungsschutzberechtigte die gleiche Eigentumsgarantie unter Art. 14 GG zugesprochen wird, wird Urheberrechten eine höheres Recht eingeräumt, weil Leistungen wie z.B. Erfindungen nicht den hohen Ansprüchen und dem Charakter einer Schöpfung entsprächen bzw. lediglich auf bereits bestehenden Erkenntnissen bestünden<sup>65</sup> (vgl. hierzu auch BVerfGE 31, 275, 1971; Rigamonti, 2001, S. 124). Mit einer solchen Begründung wäre aber eine neuerliche Diskussion notwendig, inwieweit man in der heutigen Zeit der „*Kulturindustrie*“ bzw. „*Kulturwirtschaft*“ (vgl. zu letzterem Schmidt-Bischoffshausen, 2009, S. 16) dem Anspruch des schöpferischen Höhe noch gerecht wird, zumal das UrhG verschiedene Gestaltungshöhen einräumt und mit der „*Kleinen Münze*“ auch durchaus fragwürdige Leistungen unter das Urheberrecht fallen (vgl. Schmidt-Bischoffshausen, 2009, S. 22 f.). Mit dem Stichwort „*Technik- oder Industriekultur*“ (ergab im Deutschen 106.000 und im Englischen 9,33 Millionen Treffer auf Google (Stand 13.09.2016)) stellt sich unter

---

die Werkintegrität allerdings nicht (Dieselhorst, 1995, S. 177; Dietz, 2009, S. 361). Siehe auch CopA: Sec. 106A(a)(3)(A), (B), Sec.106(2) oder auch Sec.113(d) vor

<sup>65</sup> Dieser Auslegung muss aber widersprochen werden. Zum einen befasst sich Grundlagenforschung ausdrücklich eben nicht mit bereits existenten Sachen, sondern operiert oftmals an der Grenze des Machbaren bzw. darüber hinaus. Zum anderen muss man feststellen, dass auch in der Kultur bei Werkschöpfungen es sich oftmals um Interpretationen von bereits bekanntem handelt, ansonsten könnten man Werke nicht entsprechend in Epochen, Stilrichtungen oder Genres klassifizieren. In der Kunst sind, so z.B. im Filmgenre des Krimis oder Thrillers mit der Klimax, immer wiederkehrende Bausteine zu finden, lediglich die Handlungsorte, -personen und -inhalte ändern sich.

---

moralischen Gesichtspunkten die Frage, ob man nicht auch Erfindungen und anderen geistigen Leistungen höheren Schutz und damit höherer Würdigung zu Teil kommen lassen sollte, wenn sie auch kulturelle Spuren hinterlassen<sup>66</sup> (vgl. Rother, 2011). Da sich das monistische Urheberrecht auf moralische Ansätze beruft (s. hierzu auch Kapitel 2.2.2), stellt die Praxis eine Herabwürdigung der Leistungen von Leistungsschutzberechtigten dar und steht somit im Widerspruch zu seinem eigenen Anspruch, als moralische Instanz die Interessen von Genies (vgl. Dieselhorst, 1995, S. 18) zu bewahren. Ingenieuren und Erfindern keine Genialität oder Ausdruck von Persönlichkeit in ihren Arbeiten zu unterstellen, erscheint in Anbetracht der Leistungen und Lösungsansätze nicht gerecht. Auch in einem Auto kann die Seele (auf technischer oder ästhetischer Ebene)<sup>67</sup> des Erfinders zum Ausdruck kommen (vgl. auch hierzu Rother, 2011). Darauf bezogen begründen Linde & Stock Urheberrecht (vgl. Linde & Stock, 2011, S. 171 f.) mit Verweis auf Palmers Ausführungen (vgl. Palmer, 1990, S. 843), dass ohne die Persönlichkeitsrechtliche Bindung des Schöpfers an sein Werk dieser dafür keine Verantwortung mehr dafür übernehmen könne, wenn das Urheberrecht übertragbar wäre. Diese Ansicht ist allerdings fragwürdig, denn analog zu diesem Ansatz müsste man mit Blick auf Strafgesetz (z.B. das deutsche StGB) auch sagen, dass die Anstiftung (zu einer Straftat) aufgrund der Meinungsänderung des Anstifters geheilt wäre, wenn der Anstifter sich davon distanziert. Ein Werkschöpfer eines hetzerischen Buches oder eines anderen Werkes, der ein Werk erstellt hat bleibt aber letztlich dessen Schöpfer, unerheblich ob die Urheberschaft abgetreten worden wäre oder nicht, er trägt für die Folgen die (moralische) Verantwortung.

Auch darf und muss an dieser Stelle gefragt werden, weshalb bei Patenten, Markenrechten und anderen Schutzrechten, die schließlich ebenfalls wie das Urheberrecht Monopole begründen, utilitaristische Prinzipien und keine monistischen angewandt werden (vgl. Linde & Stock, 2011, S. 171), so dass es einer formalen Anerkennung bedarf, wohingegen schöpferische Leistungen mit ihrer Entstehung dem Urheberrecht unterliegen. Den Ausführungen von Linde & Stock wäre daher zu entgegnen, dass auch Designern, Erfindern und anderen daran gelegen ist, die Früchte ihrer Arbeit zu schützen und für sich zu nutzen (vgl. Linde & Stock, 2011, S. 171) Es scheint damit eine Situation zu bestehen, in der dem System der moralischen Grundprinzipien des Urheberrechts der Nutzenansatz ähnlich dem des anglo-amerikanischen Copyrightsystems übergestülpt wird. Bei der Suche nach den

---

<sup>66</sup> Womit erkläre sich denn sonst bspw. die Inszenierung von Designstudien und sogar in Serien gebauten Fahrzeugen als Skulpturen? Wie viele andere materielle Gegenstände wurden bereits zu Kunst erhoben?

<sup>67</sup> So ist es bspw. durchaus eine Frage der Persönlichkeit, wie man an eine technische Herausforderung herangeht und welche Lösungen man erarbeitet. *Vincenzo Lancia* war bspw. bekannt dafür, bewusst komplexe Lösungen zu erarbeiten und auszuwählen, für die seine Autos in Sammlerkreisen und in der Fachliteratur heute wie damals eine bewusste Bewunderung wiederfahren.

---

Ursachen ist daher die Frage zu stellen, ob es daher resultiert, dass das monistische System in Bezug auf ökonomische Fragen Nachteile beinhaltet.

Der deutsche Urheberpersönlichkeitsschutz und sein Verständnis seit 1945 (s. Höffner, 2010a, Kommentar 522 S. 448-449) führten dazu, dass, wie auch bereits in Kapitel 2.2.2 beschrieben, sich dieses zu einem einseitigen Schutz einer bestimmten sozialen Interessensgruppe entwickelte, wohingegen andere Gruppen vom Bundesverfassungsgericht ausgenommen wurden bzw. man vom Urheberrecht als Investitionsschutzrecht für die Kulturindustrie und weniger für das Individuum gesprochen werden muss (vgl. hierzu die tiefgehende Kritik Rigamontis, 2001, S. 117 ff.). Dazu zählt auch das wiederaufkeimen des Begriffes des geistigen Eigentums, wenn auch nicht mehr im naturrechtlichen Gewand (vgl. Rigamonti, 2001, S. 148 f.) so aber zum Zwecke der Interessen von Gruppen und Lobbyisten in der Öffentlichkeit, da der Begriff Eigentum eine „[...]Suggestivwirkung [...]“ beim „[...] juristischen Laien [...]“ (vgl. Rigamonti, 2001, S. 149 f.) entfalten kann. Hier muss zudem unterstellt werden, dass das Verständnis des juristischen Laien zum Thema Eigentum sich eher am Sacheigentum orientieren wird, als das komplexe abstrakte Konstrukt der Urheberschaft samt persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Bestandteilen und den Auswirkungen durch die *Werkintegrität* auf das Sacheigentum des Werkkäufers. Dass Normen außerhalb des Urheberrechts ebenfalls hohe und fast gleiche Schutzwirkungen für den Urheber entfalten können, legen Rigamonti und Dieselhorst in ihren Werken entsprechend dar.

Die Abkehr von rein moralischen Komponenten hin zu einem utilitaristischen Ansatz ist auch bei der Problematik der Interessenkollisionen zwischen dem angestellten Urheber und seinem Arbeitgeber zu vernehmen. Die zahlreichen Fragen diesbezüglich zur gerechten Vergütung und dem in der Regel auf den Arbeitgeber übertragenen Nutzungsrecht deuten darauf hin, dass sich das Verhältnis und Verständnis zwischen Norm und Gesellschaft entfernt<sup>68</sup> (vgl. Dramburg, 2012; Schmidt-Bischoffshausen, 2009, S. 15; Schürmann, 2007; Weigelt, 2011), so wie auch in anderen Fällen die scheinbar übertriebene Umsetzung der Verwertungsrechte, so z.B. im Musikgeschäft (vgl. Büscher, 2015; Frank, 2015) oder in der Frage wo fängt Design an und wo hört es auf (vgl. Gomoll & Viehmann, 2015; Pressinform, 2015) nicht zu einer Entspannung in der Frage führen und den moralischen Ansatz nicht mehr der Öffentlichkeit vermitteln können.

---

<sup>68</sup> Man muss allerdings auch anerkennen, dass aus Arbeitgebersicht und allgemeiner ökonomischer Betrachtung durchaus nachvollziehbar ist, weshalb keine langwierigen Vertragsverhandlungen über Vergütung und Umfang bzw. Zeiträumen von Nutzungsrechten in jedem Einzelfall wünschenswert sind. Auch aus Gründen der Planungssicherheit bestünden Zweifel an einer Praktikabilität. Trotzdem, gerade weil das monistische System auf Moral basiert, wäre hier das Hinterfragen und Analysieren der Verhältnisse zwischen der Vergütung und dem Nutzen, den das Unternehmen daraus zieht, sicherlich lohnenswert.

---

In Folge dessen, dass eine Transformation von der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft hin zu einer wissensbasierten Gesellschaft verortet wird (vgl. Herbst, 2013), und Wissen und Information zum Gut an sich wird, versucht man diese immateriellen Güter wie Sachgüter zu behandeln und in bereits vorhandene Schemata und Normen zu pressen. Da jedoch diese explizit nicht unter dem Verständnis des Sacheigentums erfasst werden sollen (vgl. Decker, 2012; Gergen, 2015; Rigamonti, 2001 et al) ergibt sich jedoch ein Widerspruch, wenn IWG bei fachspezifischen Themen wie z.B. der Kreditsicherheit oder der Insolvenzordnung entweder in ihren Eigenheiten nicht richtig oder gar nicht erfasst werden können. So ist die Folge der territorialen Begrenzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten, die, dass die europäische Insolvenzverordnung (EG) 1346/2000 aufgrund der *Sachnorm*- (hier insb. Art. 5 EulnsVO) und der *Kollisionsrechtstheorien* bei immateriellen Gütern durchaus problematisch werden kann (vgl. Decker, 2012, S. 205 ff.). Da aber immer mehr Firmen über Wissensgüter hinaus keine nennenswerten Vermögensanlagen besitzen werden, stellen sich hier rechtliche und ökonomische Herausforderungen, wenn man davon ausgeht, dass Kreditgeber und Investoren nicht nur aus dem nationalen, sondern dem internationalen Umfeld kommen und das deutsche Urheberrecht (in Vertretung für die anderen monistischen Systeme) als massive Einschränkung der Besicherungsmöglichkeit von immateriellen Gütern betrachten müssten.

Mit Verwunderung muss damit festgestellt werden, dass im deutschen Recht gemäß § 903 BGB Sachenrecht basierend auf der Rezeption römischen Rechts angewandt wird, wohingegen das Urheberrecht (UrhG) von 1965 auf einem eigenständigen Persönlichkeitsbezogenen *moralischen Ansatz* basiert und darüber hinaus ein *besonderes Persönlichkeitsrecht*, welches *naturrechtlichen* Ursprungs ist, neben dem *allgemeinen Persönlichkeitsrecht*, darstellt und dem Zweck dient(e), die Persönlichkeitsinteressen des Werkschöpfers zu sichern<sup>69</sup>. Der monistische Ansatz hat sich zudem seit 1945 in insgesamt in seiner Ausprägung erheblich gewandelt und widerspricht damit sowohl dem ursprünglichen Geist Europas, zwischen Recht und Moral zu trennen, sich moralisch neutral zu verhalten und nicht von „Gut“ und „Böse“ zu sprechen (s. hierzu auch Kapitel 2.1.2: Haller, 2008, S.10), als auch der Intention des BGB, Normen und Inhalte miteinander derart zu verknüpfen, dass das eine mit dem anderen sich in logischer Konsequenz zum Ganzen zusammenfügt.

---

<sup>69</sup> Badura zielt mit seiner Kritik an der „[...] rechtstheoretischen Verirrung aus der Zeit der naturrechtlichen Phase des Bundesgerichtshofs. [...]“ und dass man den Begriff des „Geistigen Eigentums aufgeben solle in die gleiche Richtung (Badura, 2007, S. 45f.) Auch Jagst legt, wertfrei, dar, dass zwischen dem Eigentumsverständnis im BGB und im GG ein Unterschied besteht und sich bei ersterem lediglich auf das Sachenrecht bezieht (Jagst, 2012, S. 33).

---

### 3.1.3 Überprotektion von „geistigem Eigentum“?

Ein weitere Herausforderung im Themengebiet der Immateriellen Wirtschaftsgüter und des „geistigen Eigentums“ sind die Möglichkeiten und die Folgen der Internierung von Wissen anhand von Urheber- oder Schutzrechten, mit denen sich dieser Abschnitt beschäftigt. Da sich bereits in den vorangegangenen Kapiteln herauskristallisierte, dass immaterielle Wirtschaftsgüter Paradoxen und Probleme in mehrdimensionaler Hinsicht mit sich bringen, ist eine Betrachtung in der aktuellen Anwendung des Eigentumsrechts bei IWG notwendig. Vorwegnehmend kann man zusammenfassen, dass die derzeitigen Regelungen zu Interessenskonflikten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, Unternehmen und Wettbewerbern, Wirtschaft und Allgemeinheit als auch *common-law* vs. *civil-law* führt.

Urheber- und Schutzrechte sollen, wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erläutert, entweder Persönlichkeits- und Vermögensrechte regeln als auch durchaus gewollte Monopolrechte darstellen, um das grundlegende „öffentliche-Gut-Problem“ zu beheben und Anreize für Innovationen zu bieten (vgl. Liebig, 2007, S. 93), die ansonsten aufgrund von Unsicherheiten unterlassen werden, wie sie z.B. Arrow beschreibt (Arrow, 1962) aber auch für Märkte und sinkende Transaktionskosten sorgen (vgl. Liebig, 2007, S. 112 f.) Wird üblicherweise wird angenommen, dass die Internierung von Wissen mittels rechtlicher Konstruktionen eigentlich auf allen Ebenen für klare Ordnungen sorgen sollte, muss man jedoch, mehr oder weniger, überrascht festhalten, dass die eigentlich für Ordnung sorgenden aktuellen Normierungen, und hier ist es unerheblich in welchem rechtlichen Traditionskreis man sich umschaute, nicht grenzenlos dafür garantieren. So treten Ereignisse wie mangelhafte Ressourcenallokation, ethisch-moralische Konflikte der Ökonomie, Systemmissbrauch, Patentierung von Trivialitäten oder auch ökonomischer Wohlstandsverlust in den verschiedenen Fachliteraturen (vgl. Bucher, 2008; Kunczik, 2007; Kieff, 2003 et al) auf.

Arrow verweist in seinem Werk (Arrow, 1962) auf die Problematik der richtigen Ressourcenallokation bei IWG aufgrund von Unsicherheiten und dass erst die Gewährleistung von Schutzmechanismen (bspw. Patente) Unternehmer veranlassen, entsprechende Risiken durch den Verlust von Informationen an Wettbewerber in Kauf zu nehmen und in Erfindungen und Neuheiten zu investieren. So vermeide gemäß der *Prospect-Theorie*<sup>70</sup> ein

---

<sup>70</sup> Definition lt. Gabler Wirtschaftslexikon:

„1. *Begriff:* Wirtschaftswissenschaftliche Theorie über das Verhalten unter *Unsicherheit*.  
2. *Begründer:* Inspiriert durch die Ergebnisse der psychologischen und ökonomischen Verhaltensexperimente (experimentelle Wirtschaftsforschung) formulierten Daniel Kahneman, Nobelpreisträger im Jahr 2002, und der inzwischen verstorbene Amos Tversky ihren Verhaltensansatz, der zu den meistzitierten Beiträgen der zweiten Hälfte des 20. Jh. gehört.  
3. Die *Prospect-Theorie* ist durch drei grundlegende *Unterschiede zum üblichen Erwartungsnutzenkonzept (Nutzentheorie)* gekennzeichnet: a) Der Nutzen einer Handlungsalternative wird nicht am endgültigen Vermögens- und/oder Wohlfahrtszustand gemessen, sondern an Veränderungen im Verhältnis zu einem Referenzzustand. Ergebnisse von Handlungsalternativen

---

breites Patent „[...] sozial ineffiziente Patentrennen [...]“ (Liebig, 2007, S. 66, Kommentar 105) und vermeide damit *social costs* (soziale Kosten) (vgl. Kieff, 2003, S. 6). Auf der anderen Seite zeigen Liebig und Schmidt-Bischoffshausen (vgl. Liebig, 2007, S. 66; Schmidt-Bischoffshausen, 2009, S. 27, 31) in ihren Werken die Kehrseite auf: zu viele Patente oder falsche Patentansätze führen demnach ebenfalls zu falschen Ressourcenallokationen. So drohen auf der einen Seite durch *breite Patente* Wohlfahrtsverluste der Gesellschaft (vgl. Kieff, 2003, S.3 und 16-19), weil Behörden und Gerichte immensen Aufwand betreiben müssen, um die Gültigkeit des Patents zu prüfen, da sich das Patent nicht auf das wesentliche der Erfindung konzentriert, sondern auf einer breiten Ebene auch mit Nebenprodukten aus Erfindungen, auch wenn sie darin nicht beschrieben werden (vgl. Kunczik, 2007, S. 35). Auf der ökonomischen Seite hingegen führen *breite Patente* wiederum zu Einschränkungen des Angebots, weil *Komplementärgüter* eines *Plattform- bzw. Netzwerk-gutes* auf Technologien weniger Anbieter und Patentinhaber existieren (vgl. Liebig, 2007, S. 102), die ihre Monopolrente am Markt höchstmöglich durchsetzen bzw. Lizenzen entsprechend teuer verkaufen wollen oder, wie oben genannt, der Gegenstand über ein *breites Patent* mit erfasst wird. Bei Patenten, die auf bereits bekanntem Wissen basieren, man spricht auch von *kumulativen Innovationen*, potenziert sich zudem die Gefahr, dass Innovationen nicht mehr ohne Hinzuziehen von bereits bestehenden Patenten erfolgen können und Patente nicht mehr primär dem Schutz von „geistigem Eigentum“ dienen<sup>71</sup>, sondern als strategische Maßnahmen zur Erlangung von Verhandlungsmacht gegenüber Wettbewerbern und anderen Patenthaltern (vgl. Horn & Otto, 2014; Liebig, 2007, S. 92-94; Meusers, 2012 oder auch n-tv.de, 2013). So verweist Liebig auf entsprechende Studien des *Carnegie-Mellon Surveys of 1994* (vgl. hierzu auch Johnson, Cohen, & Junker, 1999, S. 22 ff.) und des *Yale Survey of 1983* in der die Ineffektivität von Patenten als Schutzmechanismus dargelegt wird. Daher sind Maßnahmen wie „*First Mover Advantage*“, „*Moving quickly down the learning curve*“ oder „*Superior Sales or Service Efforts*“ (vgl. Busch, 2005, S. 15 ff.; Rao & Klein, 2015, S. 14 f.) aus ökonomischen Gesichtspunkten Patenten vorzuziehen, da diese bisher die einzige Möglichkeit sind, obwohl sie nicht ausgereift sind und nur ein „*second-best-Instrument*“ (vgl. Liebig, 2007, S. 62) darstellen, um Eigentumsansprüche an Wissen zu erheben und durchzusetzen.

Stellt man sich die Frage warum Patente angemeldet werden, beantwortet man dies in der Regel mit Schutz von Wissen und die Belohnung für Mühen und Kosten des Erfinders oder eines Unternehmens. Der *Carnegie-Mellon Survey* zeigte jedoch, dass nur in Branchen, in denen Produkte leicht imitiert werden können, Patente tatsächlich als Schutzfunktion dienen

---

werden dementsprechend zunächst als Gewinne oder Verluste gegenüber dem Referenzpunkt "kodiert" (Editing-Phase der Prospect-Theorie) und erst danach bewertet (Bewertungsphase der *Prospect-Theorie*). [...]“ (Erlei, o. J.)

<sup>71</sup> An dieser Stelle wird die Problematik von 3.1.1, unklare Eigentumsverhältnisse bei Gütern und Informationen, die auf Wissen anderer beruhen (vgl. hierzu auch das Beispiel des Fortune Magazine bei Daum (vgl. Daum 2003, S. 27), verwiesen.

---

(Pharma und Chemie), wohingegen in Industrien mit diskreten Gütern<sup>72</sup> Patente als Schutzschilde zur Abwehr von *substitutiven* Gütern dienen. In Branchen mit komplexen Produkten (z.B. Halbleiterindustrie) wiederum dienen sie als Verhandlungsmasse bei Vertragsverhandlungen, in denen Überkreuzlizenzen eine große Rolle spielen (vgl. Liebig, 2007, S. 93 f.). Kortum und Lerner (vgl. Kortum & Lerner, 1997) stellen gar fest, dass die Zunahme von Patenten auf verändertem und gezieltem Verhalten der F&E Einheiten in Unternehmen zurückzuführen ist, weil diese Abteilungen aufgrund der Innovationen und Patentierungen als eigene *Profit-Center* angesehen werden und damit gar keinen Einfluss auf die Zahl von Innovationen haben, im Gegenteil, zu starke Patente sogar durch Bildung von Patentpools in Unternehmen diese verlangsamt. Übereinstimmend sind damit auch Höffners (Höffner, 2010a&b) Analysen zum Büchermarkt im Deutschen Reich, England und Frankreich im 18. Jahrhunderts des letzten Jahrtausends, wo eine zu starker Autorenschutz den Büchermarkt in England hinderlich für die Verbreitung war, während im Deutschen Reich mangels äquivalenten Schutzrechten der Büchermarkt trotz oder gerade wegen zahlreicher Nachdrucke florierte und die Schriften der Autoren eine größere Zahl Menschen erreichte und somit verstärkt zur Bildung beitrug. Patentpools einzelner Firmen aber im Besonderen im Rahmen von Gesamtlizenzierungsverträgen mehrerer Firmen berühren zudem immer wieder kartellrechtliche Frage

Aber nicht nur im Wettbewerb zwischen Unternehmen stellt sich die Überprotektion als Hindernis von Wissensaustausch dar. Auch in zu Recht von Moral- und Ethik behafteten Diskussionen über den Nord-Süd-Konflikt zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, stellen sie ein Hemmnis dar, wenn diese zu restriktiv sind. Konnten Staaten, die aufgrund des fehlenden Know-hows nicht selbst im Stande waren entsprechende Innovationen zu erschaffen, mittels *reverse engineering* sich das Wissen versuchen anzueignen, streben immer mehr Industriestaaten danach Patente restriktiver zu handhaben und als Protektionswerkzeuge für die eigenen Industrien zu nutzen (vgl. Liebig, 2007, S. 101 ff.), um dem Paradoxon der unfreiwilligen Know-how Offenbarung beizukommen<sup>73</sup> und entziehen Entwicklungsländern somit die Möglichkeit im Wettbewerb um Wissen zumindest nicht gänzlich abgehängt zu werden. Dies hat zur Folge, dass Steigerungen der Innovationsfähigkeit eines Entwicklungslandes nicht möglich sind und stagnieren (vgl. Kaur zum Thema *Software Piracy in India*, 2012, S. 35). Kritisch ist neben dem moralisch-ethischen Frage im Allgemeinen für Industrie- und Entwicklungsländer, dass damit Innovationsschüben Einhalt und dem Fortschritt Hürden aufgestellt werden, weil einem entsprechenden Druck, der durch die von Wettbewerbern imitierten und im Nachhinein

---

<sup>72</sup> Güter, die aufgrund ihrer Struktur auch in ihrer Gesamtheit oder in wenigen Teilen patentiert werden können (vgl. Liebig, 2007, S. 93, Kommentar 140).

<sup>73</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.1 und die unfreiwillige Offenbarung von Wissen wie von Arrow geschildert.

---

möglicherweise verbesserten Prozesse/ Produkte entsteht, ein Riegel vorgeschoben würde und bestehende Prozesse/ Produkte bis zur endgültigen Abschreibung als „*State of the Art*“ deklariert werden könnten.

Auch das Argument, dass Innovationen und der erlangtes Know-how in Entwicklungsländern mittels starkem Patentschutz als Instrument zur Steuerung von Verhalten oder der Steuerung meritorischer Gütern dienen, wie z.B. im Falle von bestimmten Impfstoffen oder Heilmitteln gegen tropische Krankheiten, ist nicht erwiesen, weil sich, wie Liebig plausibel argumentiert, dortige Unternehmen in der Forschung ebenso aus ökonomischen Gründen an „lukrativen“ Krankheiten der Wohlstandsgesellschaften orientieren würden (vgl. Liebig, 2007, S. 179 ff.). Zu einer ähnlichen Feststellung diesbezüglich kommen Domon und Yoshida (vgl. Domon & Yoshida, 2012, S. 87 ff.), allerdings aus Sicht der Konsumenten und dem Kaufverhalten. Gemäß ihren Ausführungen zu Untersuchungen in Vietnam, müssen in Entwicklungsländern Konsumenten Opportunitätskosten mangels ausreichendem Einkommen berücksichtigen und daher bewusst auf Kopien zurückgreifen<sup>74</sup>. Diese Analyse erfolgte im Zusammenhang mit Design- und Markenrecht bei Ersatzteilen auf dem Vietnamesischen Motorradmarkt und verdeutlicht auch, dass diese Märkte eine ökonomische Logik besitzen und, um Marken-, Design oder Patentrechte wirkungsvoll nutzen zu können, betroffene Unternehmen sich mehr mit den lokalen Gegebenheiten befassen müssten<sup>75</sup>. Daher sind Internationale Regelungen wie das *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)* auch aus einem kritischem Blickwinkel zu betrachten, weil diese insbesondere aufgrund des Drucks von Pharma, Unterhaltungs- und Softwareindustrie bei der WTO entstanden (vgl. Liebig, 2007, S. 169).

Nicht nur das Monopol an sich kann eine Überprotektion bedeuten, sondern auch der Umstand, dass genetische Informationen aufgrund fehlender oder ungenügender Definitionen<sup>76</sup>, wie beispielsweise in *TRIPS*, internalisiert werden können, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, welchen Umfang Patente besitzen sollten (Stichwort *breites* oder *schlankes* Patent). Fragen was unter „neu“ oder „Erfindung“ zu verstehen<sup>77</sup> ist, lassen aufgrund unklarer und nicht geregelter Definitionen entsprechende Grauzonen und Lücken im System entstehen, was wiederum zu landeseigenen Spielräumen führt (vgl. Bucher, 2008, S. 29; Kunczik, 2007, S. 65). Hier zeigt sich der negative Aspekt des Subjektivismus, an deren Stelle ein klares schwarz/weiß-Muster stehen müsste, damit Bereiche definiert werden können, die nicht kommerzialisiert werden dürfen, weil sie für die Allgemeinheit

---

<sup>74</sup> Hier stellt sich die Frage der Ressourcenallokation auf der Konsumentenseite.

<sup>75</sup> An dieser Stelle sei neben den ökonomischen Hintergründen auch wieder auf den Subjektivismus und die Ausführungen aus Kapitel 2.2.3 mit Bezug auf Merkmalsausprägungen von Volksgruppen verwiesen.

<sup>76</sup> Womit wieder deutlich wird, dass aufgrund der ungeklärten Verhältnisse und Definitionen im Zusammenhang mit „Geistigem Eigentum“ und IWG, ökonomische und systemische Risiken entstehen.

<sup>77</sup> In Verbindung zu dieser Problematik siehe auch die Ausführungen Kuncziks zur Patentierung des Gens *CCR5* und den Auswirkungen eines breiten Patents (vgl. Kunczik, 2007, S. 35-36)

---

freizuhalten sind und der Freiheit der Forschung sowie dem Wissenstransfer entgegen stehen (vgl. Kunczik, 2007, S. 29 ff.)

Der anfangs genannte Interessenskonflikt zwischen Wirtschaft und der Allgemeinheit ist ebenfalls zu einem Teil in der Überprotektion von „geistigem Eigentum“ bzw. der fehlgeleiteten Einräumung von Monopolen zu finden. So führen das nicht mithalten mit dem technischen Fortschritt und die Abstraktheit am Beispiel des deutschen Urhebergesetzes (vgl. Schmidt-Bischoffshausen, 2009, S. 15) zu schwindender Akzeptanz<sup>78</sup>. Remonopolisierungen von gemeinfreien Werken wie klassischer Kompositionen (vgl. Canaris, 2009, S. 73 f.), die Monopolisierung gebräuchlicher Definitionen oder sprachüblicher Bezeichnungen, wie z.B. „Fußball WM 2006“ (vgl. Jaeschke, 2009, S. 89-103) oder die zuvor genannten Problematiken bei Patentbündeln und –pools aufgrund von Lücken/ Grauzonen im Gesetz und/ oder subjektiven Einschätzungen von zuständigen Organen und Behörden, lassen den Verdacht des Missbrauchs eines System zu Gunsten der Wirtschaft und gegen die Allgemeinheit aufkommen<sup>79</sup>. Außerdem stellen diese Beispiele die moralische Komponente für den kontinentaleuropäischen Raum, auf den bei der Legitimation von Urheberrechten und „Geistigem Eigentum“ stets gern zurückgegriffen wird, in Frage und hinterlassen den Beigeschmack von wirtschaftlich getriebenen Interessen, womit es scheinbar an einem Mindestmaß an Ehrlichkeit im System mangelt.

Kieff (Kieff, 2003) zeigt in seinem Diskussionspapier deutlich auf, wo in der Gesellschaft Allokationsverluste entstehen und entwirft daher eine interessante, wenn auch noch nicht ausgereifte Alternative.

---

<sup>78</sup> Siehe auch Ausführungen in Kapitel 3.1.2 zum Thema Abstraktheit im Zusammenhang mit dem Verständnis von Eigentum und der Kollision von Sachen- und Urheberrecht.

<sup>79</sup> Die wie bei Jaeschke aufgeführten Registrierungen von „Markennamen“ zur Fußballwelt-meisterschaft 2006 wie „Fußball WM 2006“ und anderer Sportereignisse sind ebenfalls Beispiele für Überprotektionismus, die negative Auswirkungen auf den Schutz „Geistigen Eigentums“ haben können. Zum einen aufgrund einer fehlenden Akzeptanz, weil dieser Begriff keine geistige Leistung erforderte um ihn zu erschaffen. Zum anderen, weil sie Marktteilnehmern ermöglicht, mit Einsatz von vergleichsweise wenig Risiko und Einsatz und ohne Leistung, hohe Erträge aus Lizenzierungen und anderen Nutzungsrechten zu generieren. Erinnert man sich an die naturrechtlichen Begründungen von Locke zur Berechtigung von Eigentum oder Kant, so war stets damit eine Leistung verbunden. Unternehmen investieren und riskieren ihr Kapital, um Erträge zu generieren, Handwerker schaffen durch ihr Handwerk neues oder erhalten es und ein Künstler schafft mittels Geistesschöpfung etwas neues. Die Registrierung von Allgemeinplätzen wie in den Ausführungen Jaenischs sollten daher richtigerweise, wie es auch das *BPatG* bestätigt hat, nicht als Leistung gewertet und betrachtet werden (vgl. Jaeschke, 2009).

**Tabelle 6:** PatG und U.S.C (Auszüge) im Vergleich: Neuheit der Erfindung

Patentgesetz (PatG)	United States Code 35 (U.S.C.)
<p><b>§ 1 PatG</b></p> <p>(1) Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.</p> <p>(2) Patente werden für Erfindungen im Sinne von Absatz 1 auch dann erteilt, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder wenn sie ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird, zum Gegenstand haben. Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.</p> <p>(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;</li> <li>2. ästhetische Formschöpfungen;</li> <li>3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;</li> <li>4. die Wiedergabe von Informationen.</li> </ol> <p>(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.</p>	<p><b>35 U.S.C. 102 (pre-AIA) Conditions for patentability; novelty and loss of right to patent.</b></p> <p>A person shall be entitled to a patent unless —</p> <p>(a) the invention was known or used by others in this country, or patented or described in a printed publication in this or a foreign country, before the invention thereof by the applicant for patent, or</p> <p>(b) the invention was patented or described in a printed publication in this or a foreign country or in public use or on sale in this country, more than one year prior to the date of the application for patent in the United States, or</p> <p>(c) he has abandoned the invention, or</p> <p>(d) the invention was first patented or caused to be patented, or was the subject of an inventor's certificate, by the applicant, or his legal representatives or assigns in a foreign country prior to the date of the application for patent in this country on an application for patent or inventor's certificate filed more than twelve months before the filing of the application in the United States, or</p> <p>(e) the invention was described in — (1) an application for patent, published under section 122(b), by another filed in the United States before the invention by the applicant for patent or (2) a patent granted on an application for patent by another filed in the United States before the invention by the applicant for patent, except that an international application filed under the treaty defined in section 351(a) shall have the effects for the purposes of this subsection of an application filed in the United States only if the international application designated the United States</p>
<p><b>§ 4 PatG</b></p> <p>Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.</p>	<p><b>35 U.S.C. 103 (pre-AIA) Conditions for patentability; non-obvious subject matter.</b></p> <p>(a) A patent may not be obtained though the invention is not identically disclosed or described as set forth in section 102, if the differences between the subject matter sought to be patented and the prior art are such that the subject matter as a whole would have been obvious at the time the invention was made to a person having ordinary skill in the art to which said subject matter pertains. Patentability shall not be negatived by the manner in which the invention was made.</p> <p>(b)(1) Notwithstanding subsection (a), and upon timely election by the applicant for patent to proceed under this subsection, a biotechnological process using or resulting in a composition of matter that is novel under section 102 and nonobvious under subsection (a) of this section shall be considered nonobvious if-</p>

Quelle: eigene Erstellung

Das bisherige Patentsystem beschäftigt sich lt. Kieff zu einseitig mit den Interessen des Antragstellers, ein Registrierungssystem dagegen würde berücksichtigen, ob der Antragsteller denn Anspruch darauf hätte, allumfassend geschützt zu werden bzw. gemäß seinem Ansatz würde das Patent auf das wesentliche reduziert werden (Kieff, 2003, S. 19). Patente würden nicht mehr einem „*hard-look*“, also einer intensiven Prüfung, unterzogen werden (Kieff, 2003, S. 3) und triviale Erfindungen wie im Diskussionspapier zu anfangs genannten Beispiel, die dem Wortlaut des 35 U.S.C bzw. den §§ 1 und 4 PatG widersprechen, blieben unterbunden (siehe Tabelle 6).

---

Zudem wäre es ein Gradmesser, wie relevant ein Patent für die Allgemeinheit ist, weil nur die Patentstreitigkeiten über die Justiz geklärt würden, an denen die Gesellschaft ein erhebliches Interesse besäße. Dies würde zu Entlastungen von Ämtern und Behörden führen und im Bogen zu Kapitel 3.1.2 würden die dort genannten Beispiele<sup>80</sup> möglicherweise zu weniger Kosten für die Allgemeinheit und einer besseren Allokation der Ressourcen für Unternehmen führen (vgl. hierzu auch Scheuer (Scheuer, 2008) in seinem Kommentar 258 über die Kosten von Patentstreitigkeiten in den USA)

Da das amerikanische Patentrecht dem deutschen ähnelt (s. Tabelle 6), könnte man zudem im Bereich der Schutzrechte möglicherweise in der Zukunft einheitliche und ausgewogenere Lösungen finden, welche sich sicherlich auch auf weitere Schutzleistungen ausweiten ließen.

### **3.2 Rolle des Staates: als „Übereigentümer“ Mittler zwischen Wirtschaft und Gesellschaft im Zusammenhang mit IWG?**

Im bisherigen Verlauf hat sich immer stärker herauskristallisiert, dass ökonomische Regeln und Gesetze/ internationale Übereinkünfte keine hinreichend befriedigenden Antworten auf die ungelösten Probleme und Fragen im Zusammenhang mit Definitionen und Eingrenzungen geben. Mit Informationen und Wissen als Ware treten allerdings auch weitere, bisher nicht ausreichend berücksichtigte und zum Teil neue Herausforderungen auf. Aus diesem Grund richtet sich der Blick in diesem Abschnitt auf den Staat. Es wird untersucht, inwiefern gesellschaftliche- und staatsrechtliche Gebilde Möglichkeiten bieten, für die verschiedenen gesellschaftlichen Systeme (s. Luhmann) entsprechend klare Regeln und Lösungen zu bieten, die den Missbrauch zu Gunsten der einen oder anderen Seite verhindern und ob er notfalls die Funktion eines Übereigentümers einnehmen muss. Wird von Wissensverbreitung und Wissenstransfer gesprochen, so wird dies wahrscheinlich von den meisten mit einer positiven Konnotation verbunden, denn Wissen zu fördern und zu verbreiten stellt in der Regel etwas positives dar. Jedoch beinhalten Informationen und Wissen je nach Gebiet zerstörerische Kräfte (bspw. die Blaupause eines genetisch veränderten und hochgefährlichen Erregers) oder richten sich scheinbar, wie oben bereits geschildert, gegen das Allgemeinwohl (Schutz von Eigentum zusammen mit einem Übergewicht zu Ungunsten anderer Parteien). Wie geht man damit jedoch um und kann das juristische mit dem ökonomischen System mithalten?

---

<sup>80</sup> So zum Beispiel überteuerte Autoersatzteile aufgrund Inanspruchnahme von Designschutz, welches ggf. in einem Registriersystem nicht möglich wäre.

---

### 3.2.1 Schutzrolle des Staates zur Wahrung gesellschaftlicher Interessen und zum Schutze der Allgemeinheit: Anwendungen und Begründungen für staatlicher Eingriffe

Um in Kapitel 3.2.2 obiges im Zusammenhang mit IWG betrachten zu können, richtet dieses Kapitel den Blick auf Enteignungen sowie Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Eigentumsrecht, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland zu finden sind. Es wird hier bewusst auf die deutschen Gesetze geblickt, da aufgrund der umfangreichen Normen und zahlreichen Rechtsprechungen höchstrichterlicher Instanzen (BVerwG, BVerfGE, BGH etc.) dezidierte Erläuterungen existieren sollten, als auch zu unterstellen ist, dass gerade Deutschland aufgrund seiner wechselvollen Geschichte z.T. prekäre Entscheidungen zum Thema Eigentum, Enteignung und Inhalt und Schranken treffen und aufarbeiten musste und dementsprechend im Rechtssystem reflektiert werden sollte. Daneben nimmt dieses Kapitel auch Bezug auf andere nationale Statuten sowie Völkerrecht (*public international law*).

*Art. 14 GG*, und im Vergleich dazu *Art. 17 EGRC* als auch *Art. 1 Zusatzprotokoll der EMRK*, räumen das Recht auf Eigentum ein, jedoch mit Einschränkungen und ohne Beigabe einer Definition, was unter Eigentum zu subsumieren ist (s. Tabelle 7). So sehen diese vor, dass gesellschaftliche Komponenten („*Allgemeinwohl*“) oder durch *Sozialpflichtigkeit/ Sozialbindung* von Eigentum, Eigentum (*Art. 14 Abs.2 GG*) durchaus einem höheren Ziel untergeordnet werden kann und somit Eingriffe in das Eigentum an sich oder dessen Nutzung gestattet werden können (vgl. auch BVerfGE 56, 249, 44 ff.). Als weitere Begründung nennt Seidler (vgl. Seidler, 2001, S. 19) zudem das Recht von Marktteilnehmern auf einen geregelten und diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung der regionalen Wirtschaft begründet einen Eingriff (vgl. Jagst, 2012, S. 202 f.). Das Bundesverfassungsgericht verwies jedoch in mehreren Urteilen darauf, dass sich Eigentum nur auf das beschränken könne, und einhergehend damit verfassungsrechtlich geschützt werden könne, was durch Gesetze genormt wird (BVerfGE 24, 367; BVerfGE 20, 351 [356]).

Zwar stellt das *Bundesverwaltungsgericht* in einem Urteil fest, dass das *Allgemeinwohl* Grund und Grenze für die Belastung von Eigentum zugleich bildet (vgl. BVerwG, NVwZ 2014, 243.). Jedoch stellt die generell unklare Formulierung ein Problem dar, da Allgemeinwohl, wie in Art. 14 Abs. 3 GG aufgeführt, nicht definiert ist und sich auch innerhalb des Art. 14 zwischen Art. 2 und 3 unterschiedliche Bedeutungshöhen besitzt (vgl. Jagst, 2012, S. 198).

**Tabelle 7:** Gemeinwohl und öffentliches Interesse im GG, EGRC und EMRK

Art. 14 GG	Art. 17 EGRC Eigentumsrecht	Art. 1 Zusatzprotokoll EMRK Schutz des Eigentums
<p>(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.</p> <p>(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p> <p>(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.</p>	<p>(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.</p>	<p>Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.</p> <p>Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.</p>

Quelle: eigene Erstellung

Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht in einem seiner Urteile fest (BVerfGE 56, 249 - "Gondelbahn"), dass zudem auch zwischen „*Interesse der Allgemeinheit*“ (Art. 14 S.1 GG) und dem „*Wohle der Allgemeinheit*“ (Art. 14 S. 3 GG) zu unterscheiden sei (vgl. hierzu auch Jagst, 2012, S. 208).

Ein Eingriff in das Eigentum, der einen staatlichen Hoheitsakt darstellt, darf nur Kraft Gesetz (*Legalenteignung*) oder aufgrund eines Gesetzes (*Administrativenteignung*) (vgl. Rechtslexikon.net, o. J.), wie sie bspw. in den §§ 27g ff. LuftVG oder im fünften Teil des Baugesetzbuches (§§ 85ff. BauGB) zu finden sind, erfolgen und wenn es gemäß der *Junktimklausel* auch „[...]Art und Ausmaß der Entschädigung regelt [...]“ (Jagst, 2012, S. 195). Damit ist eine Enteignung ohne Entschädigung des Eigentümers zunächst nicht möglich ist. Dieses gilt jedoch nicht für Inhalts- und Schrankenbestimmungen von Eigentum (BVerwGE 94, 1)<sup>81</sup> und das Fehlen der eindeutigen Definition des Begriffes Enteignung führt

<sup>81</sup> Siehe hierzu auch die Erläuterung des Bundesverwaltungsgerichts:

„3. Die Entschädigungsansprüche des Klägers nach Art. 36 BayNatSchG sind indes nicht begründet.

a) Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift bestehen, soweit sie bei "wesentlichen Nutzungsbeschränkungen" einen Anspruch auf Entschädigung gewährt, keine Bedenken. Solche Bedenken ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass der Landesgesetzgeber mit dem Wort "wesentlich" die einen Entschädigungsanspruch auslösenden natur- und landschaftsschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen nur recht allgemein umschrieben hat. Denn die sog. Junktimklausel

---

dazu, dass in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen ist, wann es sich um Enteignung und wann um Inhalts- und Schrankenbestimmungen von Eigentum handelt, die im letzteren Fall vom Gesetzgeber festgelegt werden, und damit letztendlich, wann Entschädigungen (Enteignung) gem. Art. 14 Abs. GG zu leisten bzw. Eigentumseinschränkungen aufgrund der Sozialpflichtigkeit von Eigentum<sup>82</sup> (Inhalts- und Schrankenbestimmungen) gem. Art. 14 Abs. 2 GG (vgl. Jagst, 2012, S. 32-34; vgl. Schade, 2012, S. 73 ff.) hinzunehmen sind (vgl. auch BVerwGE 94, 1 ; BVerwG, NVwZ 2014, 243.).

Schade grenzt die Eingriffsmöglichkeiten des Staates dahingehend ein, als das persönliche Freiheit und Existenzsicherung mit ihrer Zunahme in der Beziehung zum Rechtsträger ein höheres Gewicht erhalten aber weist, wie auch Schmidt (vgl. Kramer, 2013), darauf hin, dass mit zunehmendem Interesse der Allgemeinheit oder anderer Individuen der Staat eingreifend wirken darf (vgl. Schade, 2012, S. 73). Das BVerfG stellt in einigen seiner Urteile dagegen ausdrücklich klar (vgl. BVerfGE 24, 367 - "Hamburgisches Deichordnungsgesetz"; vgl. BVerfGE 58, 300), dass das Allgemeinwohl ungeachtet dessen bei Interessenkollision zwischen individuellen und allgemeinen Interessen Vorrang besitzen darf. Grenzen sind jedoch dort zu ziehen, wo hoheitliche Aufgaben in den Hintergrund und andere, z.B. fiskalische, in den Vordergrund treten (vgl. Jagst, 2012, S. 199) bzw. dürfen Enteignungen immer nur die *Ultima Ratio* sein (vgl. BVerfGE 24, 367; vgl. Jahn, 2009).

Die Sichtweisen unterscheiden sich damit zum Teil deutlich von der US-amerikanischen Sichtweise. Zwar wird in der US-Verfassung ebenfalls vorgeschrieben, dass eine Enteignung („*eminent domain*“) nur gegen Entschädigung vollzogen werden darf, jedoch auch zum Zwecke des öffentlichen Nutzens<sup>83</sup>, „*public use*“, (vgl. The Constitution of the United States, Amendment V - Trial and Punishment, Compensation for Takings., 1791) im Gegensatz zum „*Wohle der Allgemeinheit*“ gem. Art. 14 Abs. 3 GG bzw. auch Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGRC. Auch differenziert der *United States Supreme Court* „*Interesse der Allgemeinheit*“ und „*zum Wohle der Allgemeinheit*“ nicht in der Art und Weise wie das *Bundesverfassungsgericht*<sup>84</sup> und die US-Rechtsprechung berücksichtigt zudem fiskalische und markteingreifende

---

des Art. 14 III S. 2 GG, die den Gesetzgeber dazu nötigt, den Tatbestand der rechtlich zulässigen Enteignung genau zu bestimmen, gilt für Maßnahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 I S. 2 GG nicht (BVerwGE 84, 361 [366 ff.])“ („BVerwGE 94, 1, 1997)

<sup>82</sup> „Der grundgesetzliche gewährte Schutz des Eigentums geht einher mit der Pflicht, dass das Eigentum zugleich dem Wohl der Allgemeinheit (Gemeinwohl) dienen muss (Art. 14 Abs. 2 GG). Nur in dieser Ausformung ist das Eigentum durch das Grundgesetz gewährleistet. Dem Gesetzgeber kommt daher der Auftrag zu, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch gesetzliche Festlegung der Eigentumsbindungen (Inhalts- und Schrankenbestimmungen) zu konkretisieren. Diese sozialethische Bindung des Eigentums ist Ausfluss des in den Art. 20 und 28 GG normierten Sozialstaatsprinzips (Sozialstaat). Hiervon zu trennen ist die nach Art. 15 GG zulässige Sozialisierung von Gütern.“ (anwalt24.de, o. J.)

<sup>83</sup> „[...] ;nor shall private property be taken for public use, without just compensation.“ (*The Constitution of the United States*, Amendment V, 1791.)

<sup>84</sup> „The concept of the public welfare is broad and inclusive. The values it represents are spiritual as well as physical, aesthetic as well as monetary. It is within the power of the legislature to determine that the community should be beautiful as well as healthy, spacious as well as clean, well-balanced as well as carefully patrolled.“ For "public use," then, it may well be that "public interest" or "public welfare" is the more correct.“ (vgl. USSC 467 U.S. 229, 243)

---

Aspekte (vgl. USSC: 467 U.S. 229, 243 - *HAWAII HOUSING AUTHORITY v. MIDKIFF*, (1984)<sup>85</sup>). In Urteilen des USSC wurde allerdings auch festgehalten, analog zu deutschen Urteilen, dass Enteignungen einer genau definierten gesetzlichen Grundlage bedürfen und sich darauf beziehen müssen (vgl. USSC: 281 U.S. 439, 444 - *CITY OF CINCINNATI v. VESTER*, 1930). Die Enteignung zu Gunsten privater Interessen (vgl. 467 U.S. 229, 243) wiederum steht diametral zum Verständnis auf europäischer Seite<sup>86</sup>, welche keine Enteignung zu privater Interessen erlaubt (vgl. Frenz, 2009, S. 860; vgl. Art. 17 EGRC; Art. 1 EMRK Zusatzprotokoll) und bei Enteignungen zu Gunsten privater Dritter, welche öffentliche Aufgaben übernehmen diese erlaubt aber zumindest als nicht unproblematisch gesehen werden (vgl. Jagst, 2012, S. 254 ff.).

Dem Grundgesetz, der US-Verfassung, internationalen Abkommen (bspw. TRIPS) als auch dem internationalen Völkerrecht (*international public law*) gemein ist, dass Enteignungen im Sinne einer entschädigungslosen *Einziehung* bzw. *Konfiskation* nicht zulässig sind (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2015), mit einer Ausnahme. So kennt das deutsche Rechtssystem die Konfiskation von Eigentum insbesondere im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gemäß Strafrecht (§ 74a StGB) und Gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht (§ 142 PatG, § 110 UrhG, § 51 DesignG u.a. mit Anwendung von § 74a StGB) sowie dem Erwerb von Eigentum durch strafbare Handlungen<sup>87</sup>. Das Rechtssystem der Republik Serbien als Beispiel in dem Zusammenhang verweist ebenfalls auf die Zulässigkeit der entschädigungslosen Enteignung (vgl. Republic of Serbia - *LAW ON SEIZURE AND CONFISCATION OF THE PROCEEDS*, 2008). Auch Art. 61 TRIPS beinhaltet entsprechende Regelungen zur entschädigungslosen Einziehung von Eigentum, wenn schutzrechtliche oder urheberrechtliche Verstöße stattgefunden haben<sup>88</sup>. Ebenso das Handbuch des UNODC (*United Nations Office on Drugs and Crime*) verweist auf entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit bei strafbaren Handlungen erworbenem Eigentum (vgl. hierzu: Manual on International Cooperation for the Purposes of Confiscation of Proceeds of Crime, 2012) und internationale Gerichte wie der *Europäische Gerichtshof für*

---

<sup>85</sup> The people of Hawaii have attempted, much as the settlers of the original 13 Colonies did, 5 to reduce the perceived social and economic evils of a [467 U.S. 229, 242] land oligopoly traceable to their monarchs. The land oligopoly has, according to the Hawaii Legislature, created artificial deterrents to the normal functioning of the State's residential land market and forced thousands of individual homeowners to lease, rather than buy, the land underneath their homes."

"Nor can we condemn as irrational the Act's approach to correcting the land oligopoly problem. The Act presumes that when a sufficiently large number of persons declare that they are willing but unable to buy lots at fair prices the land market is malfunctioning. When such a malfunction is signalled, the Act authorizes HHA to condemn lots in the relevant tract." (vgl. USSC 467 U.S. 229, 243)

<sup>86</sup> Wobei an dieser Stelle darauf hingewiesen werden muss, dass die „europäische“ Formulierung von „*öffentlichem Interesse*“ spricht, welches aber laut dem deutschen BVerfGE nochmals vom „*zum Wohle der Allgemeinheit*“ zu unterscheiden sei.

<sup>87</sup> Weiterhin kennen auch das Aktienrecht (§ 237 AktG) und der Zahlungsverkehr (Inkasso) entsprechende Maßnahmen (vgl. Bergwanger, Meckel, & Metzger, o. J.)

<sup>88</sup> Art. 61 TRIPS besagt: „[...] In geeigneten Fällen umfassen die vorzusehenden Sanktionen auch die Beschlagnahme, die Einziehung und die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und allen Materials und aller Werkzeuge, die überwiegend dazu verwendet wurden, die Straftat zu begehen. Die Mitglieder können Strafverfahren und Strafen für andere Fälle der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsehen, insbesondere wenn die Handlungen vorsätzlich und in gewerbsmäßigem Umfang begangen werden.“ (Art. 61 TRIPS, Abschnitt 5: Strafverfahren)

---

*Menschenrechte* unterstreichen die Rechtmäßigkeit (vgl. ECTHR no. 36862/05 - "CASE OF GOGITIDZE AND OTHERS v. GEORGIA", 2015) der Konfiskation in Urteilen, wenn sie auf entsprechenden gesetzlichen Regelungen basieren.

Die Betrachtung der Eingriffe von Staaten in Eigentum und entsprechender internationaler Regelungen sind insofern relevant, als dass in den Kapitel 1.1.1 und 1.2.1 darauf eingegangen wurde, woher Eigentum und seine Begrifflichkeit entstammt sowie die Frage geklärt, wie es sich zum heutigen Verständnis entwickelte und wer dieses garantiert. Da das *Ober- und Untereigentum* bzw. das englische Äquivalent des *copyhold* im heutigen westlichen Gesellschaftsverständnis nicht mehr existieren bzw. das naturrechtliche Verständnis eines Vertrags zwischen Gesellschaft und Souverän (und damit verbunden die weitergehende Frage, ob der Souverän dennoch übergeordnetes Recht inne hat, trotz dass dieser vertraglich auf eine übergeordnete Position verzichtet) nur noch abstrakt existiert, bestehen mit dem Auftreten des Handels von IWG Lücken. Es stellt sich die Frage, wer imstande sein kann und muss, diese zu schließen und ob sich das heutige Verständnis durch die komplexen und paradoxen Ausgangssituationen ändern muss, um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden.

---

### 3.2.2 Staatliche Eingriffe im Zusammenhang mit IWG

Diese sog. Lücken beziehen sich auf die Eingangs gestellte These, dass immaterielle Güter, da sie aus Information und Wissen bestehen, Quantenteilchen ähneln und je detaillierter man sie betrachtet desto größer werden die Unschärfen<sup>89</sup> und treten neue Fragen auf. Sie können, wie in den oberen Kapiteln gesehen, in den meisten Fällen keinem bestimmten Sachverhalt zugeordnet werden und bewegen sich zudem, aufgrund der Natur der Sache, auf einer anderen Ebene als Sachgüter. Bisherige Anwendungen oder Ansätze, wie z.B. bei der klaren Abgrenzung von Eigentum oder der Internierung, sind daher nicht effektiv, weil sie nicht eindeutig sind und Interpretationsspielraum zulassen, letztendlich also damit Subjektivismus und kulturelle Werte einfließen lassen (s. dazu die Kapitel oben). Informationen und Kommunikation sind systemimmanent und –relevant für den Austausch zwischen den verschiedenen Subsystemen (vgl. Luhmann, 2000, S. 183 f.). In Folge dessen treten Probleme in Erscheinung, welche im Sacheigentum nicht existieren und für die Lösungen gefunden werden müssen.

Konkret ist fraglich, ob die Positionen und Argumente bezgl. des Recht auf Eigentum eines Rechtsstaates wie in 3.1.1. bei IWG ausreichen, um potenziellen Risiken aus der Schaffung von neuem und möglicherweise gefährlichem Wissen zu verhindern oder zumindest einzudämmen und wie darüber hinaus ein Staat sich positionieren sollte, wenn ein vom Staat verliehenes Recht zu Missbrauch oder zu Verwerfungen zu Gunsten/Lasten eines Subsystems führt, das die Internierung von Bausteinen des gesellschaftlichen Systems erlaubt, aus denen es mitunter besteht (s. hierzu einleitende Ausführungen in 3.1.1.) bzw. wider der *ordre public* oder dem *gesellschaftlichen Interesse* steht. Aber auch wohlwissend, dass man hierbei auf einem sehr schmalen Grat wandelt, der zwischen Informationsfreiheit und dem Verbot von Wissen (und seinem Transfer) pendelt.

So ist nach deutschem als auch internationalem Recht, wie oben gesehen, eine entschädigungslose Enteignung nicht möglich, lediglich im Rahmen von Straftatbeständen (s. §§ 74a StGB, 142 PatG, 110 UrhG u.a.) ein Konfiskation bzw. Einziehung und auch im Völkerrecht ist eine Konfiskation nur aufgrund von Straftatbeständen möglich (s. oben). Zwar regelt § 2 PatG, dass Erfindungen nicht gegen die *ordre public* und die *guten Sitten* verstoßen dürfen und Patente somit nicht erteilt werden dürfen. Diese Position ermöglicht es jedoch nicht, *ex post* Patente oder Gebrauchsmuster auf Anweisung des Staates zu löschen oder einzuschränken, welche die Möglichkeit besitzen gegen die *ordre public* oder auch dem Wohle der Allgemeint/Interesse der Allgemeinheit zu verstoßen, weil zum Zeitpunkt der Patentierung durch die ausführende Stelle ein Abwägung der öffentlichen Interessen oder

---

<sup>89</sup> In Anlehnung an Heisenbergs Unschärferelation

---

deren korrekte Einschätzung oftmals nicht möglich ist (vgl. Godt, 2013, S. 366) oder weil bei der Patentanmeldung weitere Anwendungsgebiete nicht beschrieben werden oder aber deren Potentiale noch unbekannt sind. Jedoch werden sich durch die rechtlichen Rahmenbedingungen der weiten Patentauslegung (vgl. hierzu auch Kieff, 2003) mit abgedeckt. Erfindungen wie die kürzlich vorgestellte Pistole, welche zusammenklappbar einem Smartphone gleicht und unter Sicherheitsexperten aufgrund der Tarnung für Besorgnis sorgt (vgl. Liberatore, 2016; vgl. Fox News, 2016), würden, wenn sie Nebenprodukt eines anderen Patentes wären, nicht dazu führen, dass das Ursprungspatent gelöscht oder inhaltlich beschränkt wird.

Hier müssen entsprechende Möglichkeiten zur nachträglichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen bezgl. des Eigentums oder der Verbot dieser Art von Eigentum, analog z.B. zum deutschen Waffengesetz, und der Anwendung der Konfiskation bestehen, die diesen Fall oder auch gefährlichere behandeln könnten. Da Informationen, sobald sie öffentlich gemacht wurden selten wieder interniert werden können, haben IWG das Potenzial eine erhebliche Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit darzustellen. So kann eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Zusammenhang mit „Geistigem Eigentum“ entsprechende Erfindungen nicht aufhalten aber von Anfang klare Grenzen aufzeigen, was kommerzialisierbar und was von gesellschaftlichem Interesse ist und was nicht. Entsprechende Klauseln in Verträgen wie TRIPS aber auch CETA und TTIP müssten zudem Anwendung finden oder einzelnen Ländern zugestanden werden<sup>90</sup>.

Die in 3.1.3 unter ökonomischen Gesichtspunkten betrachteten Patentstrategien, und hier vor allem Überkreuz-Lizenzen und Patentpools können aus den ebengenannten und auch gesellschaftlichen Gründen einen Wohlfahrtseffekt bilden, weil bei positivem Vertragsabschluss Transaktionskosten dadurch gesenkt werden, dass alle Lizenzen des Pools erworben werden (vgl. Scheuer, 2008, S. 51) und aus Patentpools Industriestandards entstehen können (vgl. Closson, 2009). Industriestandards dürften ohne Weiteres zu den Effekten zählen, die im Sinne des öffentlichen Interesses gemeint sind. Auf der anderen Seite steigert es allerdings auch die Gefahr des Missbrauches und der Bildung von kartellähnlichen Strukturen, um missliebigen Wettbewerb zu verhindern, Monopolpreise durchzusetzen und somit den Fortschritt zu bremsen. Innovative aber junge und/oder kapitalschwache Unternehmen der Branche können sich mangels Kapital nicht in die Pools einkaufen oder werden bewusst nicht in die Riege der Nutzungsberechtigten aufgenommen, was dazu führt, dass sich Patentpools in derartiger Ausgestaltung von Marktdiskriminierung

---

<sup>90</sup> Siehe auch dazu 2.2.2 und 2.2.3: gerade in Fragen die Gesellschaft betreffend wird unzureichend zwischen den Wünschen der Vertreter der Ökonomie und den einzelnen Gesellschaften differenziert, welche (s. am Beispiel Deutschland/Frankreich) in den Ausprägungen und Bedürfnissen erheblich unterscheiden können und maßgeblich den Aufbau des Gesellschaftssystems (s. auch den Unterschied zwischen Organisations-Legitimations-Systemen v. konventionalistische Systemen)

---

nicht wesentlich unterscheiden (vgl. Anderman, 2007, S. 2, 532 ff.). Der schmale Grat zwischen *Interesse der Allgemeinheit* und Ausnutzen resultiert daher zu Recht in der juristischen Frage inwiefern IPR selber zu starke Monopole bilden, gesellschaftsschädlich werden und daher eingeschränkt werden müssen (vgl. hierzu Anderman, 2007, S. 3). In dem Sinne ist auch die Kritik Godts bezüglich der juristischen Zugeständnisse „geistigen Eigentums“ gegenüber Sacheigentum zu verstehen (vgl. Godt, 2013, S. 376 f.). Die sich widersprechenden Aussagen des amerikanischen Lizenzkartellrechts (vgl. Scheuer, 2008, S. 58) und Andermans Analyse zur Auswirkung (vgl. Anderman, 2007) dazu zeigen jedoch deutlich, dass die Auswirkungen keineswegs eindeutig sind, das IWG sich wiederum subjektivistisch und „superpositional“ verhalten. Sie sind somit widersprüchlich und es bedarf daher Mechanismen, die, wie das Kartellrecht, nicht erst schadenbegrenzend im Nachhinein wirken (vgl. Fischer, 2015, S. 21) sondern von vornherein aufgrund der „Unkörperlichkeit“ im Rahmen der Eigentumsfrage klare Inhalt und Schranken festlegen.

*„Mit Standardsetzung aber wird zwischen konkurrierender Technologie ausgewählt und somit deren Wettbewerb beendet. Da die Implementierung von Standards für die Kaufentscheidung relevant ist, benötigen Unternehmen Lizenzen für die SEPs. Dabei ist die Verwertung im Technologiepool wirtschaftlich sinnvoll. Jedoch kommt es zu ungewollter Ausnutzung dieser Privilegierung, wenn Wettbewerber ausgeschlossen werden oder alte Technologie gepoolt wird. Denn dann verliert sich der Anreiz für Investitionen in Forschung und Entwicklung, weil die Refinanzierung versperrt ist. Daher ist die Freistellung eines Pools an wettbewerbsschützende Kriterien zu binden. Verläuft aber schon die Standardsetzung missbräuchlich, ist zweifelhaft, ob sich die beste verfügbare Technik durchsetzt.“ (Fischer, 2015, S. 31).*

Somit wäre es auch im Interesse des Wirtschaftssystems, und im Sinne Arrows bei der Ressourcenallokation, dass überbordende und monopolbildende Eigentumsrechte, die dem Wirtschaftssystem selber schaden, wohlproportionierten Schranken unterliegen.

Ein andere Möglichkeit der Regulierung bestünde in der Verwerfung des Gedanken des „Geistigen Eigentums“ bei Leistungsschutzrechten und als die Klassifizierung als hoheitlichen Akt staatlicher Vermögensgewährung und Privilegien analog zum Verfahren der ebenfalls immateriellen Slots (Start- und Landrechte im Flugverkehr). Diese Auslegung würde besser zum formellen Charakter der Eintragungspflicht in einem Register passen, da Eigentum sich, mit Ausnahme der Immobilien, nicht aus einer Eintragung konstituiert und

---

lediglich zweier Willenserklärungen<sup>91</sup>, bei Übertragung von Eigentum (z.B. § 433 BGB oder auch Art. 1108 Cc Lux), oder der Aneignung herrenloser beweglicher Sachen durch Besitznahme<sup>92 93</sup> (s. §§ 958, 960 BGB aber auch § 959 BGB, *Dereliktion*<sup>94</sup>) erfordert. Auch wird Eigentum, zumindest beim Laien, im herkömmlichen Sinne nicht mit einem „Verfallsdatum“ versehen und als vergänglich verstanden, vielmehr sind die mit den Leistungsschutzrechten eingetragenen „Sachen“ staatlich gewährte Monopolprivilegien (vgl. Hies, 2012, S. 29 f.). Seidler verweist bei Untersuchung der Frage, was Slots demnach darstellen, zum einen auf die dauernde Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 66, 307 ff.), welches Eigentum in dem Zusammenhang verneint, weil „[...]nicht jedes Vermögensopfer, nicht jede Aufwendung von Kapital und Arbeit oder sonstigen materiellen oder immateriellen Gütern [...]“ (Seidler, 2001, S. 20 f.) als *Korrelat eigener Leistung* zu betrachten ist, ähnlich Martini bei der Frage von Eigentum an „(Umwelt-) Nutzungsrechten“ (vgl. Martini, 2008, S. 772 ff.). Zum anderen weil n.h.M. es sich bei Slots um öffentliches Gut handelt (s. dazu auch öffentliches-Gut-Problem bei IWG) und daher um Teilhaberrechte handelt bzw. andere Diskussionsteilnehmer Analogien zu herrenlosen Gütern herstellen. Damit würde der Entzug der Vermögensgewährung in Form von Teilhaberrechten (unter Maßgabe der Existenz dezidierte Inhalts- und Schrankenbestimmungen) keine Enteignung bedeuten. Christiane Godt argumentiert zudem, „[...]dass sich der Schutzrechtsinhalt eines Patents aus den Ansprüchen und der Patentbeschreibung ergibt. Dieser Ansatz greift aus drei Gründen zu kurz. (1) Ebensovienig wie sich der Inhalt des Eigentums an einem Grundstück aus dem Grundbuch ergibt, ergibt sich der Inhalt eines Patents allein aus der Patentschrift. Die Patentschrift ist allenfalls einem Katasterblatt im Grundbuch vergleichbar, auf dem die Grenzen festgelegt sind.“ (Godt, 2013, S. 375). Die nicht zu lösende Frage, wem Raum und Zeit gehört (vgl. Seidler, 2001, S. 22) kann somit auch um den Faktor Wissen ergänzt werden<sup>95</sup>, wenn es so wenig eindeutig zugeordnet werden kann, wie am Beispiel des Editors des *Fortune Magazine* (vgl. Daum, 2002, S. 27) und der Frage, auf wessen Wissen das eigene Wissen basiert. Allerdings

---

<sup>91</sup> Die Frage ob Trennungsprinzip nach deutschem Recht oder Traditionsprinzip gem. der Tradition des Code civil angewandt wird, ist hier irrelevant.

<sup>92</sup> **§ 958 BGB: Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen**

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

<sup>93</sup> **Art. 664** des schweizerischen **ZGB** hingegen besagt, dass herrenlose Sachen dem Staat gehören:

„1 Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.

2 An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.

3 Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.“

<sup>94</sup> **§ 959 BGB Aufgabe des Eigentums**

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

<sup>95</sup> Damit trifft man wieder auf die Ausführungen zur Gesellschaftstheorie aber auch zu den Fragen, woraus Wissen besteht und ob sich, wenn Wissen aus Quanten besteht, es sich, wie Raum und Zeit um ein Wesentlichen Baustein der Naturwissenschaft handelt.

müsste in den Normen der jeweiligen Jurisdiktion eine Möglichkeit zum Handel, der Beleihung oder des Tausches für durch einen Verwaltungsakt erworbene Teilhaberechte festgelegt werden, so u.a. in den USA zu finden (vgl. Hüschelrath, 1998, S. 59), ohne jedoch die Durchgriffsmöglichkeiten dabei einzuschränken.

Dabei wäre bei der Frage des *Korrelats eigener Leistung* mit massiven Diskussionen zu rechnen aber bei näherer Betrachtung, bspw. anhand des Streitfalls um die Markenrechte bezüglich der WM 2006 (vgl. Jaeschke, 2009) und der Gegenüberstellung von Kosten/Aufwand, sprich der eigenen Leistung bei der Erschaffung, bei der Registrierung einer Marke (s. hierzu auch Tabelle 8 und 9), sowie der Höhe der geistigen Leistung<sup>96</sup>, und den daraus resultierenden Einnahmemöglichkeiten oder Abwehrmöglichkeiten um andere Marktteilnehmer zu behindern, ist eine verbesserte staatliche Regelung wünschenswert und die Frage des „Geistigen Eigentums“ im Zusammenhang mit Leistungsschutzrechten neu zu überdenken, nicht nur in Deutschland.

**Tabelle 8:** Kosten für Schutzrechte (1)

Amt	Patente	Gebühr Patent (in EUR)	Gebrauchsmuster	Gebühr Gebrauchsmuster
EPA	Anmeldung (online)	120,00		
	Anmeldung(Formular)	210,00		
	Recherche (ab 07/2005)	1285,00		
	Recherche (bis 07/2005)	875,00		
	Recherche (International)	1875,00		
	Prüfung (bis 07/2005)	1620,00		
	Prüfung (ab 07/2005)	1805,00		
Aufrechterhaltung	465,00 - 1560,00			
EUIPO	-			
DPMA	Anmeldung (national)	40,00	Anmeldung (elektr.)	30,00
	Anmeldung (international)	60,00	Anmeldung (Formular)	40,00
	Recherche	300,00	Anmeldung (International)	40,00
	Prüfung	350,00	Recherche	250,00
	Aufrechterhaltung	70,00 - 1940,00	Aufrechterhaltung	210,00 - 530,00

Quelle: eigene Erstellung anhand der Angaben der EPA, EUIPO und des DPMA

<sup>96</sup> „Fußball WM 2006“ (Jaeschke, 2009, S. 89) kann definitiv nicht Produkt einer hohen Anstrengung geistiger Aktivität sein, zeigt keinerlei Originalität und kann daher nur aus Abwehrzwecken gegenüber anderen Marktteilnehmer und zu Gunsten der eigenen Lizenzierungszwecke dienen.

**Tabelle 9:** Kosten für Schutzrechte (2)

Amt2	Marken	Gebühr Marken	Design/Geschmacksmuster	Gebühr Design
EPA	-		-	
EUIPO	Anmeldung (online)	850,00	Eintragung	230,00
	Anmeldung (Formular)	1000,00	(zus. Eintragung 2-10)	115,00
	(2. Klasse)	50,00	(zus. Eintragung ab 11)	50,00
	(ab der 3. Klasse)	150,00	Bekanntmachung	120,00
			(zus. Bekanntmachung 2-10)	60,00
			(zus. Bekanntmachung ab 11)	30,00
DPMA			Aufschiebung der Bekanntmachung	40,00
			(zus. Aufschiebung 2-10)	
			(zus. Aufschiebung ab 11)	20,00
	Anmeldung (elektr.)	290,00	Anmeldung (elektronisch)	60,00
	Anmeldung (Formular)	300,00	Anmeldung (Formular)	70,00
	Anmeldung Kollektivmarke	900,00	Sammelanmeldung (elektronisch)	60,00
	ab der 4. Klasse Marke	100,00	(2-10 Designs)	
	ab der 4. Klasse Kollektivmarke	150,00	Sammelanmeldung (Formular)	70,00
	Verlängerungsgebühr Marke	750,00	(2-10 Designs)	
	Verlängerungsgebühr Kollektivmarke	1800,00	Erstreichungsgebühr	
		1 Design	40,00	
		2-10 weitere Designs	40,00	
		Aufrechterhaltung	90,00 - 180,00	
		(pro Design)		

Quelle: eigene Erstellung anhand der Angaben der EPA, EUIPO und des DPMA

Auch im Falle des Designschutzes und dem Vorwurf kartellähnlichen Strukturen oder des Missbrauches des Systems im Ersatzteilhandel, wie sie immer wieder zu finden sind (vgl. Gomoll & Viehmann, 2015; vgl. Pressinform, 2015), zeigen sich aufgrund unklarer Definitionen, sowohl auf nationaler auch als auf internationaler Ebene (s. hierzu Abb. 13 bezüglich der Interpretation von Design und „must-Fit-Designs“) Lücken in der Gesetzgebung der Staaten und der Europäischen Union. Die §§ 1, 3, 33 DesignG sowie Art. 4 Abs. 2, 6 und 8 der Verordnung (EG) 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster geben keine hinreichenden ausführlichen Einschränkungen zum Design und der Höhe und greifen somit, auch durch entsprechendes Unterlassen, in Eigentumsfragen ein, in dem sie, ähnlich wie in der Kritik von Rigamonti beim Thema Urheberrecht und die Interessen bestimmter sozialer Gruppen in 2.2.2 (vgl. Rigamonti, 2001), Freiräume zu Gunsten bestimmter Parteien lassen und andere in ihrer Freiheit einschränken (s. hierzu auch das Zwischenfazit bei Berns (Berns, 2013, S. 289 f.)). Beim Zusammenspiel Eigenart (Art. 6 (EG) 06/2002), des Must-Fit-Designs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DesignG) oder der „Lego-Klausel“<sup>97</sup> unter § 3 Abs. DesignG, mag je nach Position der

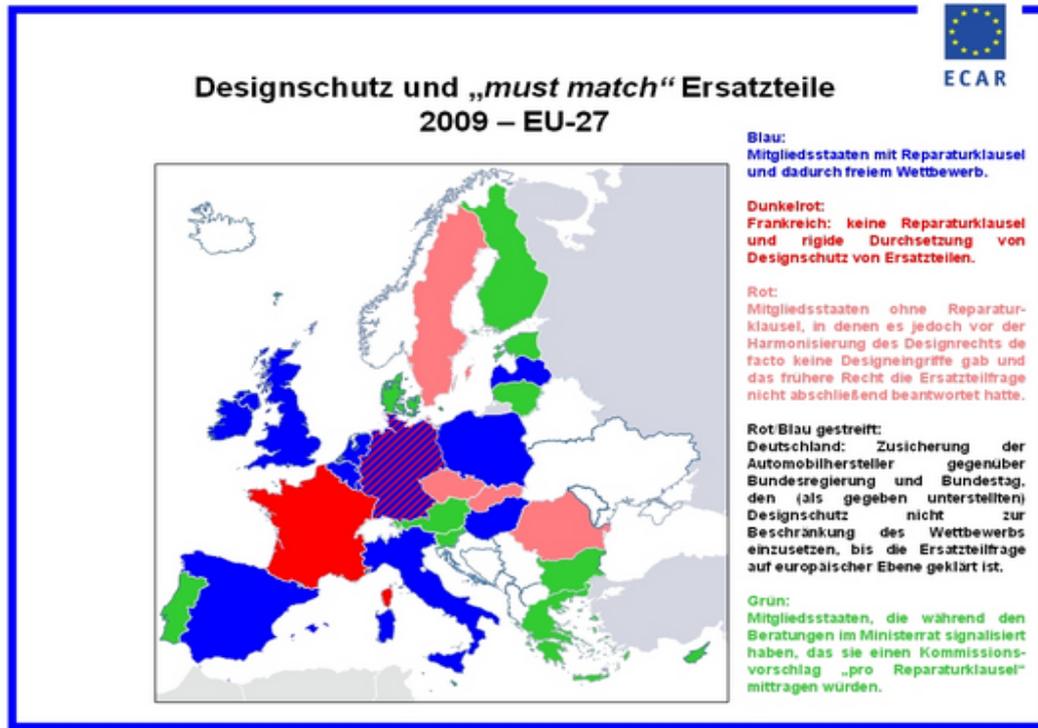
<sup>97</sup> § 3 DesignG Ausschluss vom Designschutz

„(2) Erscheinungsmerkmale im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind vom Designschutz nicht ausgeschlossen, wenn sie dem Zweck dienen, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines Bauteilsystems zu ermöglichen.“

Dies beinhaltet bspw. sogenannte Lego-Bauspielkästen aber auch andere durchdesignte modulare Baukästen (z.B. im Fahrzeugbau oder in anderen Industrien). Die Grenze zu den in Absatz §3 Abs. 1 genannten Punkten ist jedoch fließend und kann Überprotektion fördern und bedarf daher einer Konkretisierung (siehe Streitpunkt Ersatzteile in der Autoindustrie).

Betrachters für ein bauartbedingt sichtbares Teil wie eine Motorhaube oder ein Kotflügel dem Design zugerechnet werden oder nicht.

**Abbildung 13:** Flickenteppich Designschutz



Quelle: Gesamtverband Autoteile-Handel e.V., [http://www.gva.de/website/de/aktivitaeten/designschutz\\_fuer\\_sichtbare\\_kfz-ersatzteile.php](http://www.gva.de/website/de/aktivitaeten/designschutz_fuer_sichtbare_kfz-ersatzteile.php), abgerufen am 31.03.2016

Aufgrund der unklaren Formulierung können jeweils beide Seiten entsprechende Argumentationsketten für sich und ihre Position ableiten. Jedoch ist sehr fraglich, ob bei den genannten Teilen die Eigenart derart gestaltet ist, dass ein informierter Benutzer (wie wird dieser wiederum definiert?), diese von verschiedenen Fabrikaten, ohne das gesamte Kraftfahrzeug zu sehen ist, unterscheiden könnte (im Zusammenhang zum MarkenG und ähnlicher Argumentation vgl. Berns, 2013, S. 282). Sichtbare Teile wie Bremsanlagen (Scheiben und Sättel) oder Auspuffendrohre erfüllen das Kriterium der Eigenart einer merkmalsprägenden Unterscheidungskraft sicherlich nicht.

Ein möglicher Ansatz für neue Lösungsansätze wäre, auch bei „Geistigem Eigentum“ ein Trennungsprinzip zwischen der geistigen Leistung (und der Möglichkeit ihrer Anerkennung) und der Eintragung in ein Register, einzuführen. Das Prinzip der Teilhaberechte würde insbesondere bei IWG funktionieren, die auf bereits existierenden natürlichen Ressourcen oder Eigenschaften, tradiertem oder indigenen Wissen aufbauen (s. auch *Ley de Biodiversidad*

---

des Staates Costa Rica weiter unten), und somit strenggenommen keine Neuheit darstellen<sup>98</sup> und dem Aspekt der Natur als Welterbe der Menschheit besonders Rechnung tragen.

In einem ähnlichen, aber radikaleren Weg, primär im Zusammenhang zum Schutz vor Missbrauch von Monopolstellungen finanzkräftiger Konzerne und zur Wahrung von ernährungs- und gesundheitstechnischer Interessen der dortigen Bevölkerung, schließt der Staat Costa Rica in Art. 78 LB (*Ley de Bioversidad*) die Möglichkeit der Patentierungen aus, die auf indigenem und traditionellem Wissen basieren und denen daher gemäß Begründung jegliche Art von Neuheit und ausreichender Erfindungshöhe fehlen (vgl. Bucher, 2008, S. 292 f.). Diese Maßnahme ist vor allem im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Gesetzgebung zu sehen, welche mit Bezug auf die Neuheit zwischen in- und ausländischen Kenntnisse oder Nutzungen unterscheidet. Letztere werden dabei durch U.S.C. 35 § 102 Patent Act nur berücksichtigt, wenn diese schriftlich dokumentiert sind, was speziell bei traditionellem und indigenem Wissen in der Regel nicht vorkommt und zusätzlich durch die Erhebung dieses Wissens zum Stand der Technik verhindert werden soll (vgl. Bucher, 2008, S. 92, 93, 292, 293).

Eine ähnliche Regelung zur LB wurde in Brasilien mit dem *Medida Provisória* (MP) zum oben genannten Thema eingeführt, geht jedoch noch weiter. Sie erklärt traditionelles Wissen zum kollektiven Eigentum und erklärt des Weiteren das genetische Erbe zum Gut mit öffentlichem Interesse bzw. des Gemeingebrauchs und beschränkt den Begriff nicht nur auf DNA und RNA sondern auch auf weitere biologische Moleküle, welche immateriellen Charakter in Form von Information besitzen (vgl. Bucher, 2008, S. 206 f., 224).

Brasilien und Costa Rica riskieren damit bewusst Kollisionen mit Art. 27 Abs. 3 TRIPS<sup>99</sup> und den gewerblichen Schutzrechten (vgl. Bucher, 2008, S. 226 ff., 294 f.), um Vorteilsnutzungen durch extraterritoriale Patentgesetze bzw. supranationalen Übereinkünften und deren Gewichtung zu Gunsten der Industriestaaten entgegenzuwirken.

Auch die Entscheidung des *Supreme Court of India* im Rechtsstreit *Novartis v. Union of India*, ein Patent auf ein modifiziertes Medikament abzulehnen, weil es an der Erfindungshöhe fehle (vgl. *SCI: Nos. 2706-2716 OF 2013, 2728 OF 2013, 2717-2727 OF 2013 - Novartis AG v. Union of India and Others with Natco Pharma Ltd. v. Union of India and Others and M/S Cancer Patients Aid Association v. Union of India and Others*, 2013)

---

<sup>98</sup> aber geistige Leistung in Form von Erarbeiten des Wissen zum Nutzen in einer anderen oder moderneren Form

<sup>99</sup> (3) Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren; b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im Wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft.

---

und um gegen triviale Erfindungen oder minimale Änderungen („*Evergreening*“) anzugehen (vgl. Collier, 2013, S. 385), ist als weiterer Hinweis zu deuten, dass sich Entwicklungs- und Schwellenländer immer mehr gegen die rein wirtschaftliche Auslegung von Schutzrechten bei IWG wehren (vgl. Einecke, 2012). Dass die Interessen durchgängig mittels dieser Maßnahmen durchgesetzt werden können, muss bezweifelt werden. „Um neue Präparate auch den Ärmsten zugänglich zu machen, ist eine staatlich legalisierte Produktpiraterie aber der falsche Weg. Besser wäre es, wenn die Regierungen betroffener Länder unter Mediation der Weltgesundheitsorganisation gemeinsam mit den Herstellern eine Lösung finden könnten.“ (Mende, 2013). Daher wäre zu überlegen, ob anstelle von Schiedsgerichten (wie in CETA oder TTIP angedacht) nicht besser international agierende neutrale Mediatoren, die neben ökonomischen alle Interessensebenen berücksichtigen, ein alternatives Konzept zur Lösungsfindung zu bevorzugen wären (vgl. hierzu auch Gergen, 2015).

---

### 3.3 Zwischenfazit

Kapitel 3 zeigt deutlich auf, dass mit zunehmender Betrachtung immer neue Fragen und Problemstellungen aufkommen, auf die es derzeit weder wirtschaftliche noch juristische ausreichend befriedigenden Antworten gibt und auch keine einfachen Antworten geben kann. Im Gegenteil, eine klare Abgrenzung mangels Körperlichkeit fehlt, Raum für Interpretationen und subjektive Betrachtungsweisen bestimmen die Systeme. Wird zu sehr an der juristischen Stellschraube gedreht und die Moral als Maßstab genommen, so wirkt es sich auf die Ökonomie aus und begrenzte Ressourcen werden nicht effizient verwendet. Das gleiche Spiel sehen wir allerdings auch auf der anderen Seite (s. die Überlegungen *Kieffs*), wenn zu sehr zu Gunsten der Ökonomie entschieden wird. Daher ist die Problematik augenscheinlich zunächst eine Frage der Effizienz. Es wird anscheinend bereits das Richtige getan („Geistiges Eigentum“ geschützt), nur das Wie bedarf vieler und kreativer Lösungen. Es fehlt in allen Bereichen ein roter Faden. Im ökonomischen Teil, weil sich immaterielle Güter nicht in alle Ordnungen einfügen lassen (wollen), die für Sachgüter gelten und zudem ökonomische Prinzipien ins Gegenteil drehen, im juristischen Teil wiederum fehlt es, mit besonderem Blick auf Kontinentaleuropa, an Konsequenz, ein Konzept klar umzusetzen (monistisch oder utilitaristisch), wie sich anhand der Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 zeigt. Ohne eine klare Inhalts- und Schrankenbestimmung oder einer Definition, was Eigentum umfasst, bestehen für die Ökonomie Risiken, weil in Einzelfallprüfungen zunächst festgestellt werden muss, ob es sich um besagte Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt oder um Enteignung von Eigentum. Inhalt und Schranken des Eigentums sind noch mehr als im Sachbereich dem Interpretationsspielraum der Gesetzgebung ausgesetzt. Eine Sache ist privat oder öffentlich (mit wenigen Abstufungen dazwischen), Wissen und Informationen dagegen sind diesbezüglich nicht so klar zu unterscheiden (*Öffentliches-Gut-Problem*). Das allerdings ist kein Garant und keine Basis für eine gesellschaftlich verträgliche Entwicklung und Verbreitung von Eigentum an Wissen und Informationen. Mit zunehmender Protektion von Eigentum im Bereich der IWG droht sich zudem die Wirtschaft selber zu strangulieren, weil der Wunsch, Unsicherheiten bei der Ressourcenallokation zu beseitigen dazu führt, dass, auf die Spitze getrieben, alles geschützt werden können sollte. Dies führt aber dazu, dass durch dieses andere Extrem ebenfalls wieder Ressourcen nicht vernünftig allokiert werden können und somit die wirtschaftlichen und rechtlichen Subsysteme ineffektiv sind und der Gesellschaft als Gesamtheit des Systems keinen Mehrwert mehr bieten. Vermeintlich logische Schlussfolgerungen können mit fortschreitender Durchsetzung von Interessen somit für alle Beteiligten ins Gegenteil kippen. Eine Marktaustrittsbarriere für Konsumenten, weil sie zu sehr von einem Netzwerkgut und den Partnernetzwerken abhängig sind, kann bspw. für Außenstehende zur Abschreckung und einer

---

Markteintrittsbarriere werden. Warum sollte man sich derart in Abhängigkeit eines Netzwerkes begeben?

Da jedoch nur von augenscheinlich in der Frage über Effektivität und Effizienz zu Gunsten der Effizienz weiter oben im Zwischenfazit Stellung genommen wurde, muss man zwingend die Effektivität neu betrachten. Lösungen für die oben beispielhaft genannten, und andere, Probleme werden Querdenken, Innovation und Kreativität erfordern.

Zudem täten Wirtschaft und das Rechtssystem gut daran, zwei Schritte zurückzugehen um aus der Distanz einen Blick darauf zu werfen, was sie versuchen in Regeln und Formeln zu zwingen. Immer wieder finden sich Regeln der Natur in den IWG wieder (Stichwort *Autopoiesis* oder *kritische Masse*), weil IWG zu einem gewissen Grad Bausteine sind, aus denen unsere Welt besteht. Nicht erst der Mensch hat Wissen und Information erfunden, sie existierten bereits vor dem Menschen in der Natur und sind untrennbar mit ihr verbunden, im Gegensatz zum Sacheigentum. IWG daher in die bisherigen Parameter zu zwängen, wird der Komplexität und Abstraktheit von Information, Wissen und IWG nicht gerecht. Die Paradoxien und eine Art Superposition über allem bisher Definierten sprechen nicht für einfache Lösungen.

Möchte man Informationen und Wissen als ökonomisches Gut behandeln, so muss man sich zunächst auf Grundlagen einigen, auf denen aufgebaut werden kann. Was umfasst IWG und was sind sie? Wie will man die bisher nicht überwindbaren Paradoxien beseitigen? Will man einen Nutzenansatz oder lieber einen moralischen Ansatz? Wo fängt „Geistiges Eigentum“ an und wo hört es auf? Ebenfalls damit verbunden ist die Frage, ob es ein anderes Verständnis von Eigentum brauche oder in Anlehnung zum mittelalterlichen Verständnis doch mehrere Arten von Eigentum, und ob es eines Instruments, welches das Wohl übergeordnet schützt, bedürfe?

Möchte Luxemburg IP als Standbein seiner Wirtschaft aufbauen, so reicht nicht die Bereitstellung von Infrastruktur und günstigen Marktumgebungen. Luxemburg wird vielmehr auch Kreativität und Hilfe intelligenter Köpfe aus vielen Bereichen der Wissenschaft benötigen, um die komplexen ökonomischen, ethischen und juristischen Herausforderungen meistern zu können.

---

## **4 Immaterielle Wirtschaftsgüter - Bedeutung und Chancen für den Wirtschaftsplatz Luxemburg**

Wie in der Einleitung bereits beschrieben, widmet sich das Großherzogtum Luxemburg seit längerer Zeit einem Ausbau der Wirtschaftsfelder und des Fundaments im Wirtschaftssektor. Um dieses zu erreichen, wurden verschiedene Cluster geschaffen (Luxembourg Cluster Initiative, 2015), zu denen auch IP zählt. Allerdings bedarf es neben dem Wunsch auch der Umsetzung und der Expertise dazu. Luxemburg besitzt aufgrund der großen Finanzindustrie hohe Expertise in diesem Sektor und auch im Bereich der Juristik, so etwa beispielsweise im Rechnungswesen und Controlling. Kapitel schaut daher in Kapitel 4.1 zunächst speziell auf die Fondsindustrie und ihre Vehikel.

Darüber hinaus befasst sich Kapitel 4.2 mit den Herausforderungen, sowohl denen, die aus den vorherigen Kapiteln zu Tage getreten sind, aber auch kurz und prägnant denen, welche aufgrund der zahlreichen regulatorischen Anforderungen entstanden sind und auf die Geschäftsmodelle der Finanzindustrie einwirken. Denn neben den Hindernissen welche sich aus den bisher ungeklärten Problemstellungen ergeben können, sollte eine Machbarkeit bezgl. des erstgenannten Punktes gegeben sein, besteht die Gefahr, dass aus aufsichtsrechtlichen Gründen Hemmnisse bestehen, die Fonds als Mittel für Wissenshandel dennoch ungeeignet erscheinen lassen könnten. Kapitel 4.3 zu guter Letzt zeigt die Herausforderungen in Bezug auf Bewertungen von subjektiven Merkmalen auf und zeigt Ideen auf, die möglicherweise als Ansätze für die weitere Forschung oder Ausarbeitung der Ideen dienen könnten.

### **4.1 Luxemburger Fondsmodell: Ein Zwischenschritt auf dem Weg zum globalen Wissenshandel?**

Nach den in Kapitel 2 und 3 erfolgten Bestandsaufnahmen und Analysen zu wirtschaftlichen und juristischen Frage- und Problemstellungen richtet Kapitel 4.1 seinen Blick auf Luxemburg und seine Fondsindustrie. Weil die bisher beschriebenen Herausforderungen komplex und nur auf mittel- und langfristiger Sicht lösbar sind, stellt sich die Frage, ob mit bestehenden Strukturen interimistisch Abhilfe geschaffen werden kann oder ob auch hier größere Anpassungen notwendig sind und komplexe Herausforderungen bestehen. Mit Luxemburg als größtem Domizilgeber für Fonds in Europa (vgl. ALFI, 2016) mit ca. 3,5 Billionen EUR verwaltetem Vermögen und Sitz von 3878 Investmentfonds (Stand 31.12.2015), bietet sich daher ein Blick auf Fonds an, da diese mannigfaltig sind und flexibel

gestaltet werden können, global gehandelt werden und weltweit Transparenzrichtlinien wie UCITS V, Dodd-Frank, SFTR etc. unterliegen.

#### 4.1.1 Anlagestrukturen

Das Luxemburger Recht sieht eine Reihe verschiedener Fondsstrukturen vor, von Publikumsfonds für Jedermann bis hin zu Spezialfonds für institutionelle und professionelle Anleger, wobei sich dieses Kapitel nur auf die wichtigsten und relevantesten Strukturen konzentriert.

Allgemein lassen sich die Fonds-/Anlagestrukturen in zwei Gruppen unterscheiden (siehe Abbildung 14), *Undertakings for Collective Investments* (UCI) und *Alternative Investment Funds* (AIF), wobei die Abgrenzung, außer bei den *Undertakings for Collective Instruments in Transferable Securities* (UCITS), nicht fix ist und Ausnahmen zulässt. Wie anhand von Tabelle 10 ersichtlich, ist nicht jeder *Special Investment Fund* (SIF), *Part II UCI* oder jede *Société d'Investissement en Capital à Risqué* (SICAR) zwangsweise ein AIF.

**Tabelle 10:** Abgrenzung UCI und AIF

	UCITS	UCI Part II	RAIF	SIF	SPV
	UCITS	AIF			
AIFMD konform?	Nein (UCITS Richtlinie)	Ja Ausnahme: Fonds unterhalb des <i>de minimis</i> * Schwellenwertes	Ja RAIF müssen einen externen AIF Manager mandatieren	Ja Spezifische Ausnahmen sind aber möglich	Ja/Nein**
Rechtsform	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	Verbriefungsgesellschaft/ Verbriefungsfonds
* Art. 3(2) der Richtlinie 2011/65/EG („AIFMD“) gestattet Ausnahmen bei sogenannten kleinen AIF, welche einen Schwellenwert von 100 Mio EUR nicht überschreiten					
** abhängig vom dahinterliegenden Vehikel					

Quelle: eigene Erstellung und Übersetzung anhand Daten von (Allen & Overy, 2015)<sup>100</sup>

UCI zeichnen sich dadurch aus, dass (vgl. EY, 2015, S. 5):

- gemeinsame Anlagen in liquide Vermögenswerte getätigt werden
- Kapital von verschiedenen Investoren gesammelt wird

<sup>100</sup> Aufgrund einer fehlenden deutschen Übersetzung wurde das Dokument durch den Autor ins Deutsche übersetzt

- das Kapital in Abhängigkeit einer zuvor definierten Investmentstrategie und unter Berücksichtigung von Risikodiversifikationen zur Minderung der Anlagerisiken in verschiedene ebenfalls definierte

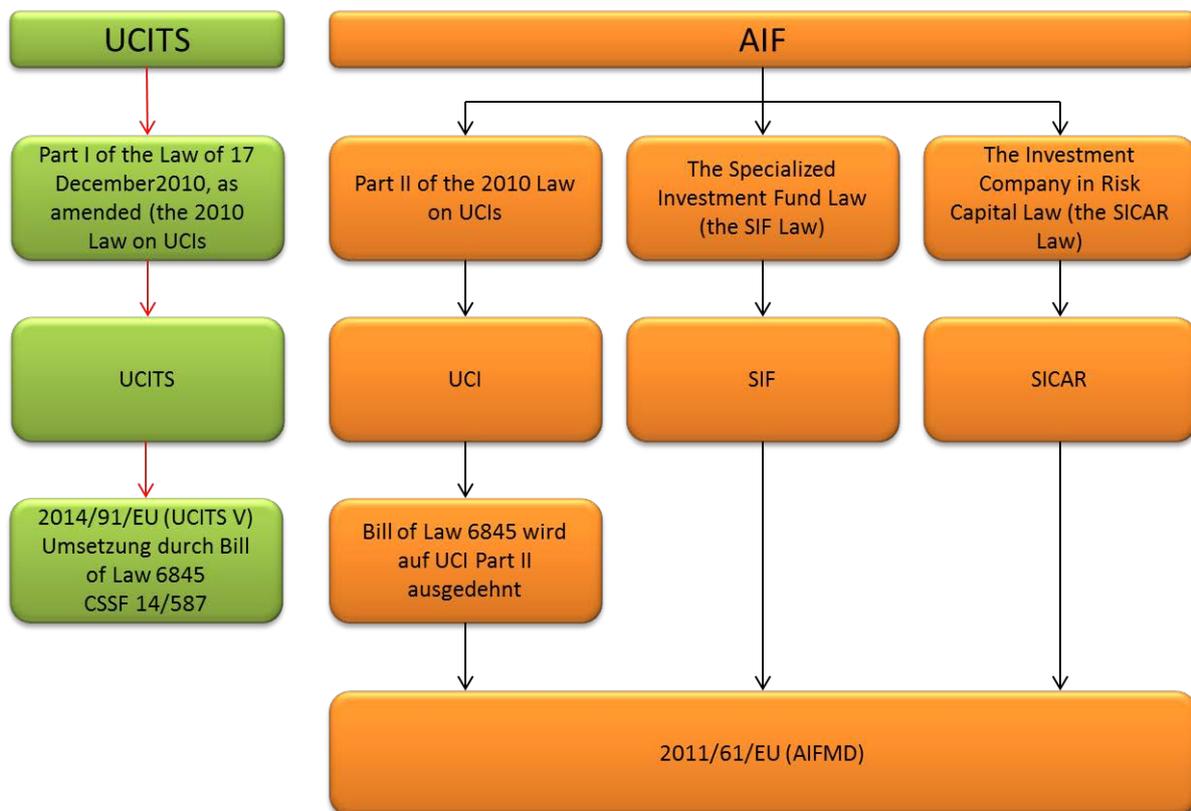
AIF hingegen werden gemäß Artikel 4(1) der EU-Richtlinie 2011/65/EU („AIFMD“) definiert als:

„AIF ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der

i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und

ii) keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt.“

**Abbildung 14:** UCITS und AIF Regime in Luxemburg



Quelle: eigene Erstellung anhand von (EY, 2015)

Tabelle 11 zeigt die hier für die Vorstellung der Luxemburger Fondsindustrie und die spätere Analyse, die relevantesten Anlagevehikel. Fonds können Luxemburg als eigenständige juristische Personen mit fixem (*Société d'Investissement à Capital Fixe, SICAF*) oder variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV*) und unterschiedlichen Gesellschaftsformen (Kapital- oder Personengesellschaft)<sup>101</sup> oder als Sondervermögen in Form eines Gesamthandeigentums (*Fonds Commun de Placement, FCP*) aufgelegt werden (s. hierzu auch Tabelle 15 in Annex III).

**Tabelle 11:** Luxemburger Investmentvehikel im Vergleich

	UCITS	UCI Part II	RAIF	SIF	SPV
	UCITS	AIF			
Überwachung und Genehmigung durch die CSSF	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja/Nein*
Rechtsform	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	Verbriefungsgesellschaft/ Verbriefungsfonds
Dauer	Open end	Open end oder mit limitierter Laufzeit	Open end oder mit limitierter Laufzeit	Open end oder mit limitierter Laufzeit	Open end oder mit limitierter Laufzeit
Investorenkreis	Alle	Alle	„informierte Investoren“ ➢ Institutional Investors ➢ Professional Investors	„informierte Investoren“ ➢ Institutional Investors ➢ Professional Investors	Nur AIF oder AIFM z.G. des AIF dürfen Eigentümer eines SPV sein. Daher abhängig von der Form des AIF.
Investmentrestriktionen	Ja	Nein	Ja (mit Ausnahmen)	Nein	Nein
Risikodiversifikation vorgegeben?	Ja	Ja	Ja	Ja	Grad der Diversifikation abhängig vom Fonds
* Verbriefungsgesellschaften SPV sind in Luxemburg unreguliert, außer sie emittieren laufend Wertpapiere, die für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind.					

Quelle: eigene Erstellung und Übersetzung anhand Daten von (ALFI, 2014; Allen & Overy, 2015; Chevalier & Sciales, 2013; EY, 2015; Luxembourg Consulting Group, 2013a, 2013b, 2013c)

Gemessen an der Zahl der aufgelegten Fonds und dem Anteil am Gesamtvolumen aller in Luxemburg aufgelegten Fonds (s. Tabelle 12) ist der **UCITS** (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities), bzw. im deutschen als **OGAW** (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) bezeichnet, als bedeutendste Fondsart zu nennen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Investmentfonds bzw. Publikumsfonds, die gemäß der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nur in bestimmte Wertpapierkategorien investieren dürfen und im Gegensatz zu Spezialfonds allen Investoren (privat und institutionell) ohne Einschränkung offenstehen. Aufgrund regulatorischer Vorgaben aus Art. 50 der EU-Richtlinie 2011/65/EG („*UCITS IV*“) dürfen UCITS nur in bestimmte Finanzinstrumente investieren

<sup>101</sup> Hierbei ist zu beachten, dass nach luxemburgischem Recht, im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht, auch Personengesellschaften eine eigene juristische Rechtspersönlichkeit besitzen.

(übertragbare Wertpapiere<sup>102</sup>, Geldmarktinstrumente<sup>103</sup> und Derivate), welche wiederum in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2007/16/EG<sup>104</sup> als auch im Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG (*Markets in Financial Instruments Directive*, „MiFID“) definiert sind und mit der Umsetzung von „MiFID II“ (2014/65/EU) um Zertifikate erweitert werden. Zudem dürfen UCITS, inter alia, nicht mehr als 10% ihres Vermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten investieren (vgl. Chevalier & Sciales, 2013, S. 3; EY, 2015, S. 76). Investitionen lediglich in Patente, Patente nur eines Herstellers oder nur in Handelsmarken wären somit für UCITS Fonds nicht möglich.

**Tabelle 12:** Anzahl UCI/SIF und NIW

	Rechtsform		UCITS	UCI Part II	SIF
Anzahl Fonds	Common Funds	FCP	1.051	183	437
	Investment-gesellschaften	Gesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	854	185	1125
		Gesellschaft mit fixem Kapital (SICAF)	0	3	41
	<b>Total</b>		<b>1.905</b>	<b>371</b>	<b>1.603</b>
Nettoinventar in Mrd. €	Common Fund	FCP	601,38	63,94	148,907
	Investment-Gesellschaften	Gesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	2.246,038	92,516	220,826
		Gesellschaft mit fixem Kapital (SICAF)	0,0	0,591	21,206
	<b>Total</b>		<b>2.847,418</b>	<b>157,047</b>	<b>390,939</b>

Quelle: eigene Erstellung und Übersetzung anhand Daten von (CSSF, 2016a und 2016b)

<sup>102</sup> “The term transferable securities is defined in article 1(34) of the 2010 Law as (i) shares in companies and other securities equivalent to shares in companies, (ii) bonds and other forms of securitised debt, (iii) any other negotiable securities which carry the right to acquire any such transferable securities by subscription or exchange. Directive 2007/16/EC clarifies the definition of a transferable security by setting out, inter alia, certain criteria, which if met by a financial instrument mean it can be considered as a transferable security and confirms that, subject to certain criteria being met, shares/units of closed-ended funds can also be considered as transferable securities. This directive was transposed into Luxembourg law by a Grand-Ducal regulation of 8 February 2008 (the “**Eligible Assets Regulation**”), which imposes the conditions of eligibility for transferable securities for investment by UCITS in article 2(1) of the 2010 Law.” (Bonn & Schmitt Avocats, 2014)

<sup>103</sup> Hierzu zählen bspw. Certificate of Deposits, Commercial Papers, Bankakzepten, Kassenobligationen, Schatzwechsel etc. (vgl. Heldt, o. J)

<sup>104</sup> RICHTLINIE 2007/16/EG DER KOMMISSION vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen

---

**UCI** gemäß **Teil II** des Law of 17 December („*UCI Law*“) <sup>105</sup> spielen, wie in Tabelle 12 ersichtlich, in Bezug auf Zahl und Gesamtanteil eine untergeordnete Rolle. Gemeinsam ist ihnen mit UCITS, dass der Investorenkreis nicht beschränkt ist, somit also zu den Publikumsfonds zählen und *Part II UCI* ebenso wie die UCITS Restriktionen bezüglich der Risikodiversifikation unterstehen. Diese werden mit den CSSF Rundschreiben n° 02/80 und 91/75 wie folgt festgelegt (CSSF, 1991; CSSF, 2002):

*„UCIs concerned by this circular shall, in principle, not:*

- a) invest more than 10% of their assets in transferable securities which are not admitted to official listing on a stock exchange or dealt in on another regulated market, which operates regularly and is recognised and open to the public,*
- b) acquire more than 10% of the securities of the same kind issued by the same issuer,*
- c) invest more than 20% of their assets in securities issued by the same issuer.“*

*beziehungsweise*

*“The investment restrictions applicable to traditional UCITS do not apply to UCIs referred to in this section with the exception that the investment in venture capital must be diversified to such an extent that an adequate spread of the investment risk is ensured. In order to ensure a minimum spread of such risks, the UCIs concerned may not invest more than 20% of their net assets in any one company.”*

Der Aspekt der Anlagerestriktionen und anderen Einschränkungen wird in Kapitel 4.1.2 und 4.1.3 weiter vertieft und ist insofern relevant, als dass Francesca Schmitt bereits in ihrer Analyse über die Zusammenhänge von IP und den Luxemburgischen Investmentfonds auf Herausforderungen für IP Handel mittels Fonds aufgrund von Restriktionen verweist bzw. Zusammenhänge von IP-Handel mit *Private Equity* oder *Venture Capital* aufzeigt (vgl. Schmitt, 2016, S. 76 ff.).

Jedoch unterscheidet die UCI von den UCITS zum einen die fehlende Reglementierung bezüglich der Art der Investmentanlagen in die der Fonds investieren darf, weshalb sie zu den sogenannten *Alternative Investment Funds* (AIF) zugeordnet werden (s. Tab. 10 bzw.

---

<sup>105</sup> Das Gesetz des Großherzogtums Luxemburg wurde inzwischen aufgrund des Inkrafttretens der EU-Richtlinie 2014/91/EU („UCITS V“) Level 1 zum 18.03.2016 in das „*Law of May 2016*“ abgeändert und beinhaltet die wesentlichen Änderungen die mit der Anpassung von UCITS IV auf UCITS V einhergehen.

---

Abb. 14), aber bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 Mio. Euro von den Anforderungen aus der *Alternative Investment Funds Management Directive* (AIFMD) gemäß Art. 3 (2) 2011/61/EU nicht betroffen sind, zum anderen, weil UCI Fonds auch eine begrenzte Laufzeit (bspw. zweckgebunden) aufweisen können.

Die dritte große Gruppe umfasst die **Special Investment Funds** (*SIF*), siehe auch die Tabellen 10 – 12, welche durch das *Luxembourg Law of 13 February 2013* („*Special Investment Fund Law*“) geregelt werden und in einem allgemeinen Teil und einem AIF-Teil geregelt werden, wenn sich SIFs als AIF qualifizieren und unter die Regulierungsanforderungen gemäß Richtlinie 2011/61/EU („*AIFMD*“) fallen, wozu auch die Benennung eines qualifizierten *Alternative Investment Fund Manager* („*AIFM*“) und einer Depotbank (gleiches gilt für UCI Teil I und II) zählt (vgl. ALFI, 2014). Der *SIF* kann als eigenständige Rechtspersönlichkeit in Form eines *SICAF* bzw. *SICAR* oder als Gesamthandseigentum in Form eines *FCP* aufgelegt werden.

Sinn und Zweck von *SIFs* ist die Flexibilität und eine reduzierte aufsichtsrechtliche Regulierung durch die Finanzbehörde, wodurch die Möglichkeit, in alternative Anlageklassen wie bspw. Venture Capital, Private Equity, Hedgefonds etc. zu investieren, entsteht (vgl. Luxembourg Consulting Group, 2013b, S. 3). *SIFs* sind daher im Gegensatz zu *UCIs* nicht für alle Investoren zugelassen, lediglich „*sachkundige Investoren*“ (vgl. Luxembourg Consulting Group, 2013b, S. 3) bzw. „*well-informed investors*“, d.h. *institutionelle* und *professionelle Investoren*<sup>106</sup> oder solche, die schriftlich zustimmen, dass sie als solche gelten möchten („*semi-professionelle Anleger*“) (vgl. ALFI, 2014) und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, dürfen in *SIFs* investieren. Geregelt und definiert wird die Bezeichnung in der Richtlinie 2004/39/EG Anhang II („*MiFID I*“) bzw. in der Neufassung 2014/65/EU („*MiFID II*“).

Dennoch gilt auch für *SIFs*, eine Risikodiversifikation einzuhalten und daher nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes in „[...] Wertpapiere der gleichen Art und desselben Emittenten [...]“ (Luxembourg Consulting Group, 2013b, S. 3) zu investieren. Somit gelten auch hier ähnliche Maßstäbe wie für *UCI Teil I* und *II*.

---

106 Hierzu zählen gem. 2004/39/EG Anhang II u.a.:

- a) Kreditinstitute;
- b) Wertpapierfirmen;
- c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;
- d) Versicherungsgesellschaften;
- e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
- g) Warenhändler und Warenderivate-Händler;
- h) örtliche Anleger;
- i) sonstige institutionelle Anleger.

---

Neu in Luxemburg ist der sogenannte **Reserved Alternative Investment Fund** („RAIF“), der 2015 als Gesetzesentwurf dem Parlament vorgelegt wurde und welcher im 2. Quartal 2016 (Stand März 2016) verfügbar sein soll. Obwohl ein AIF, werden RAIF nicht der Aufsicht der Finanzaufsicht CSSF unterliegen und benötigen daher auch nicht deren Genehmigung zur Fondsaufgabe und damit einhergehend ebenfalls weniger Dokumentation als bei den zuvor genannten Fondsvehikeln (vgl. Brauckmann & Elvinger, 2016). RAIF müssen jedoch durch einen nach der Richtlinie 2011/61/EU qualifizierten AIF Manager (Luxemburg oder aus anderen EU-Ländern) verwaltet werden, die ihrerseits wiederum durch die CSSF zugelassen und überwacht werden (vgl. Brauckmann & Elvinger, 2016; Deloitte, 2015). Ebenso ist eine Luxemburger Bank, welcher den Vorgaben aus AIFMD entspricht, als Depotstelle zu benennen (vgl. Allen & Overy, 2015). Wie bei SIF werden RAIF als eigene Rechtspersönlichkeit (SICAV) oder als Gesamthandseigentum (FCP) aufgelegt werden können, jedoch im letzteren Fall mit der Prämisse, dass eine luxemburgische Management Company („ManCo“) diesen RAIF verwalten muss und entweder zugleich AIFM des RAIF-FCP ist oder die Rolle des AIFM an Dritte auslagert (vgl. Allen & Overy, 2015).

Die Idee hinter dem RAIF ist, dass institutionelle und professionelle Anleger (sowie diejenigen welche als solche klassifiziert werden möchten, „semi-professionelle“) den umfassenden Anlegerschutz wie er unter der AIFMD-Richtlinie gefordert wird, nicht wünschen und benötigen (vgl. Brauckmann & Elvinger, 2016), da Expertise bezgl. der Investments vorhanden ist und sich die Anforderungen an die Überwachung entsprechend in Kosten und reduzierte Renditen niederschlagen. Aufgrund der fehlenden Aufsicht durch die CSSF können zudem entsprechende Vehikel binnen weniger Tage aufgesetzt werden. Die weiteren Rahmenbedingungen für RAIF werden denen von SIF und SICAR angelehnt. Investiert der RAIF nur in Risikokapital und unterliegt den speziellen Steuerregeln wie SICAR, muss keine Risikodiversifikation in seinen Investments berücksichtigen (vgl. Allen & Overy, 2015; Deloitte, 2015; Klopp, 2016). Im Falle, dass er wie ein SIF agiert, gelten abgewandelte großzügigere Regelungen als bei einem SIF<sup>107</sup>. So ist bspw. ein Investment in

---

<sup>107</sup> „As a general rule, that means that a RAIF (or individual sub-funds thereof) must not invest more than 30% of its gross assets (or of the aggregate value of its investors' commitments) in any single asset. This maximum 30% concentration ratio is, however, subject to certain derogations. In particular:

- The 30% restriction will not be applicable to investments in securities issued or guaranteed by an OECD Member State or the local authorities within that Member State or by public international bodies having an EU, regional or worldwide scope.
- This restriction will also be waived for investments in collective investment schemes that are subject to risk diversification requirements equivalent to those applicable to RAIFs.

RAIFs (or individual sub-funds thereof) investing in infrastructure assets will benefit from a relaxed risk diversification requirement. They will be deemed sufficiently diversified if they have at least two investments with no single investment representing more than 75% of their gross assets (or commitments).“ (Allen & Overy, 2015)

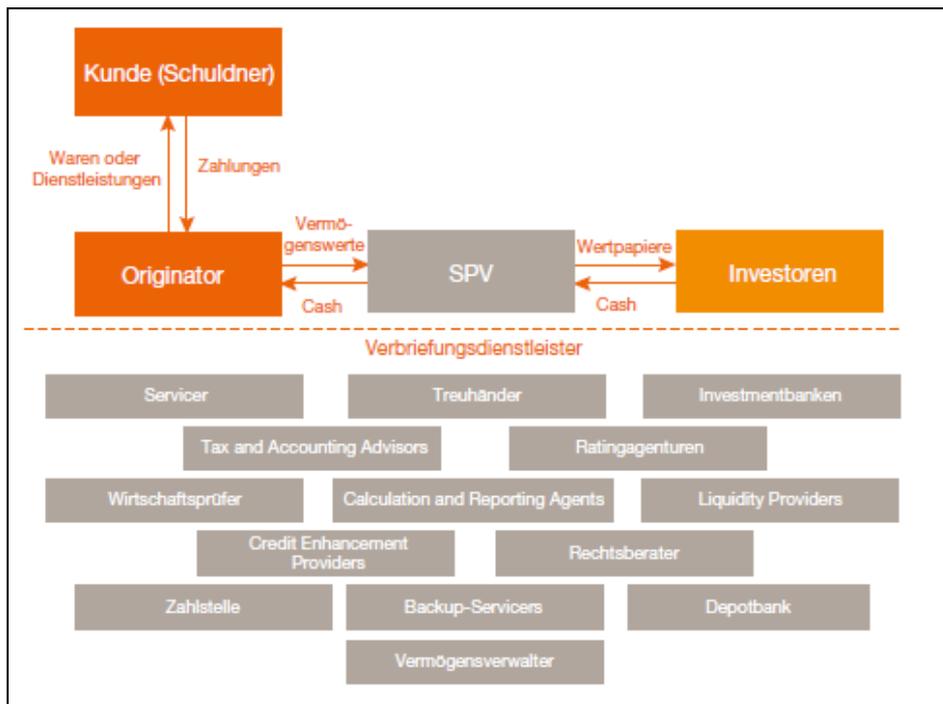
---

lediglich zwei Vermögenswerte möglich, sofern nicht eines der Investments 75% der Fondsvermögens überschreitet (Allen & Overy, 2015).

Zuletzt befasst sich dieses Kapitel mit den **Special Purpose Vehicle** („SPV“). Diese Vehikel stellen zunächst keine Fondsart dar, sondern sind Forderungen, materielle oder immaterielle Vermögenswerte, die von einem Organismus (Zweckgesellschaft oder auch Verbriefungsgesellschaft/-vehikel genannt) erworben oder übernommen werden und mittels Verbriefung zu einem Wertpapier umgewandelt werden und zu den strukturierten Finanzierungen zählen (vgl. Gründerportal Luxemburg, o. J.; PwC, 2012, S. 6 f.). In Luxemburg kann das Verbriefungsvehikel (SPV) als Kapitalgesellschaft (Verbriefungsgesellschaft) in Form einer AG (S.A.), KG (S.C.A.), GmbH (S.à.r.l.) oder Genossenschaft in Form einer AG (S.C.o.S.A.) oder als Fonds aufgesetzt werden (vgl. Luxembourg Consulting Group, 2013c, S. 3). Sofern der SPV keine regelmäßigen Ausgaben von Wertpapieren an die Öffentlichkeit tätigt, unterliegt der SPV nicht der Aufsicht durch die CSSF.

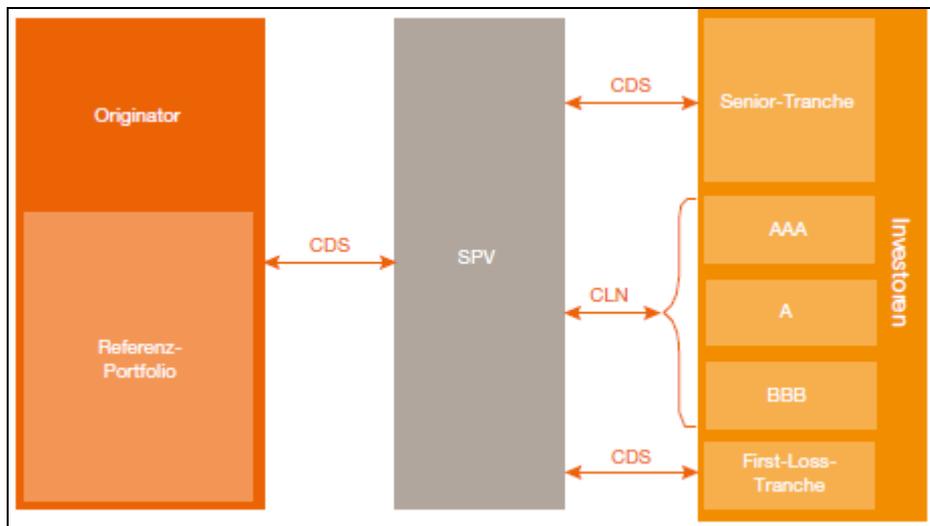
Die Verbriefung kann in einem *Forderungsverkauf* („*true sale*“) oder einer *synthetischen* Verbriefung erfolgen. Bei ersterem werden Pools von Forderungen oder Vermögenswerten (s. auch Abb. 15) tatsächlich vom Originator (Kreditgeber) an ein *Verbriefungsorganismus* veräußert (Eigentumsübertragung) und der Veräußerer bucht diese aus seiner Bilanz aus (vgl. Luxembourg Consulting Group, 2013c, S. 4 f.; vgl. PwC, 2012, S. 8 f.) Bei einer *synthetischen* Verbriefung dagegen werden die Vermögenswerte nicht an das Verbriefungsvehikel veräußert, sondern der Originator erwirbt Kreditderivate (*Credit Linked Notes* „CLN“, *Credit Default Swaps* „CDS“ oder *Total Return Swaps* „TRS“) zur Sicherung seines Vermögens (s. Abb. 16). Zweck solcher Aktivitäten sind die Verringerung der Kreditrisiken und die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen (z.B.: Basel II) (PwC, 2012, S. 9) aber auch die Umwandlung illiquider Vermögenswerte in liquide oder die Beschaffung von Kapital, ohne jedoch zu transparent für andere Marktteilnehmer zu werden (PwC, 2012, S. 10).

**Abbildung 15:** Beteiligte Parteien



Quelle: (PwC, 2012, S. 13)

**Abbildung 16:** synthetische Verbriefung



Quelle: (PwC, 2012, S. 9)

SPV werden zumeist im Zusammenhang mit AIF-Vehikeln aufgesetzt und kommen typischerweise bei Immobilien-AIF und Private Equity-AIF nicht gelisteter Firmen vor. Bei nicht-AIF Konstruktionen dienen SPV oftmals dem Zugang zu AIF-Strukturen (vgl. EY, 2015, S. 48 f.).

---

Nachdem in diesem Kapitel zunächst die wichtigsten und relevantesten Vehikel vorgestellt wurden, widmet sich die folgenden beiden Kapitel der Frage, inwiefern die genannten Vehikel Herausforderungen gegenüberstehen, die entweder aus regulatorischer Sicht bestehen oder aufgrund der Paradoxien, die in den bisherigen Kapiteln aufgetreten sind.

#### 4.1.2 Regulatorische Herausforderungen?

Seit Auftreten der Finanzkrise bemühen sich weltweit Staaten, insbesondere die G20-Staaten, um Maßnahmen, welche zukünftig ähnliche Krisen, wirtschaftliche Schiefstände und Ähnliches verhindern oder zumindest minimieren sollen (vgl. auch Dieter, 2012) und bisher im Hintergrund getätigte Geschäfte transparenter für alle werden. Das betrifft auch massiv die internationale und somit natürlich auch die Luxemburger Fondsindustrie. Da Eingangs die Frage gestellt wurde, ob bestehende Strukturen, hier Fondsvehikel, eine Möglichkeit bieten, den Handel von IWG/geistigem Eigentum zu verbessern bzw. auszuweiten ist es notwendig auch diesen Aspekt zu beleuchten.

Abbildung 1 in Kapitel 1 verdeutlicht, dass bei der Frage des Wertes von IWG verschiedene Interessenparteien (Subsysteme) involviert sind und neben der Frage des Wertes, die Transparenz eine wesentliche Rolle spielt. Die beeinflusst maßgeblich die Frage, ob Preise für immaterielle Güter zustande kommen, die den tatsächlichen Wert darstellen oder von möglichst vielen Marktteilnehmern akzeptiert und insbesondere nachvollzogen werden können. Auch unter dem in Kapitel 3.1.3 geschilderten Aspekt der strategischen Bedeutung von Patentpools als Aspekt einer Marktmacht, die, wie auch in 3.1.3 angesprochen, in Richtung Kartellbildung geht. Zu guter Letzt stellt sich die Frage, welche Hemmnisse Regularien darstellen können, wenn sie die in diesem Kapitel vorgestellten Fonds betreffen.

Beginnt man bei den **UCI** nach Teil **I** und **II**, so hat bereits Francesca Schmitt in ihrer ausführlichen Analyse über IP und die Luxemburger Fondsvehikel festgestellt (vgl. Schmitt, 2016, S. 47), dass **UCITS** aus Risikodiversifikationsgründen nicht allein in Patente investieren dürfen. Die Herausforderungen gehen aber über diesen Aspekt noch weit hinaus. Artikel 1 (2)a) aus der Richtlinie 2009/65/EG (**UCITS IV**) besagt auch, dass die Instrumente liquide zu sein haben. Für liquide Wertpapiere sind allerdings liquide Kapitalmärkte Voraussetzung. Ein Markt ist dann liquide, wenn er die Suche nach Marktteilnehmern auf der Gegenseite keine Auswirkungen auf den Preis hat und „[...] jederzeit in beliebiger Menge ohne Preiszuschlag gekauft und ohne Preisabschlag verkauft werden kann.“ (Wiegel, 2008, S. 19).

---

Fischer Black definierte liquide Märkte in der Juli-August Ausgabe des Financial Analyst Journal von 1971:

*„small amounts of stock can always be bought and sold very near the current market price, and in the sense that large amounts can be bought or sold over long period of time at prices that, on average, are very near the current market price.“* (Black, 1971).

Da jedoch, wie bereits in Kapitel 3.1.1 gesehen, die Frage nach der Bewertung und der Methodik, welche auch in der Literatur als problematisch und aktuell unzureichend gelöst betrachtet wird (vgl. Daum, 2001, 2002; Linde, 2005), nicht gelöst ist bzw. meines Erachtens bisher gar nicht alle Ebenen der immaterielle Wirtschaftsgüter erfasst hat, kann man nicht davon sprechen, dass eindeutige Werte und Preise ermittelt werden können, die sich in ihrer Eigenschaft als liquide subsumieren lassen.

Mit der Änderung von *UCITS IV* durch die Richtlinie 2014/91/EU („*UCITS V*“) bzw. mit dem CSSF Circular 14/587 kommt erschwerend hinzu, dass die für *UCITS* notwendigen Depotbanken<sup>108</sup>, entsprechend Überwachungs- und Aufsichtspflichten gegenüber dem *UCITS* und dessen Management Company bzw. dem Asset Manager haben, und daher auf Dienstleister oder eigene Bewertungsmodelle zurückgreifen können müssen, um die Bewertung des Vermögens durch den Fonds nachvollziehen zu können. Fehlt aber wie oben bereits erwähnt das Verständnis von IWG in ihrer Gesamtheit bzw. wird mit Modellen gearbeitet, die zwar den bisherigen Wertpapieren, aber nicht den Besonderheiten von immateriellen Gütern gerecht werden, so trüge das Risiko bei Fehlern in der Bewertung des und bei Verlusten der Anleger durch die Verletzung ihrer Sorgfalts- und Überwachungspflicht allein bei der Depotbank (2014/91/EU Art. 24). Dies führt dazu, dass neben der rechtlichen Limitierung der *UCITS* in ihren Investmenttätigkeiten auch ein fehlendes Interesse von Depotbanken hinzukommen dürfte, weil die Risiken im Falle eines Verlustes aus den illiquiden IWG und den schwer zu ermittelnden Werten zu hoch sind. Für die ordentliche Berechnung des *Nettoinventarwertes* (*Net Asset Value*, „*NAV*“) müssen die Investments des Fonds (in dem Fall bspw. Patente oder andere in irgendeiner Art und Weise verbrieften immateriellen Güter) entsprechend bewertet werden können<sup>109</sup> (siehe hierzu bspw. 2009/65/EG Art. 51 g) iii) (OTC-Derivate)). Ob diese daher Interesse an *UCITS* besäßen, die in z.B. IWG in Form derivativer ausgestalteten Finanzinstrumente investieren möchten, bleibt

---

<sup>108</sup> Die bei einem in Luxemburg aufgelegten UCITS ebenfalls in Luxemburg ansässig sein muss.

<sup>109</sup> So weist **Art. 51, Par. g) iii) 2009/65/EG** darauf hin, dass Investments von UCITS in OTC-Derivate dann erlaubt sind, wenn sie „[...] einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, [...]“

---

daher zweifelhaft. Somit wäre es schwierig für UCITS und ihre Manager, eine entsprechende risikofreudige oder mit Expertise ausgestattete in Luxemburg beheimatete Depotbank<sup>110</sup> zu finden, welche die Anforderung aus der konkretisierenden Level 2 *Delegated Regulation of 17.12.2015* gemäß Art. 5 („Duties regarding the valuation of units“) erfüllen müssen. Wenn doch, stellt sich berechtigterweise die Frage, wie hoch die Kosten und abschließen die Performance des Fonds ausfällt. Für *Part II UCI* fiele das Risiko der Depotbanken aufgrund der Ausgestaltung der Richtlinie geringer aus, da diese gemäß der Richtlinie die Haftung vertraglich ausschließen können, jedoch stehen bei *Part II UCI*, welche sich als AIF gemäß 2011/61/EU qualifizieren, die AIFM im Fokus bei der Sicherstellung der korrekten Bewertung des AIF-Vermögens (s. auch 2011/61/EU Abschnitt 2 Art. 19). Dennoch bliebe die Problematik der Risikodiversifikation

Dies ist somit auch die Überleitung zur nächsten Herausforderung für Fonds in Luxemburg. Mit dem in die Abgeordnetenversammlung und ins Staatsrat zur Abstimmung und Beratung vorgelegten Gesetzesentwurf („Bill of Law N° 6845 des Großherzogtums Luxemburg) zur Überführung von UCITS V in nationales Recht sollen die restriktiven Vorgaben der Richtlinie 2014/91/EU nicht nur auf die *UCI Teil I (UCITS)* angewendet werden, sondern auch auf *UCI Teil II* (in der Regel AIF-Fonds) (Lebbe, 2016; N°6845 CHAMBRE DES DEPUTES, 2016), womit sich auch für viele AIF-Fonds die Umstände verändern werden und daher die Attraktivität dieser Fondsvehikel in Zukunft stellt.

Neben der umfassenden Überarbeitung von UCITS stellen auch die Verordnungen (EU)648/2012 (*European Market Infrastructure Regulation*, „EMIR“) und deren Nebenverordnungen in Bezug auf Derivate allgemein und (EU)2015/2365 (*Securities Financing Transaction Regulation*, „SFTR“), in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte<sup>111</sup> im Speziellen weitere große, vor allem überwachungstechnisch und finanziell herausfordernde, Hürden bei der Anwendung von IWG in Form von Finanzinstrumenten. So sind unter EMIR zwar bisher nur zwei Derivateklassen zu clearingpflichtigen Produkten ernannt worden, jedoch hat die ESMA in ihren regelmäßigen Berichten durchklingen lassen, dass die Clearingpflicht mit zunehmenden Erfahrungswerten ausgeweitet werden soll. Dies bedeutet vor allem für kleine und mittlere Fonds überproportional hohe Kosten aufgrund spezieller Kontenstrukturen bei den zentralen Abwicklern aber auch den davor geschalteten Clearingbrokern sowie notwendiger technischer Infrastrukturen (vgl. Bullen, Green, Huxley et al., 2016).

---

<sup>110</sup> So wird in den genannten Gesetzen bzw. Richtlinien darauf verwiesen, dass die Depotbank eines in Luxemburg domizilierten Fonds ebenfalls in Luxemburg ansässig sein muss.

<sup>111</sup> Zu denen zählen gemäß Artikel 3, Par. 11. a-d) (EU)2015/2365 Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft sowie Lombardgeschäfte.

**Tabelle 13:** Umfang der EU-Verordnungen und Richtlinien

	UCITS	UCI Part II	RAIF	SIF	SPV
	UCITS	AIF			
AIFMD 2011/61/EU	Nein (UCITS Richtlinie)	Ja  Ausnahme: Fonds unterhalb des <i>de minimis</i> * Schwellenwertes	Ja  RAIF müssen einen externen AIF Manager mandatieren	Ja  Spezifische Ausnahmen sind aber möglich	Ja/Nein**
UCITS IV/V 2014/91/EU	Ja	Nein***	Nein	Nein	Nein
CSSF 14/587	Ja	Ja***	Nein	Nein	Ja/Nein**
EMIR (EU)648/2012	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SFTR (EU)2015/2365	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rechtsform	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	FCP SICAV SICAF	Verbriefungsgesellschaft/ Verbriefungsfonds
<p>* Art. 3(2) der Richtlinie 2011/65/EG („AIFMD“) gestattet Ausnahmen bei sogenannten kleinen AIF, welche einen Schwellenwert von 100 Mio EUR nicht überschreiten</p> <p>** abhängig vom dahinterliegenden Vehikel</p> <p>*** Aufgrund der Inhaltsbestimmung der Bill of Law N° 6485 des Großherzogtums Luxemburg zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU in nationales Recht werden die in der Richtlinie vorgegebenen Inhalte auch auf UCI Part II ausgedehnt</p>					

Quelle: eigene Erstellung

Zu alledem kommt hinzu, dass die Richtlinien und Verordnungen, wenn man sich diese erarbeitet hat, untereinander keineswegs stringent oder miteinander kompatibel sind. Grauzonen und Interpretationsspielräume, wie sie etwas zwischen *UCITS V* und *EMIR* bestehen, sind daher immer wieder Anlass für Verunsicherung und erhöhen den Aufklärungsbedarf seitens der Aufsicht (vgl. Collins Rolle, Hétroy, & Morel de Westgaver, 2015; ESMA, 2015).

Auch mit der *Final Draft Regulatory Technical Standards on risk-mitigation techniques for OTC-derivative contracts not cleared by a CCP under Article 11(15) of Regulation (EU) No 648/2012* (EBA, EIOPA, & ESMA, 2015)<sup>112</sup>, welche Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Zusammenhang mit Collateral, dessen Berechnung, Hair-cuts, Verwendung, operationelle Abläufe, Bestimmung, welches Collateral verwendet werden kann, und vieles mehr

<sup>112</sup> European Banking Authority, European Insurance and Occupational Pensions Agency, European Securities and Markets Authority

---

beinhaltet (im Falle von bilateralen OTC-Derivategeschäften)<sup>113</sup>, kommt ein weiteres zu berücksichtigendes regulatorisches Schwergewicht hinzu. Alle genannten Maßnahmen dienen dazu, die Transparenz nach der Finanzkrise zu erhöhen, welches gemäß dieser These ein wesentlicher Baustein ist, damit immaterielle Wirtschaftsgüter bewertet und gehandelt werden können. So sind gemäß *EMIR* und *SFTR* sämtliche Transaktionen inklusive geschäftsspezifischer Daten und den Marktteilnehmern sowie die Bewertungen und Bewegungen des dazugehörigen Collateral an autorisierte Transaktionsregister zu melden. *SFTR* zielt vor allem auf Meldungen von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ab, aber verpflichtet auch Fondsmanager über Risiken und Verwendung von *Total Return Swaps* („*TRS*“) aufzuklären, ebenso bei Risiken bezgl. der „[...] Weiterverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Finanzinstrumente [...]“ (Kloka & Kunz, 2016), die aber für *UCITS* gemäß 2014/91/EU und, aufgrund der Ausweitung der Anforderungen, auch auf *UCI Part II* nahezu ausgeschlossen sind. Bei Fonds, welche durch *AIFMD* betroffen sind, gibt es Einschränkungen bezgl. der Wiederverwendung (*re-hypothecation, re-use*) im Zusammenhang mit Inanspruchnahme eines Prime Brokers<sup>114</sup> (vgl. COO Connect, o. J.; Williams, 2014).

Die oben genannten Bestimmungen werden insbesondere die Ideen von Ian Ellis oder auch Roy D’Souza (vgl. D’Souza, 2014; Ellis, 2009) bezüglich der Verwendung von IWG als Collateral, Sale und Lease back oder anderer Finanzinstrumente außerhalb des Spektrums von Aktien und Anleihen stark erschweren. Sei es durch Vorgaben der EU oder nationale Regularien, welche die Investoren beschränken (siehe Kapitel 4.1.1.), oder regulatorische Vorgaben, welche die Nutzung von bestimmten Vehikeln oder deren Investitionsmöglichkeiten extrem komplex und damit kostspielig und im Zweifel somit unattraktiv für einen geregelten Handel machen, der mit diesen Maßnahmen eigentlich gefördert werden soll, für den Handel mit IWG/IP aber dringend notwendig ist.

Zwingend zu erwähnen sind auch die Auswirkungen der Maßnahmen anderen Länder, bspw. den USA, welche denen der drei vorgenannten entsprechen und sich auf europäische Märkte auswirken. Zu nennen sind inter alia der *Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Commodity Exchange Act* der US-amerikanischen Aufsicht CFTC oder die *Volcker-Rule*. Die *Volcker-Rule* schränkt den Eigenhandel von Banken

---

<sup>113</sup> OTC-bilaterale Geschäfte bezeichnet solche Derivategeschäfte, welche nicht über eine zentrale Abwicklungsstelle (in der Regel Börsen oder andere von der ESMA unter EMIR zugelassene Abwicklungsplattformen) wie unter anderen die Eurex, London Clearing House („*LCH*“) oder Intercontinental Exchange („*ICE*“) , abgewickelt werden.

<sup>114</sup> **2011/61/EU Art. 4, Par. af):** „Primebroker“ ist ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.“

---

weitestgehend ein, wesentlicher ist aber, dass Banken somit selbst nicht mehr in bestimmte Fonds investieren dürfen, Hedge- oder Private Equity Fonds, die aber nach der Schlussfolgerung Schmitts (Schmitt, 2016) die wären, die als Fondsvehikel für IWG/IP in Betracht kämen. Des Weiteren dürfen sie Investments in diese auch nicht finanzieren, weil und auch keine Eigenmittel anderen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden darf (sog. „*sponsoring*“) und betrifft grundsätzlich alle Fonds, die nach US-Recht keine Publikumsfonds sind (man vergleiche nun nochmals die in 4.1.1 genannten relevanten Luxemburger Fondsvehikel) und forcierte daher massive Proteste europäischer Fondsverbände (vgl. De Proft, 2012; Kuper & Richter, 2012)<sup>115</sup>.

Betrachtet man nun die geschilderten europäischen und außer-europäischen regulatorischen Anforderungen bleibt fraglich, welche Investoren am Markt speziell in IP Fonds oder Fonds mit Investments in IP Assets übrig bleiben sollen, die genügend Umsatz und Nachfrage mit sich bringen, um Fonds als Plattform interessant zu machen. Denn diese Verordnungen betreffen (wie in Tab. 13 zu sehen) nicht nur *UCI*, sondern grundsätzlich alle sogenannten Financial Counterpartys<sup>116</sup>, d.h. in dem Falle alle Fondsvehikel, wie sie in Kapitel 4.1.1 vorgestellt wurden. Zudem erweitern sich mit *FATCA* und dem neuen QI-Agreement Revenue Procedure 2014-39 (US-SteuerGesetze) für Luxemburgische und andere nicht US-amerikanische Marktteilnehmer die Belastungen. Diese haben zwar keine Auswirkungen auf die auf Verwendung von IWG/IP als Finanzinstrument, jedoch massiv auf den Investorenkreis bei Fonds und anderen Wertpapieremittenten (vgl. Bujotzek, 2014), weil Banken sich selbst Restriktionen bezüglich US-Kunden auferlegen (vgl. n-tv, 2011) oder Fonds selber US „*selling restrictions*“ auferlegen, um den umfangreichen Berichts- und Kontrollpflichten an das IRS zu entgehen oder zumindest zu reduzieren.

Wenn auch nur ein Bruchteil der regulatorischen Anforderungen in diesem Abschnitt angeschnitten werden konnte und auf andere wichtige Aspekte wie Kapitalausstattung unter Basel III oder die bereits von Decker beschriebenen Mängel, speziell die Anforderungen an IWG/IP als Kreditsicherheiten betreffend, im deutschen Recht (vgl. Decker, 2012, S. 509 ff.), nicht eingegangen werden konnte, so zeigt dieser Abschnitt doch deutlich, dass tatsächlich wie von F. Schmitt festgestellt (Schmitt, 2016), bis auf *SPV* in Verbindung mit einem nicht regulierten *RAIF*, andere Fondsvehikel wenig Möglichkeiten bieten, IWG/IP auf eine höhere

---

<sup>115</sup> Peter De Proft (ALFI), Magdalene Kuper und Thomas Richter (BVI)

<sup>116</sup> Definition gemäß ESMA und (EU)648/2012 Art. 2 Par. 8:

„finanzielle Gegenpartei“ gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Wertpapierfirmen, gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassene Kreditinstitute, gemäß der Richtlinie 73/239/EWG zugelassene Versicherungsunternehmen, gemäß der Richtlinie 2002/83/EG zugelassene Versicherungsunternehmen, gemäß der Richtlinie 2005/68/EG zugelassene Rückversicherungsunternehmen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene OGAW und gegebenenfalls deren gemäß jener Richtlinie zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG und alternative Investmentfonds, die von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) verwaltet werden.“

---

Handelsebene zu befördern. Jedoch nicht nur aus den geschilderten anlagetechnischen Gründen, sondern auch aufgrund massiver Auswirkungen von regulatorischen Auswirkungen und den anhängenden hohen Kosten für alle Beteiligten, weil sich diese erst ab bestimmten Marktgrößen rentieren. Wie schon in 3.1.3 geschildert, tritt hier zu Tage, dass eine Überprotektion bzw. hier in Form von starker Regulierung, den Marktteilnehmern weniger Handlungsspielraum zur optimalen Ressourcenallokation bleibt und ein großer Teil des Kapitals in administrative Tätigkeiten investiert werden muss. In meiner Grundidee ist Transparenz eine Grundvoraussetzung für den Handel mit IWG/IP und bedarf daher Geschäfte auf Plattformen und nicht in Hinterzimmern. Jedoch muss man erkennen, dass unkoordinierte und überbordende Anforderungen ebendiese Entwicklungen befördern, indem man andere Nischen sucht, oder aber die an sich guten Vehikel wie Fonds derart reguliert, dass Geschäfte bestimmter Art unattraktiv werden.

Daher sollte Luxemburg prüfen, inwiefern in den bisherigen Grenzen der Regularien und Gesetzen Möglichkeiten bleiben, spezielle Vehikel zu gestatten, die eine Investition in IWG/IP in Gänze und nicht nur Patente ermöglichen aber auch vor allem fördern. Um einen Markt für diese Art von Gütern zu erschaffen und daraus liquide Werte und nachvollziehbare Bewertungen zu erhalten, bedarf es der Investitionen einer breiteren Investorengruppe als es aktuelle Rahmenbedingungen zulassen. Somit muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem auch KMUs und langfristig gesehen auch private Anleger Zugang in entsprechende Investitionen gewährt wird und sich somit langfristig etablierte und verlässliche Produkte entwickeln können.

---

### 4.1.3 Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewertungsfrage

Die Bewertungsfrage ist regulatorisch, wie schon in 4.1.2 angeschnitten, ökonomisch und auch aus juristischen Aspekten gesehen relevant und herausfordernd. Dieser Abschnitt widmet sich jedoch der unkonventionellen Frage, welche Herausforderungen abseits der gängigen Untersuchungs- und Ansatzpunkte bestehen. Viele Erklärungsversuche beinhalten Vergleiche mit gängigen Bewertungsmethoden, Controlling Techniken, Vorgaben aus IAS/IFRS und andere accounting standards (vgl. Daum, 2001, 2002). Auch wird meines Erachtens immer wieder der Fehler begangen, IWG/IP nur in gängige und bereits vorhandene Produktkategorien zu stecken oder den Fokus nur auf Patente als potenzielles Investment zu richten (vgl. D'Souza, 2014; Ellis, 2009). Weil IWG, wie bereits erwähnt und begründet, als eine neue eigenständige Kategorie (nicht materielle Güter, Märkte oder Definitionen kopierend) von Gut betrachtet werden sollten, können bisherige Ansätze aktuell daher nur scheitern. Die Superposition, die IWG in vielerlei Hinsicht in den bisherigen Untersuchungen dieser Thesis eingenommen haben, sprechen dafür. In meinem Vortrag vom Oktober 2014 (vgl. Levertz, 2014) verwies ich bereits auf die Idee, dass ein Wert nicht nur aus einfach quantifizierbaren Zahlen und Werten entsteht, sondern auch Produkt des Subjekts im Kleinen und der Gesellschaft im Großen ist. Man kann sich sicherlich vorstellen, dass immaterielle Güter in verschiedenen Ländern andere Stellenwerte haben, sei es aus ökonomischen Gründen oder aus gesellschaftlichen. Welche Herausforderungen bestehen daher diesbezüglich?

Oftmals ist zu vernehmen, dass die Bewertung von immateriellen Wirtschaftsgütern, „Geistigem Eigentum“, Kernkompetenzen eines Unternehmens oder das Know-how der Mitarbeiter einen Wert darstellen aber auf die Frage welchen oder wie wird dieser berechnet keine Antwort gegeben werden kann (vgl. Levertz, May, Pate, & Pereira, 2015). Zum einen wird dies mit fehlenden Möglichkeiten zur Quantifizierung begründet, zum anderen mit der verbundenen Komplexität und Subjektivität der zu quantifizierenden Parameter (vgl. Levertz, May, Pate & Pereira, 2015, S. 32 f.).

Fonds können in Luxemburg in sogenannten Umbrella-Strukturen aufgelegt werden, das heißt, unter dem „Schirm“ existieren weitere sogenannte Sub-Fonds (Teilfonds), welche, als eine Möglichkeit, in unterschiedliche Marktsegmente oder Wertpapierklassen (vgl. Finanz-Lexikon, 2016) investieren aber gleichen rechtlichen Bestimmungen, Gebühren oder Anlageprinzipien unterliegen (vgl. fondsweb.de, o. J.). Unterhalb dieser können Fonds zusätzlich verschiedene Fondsanteilklassen (*share class*) besitzen. Relevant in dem Zusammenhang ist, dass diese Fondsanteilklassen auf denselben Pool an Investments zurückgreift (s. auch Abb. 17), sich jedoch bezgl. bestimmter Parameter unterscheiden.

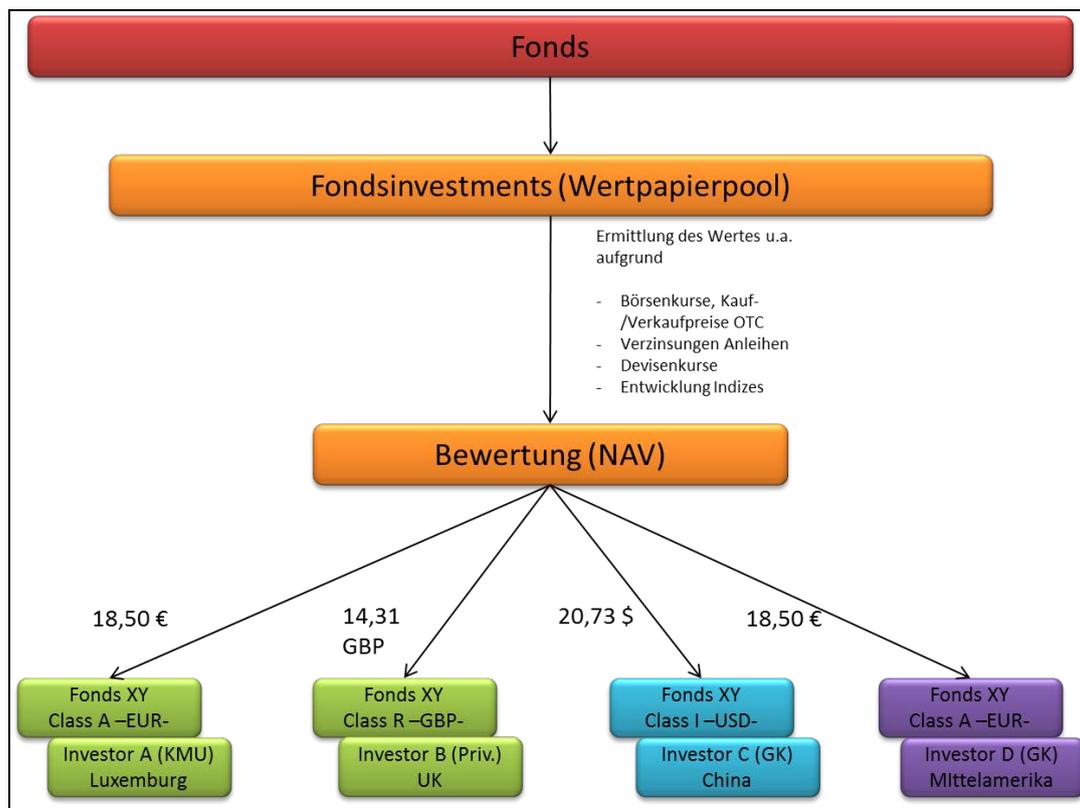
So kann eine share class sich von der anderen durch

- unterschiedliche Gebührenmodelle,
- unterschiedliche Abrechnungswährung
- Ausschüttung oder Thesaurierung von Überschüssen,
- die Art der zugelassene Investoren (z.B. nur Retail oder nur professionelle Investoren) in die jeweilige share class, u.a.

unterscheiden und zwischen denen die Investoren, je nach Eingrenzung, wechseln können (vgl. Dembowski, 2012, S. 208; FINRA, 2008).

Abbildung 17 zeigt somit das herkömmliche Fondsvehikel mit verschiedenen Fondsanteilsklassen (der Einfachheit halber aber ohne Subfonds) an, welches einen Pool an Investments hält und diese für die jeweiligen Investoren in verschiedenen Fondsanteilsklassen anbietet.

**Abbildung 17:** Fondsanteilswert homogen (konventionell)

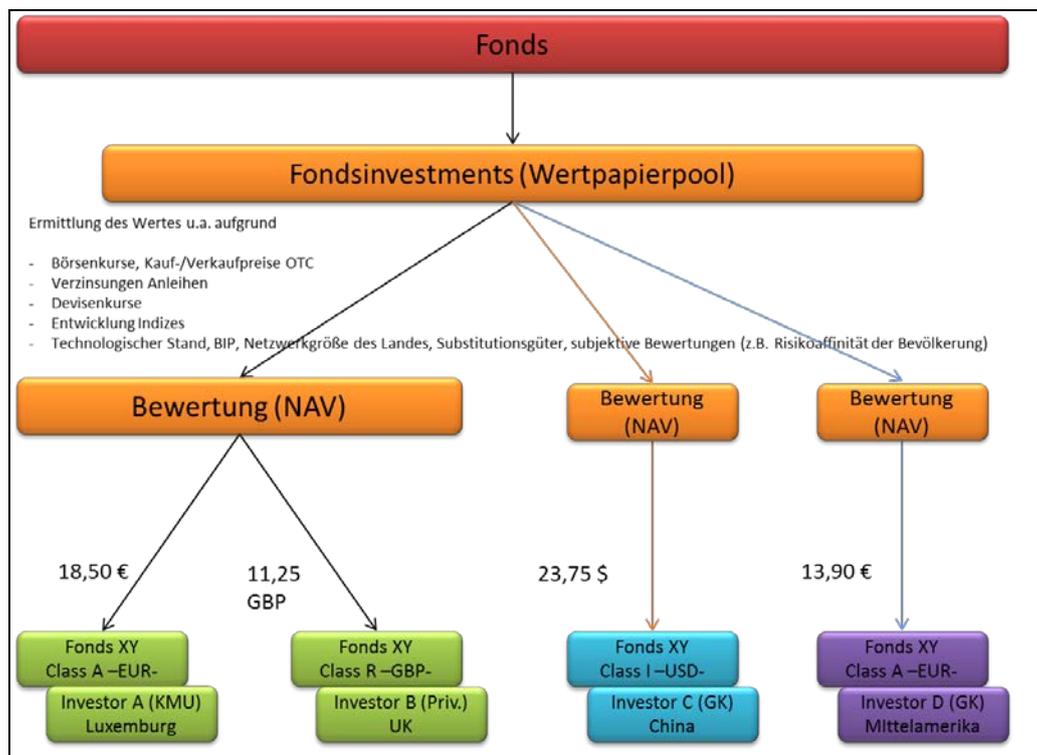


Quelle: eigene Erstellung

Die Berechnung des Fondsvermögens (net asset value) erfolgt einmalig. Der Wert des Investmentpools ist für alle Investoren gleich, Schwankungen in den Fondsankauf und -rückkaufwerten entstehen wiederum durch Angebot und Nachfrage bzw. durch Währungsschwankungen. Berücksichtigt man die in dieser Thesis herausgestellten Herausforderungen bezgl. der Wertevorstellungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen, die unterschiedlichen juristischen Ansätze zum Schutz von Urheberrechten und „Geistigem Eigentum“, die fehlende Berücksichtigung von IWG als Netzwerküter mit Abhängigkeit von externen Faktoren und dem Subjektivismus im Gesamten, würde eine derartige Berechnung des Wertes nicht genügen und aus der jeweiligen Sicht nicht stimmen.

Würde man gesellschaftlich/kulturell ausschlaggebende Prägungen (s. Kapitel 2) und objektiv subjektivistische (s. auch Tab. 14) Parameter berücksichtigen, so müsste die Bewertung des Investmentpools dem in Abbildung 18 oder ähnlich entsprechen und verschiedene Bewertungsmodelle für verschiedene Regionen und/oder Marktteilnehmer zur Verfügung stellen.

**Abbildung 18:** gesellschaftliche/subjektivistische Bewertung



Jedoch ist diese Art der Bewertung nicht mit aktuellen Wertpapier- und Fondsgesetzen vereinbar, weil das Vermögen eines Fonds nur einmalig bewertet werden darf. Es bedarf

---

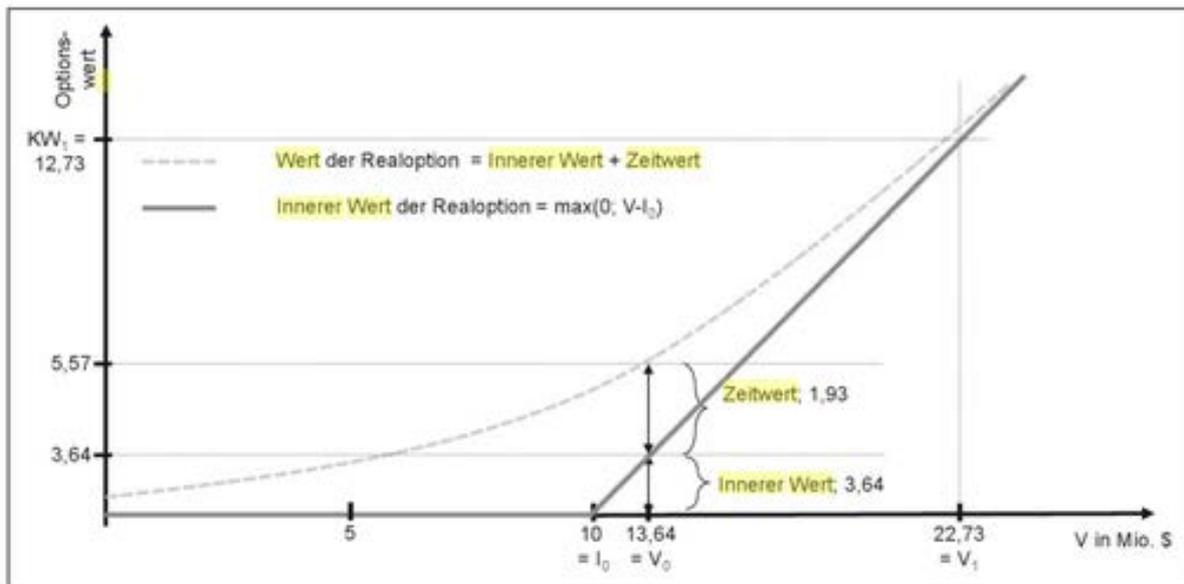
daher nach aktueller Lage vielmehr verschiedenen Portfolios für die verschiedenen Interessenten und Interessen existieren. Dies wiederum scheitert allerdings daran, dass Patente (keine Lizenzvereinbarungen), Know-how oder andere Arten von IP im Gegensatz zu verbrieften Krediten oder Unternehmensanteilen nicht unterteilt werden können oder Patentpools auseinanderdividiert werden müssten und damit kleiner und unattraktiver werden können. Ein Patent wird aus seiner Eigenschaft heraus nicht in Anteilen an verschiedene Investoren verkauft werden. Man stelle sich die daraus resultierende Komplexität und entstehende Interessenkonflikte vor. Eine andere aber ebenfalls nicht äquivalente Lösung wäre die Schaffung verschiedener Subfonds, jedoch würde deren Portfolien nicht identische Investments, wenn es sich zum Beispiel rein um Investments in Patente handeln würde, beinhalten. Auch hier würde aber das zuvor genannte Problem der Aufteilung von Pools bestehen und Investoren, die in einen bestimmten Patentpool investieren möchten, müssten in dem Fall Bewertungen akzeptieren, die nicht den Merkmalsausprägungen und Präferenzen ihres Systems entsprächen oder könnten schlicht nicht in diesen Patentpool investieren.

Hier bestehen Möglichkeiten für neuartige und kreative Ansätze, die lediglich über Patente und Asset-Backed Securities (ABS) weit hinausgehen und auch intensiver Forschung benötigen. Diese sollten und müssten, neben anderen, die Frage beantworten, wie Finanzinstrumente aussehen müssten, um stärker international regionale Prägungen zu berücksichtigen (z.B. Unterteilung von Bewertungsmodellen nach regionalen Spezifika für Europa/Nordamerika, Fernost, Mittlerer Osten und Nordafrika, Mittel- und Südamerika etc. oder nach Wirtschaftskraft (G20, Schwellenländer, Entwicklungsländer)). Kapitel 2.2.3 zeigte, wie anhand der Untersuchungen Hofsteedes ersichtlich, dass verschiedene Nationalitäten verschiedene Merkmalsausprägungen besitzen und diese sozioökonomisch auch zu unterschiedlichen Handlungsweisen führen dürften.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist die Halbwertszeit von Wissen, in zweierlei Hinsicht. Zum einen unterliegen Patente und andere Leistungsschutzrechte gesetzlichen Schranken, innerhalb denen ihnen Schutz gegenüber nachfolgende Registrierungsversuche bei Marken- und Patentämtern eingeräumt wird. So räumen bspw. deutsche Normen Schutzfristen von max. 10 Jahren bei Marken, Gebrauchsmustern bis zu 25 Jahren bei Designsachen (Patente max. 20 Jahre) ein (vgl. DPMA, 2014). Somit kann man die limitierten Privilegien dieser Leistungsschutzrechte mit denen vergleichen, welche Optionen bieten, die ebenfalls eine begrenzte Laufzeit aufweisen. Der Wert von Optionen setzt sich daher aus einem inneren Wert und einem Zeitwert zusammen, wobei letzterer von der Restlaufzeit aber auch der Volatilität des Underlyings abhängt. Bewegt sich der Kurs des

Underlyings um den Wert zu dem bei Ausübung der Option der Wert gekauft werden kann („im Geld“), oder schlechter als man gewettet hat (dann spricht man bei Optionen von „aus dem Geld“), siehe auch Abb. 20, so sinkt der Zeitwert mit kürzer werdender Restlaufzeit (s. Abb. 19) gegen 0 (vgl. Bösch, 2014, S. 138 f.).

**Abbildung 19:** Zeitwert und innerer Wert einer Realoption (Call)

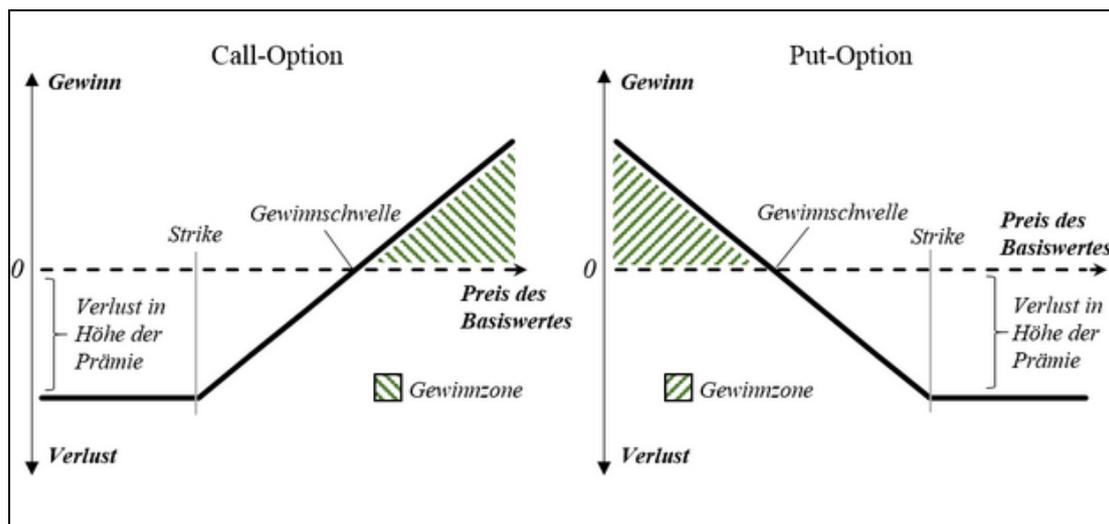


Quelle: (Bösch, 2014)

Ähnlich verhält es sich mit Leistungsschutzrechte. Sollten diese als Kreditsicherheiten oder andere Wertpapiere verbrieft werden, so sollte auch hier mit zunehmender Erreichung des Endes der Schutzdauer ein abnehmender Wert auftreten. Patente als Kreditsicherheit in die ein Fonds bspw. investiert dürften bei Restlaufzeit 6 Jahren einen niedrigeren Wert oder höhere Abschläge („hair-cuts“) erfahren als solche mit Restlaufzeit 15 Jahre.

Zum anderen ist der andere Feind des Wertes von immateriellen Wirtschaftsgüter, IP, Know-how etc. der Fortschritt. Dieser allerdings dürfte auch in den anspruchsvollsten mathematischen Modellen kaum zu ermitteln sein und kann dürfte daher für ein Bewertungsmodell kaum in Betracht kommen.

Abbildung 20: Call- und Put-Optionen



Quelle: (Kayl, 2014)

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einbeziehung subjektivistischer Tendenzen. Hier steht die Frage im Raum, ob Subjektivismus eine ganzheitliche Betrachtungsweise ist oder sich diese wie in Tabelle 14 auch wissenschaftlich und empirisch weiter in einen *subjektiven* und *objektiven Subjektivismus* unterteilen ließe. Wäre das der Fall, könnte man bspw. mit Big Data, statistischen Modellen und Datenbanken und mathematischen Modellen wie z.B. Approximationsmodellen und Populationsmodellen<sup>117</sup> (letztere zur Berechnung eines möglichen Erreichens der kritischen Masse bei Netzwerkütern) die unzähligen unbekanntem in Kaskaden (s. Abb. 15 in Annex II) soweit herunterbrechen, dass verwendbare Quantifizierungen entstehen, die in die Bewertung einfließen können?

So könnten Statistiken und Datenbanken mit Inhalten wie

- Kundenbewertungen
- Kauf- und Verkaufspreise
- Stand im Produktlebenszyklus
- Restlaufzeiten-Schutzdauer
- Netzwerkgrößen und Anzahl effektiver und potenzieller User
- Marktdurchdringung
- Mitarbeiterfluktuation
- Kreativitätsindizes für Unternehmen (Erfassung von neu gemeldeten Patenten oder anderen Leistungsschutzrechten, welche tatsächlich eine, an die urheberrechtlich angelehnte Gestaltungshöhe angelehnte, Innovation beinhalten)

<sup>117</sup> Minimum Viable Population

um nur einige Ideen zu nennen, möglicherweise zusammen mit komplexen mathematischen Modellen schrittweise Bewertungen von IWG/IP möglich machen.

**Tabelle 14:** Unterscheidungsfaktoren im Subjektivismus

Parameter	"Subjektiver Subjektivismus"	"Objektiver Subjektivismus"	Objektivismus
	nicht erkennbare Vorteile/Nachteile	erkennbare Vorteile/Nachteile	erkennbare Vorteile/Nachteile
Wahrnehmbarkeit	für Dritte nicht wahrnehmbar/nachvollziehbar  Erwartungen oder Zufriedenheit können sich durch das persönliche Netzwerk von einem Dritten erheblich unterscheiden. Nutzer empfinden daher entweder eine Befriedigung eines Bedürfnisses oder verspüren weiterhin keine Zufriedenheit	für Dritte wahrnehmbar  Die Erwartungshaltungen der Person und des Dritten sind nicht Deckungsgleich, kann aber durch den Dritten nachvollzogen werden, weil bestimmte Argumentationen der Person aus Sicht des Dritten durchaus Sinn ergeben. Aufgrund der Erwartungen oder Präferenzen des Dritten beeinflussen diese Argumentationen oder Tatsachen dessen Befriedigungsempfinden oder empfundenen Mangel an Bedürfnisbefriedigung nicht.	für Dritte wahrnehmbar
Rolle der Präferenzen	höchstpersönliche oder seltene Präferenzen, persönliche Neigungen,	ähnliche Präferenzen Bezug nicht abhängig zu Menschen	keine Präferenzen, da aus der Faktenlage beurteilt werden soll
Persönliche Beziehungen	Interpersonelle Beziehungen stehen im Vordergrund  (Ab- und Zuneigungen zu Dritten unter Menschen höchst individuell und Persönlichkeitsabhängig)	Interpersonelle Beziehungen spielen keine wesentliche Rolle	Interpersonelle Beziehungen spielen keine Rolle, Formen von Höflichkeit, Anstand, Serviceorientierung fließen dennoch mit ein
Informationen	unterschiedliche Informationsverarbeitung  z.B. sichtbar beim Effekt, dass mehrere Personen aus ein und demselben Fernsehbericht unterschiedliche Informationen für sich herausziehen (s. auch bspw. Aussagen von Politikern zu ein und demselben Fall)		Informationen sind klar und eindeutig und lassen wenig Interpretationsspielraum  Zu Differenzen bei der Betrachtung kann es durch eine unterschiedliche Gewichtung der Wichtigkeit von Fakten kommen.
Relevanz für Dritte	nahe 0	wenig bis mittlere Relevanz	hohe Relevanz

Quelle: eigene Erstellung

Der Einsatz von standardisierten Bögen zur Bewertung, am besten auf EU-Ebene geregelt oder als Pilot auf Luxemburg begrenzt, wären für die Ermittlung von Zahlen bezgl. der Mitarbeiterfluktuationen, aber auch der Ermittlung der Selbsteinschätzung über die Kernkompetenzen eines Unternehmens oder die Anzahl und Abhängigkeit von wichtigen Know-how-Trägern Mindestvoraussetzung.

---

Alle Bemühungen zur Ermittlung von subjektiven Werten bedeuteten aber auch, dass dies die Preisgabe von persönlichen oder unternehmerischen Daten und Präferenzen mit sich bringen muss, um entsprechende Informationen zu erhalten.

An der Stelle endet der analytische Teil der Thesis mit den Paradoxen von *Kenneth Arrow* (vgl. Arrow, 1962, S. 615): Der Wert einer Information kann erst bestimmt werden, wenn diese bekannt ist und kein Informationsgut kann ohne Preisgabe eigener Informationen entstehen.

---

## 4.2 Zwischenfazit

Kapitel 4 konnte sich aufgrund des Umfangs des Themas nur annähernd detailliert mit den Bereichen Fondsvehikel und den Herausforderungen aus regulatorischer Sicht und der Bewertungsfrage befassen. Diese Kapitel böten aufgrund der umfangreichen und komplexen Thematik Potenzial für eigene Forschungen und Ansätze beim Thema immaterielle Wirtschaftsgüter. Dennoch können aus den drei Kapiteln in Abschnitt 4 wichtige Erkenntnisse entnommen werden.

Die Luxemburger Fondsindustrie bietet verschiedene und spezifische Vehikel an, die technisch und operationell durchaus in der Lage wären, komplexe Fondsstrukturen und komplexe Investments im Zusammenhang mit immateriellen Wirtschaftsgütern darzustellen. Allerdings mit der Einschränkung, dass die Gesetzgebung oder die EU-Regularien vielen Fondsvehikeln Schranken aufweist. So besteht bei den UCIs das Problem, dass sie nur in liquide Finanzinstrumente investieren dürfen (UCITS) oder aber, dass sie keinem breiten Publikum zugänglich sind (UCI Part II, SIF) oder aufgrund der Gesetzgebung eine engmaschige Kontrolle benötigen (AIFMD, UCITS V) bzw. auf diese mit ausgedehnt werden. Mit einem SPV verbunden mit einem RAIF böte Luxemburg ein Vehikel, das ohne Anlagerestriktionen und ohne Überwachung der CSSF in spezielle mit IWG und IP verbundene Assets investieren könnte. Jedoch besteht die Gefahr, dass aufgrund der hohen Anforderungen an die Depotbanken und AIFM, die den Haftungsrisiken bei Ausfall des Fonds durch die Richtlinien und Verordnungen der EU ausgesetzt sind, dennoch kein Interesse an solchen Fondsaufgaben besteht. Hier könnte der Luxemburgische Staat ansetzen und überlegen, ob ein Vehikel, welches sich speziell auf IWG/IP und ihre Eigenheiten fokussiert, zulässt und einem breiten Publikum zugänglich macht. Je größer der Kreis der Marktteilnehmer desto eher besteht die Chance, tatsächlich Transparenz in den Handel mit immateriellen Gütern und „geistigem Eigentum“ zu schaffen, und desto größer wäre die Wahrscheinlichkeit, realistischere Preise und Bewertungen für diese Güter zu erhalten. Da auch die Regularien erhöhte Transparenz in die Finanzwelt bringen sollte müsste jedoch Tendenzen aufweist, kleine und mittlere Finanzdienstleister mit ihren Vorgaben zu strangulieren, müsste Luxemburg das Kunststück aufbringen, einen Mittelweg bei dem Fondsvehikel zu finden, welches den Transparenzansprüchen genügt tut und dennoch ausreichend Flexibilität bietet.

---

## 5 Schlussfolgerung

Nach Abschluss der Arbeit und der gedanklichen Rekapitulation zu den verschiedenen Themen und dem erworbenen Wissen konnten folgende Probleme als elementare Herausforderungen für Gesellschaft, Politik, sowie das politische und das Rechtssystem identifiziert werden:

- Der naturrechtlichen Herleitung des kontinentaleuropäischen Ansatzes fehlt eine stringente und gesellschaftlich adäquat-logische Transferierung in die Neuzeit welche den technischen Fortschritt und den Zeitgeist widerspiegelt.
- Anhand des Beispiels des deutschen BGB und UrhG werden Altersunterschiede zwischen den Rechtsbüchern und die daraus entstandenen gesellschaftlichen Entwicklungen bemerkbar, die zu Widersprüchen in der Stringenz der Rechtsbücher führen und bei der Behandlung von verwandten Themenbereichen (Urheberrecht, Leistungsschutzrecht) zu unterschiedlichen Ansätzen kommt.
- Ein Clash of Cultures findet insbesondere zwischen dem kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Raum statt, sowohl gesellschaftlich als auch in den Rechtssystemen.
- Viele konventionelle ökonomische Erklärungsversuche führen zu Widersprüchen, da immaterielle Wirtschaftsgüter und IP nicht wie normale Güter verhalten und von Netzwerken abhängig sind.
- Es wird in der Literatur noch immer davon ausgegangen, dass immaterielle Wirtschaftsgüter wie Sachgüter zu behandeln sind und entsprechende Regeln ihnen aufoktroiert werden können müssen. Das ist aber falsch.
- Solange IWG und IP nicht als eine eigene Klasse betrachtet werden und damit möglicherweise auch einen eigenen Abschnitt im „Sachenrecht“ in den Gesetzbüchern haben, fehlt eine notwendige Distanz um adäquate Lösungen für die komplexen Sachverhalte zu finden.

Trotz der vielen Forschungen und Meinungen zu diesem Thema scheint das Wesen des geistigen Eigentums und der immateriellen Wirtschaftsgüter noch immer nicht richtig

---

ergründet zu sein, auch diese Thesis kann sie nicht genau greifen und definieren. Anders können die diametral gegensätzlichen Auffassung zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem anglo-amerikanischen Raum bezgl. der Frage monistischer/moralischer Ansatz oder besser Nutzen-/utilitaristischer Ansatz, die vielen Paradoxien und Widersprüche zu den bisherigen ökonomischen Ansätzen und die nicht-Greifbarkeit der Informationsgüter bezgl. ihrer Klassifizierung nicht zu erklären sein. Viele Parameter, die den Wert von Information und Wissen mit beeinflussen, sind derzeit meinem derzeitigen Erkenntnisstand nach in der Ökonomie und Forschung nicht oder nicht ausreichend „in scope“. Hier bedarf es eines stärkeren interdisziplinären Ansatzes, zumal, wie in Kapitel 2 zu sehen, Information und Wissen Baustein der Gesellschaft sind und daher zwangsläufig Menschen einen Faktor in diesem System darstellen. Dieses Thema rein juristisch oder ökonomisch zu betrachten, wird dem Umfang und der Komplexität nicht gerecht. Gesellschaftliche Werte, wie in Kapitel 2.2 behandelt, haben Einfluss auf die Betrachtungsweisen und führen zu bestimmten Merkmalsausprägungen gegenüber Personen und Dingen und beeinflussen augenscheinlich rationale Entscheidungen. Daher sollten auch ethische, sozio-kulturelle und sozio-ökonomische Disziplinen bei der Lösungsfindung mitwirken.

Ein weltweiter Standard ist noch weit entfernt, da mit dem utilitaristischen (Nutzenansatz) und dem monistischen (moralischer) Ansatz zwei Kulturen aufeinander treffen, die ohne weiteres nicht zu vereinen sind und mit Zunahme des Handels immaterieller Güter zunehmen und in Verhandlungen einige Anstrengungen verlangen werden. Dabei ist das anglo-amerikanische System in vielen Bereichen, entgegen oft auftretender Kritik, ähnlich stark im Schutz von Urhebern und Rechteinhabern, allerdings werden diese Rechte nicht durch ein eigens gestaltetes Urheberschutzgesetz geschützt, sondern externe Rechte. Dies erlaubt auch eine höhere Flexibilität („*work made for hire*“ und Übertragung von Urheberrechten) bei der Verwertung und Nutzung dieser Rechte. Da der kontinentaleuropäische Ansatz auf Moral und dem Werkschöpfer, der anglo-amerikanische aus deren Sicht auf das Wohl der Allgemeinheit zielt, werden einer Kompromisslösung schwierige Verhandlungen und starke Auseinandersetzungen innerhalb der jeweiligen Strömungen vorausgehen. Mit der *dualistischen Theorie* besteht bereits ein guter Ansatz, der zeigt, wie beide Anschauungen durchaus kombiniert werden können. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind umfassend geschützt, dennoch ist eine Abtretung des Urheberrechts möglich. Generell muss sich das monistische Lager fragen und Fragen gefallen lassen, warum die Persönlichkeitsrechte des Urhebers derart hervorgehoben werden muss, wenn in den Verfassungen und Grundgesetzen die Persönlichkeitsrechte aller, auch der Urheber, bereits allgemein geschützt sind? Das Recht Eigentum zu besitzen ist mit einhergehend mit Freiheit des Menschen. Verweigert man das Recht auf Eigentum, ist

---

der Mensch unfrei. Wenn jemand ein körperliches Gut kauft, welches einer Werkschöpfung entstammt und nicht frei verfügen darf, dann wäre er Kant sicherlich zufolge in seinen Rechten lädiert. Man kann kein Eigentum haben welches mit Halbfreiheit verbunden ist. Daher ist auch zu Fragen, wer die moralische Instanz sein kann und sich darüber erheben darf zu urteilen, dass Eigentum, obwohl mit Verfassungsrang ausgestattet, der Persönlichkeit sich im Fall des Werkschutzes sich unterordnen muss, weil es sich beiden Fragen um moralische Fragen handelt. Aber welche Moral ist besser?

Es handelt sich um die gleiche Frage von besonderen Persönlichkeitsrechten/besonderem Schutz von Persönlichkeitsrechten, wie sie im Böhmermann-Skandal aufgrund § 103 StGB, für Unverständnis sorgt. Auch muss der Schwenk vom Urheberpersönlichkeitsrecht bei Werkschöpfungen und der Erfordernis der Schöpfungshöhe hin zum Nutzenansatz bei den Leistungsschutzrechten und die Ungleichbehandlung kritisiert werden. Nicht weil der Nutzenansatz aus ökonomisch/effektiven Gründen unlogisch wäre, sondern weil an dieser Stelle der moralische Ansatz in den Hintergrund getreten ist aber in regelmäßigen Abständen in Diskussionen bei Reformen des Urheberrechts als Totschlagargument hervorgehoben wird.

Ferner bin ich der Meinung, dass das Persönlichkeitsrecht Herrschaft über mich selbst (cogito ergo sum) ist, den unkörperlichen Teil meiner selbst. Herrschaft kann man im Modernen nur über sich selbst haben, weil Herrschaft über andere unmoralisch ist. Da aber Herrschaft sich auf Subjekte bezieht ist die Ausdehnung auf das Objekt unlogisch. Wie Kant sagte, beziehen sich Rechte (ungleich Herrschaft) auf andere Rechtssubjekte, nicht auf Objekte. Der Kaffeetasse ist es egal, wem sie gehört, ich bin ihr nichts und sie mir nichts schuldig. Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht. Persönlichkeit ist mit Menschsein verbunden (cogito, ergo sum). Aber gemäß der Forschung sind Eigentum und Herrschaft verschiedene Dinge nicht das gleiche. Wie kann dann aber Persönlichkeitsrecht auf ein Objekt bezogen sein? Recht spielt zwischen Subjekten eine Rolle. Es ist zwar eine Objekt-/Subjektbeziehung aber das Recht wirkt gegenüber anderen Subjekten. Daher sind Firmen auch Rechtssubjekte und keine Objekte. Als „Schwarmintelligenz“ können sie eigene Gedanken und Vorstellungen haben. Ein Gegenstand wird nie ein Beziehung zu seinem Eigentümer haben, da es kein Subjekt ist und keinerlei Vernunft, Moral oder Fähigkeit besitzt irgendwas zu konstituieren oder zu okkupieren.

Im Falle der genetischen Ressourcen wäre, da beim Urheberrecht auch gerne auf die Vergangenheit verwiesen wird, ein Blick auf Lockes Ausführungen eventuell hilfreich, um festzustellen, in welche Richtung sich die Ausbeutung des Bodens und der Natur entwickelt hat. Kann man mit der Argumentation die Natur = Boden = Bearbeitung =Eigentum auf auch

---

auf das geistige übertragen und kann ich mir durch Kreativität Sachen zu eigen machen, weil ich sie bearbeitet habe? Kann man hier von herauslösen bezogen auf Patentierung von Pflanzen und Naturprodukten sprechen? Ich glaube dieser Ansatz ist falsch und die Maßnahmen der Regierungen Mitte- und Südamerikas sind daher richtig.

Viele Widersprüche inklusive der Territorialbegrenzung, im Gegensatz zum Sachenrecht, sind sicherlich dem Zeitgeist der jeweiligen Kodifikation geschuldet, da die Definition von Privateigentum älter als die rechtl. Konstruktion eines Urheberrechts ist. Aber die ursprünglichen Ausführungen im Naturrecht beziehen sich weitestgehend alle auf Überlegungen des Privatbesitzes im Sachenrecht und auf den eigenen Gebrauch sowie einer anderen ökonomischen Epoche mit anderen Abhängigkeitsverhältnissen. Inwiefern dies heutige kommerzielle Überlegungen beinhaltet, ist zweifelhaft. Hier fehlt beim Verweis des Urheberrechts und der Verteidigung dessen die historisch kontextuale Berücksichtigung der damaligen ökonomischen und gesellschaftlichen Zustände. Ein kritischer Blick und die Transkription in die heutige Zeit ist meines Erachtens hier vernachlässigt worden.

Andere Widersprüche sind wiederum nicht dem Zeitgeist geschuldet, sondern der Komplexität der Materie. Kann man bei Sachgüter auf mikroskopischer Ebene sicherlich vortrefflich darüber streiten, ob Club- und Mischgüter existieren, so ist das Wesen der immateriellen Güter aber doch der, dass sich diese Klassifizierungen hier nicht mehr abstreiten lassen. Auch kann man nicht abstreiten, dass Information und Wissen als Gut in einem Netzwerk anderen Regeln und Abhängigkeiten unterliegt als Güter, die für den Gebrauch auf kein Netzwerk angewiesen sind. Auf vielen Ebenen finden sich Widersprüche und Paradoxien, die bisherigen ökonomischen Grundsätzen widersprechen. Bisherige Ansätze zur Lösungsfindung scheitern meiner Erkenntnis aber bisher daran, dass IWG und IP unter bisherige Formeln, Produktklassen, Funktionen oder Prozesse zusammengefasst werden. Sei es aus ökonomischen Interessen oder aus Furcht, die Büchse der Pandora zu öffnen, ohne jedoch dabei schnelle und einfache Lösungen bieten zu können. Allerdings wird ein Handel mit Wissen und Informationen, mit immateriellen Gütern und „Geistigem Eigentum“ erst dann richtig aufblühen können, wenn man sich interdisziplinär bewusst wird, dass Informationen und Wissen und deren Güter eine eigene Klasse an „Sachen“ darstellt. Ich bin der Überzeugung, dass der Schlüssel dann zu finden sein wird, wenn man sich von bisherigen Modellen befreit und IWG/IP nicht mehr aus der dinglichen Perspektive betrachtet und sie damit gleichzusetzen versucht. Erst dann wird es gelingen, Antworten auf die Frage der Bewertung zu finden. Allerdings mit dem Preis der Herausgabe von noch mehr Informationen der Marktteilnehmer und Individuen als bisher.

---

Aufgrund der Ambivalenz ihrer Eigenschaften, der fehlenden vollständigen Erfassung der Charakteristika von Wissen sowie ihrer Eigenschaft als Baustein der Systeme und Gesellschaft, sind Information, IWG und IP die Quantenteilchen der Ökonomie mit der Eigenschaft der Superposition.

Für Luxemburg als wichtiger Finanzstandort und globaler Player in der Fondsindustrie und in Bestrebung IWG/IP als weiteres Standbein aufzubauen, bedeuten die Erkenntnisse der Thesis, dass die Bereitstellung einer günstigen Infrastruktur, Anlagevehikeln und IP fördernde Steuermodelle nicht ausreichen. Vielmehr müsste Luxemburg daran gelegen sein, Forschung mit dem Ziel zu betreiben, als einer der ersten alternative, dem Wesen der IWG/des IP gerecht werdende Lösungen und Ansätze zu finden und *first mover advantages* daraus zu ziehen. Sei es im Bereich der Definition, im Bereich der Bewertung oder in der Ansiedlung von entsprechenden Know-how Trägern und Dienstleistern. Im Rahmen der Bewertungsfrage sollte Luxemburg überlegen, ob die Bereiche Big Data und Versicherungs- wie Finanzmathematik, welche für die komplexe Bewertung objektiv subjektiver Bestandteile gebraucht werden, ausreichend stark sind oder auch hier in Forschung und Ausbau investiert werden müsste. Die Umstände in Luxemburg und die geringe Größe begünstigen schnellere und pragmatischere Umsetzungen von Ideen oder der Initiierung von Pilotprojekten im Gegensatz zu größeren Staaten wie Deutschland oder Frankreich. Auch bestünde mit der Fondsindustrie eine Plattform, die genutzt werden kann, um Handel von Wissen und Informationen auf eine höhere Ebene zu transportieren. Allerdings setzt es voraus, dass Luxemburg kreative Lösungen findet, die zum einen eine transparente Abwicklung der Geschäfte ermöglicht aber nicht zu sehr in Spezialsparten driftet, die es einer breiten Masse verwehrt, in entsprechende Anlagen zu investieren. Sollten entsprechende Ideen funktionieren und erfolgreich getestet werden können, wären diese gute Argumente und Gründe, Änderungen auf internationaler Ebene bzw. EU-Ebene anzustoßen, um seitens der EU geeignete Maßnahmen zu finden, die den fondsgestützten Handel einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, welcher ohne Überprotektionismus für ein innovatives und transparentes, in einem bisher intransparenten, Umfeld sorgen kann.

Eine langfristige Lösung für einen globalen Handel kann nur entstehen, wenn innere Widerstände aller Akteure und Gruppen überwunden und neue gemeinsame Lösungen gefunden werden.

---

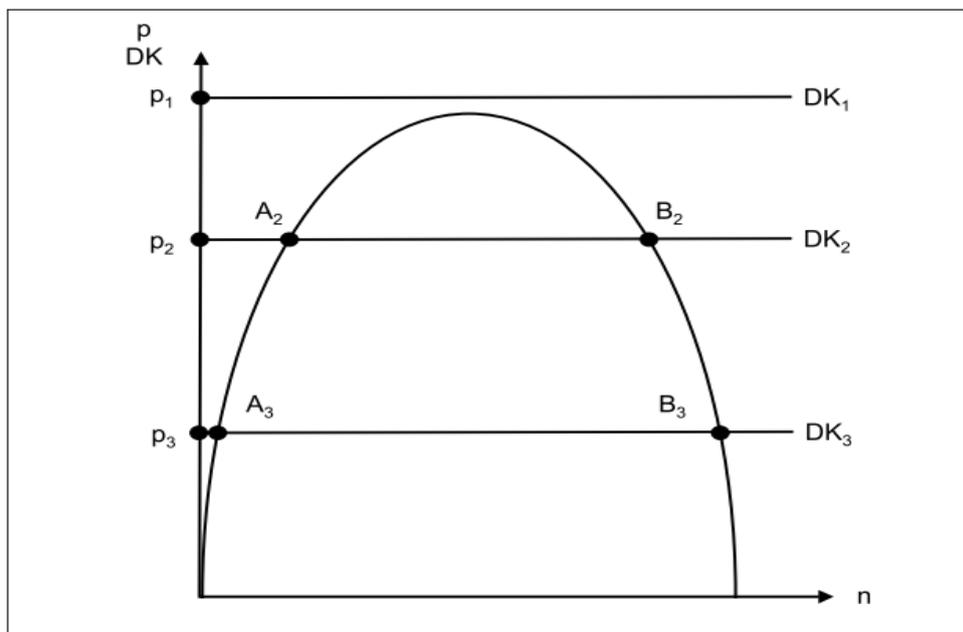
Den wichtigsten Punkt allerdings, sollte der *Homo oeconomicus* nie vergessen: Information und Wissen sind keine Menschenerfindung, sie hat vor uns existiert und wird nach uns existieren. Man kann Wissen und Information nutzen und sicher auch Handeln aber sie wird sich als ein Baustein des Universums dem Versuch entziehen, auf menschliche Bedürfnisse reduziert und zu internalisiert zu werden. Daher werden zukünftige Versuche zwangsläufig daran scheitern, wenn man beim Versuch eine Bewertungsgröße für das Gut Information/Wissen zu finden, nicht die Größe, die Komplexität und das Wesen von Information berücksichtigt.

---

## IV. Annex

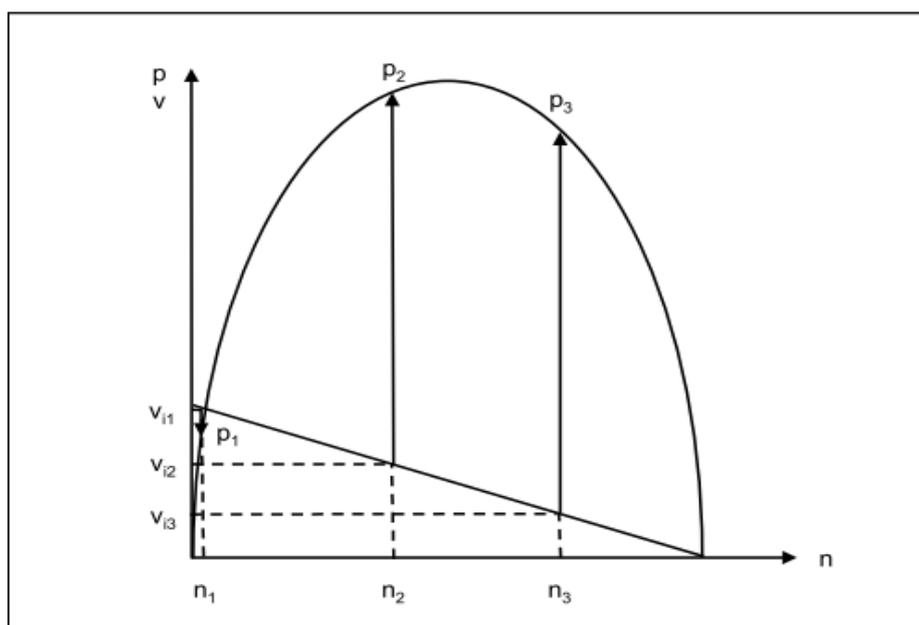
### Annex I

Abbildung 21: Nachfragekurve bei Netzwerkgütern



Quelle: (Linde, 2005, S. 127)

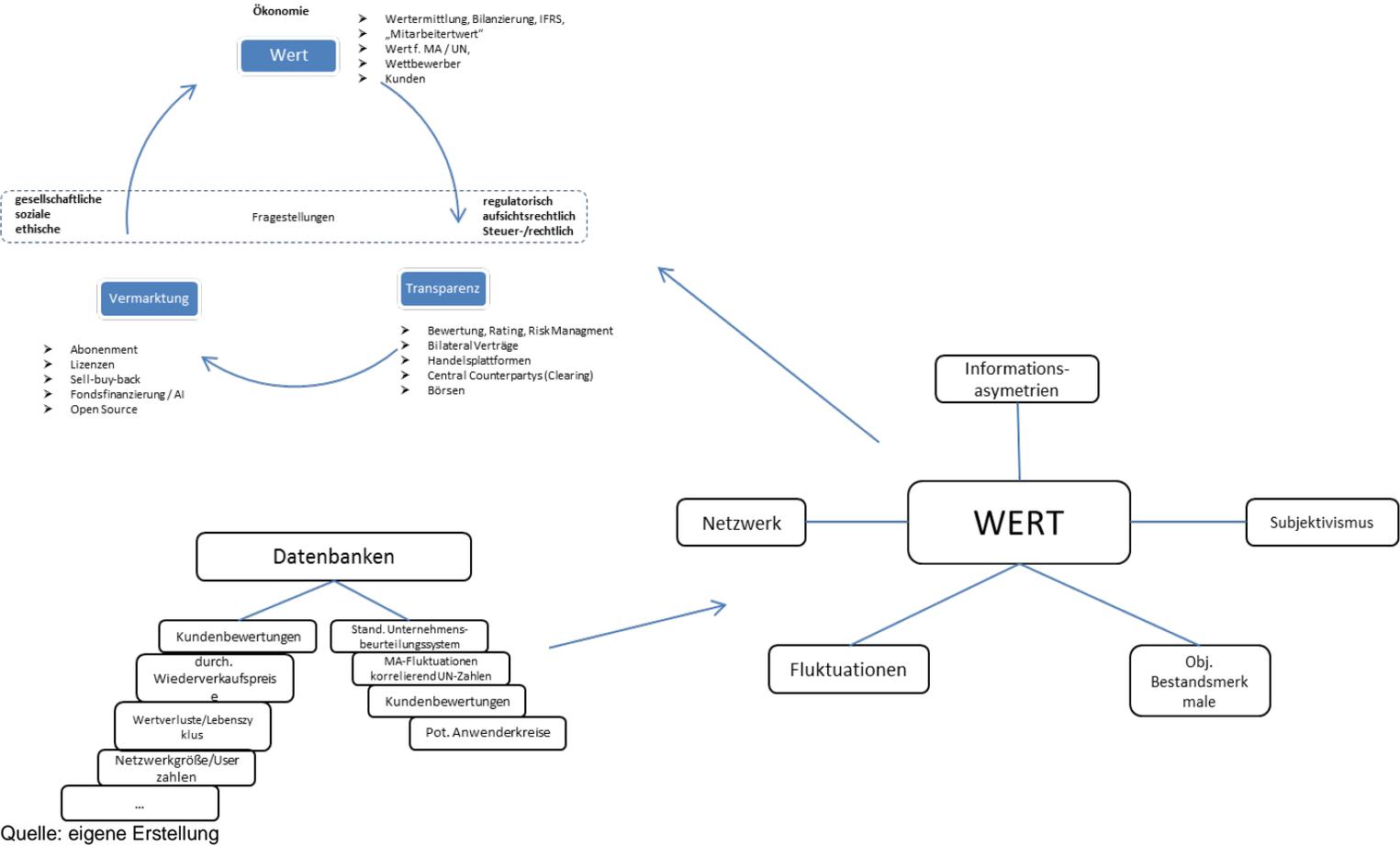
Abbildung 22: Nachfragekurve mit und ohne Netzwerkeffekte



Quelle: (Linde, 2005, S. 116)

Annex II

Abbildung 23: Bewertungen



---

## Annex III

**Tabelle 15:** Gesellschaftsformen im Vergleich

Rechtsform Luxemburg	Äquivalent Deutschland	Äquivalent Großbritannien
S.A. (Société anonyme)	Aktiengesellschaft (AG)	Public limited liability (PLC)
S.C.A. (Société en commandite par actions)	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Corporate Partnership limited by shares (LLP)
S.á.r.l. (Société á responsable limitée)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Private Limited Liability Company (Ltd.)
FCP (Fonds commun de placement)	Gesamthandseigentum/Sondervermögen (keine Rechtspersönlichkeit)	Common Fund
CLP/SCS (Société en commandite simple)	Kommanditgesellschaft (KG)	Common Limited Partnership (LP)
SLP/SCSp (Société en commandite spéciale)	Kommanditgesellschaft (KG)*	Special Limited Partnership (LP)
S.C.o.S.A. (Société coopérative organisée comme une société anonyme)	eingetragene Genossenschaft (eG)	
* Die luxemburgische SCSp hat im Gegensatz zur SCS keine eigene Rechtspersönlichkeit.		

Quelle: eigene Erstellung

---

## V. Literaturverzeichnis

- Ahl, B. (2008). Normative oder semantische Verfassung? Der Diskurs in der Volksrepublik China um die Vereinbarkeit des Sachenrechtsgesetzes mit der Verfassung. *Verfassung und Recht in Übersee, Law and Politics in Africa/Asia/Latin America*, 41. Jhrg.(4), 477–509.
- Akerlof, G. A. (1970). The Market for „Lemons“: Quality Uncertainty and the Market Mechanism. In *The Quarterly Journal of Economics* (Bd. 84, S. 488–500). MIT Press.
- ALFI. (2014). SIF - Specialised Investment Funds. ALFI. (2016). *LUXEMBOURG RETAINS POSITION AS THE LEADING INVESTMENT FUND DOMICILE IN*.
- Allen & Overy. (2015). The RAIF – This stands for Luxembourg Revolution in the Alternative Investment Fund landscape. Amira, K. von. (2013). *Grundriss des Germanischen Rechts* (1. Auflage). Paderborn: Salzwater Verlag GmbH.
- Anderman, S. D. (2007). *The Interface Between Intellectual Property Rights and Competition Policy*. (S. D. Anderman, Hrsg.). Cambridge University Press.
- Arnold, V. (1992). *Theorie der Kollektivgüter*. München: Verlag Franz Vahlen GmbH.
- Arrow, K. (1962). Economic welfare and the allocation of resources for invention. In *National Bureau of Economical research: The Rate and Direction of Inventive Activity: Economic and Social Factors* (Bd. I, S. S. 609–626).
- Badura, P. (2007). Privatnützigkeit und Sozialbindung des geistigen Eigentums. In D. Klippel & A. Ohly (Hrsg.), *Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit - Forschungsperspektiven* (S. 45–60). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Banning, T. R. G. van. (2002). *The Human Right to Property* (Bd. 2002). Antwerpen, Groningen, Oxford: Intersentia N.V.
- Becker, R. (2007). *Die fiducie von Québec und der trust: ein Vergleich mit verschiedenen Modellen fiduziarischer Rechtsfiguren im civil law*. Mohr Siebeck.
- Beckers, M. (2015). Dekohärenz - Gravitation stört Quantenzustände. *Spektrum der Wissenschaft*, (August), 7.
- Below, G. von. (1966). *Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters* (2. Auflage). Stuttgart: Gustav Fischer Verlag.
- Below, S. von, & Breit, S. (1998). *Wald - von der Gottesgabe zum Privateigentum: gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit*. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH.
- Berns, E. (2013). *Marktmachtmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt*. (D. Krimphove, Hrsg.) *Jean-Monnet-Schriftenreihe: Europäisches Wirtschaftsrecht* (1. Auflage). Lohmar, Köln: Josef Eul Verlag GmbH.
- Black, F. (1971). Toward a Fully Automated Stock Exchange, Part I. *Financial Analyst Journal*, 27(4), 28–35, 44.

- 
- Bonn & Schmitt Avocats. (2014). *Ucits In Luxembourg*. Luxemburg: Bonn & Schmitt Avocats.
- Bösch, M. (2014). *Derivate: Verstehen, anwenden und bewerten* (3. Auflage, Bd. 4). München: Verlag Franz Vahlen GmbH.
- Brakelmann, G., Friedrich, N., & Jähnichen, T. (1999). *Auf dem Weg zum Grundgesetz: Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus*. (T. Jähnichen, Hrsg.). Münster: LIT Verlag Münster.
- Bucher, E. (1998). Die Eigentums-Translativwirkung von Schuldverträgen: Das „Woher“ und „Wohin“ dieses Modells des Code Civil. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)*, 69(3), 615–669.
- Bucher, S. (2008). *Der Schutz von genetischen Ressourcen und indigenem Wissen in Lateinamerika - Eine Untersuchung am Beispiel der Andengemeinschaft, Brasiliens und Costa Ricas*. (M.-P.-I. für ausländisches und internationales P.-U. Wettbewerbsrecht, J. Drexl, & S. Schlatter, Hrsg.) *Schriftenreihe zum Wirtschaftsrechts Lateinamerikas* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Busch, S. (2005). *Pionier-Vorteile am Beispiel der Internet-Ökonomie - Eine empirische Untersuchung von Mechanismen des frühen Markteintrittszeitpunkts*. Köln: Kölner Wissenschaftsverlag.
- Canaris, A. (2009). Die (Re)Monopolisierung gemeinfreier Werke durch das Markenrecht. In H.-P. Götting & A. Lunze (Hrsg.), *Überprotektion durch Geistiges Eigentum - Festschrift zum 10jährigen Jubiläum des Studiengangs „International Studies in Intellectual Property Law“* (1. Auflage, S. 73–87). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Chevalier, R., & Sciales, O. (2013). *Comparison table of Luxembourg investment vehicles*. (C. & Sciales, Hrsg.). Luxemburg.
- Collier, R. (2013). Drug patents: the evergreening problem. *CMAJ: Canadian Medical Association journal = journal de l'Association medicale canadienne*, 185(9), 385–386.
- Collins, J. (2011). Part II Chronological Periods - Chapter 16 The Early Modern Foundations of Classic Liberalism. In G. Klosko (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of Political Philosophy* (S. 258–281). Oxford: Oxford University Press.
- Copyright Law of the United States and Related Laws Contained in Title 17 of the United States Code, Library of Congress 366 (2011). United States of America.
- CSSF. Circular IML 91/75 (1991). Luxemburg: Commission de Surveillance du Secteur Financier.
- CSSF. CSSF Circular 02/80 (2002). Luxemburg: Commission de Surveillance du Secteur Financier.
- Damodaran, A. (2014). The Value of Intangibles (S. 1–39). New York: NYU Stern School of Business.
- Daum, J. H. (2001). Werttreiber Intangible Assets: Brauchen wir ein neues
-

---

Rechnungswesen und Controlling? Ein Ansatz für ein verbessertes Managementsystem Werttreiber Intangible Assets: Brauchen wir ein neues Rechnungswesen und Controlling?, (November), S. 1–34.

- Daum, J. H. (2002). *Intangible Assets - oder die Kunst, Mehrwert zu schaffen* (1. Auflage). Bonn: Galileo Press GmbH.
- Davies, W., & Fouracre, P. (2002). Introduction. In W. Davies & P. Fouracre (Hrsg.), *Property and Power in the Early Middle Ages* (1. TB-Ausg). Cambridge, UK; New York, NY State, USA; Melbourne, Australia; Madrid, Cape Town, South Africa: Cambridge University Press.
- De Proft, P. (2012). Comments on OCC Docket No. OCC-2011-14; FRB Docket No. R-1432 and RIN 7100 AD 82; FDIC RIN 3064-AD85; SEC File No. S7-41-11: Restrictions on Proprietary Trading and Certain Interests in, and Relationships with. Hedge Funds and Private Equity Funds; and CF. *Association of the Luxembourg Fund Industry*.
- Decker, M. (2012). *Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit: Status Quo und Reformmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions und dessen Annex*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Deloitte. (2015). *RAIF - A new and innovative vehicle to host alternative investment funds in A new investment vehicle to meet manager ' s time-to- market demands*. Luxemburg.
- Dembowski, A. (2012). *Profi-Handbuch Investmentfonds inkl. E-Book: Grundlagen - Auswahl - Anlagestrategien* (4. Auflage). Regensburg, Berlin: Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG.
- Dieselhorst, J. (1995). *Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht? - Urheberpersönlichkeitsschutz im Vergleich: Deutschland - USA. Europäische Hochschulschriften*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Dietz, C. (2009). *Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht*. Berlin: DeGruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.
- Domon, K., & Yoshida, K. (2012). *Incentives for Counterfeit Spare Parts: A Vietnam Case Study in Motorcycle Industries*. (K. Domon, T. D. Lam, & S. Kaur, Hrsg.) *Intellectual Property Rights in Developing Countries - Conference Proceedings, Vietnam 2012*. Ho Chi Minh City: Vietnam National University Ho Chi Minh City Publishing House.
- DPMA. Kostenmerkblatt, Deutsches Patent- und Markenamt 16 (2014). Deutsches Patent- und Markenamt.
- EBA, EIOPA, & ESMA. Final Draft Regulatory Technical Standards on risk-mitigation techniques for OTC-derivative contracts not cleared by a CCP under Article 11(15) of Regulation (EU) No 648/2012 (2015). EU: European Banking Authority.
- Ebel, F. (1992). Rechts- und Verfassungsgeschichte in Berlin im 19. und 20. Jahrhundert. In R. Hansen & W. Ribbe (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft in Berlin*

- 
- im 19. und 20. Jahrhundert: Persönlichkeiten und Institutionen* (S. 449–486). Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Eisenhauer, M. (1997). *Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht: juristische und wirtschaftliche Bedeutung des Erbbaurechts nach Einführung einer Kaufoption für Grund und Boden (leasehold enfranchisement)*. Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Band 59). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ellins, J. (1997). *Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft: Von den Anfängen bis in Informationszeitalter*. (S. Magiera & D. Merten, Hrsg.) *Schriften zum euroäischen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot GmbH.
- Ellis, I. (2009). *Maximizing Intellectual Property and Intangible Assets*. Washington D.C., USA: Athena Alliance.
- Engelen, A. (o. J.). *Chinas nationale Kultur: Hoher Kollektivismus mit einer langfristigen Orientierung*. Köln. Abgerufen von [www.interkulturellesmanagement.com](http://www.interkulturellesmanagement.com)
- ESMA. (2015). *ESMA opinion on the impact of EMIR on UCITS*. Paris: European Securities and Markets Authority.
- EY. (2015). *Investment Funds in Luxembourg - A technical guide*.
- Fischer, E. (2015). Kartellrecht als Ausgleichsmechanismus bei planwidrigem Einsatz von Standardpatenten. *Freilaw - Freiburg Law Students Journal*, (01), 21–32.
- Frenz, W. (2009). *Handbuch Europarecht: Band 4: Europäische Grundrechte*. Springer-Verlag.
- Gergen, T. (2014). Rezeption, Translation und Examination bei grenzüberschreitenden Rechtsfällen. In Legitech (Hrsg.), *les cahiers du droit luxembourgeois* (N° 21, S. 58). Bertrange: Legitech S.à.r.l.
- Gergen, T. (2015). *Mediation und Translation im Recht des Geistigen Eigentums - Wirtschaftsmediation mit Schwerpunkt Deutschland und Luxemburg. Denkart Europa. Schriften zur europäischen Politik, Wirtschaft und Kultur*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Godt, C. (2013). Innovationsfreiheit und Innovationsverantwortung: Geistiges Eigentum und öffentliche Ziele post grant. In M. Eifert & W. Hoffmann-riem (Hrsg.), *Geistiges Eigentum und Innovation - Innovation und Recht I* (S. 363–378). Berlin: Duncker & Humblot GmbH.
- Hähnchen, S. (2013). *Rechtsgeschichte: Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit* (4. Auflage). Heidelberg, München, Landsberg Frechen, Hamburg: C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle Rehm GmbH.
- Haller, G. (2008, Januar). Die Bedeutung von Freiheit und Sicherheit in Europa und in den USA. (Deutscher Bundestag, Hrsg.) *Aus Politik und Zeitgeschichte: Westliche Wertegemeinschaft?*, (5-6/2008), 9–14.
- Hausmaninger, H., & Selb, W. (2001). *Römisches Privatrecht* (9. Auflage). Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlagsgesellschaft mbH und Co. KG.
- Hecker, D. (1990). *Eigentum als Sachherrschaft - Zur Genese und Kritik eines*

- 
- besonderen Herrschaftsanspruchs.* (A. Hollerbach, H. Maier, & P. Mikat, Hrsg.) *Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft* (Heft 57). Paderborn, München, Wien, Zürich: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH.
- Held, S. (2006). *Eigentum und Herrschaft bei John Locke und Immanuel Kant: ein ideengeschichtlicher Vergleich.* (R. Saage, W. Reese-Schäfer, & E.-M. Seng, Hrsg.). Berlin: LIT Verlag.
- Hies, M. (2012). *Perspektive Patentanwalt: Herausforderungen zwischen Technologie und Recht.* (M. Hies, Hrsg.). München: e-follows.net.
- Hildebrandt, F. (2006). *Die attischen Namenstelen: Untersuchungen zu Stelen des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.* Berlin: Frank & Timme GmbH.
- Hille, A., & Pan, L. (2008). Eigentum in Deutschland und China in vergleichender Perspektive. *Verfassung und Recht in Übersee, Law and Politics in Africa/Asia/Latin America*, 41. Jhrg.(4), 568–575.
- Höffner, E. (2010a). *Geschichte und Wesen des Urheberrechts. Band 1.* München: Verlag Europäische Wirtschaft.
- Höffner, E. (2010b). *Geschichte und Wesen des Urheberrechts. Band 2.* München: Verlag Europäische Wirtschaft.
- Hofstede, G. (2001). *Culture's Consequences: Comparing Values, Behaviors, Institutions and Organizations Across Nations* (2. Auflage). Thousand Oaks, CA, USA: Sage Publications.
- Holloway, B. P., & Reilly, R. F. (2012). Intangible Asset Valuation Approaches and Methods. *Insights*, (Autumn), 13–34.
- Holtermann, S. E. (1972). *Externalities and Public Goods. Economica* (Bd. 39). London: London School of Economics, Wiley, London School of Economics and Political Science, Suntory and Toyota International Centres for Economics and Related Disciplines.
- Honsell, H. (2015). *Römisches Recht* (8. Auflage). Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Hüschelrath, K. (1998). *Infrastrukturengpässe im Luftverkehr - Die Vergabe von Start- und Landerechten an Flughäfen* (Bd. 22). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- IFB. (2012). Schutz geistigen Eigentums (Urheberrecht).
- Jaeschke, L. (2009). Vom Sinn und Unsinn geistiger Eigentumsrechte für Großveranstaltungen - Markenrechtlicher Überprotektionismus versus wettbewerbsrechtliche Flexibilität. In H.-P. Götting & A. Lunze (Hrsg.), *Überprotektion durch Geistiges Eigentum - Festschrift zum 10jährigen Jubiläum des Studiengangs „International Studies in Intellectual Property Law“* (1. Auflage, S. 89–102). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Jagst, A. (2012). *Enteignung zugunsten privatisierter Flughäfen. Europäische Hochschulschriften.* Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Brüssel, New York, Oxford, Wien: Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Johnson, M., Cohen, W., & Junker, B. (1999). *Measuring Appropriability in Research*
-

---

and Development with Item Response Models. Pittsburgh, PA, USA.

- Kant, I. (1838). *Metaphysik der Sitten in zwei Theilen, Rechtslehre, Tugendlehre. Nebst den kleineren Abhandlungen zur Moral and Politik* (Band 5). Leipzig: Modes und Baumann.
- Kaur, S. (2012). Intellectual Property Rights and Software Piracy in India. In K. Domon, T. D. Lam, & S. Kaur (Hrsg.), *Intellectual Property Rights in Developing Countries - Conference Proceedings, Vietnam 2012* (S. 34–56). Vietnam National University Ho Chi Minh City Publishing House.
- Kessler, O., & Levertz, A. (2015). *Service: Abhängig von Kultur und Mentalität? Vergleich Deutschland vs. USA*. Luxembourg, Messerich, Trier.
- Kiefer, M. L. (2005). *Medienökonomik: Einführung in eine ökonomische Theorie der Medien* (2. Auflage). München, Wien: R. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Kieff, F. S. (2003). *THE CASE FOR REGISTERING PATENTS AND THE LAW AND ECONOMICS OF PRESENT PATENT-OBTAINING RULES*. Cambridge, MA, USA: John M. Olin Center for Law, Economics, and Business.
- Klippel, D. (2008). Herrschaft, Testament und Familie. In B. Kasten (Hrsg.), *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter* (S. S. 15–34). Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag GmbH & Cie.
- Knörle, C. (2011). *Markenloyalität in China: kulturelle und markenbeziehungstheoretische Determinanten*. Augsburg, Berlin: Logos Verlag Berlin GmbH.
- Koppus, O. (1999). Dimensions of intangible goods. In *Proceedings of the 32nd Annual Hawaii International Conference on Systems Sciences (HICCS-32), January 5-8, 1999, Maui, Hawaii* (Bd. Track 5, S. 1–7). Maui, HI, USA: IEEE Computer Society.
- Kortum, S., & Lerner, J. (1997). *Stronger protection or technological revolution: What is behind the Recent Surge in Patenting?* (No. 6204). Cambridge, MA, USA.
- Kühnemund, B. (2008). *Eigentum und Freiheit*. (K. U. press GmbH, Hrsg.). Kassel.
- Kunczik, N. (2007). *Geistiges Eigentum an genetischen Informationen - Das Spannungsfeld zwischen geistigen Eigentumsrechten und Wissens- sowie Technologietransfer beim Schutz genetischer Informationen*. (N. Knoepffler, J. Simon, J. Taupitz, & U. Weisenfeld, Hrsg.) *Recht, Ethik und Ökonomie der Biotechnologie* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kuper, M., & Richter, T. (2012). *Comments on OCC Docket No. OCC-2011-14; FRB Docket No. R-1432 and RIN 7100 AD 82; FDIC RIN 3064-AD85; SEC File No. S7-41-11: Prohibitions and Restrictions on Proprietary Trading and Certain Interests in, and Relationships with, Hedge Funds and Private E. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.* Frankfurt am Main.
- Lange, S. (2003). *Niklas Luhmanns Theorie der Politik: Eine Abklärung der Staatsgesellschaft* (1. Auflage). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag/GWV Fachverlage GmbH.
- LAW ON SEIZURE AND CONFISCATION OF THE PROCEEDS, Pub. L. No.

- 
- br.97/08 (2008). Republic of Serbia: Ministry of Justice.
- Lebbe, I. (2016). Luxembourg newflash, (August 2015).
- Leber, S. (2000). *Eigentum - Die Frage nach der Sozialbindung des Eigentums an Boden und Unternehmen.pdf*. (S. F. S. e. V. durch S. Leber, Hrsg.). Stuttgart: Verlag Freies Geistleben & Urachhaus GmbH.
- Lee, E.-J. (2003). „Anti-Europa“: die Geschichte der Rezeption des Konfuzianismus und der konfuzianischen Gesellschaft seit der frühen Aufklärung; eine ideengeschichtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. Münster, Hamburg, London: LIT Verlag Münster.
- Levertz, A., May, B., Pate, M., & Pereira, D. (2015). *Component of intangible assets in Luxembourg*. Luxembourg.
- Levy, E. (1951). *West Roman Vulgar Law: The Law of Property*.
- Liebig, K. (2007). *Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern: eine ökonomische Analyse*. (A. Bergstraesser, D. I. für E. DIE, D. V. für P. W. DVPW, G. I. of G. and A. S. GIGA, I. für E. & F. INEF, & Z. für E. ZEF, Hrsg.) *Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Lier, G. (2010). *Das Unsterblichkeitsproblem: Grundannahmen und Voraussetzungen (Teil I)*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht unipress GmbH.
- Linde, F. (2005). *Ökonomie der Information. Göttinger Schriften zur Internetforschung*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Linde, F., & Stock, W. G. (2011). *Information Markets*. (W. G. Stock and, R. E. Day, S. Gust von Loh, R. J. Hartley, R. M. Hayes, P. Ingwersen, ... S. Virkus, Hrsg.). Berlin, New York: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG.
- Lindner, K. (1940). *Die Jagd im frühen Mittelalter. Geschichte des deutschen Weidwerks* (Band 2). Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Locke, J. (1821). *Two treatises of government*. Lincoln's-Inn-Fields: for Whitmore and Fenn, Charing Cross; and C.Brown.
- Lübtow, U. von. (1984). Savigny und die Historische Schule. In D. Wilke (Hrsg.), *Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin* (S. 381–406). Berlin, New York: Walter de Gruyter & Co.
- Luhmann, N. (1994). *Die Wirtschaft der Gesellschaft* (1. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Luhmann, N. (1997). *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (1. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Luhmann, N. (2000). *Organisation und Entscheidung*. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Luxembourg Consulting Group. (2013a). *Investmentfonds SICAV / SICAF Luxemburg*. (L. C. Group, Hrsg.). Luxembourg.
- Luxembourg Consulting Group. (2013b). *Spezialfonds SIF Luxemburg. Luxembourg Consulting Group*. Luxembourg.

- 
- Luxembourg Consulting Group. (2013c). *Verbriefungsorganismen ( SPV ) Luxemburg*. Luxemburg.
- Mackelden, F. (1833). *Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts: Zweiter Band: Enthaltend den besondern Theil*. (10. Auflag). Gießen: Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.
- Maissen, T. (1998). Eigentümer oder Bürger? Haushalt , Wirtschaft und Politik im antiken Athen und bei Aristoteles. In H. Nutzinger (Hrsg.), *Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum (Normative Grundfragen der Ökonomik)* (S. 65–84). Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag.
- Marmolo, E. (1999). A constitutional theory of public goods. In *Journal of Economic Behavior & Organization* (Bd. 38, S. 27–42). Amsterdam: Elsevier B.V.
- Martini, M. (2008). *Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung - Möglichkeiten und Grenzen einer marktgesteuerten staatlichen Verwaltung des Mangels*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Maturana, H. R., & Varela, F. J. (1980). *Autopoiesis and cognition - The Realization of the Living*. (R. S. Cohen & M. W. Wartofsky, Hrsg.) *Boston Studies in the Philosophy of Science* (Volume 42). Dordrecht: The Netherlands, Boston: USA, London: UK: D. Reidel Publishing Company.
- Melin, P. (2005). *Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland: historische Entwicklung, moderne Methodendiskussion und die Auswirkungen von Divergenzen für das internationale Einheitskaufrecht (CISG)*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Misera, K., & Backhaus, R. (1985). *Vulgarrecht - Semper Apertus.pdf*. (R. M. Karlheinz & Backhaus, Hrsg.) (1. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Müller, T. (2010). *Besitzschutz in Europa - eine rechtsvergleichende Untersuchung über den zivilrechtlichen Schutz der tatsächlichen Sachherrschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- N°6845 CHAMBRE DES DEPUTES (2016). Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg: Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg.
- Ohly, A. (2007). *Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit - Forschungsperspektiven*. (D. Klippel & A. Ohly, Hrsg.) *Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Palmer, T. G. (1990). Are Patents and Copyrights Morally Justified? The Philosophy of Property Rights and Ideal Objects. *Harvard Journal of Law & Public Policy*, 13(3), S. 817–865.
- Pejovich, S. (1990). *The Economics of Property Rights: Towards a Theory of Comparative Systems*. Dordrecht, Boston, London: Kluwer Academic Publishers.
- Pickhardt, M. (2003). *Studien zur Theorie öffentlicher Güter. Hochschulschriften*. Marburg: Metropolis-Verlag für Ökonomie, Gesellschaft und Politik GmbH.
- Preuß, S. (2005). *Eigentum in der Marktwirtschaft - Die Rolle und Rechtfertigung des Eigentums in marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaften*. Herbolzheim:

---

Centaurus Verlags-GmbH & Co. KG.

- PwC. (2012). *Verbriefung in Luxemburg. PricewaterhouseCoopers Luxembourg. Luxemburg.*
- Rao, P. M., & Klein, J. A. (2015). *Strategies for High-Tech Firms - Marketing, Economic, and Legal Issues.* Abingdon, Oxon, UK; New York, NY, USA: Routledge - Taylor & Francis Group.
- Rigamonti, C. P. (2001). *Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Rüfner, T. (2007). *Erwerb und Verlust des Eigentums ( II ) / Quiritisches und bonitarisches Eigentum.* Trier.
- Rüfner, T. (2008). *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Vorlesung vom 11.06.2008 - Recht und Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert.* Trier.
- Samuelson, P. A. (1954). The Pure Theory of Public Expenditure. In *Review of Economics and Statistics* (Bd. Vol. 36, S. 387–389). Cambridge, MA, USA: MIT Press.
- Savigny, F. C. von. (1806). *Das Recht des Besitzes. 2. verm. und verb. Aufl.* Gießen: Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.
- Schacherreiter, J. (2014). *Das Landeigentum als Legal Transplant in Mexiko: Rechtsvergleichende Analysen unter Einbezug postkolonialer Perspektiven. Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.* Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schade, P. (2012). *Grundgesetz mit Kommentierung* (9. Auflage). Regensburg: Walhalla Fachverlag.
- Scheuer, J. (2008). *Technologietransfer im Kartellrecht: Eine rechtsökonomische und rechtsvergleichende Perspektive.* (P. Behrens, T. Eger, M. Holler, C. Ott, & H.-B. Schäfer, Hrsg.) *Ökonomische Analyse der Rechts* (Bd. 13). Wiesbaden: Gabler, GWV Fachverlage GmbH.
- Schmidt-Bischoffshausen, A. (2009). „One size fits all“ - Wie viel Einheitlichkeit verträgt das Urheberrecht. In H.-P. Götting & A. Lunze (Hrsg.), *Überprotektion durch Geistiges Eigentum - Festschrift zum 10jährigen Jubiläum des Studiengangs „International Studies in Intellectual Property Law“* (1. Auflage, S. 15–32). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Schmitt, F. (2016). *Intellectual Property and Investment Funds* (No. 1). *EIKV-Schriftenreihe zum Wissens- und Wertemanagement, No. 1.*
- Seidler, A. (2001). *Slotvergabe auf hochbelasteten europäischen Flughäfen: Die Vergabe von Start- und Landerechten bei Kapazitätsengpässen der Luftverkehrsinfrastruktur unter den Bedingungen eines wachsenden Marktes im Hinblick auf Marktzugang und Wettbewerb.* Diplomica GmbH.
- Seo, E. (2004). *Der rechtsgeschäftliche Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen im Römischen Recht un in der römisch-rechtlichen Tradition.* Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.
- Shapiro, C., & Varian, H. R. (1999). *Information rules.* Boston, Massachusetts, USA:

---

Harvard Business School Press.

Stroh, F. (1985). *Handbuch der germanischen Philologie*. Berlin: Walter de Gruyter & Co.

The Constitution of the United States, congress.gov. United States of America: United States Congress. <http://doi.org/10.5860/CHOICE.41Sup-0568>

Timmann, T. (2008). *Das Patentrecht im Lichte von Art. 14 GG*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Timpson, C. G. (2013). *Quantum Information Theory and the Foundations of Quantum Mechanics*. Oxford, UK: Oxford University Press.

Trigault, N. (1617). *Historia: Von Einführung der christlichen Religion in das große Königreich China durch die Societet Jesu*. Augsburg: Verlag Aniony Hierat von Cöllen.

UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime). (2012). *Manual on International Cooperation for the Purposes of Confiscation of Proceeds of Crime*. New York, NY, USA: United Nations Office on Drugs and Crime.

Vandendriessche, S. (2006). *Possessio und Dominium im postklassischen römischen Recht* (Band 16). Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Weber, K. (2012). Globale Wissensallmende und Informationsnachhaltigkeit. In M. Margin (Hrsg.), *Globale öffentliche Güter in interdisziplinären Perspektiven* (Band 5, S. 139–160). Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.

Wiedemer, V. (2007). *Standardisierung und Koexistenz in Netzeffektmärkten: modellgeleitete Analyse unter besonderer Berücksichtigung von IuK-Märkten*. (F. C. Engelmann, M. Erlei, U. Schwalbe, & B. Woeckener, Hrsg.) Reihe: *Industrieökonomik* (Bd. 5). Lohmar, Köln: Josef Eul Verlag GmbH.

Wiegel, V. (2008). *Die Prospektrichtlinie und Prospektverordnung: Eine dogmatische, ökonomische und rechtsvergleichende Analyse*. *Schriften zum europäischen und internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht* (Bd. 24). Berlin: DeGruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.

Zacharias, U. (1999). *Zur Entwicklung des internationalen Testamentsformenrechts des Königreichs der Niederlande* (Band 53). Münster, Hamburg, London: LIT Verlag.

Zweigert, K., & Kötz, H. (1996). *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts* (3. Auflage). Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

---

## VI. Internetquellen

- ALFI. (2014). SIF - Specialised Investment Funds. Abgerufen 24. April 2016, von <http://www.alfi.lu/setting-luxembourg/alternative-investment-funds/sif>
- Allen & Overy. (2015). The RAIF – This stands for Luxembourg Revolution in the Alternative Investment Fund landscape. Abgerufen 12. Mai 2016, von <http://www.allenoverly.com/publications/en-gb/Pages/The-RAIF-%E2%80%93-This-stands-for-Luxembourg-Revolution-in-the-Alternative-Investment-Fund-landscape.aspx>
- Anwalt24.de (o. J.). Eigentum - Soziale Bindung. Abgerufen 24. März 2016, von [http://www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Eigentum\\_Soziale\\_Bindung-d164034.html#](http://www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Eigentum_Soziale_Bindung-d164034.html#)
- Bartsch, M. & Winter, E. (o. J.). Definition „Eigentum“. Abgerufen 14. November 2015, von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/eigentum.html>
- Bergwanger, J., Meckel, A., & Metzger, J. (o. J.). Definition „Einziehung“. Abgerufen 25. März 2016, von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/einziehung.html>
- Bleiberg, J., & West, D. M. (2015). At Chinese ‘State of the Union,’ key technology policies underline innovation goals. Abgerufen 2. November 2015, von <http://www.brookings.edu/blogs/techtank/2015/03/11-china-two-sessions-internet>
- Brauckmann, E., & Elvinger, J. (2016). Neuheit in Luxemburg: „RAIF“. Abgerufen 19. Mai 2016, von <http://fondstrends.lu/markt/reservierte-alternative-investmentfonds/>
- Bujotzek, P. (2014). FATCA: Auch Fonds müssen demnächst Daten über US-Kunden und -Investoren liefern. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2014/04/30/fatca-auch-fonds-mussen-demnächst-daten-uber-us-kunden-und-investoren-liefern/>
- Bullen, D., Green, N., Huxley, L., Louvrier, L., Misra, H., O’Hara, M., & de Roeck, R. (2016). Margin compression in interest rate derivatives: The big squeeze. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://www.thetradingmesh.com/pg/blog/therealizationgroup/read/849839/margin-compression-in-interest-rate-derivatives-the-big-squeeze>
- Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2015). Zukunftsprojekt Industrie 4.0 - BMBF. Abgerufen 2. November 2015, von <https://www.bmbf.de/de/zukunftsprojekt-industrie-4-0-848.html>
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2015). Konfiskation. Abgerufen 25. März 2016, von <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22469/konfiskation>
- Büscher, W. (2015, Mai 25). Gebühren: Die Gema, das unheimliche Monopol der Musiker. Abgerufen 21. Februar 2016, von <http://www.welt.de/politik/deutschland/article141405537/Die-Gema-das-unheimliche-Monopol.html>

- 
- Closson, K. (2009). Patent pools: who's using them, where, and why, and their pros and cons. Abgerufen 4. April 2016, von <https://spie.org/membership/spie-professional-magazine/spie-professional-archives-and-special-content/spie-professional-archives/archived-issues/oct2009-spie-professional/spie-pro-0ct09/optics-photonics-and-bus-x37543-ml>
- Collins Rolle, M., Hétroy, M., & Morel de Westgaver, C. (2015). EMIR versus UCITS: the clash of regulations. Abgerufen 22. Mai 2016, von [http://www.financierworldwide.com/emir-versus-ucits-the-clash-of-regulations/#.V0ltOb4b\\_WE](http://www.financierworldwide.com/emir-versus-ucits-the-clash-of-regulations/#.V0ltOb4b_WE)
- COO Connect. (o. J.). Prime brokers lose an argument. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://cooconnect.com/guide/aifmd/prime-brokers-lose-an-argument>
- Country Comparison. (2015). Abgerufen 29. Dezember 2015, von <http://geert-hofstede.com/countries.html>
- CSSF. (2016a). Nets assets of UCIs. Abgerufen 16. Mai 2016, von <https://www.cssf.lu/en/supervision/ivm/sif/statistics/monthly-statistics/nets-assets-of-ucis/>
- CSSF. (2016b). Number of UCI. Abgerufen 16. Mai 2016, von <https://www.cssf.lu/en/supervision/ivm/sif/statistics/monthly-statistics/number-of-ucis/>
- D'Souza, R. (2014). IP-Backed Financing on the Rise. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://www.oceantomo.com/blog/2014/11-10-ip-backed-financing-rise/>
- Dettenhofer, M. H. (o. J.). Interkultureller Strukturvergleich zwischen europäischer und chinesischer Antike. Abgerufen 29. Dezember 2015, von [http://www.ag.geschichte.uni-muenchen.de/forschung/forsch\\_projekte/china/index.html](http://www.ag.geschichte.uni-muenchen.de/forschung/forsch_projekte/china/index.html)
- Dieter, H. (2012). Regulierung der Finanzmärkte. Abgerufen 20. Mai 2016, von <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/65435/regulierung-der-finanzmaerkte?p=all>
- Dramburg, S. (2012, April 24). Wem „gehören“ kreative Leistungen von Mitarbeitern? Abgerufen 22. Februar 2016, von <http://www.gruenderszene.de/recht/urheberrecht-kreative-leistungen>
- Einecke, H. (2012, März 17). Streit um teure Medikamente - Wirtschaft - Süddeutsche.de. Abgerufen 6. März 2016, von <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/zwangslizenzen-fuer-arzneimittel-streit-um-teure-medikamente-1.1311333>
- Erlei, M. (o. J.). Definition „Prospect-Theorie“. Abgerufen 4. März 2016, von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/prospect-theorie.html>
- Ess, H. van. (2006). Rolle der kulturellen Tradition. Informationen zur politischen Bildung, (289), 71. Abgerufen von <http://www.bpb.de/izpb/8891/rolle-der-kulturellen-tradition>
- Finanz-Lexikon. (2016). Umbrella-Fonds. Abgerufen 23. Mai 2016, von [https://www.finanz-lexikon.de/umbrella-fonds\\_1242.html](https://www.finanz-lexikon.de/umbrella-fonds_1242.html)
- finanztreff.de (2015). Innerer Wert | Basiswissen Optionsscheine. Abgerufen 21.
-

- 
- Dezember 2015, von  
<http://www.finanztreff.de/wissen/hebelprodukte/optionsscheine/innerer-wert/5323>
- FINRA. (2008). Understanding Mutual Fund Classes. Abgerufen 23. Mai 2016, von  
<https://www.finra.org/investors/alerts/understanding-mutual-fund-classes>
- Fondsweb.de. (o. J.). Subfonds. Abgerufen 22. Mai 2016, von  
<http://www.fondsweb.de/glossar/233-Subfonds>
- Fox News. (2016, März 30). Folding Gun That Looks Like A Smartphone Worries Police. Abgerufen 30. März 2016, von  
<http://www.foxnews.com/tech/2016/03/30/folding-gun-that-looks-like-smartphone-worries-police.html>
- Frank, M. (2015, November 11). GEMA-Gebühren für Sankt-Martins-Lieder. Abgerufen 21. Februar 2016, von  
<https://www.rechtsanwalt.com/rechtsnews/gema-gebuehren-fuer-sankt-martins-lieder>
- Gomoll, W., & Viehmann, S. (2015, August 2). Abzocke oder Designschutz?: So funktioniert das Ersatzteil-Kartell: Als Autofahrer bezahlen Sie 40 Prozent zu viel. Abgerufen 21. Februar 2016, von  
[http://www.focus.de/auto/ratgeber/kosten/ersatzteile-ersatzteil-monopol-als-autofahrer-bezahlen-sie-40-prozent-zuviel\\_id\\_4803612.html](http://www.focus.de/auto/ratgeber/kosten/ersatzteile-ersatzteil-monopol-als-autofahrer-bezahlen-sie-40-prozent-zuviel_id_4803612.html)
- Gründerportal Luxemburg. (o. J.). Verbriefungsorganismus (SPV) Gründung Luxemburg | Juristische, steuerliche Struktur. Abgerufen von  
<http://www.gruenderportal-luxemburg.com/verbriefungsorganismus-spv.html>
- Heilmann, S. (2006). Das politische System Chinas. Informationen zur politischen Bildung, (289), 71. Abgerufen von  
<http://www.bpb.de/internationales/asien/china/44270/das-politische-system-chinas?p=all>
- Heldt, C. (o. J.-a). Definition „Geldmarktinstrumente“. Abgerufen 16. Mai 2016, von  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/geldmarktinstrumente.html>
- Heldt, C. (o. J.-b). Definition „innerer Wert einer Aktie“. Abgerufen 21. Dezember 2015, von  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/innerer-wert-einer-aktie.html>
- Herbst, T. (2013, April 3). Was kommt nach der Dienstleistungsgesellschaft? Abgerufen 28. Februar 2016, von  
<http://wirtschaftsblatt.at/home/life/timeout/1383641/Was-kommt-nach-der-Dienstleistungsgesellschaft>
- Horn, A., & Otto, C. (2014). Wie Unternehmen ihre Patente rechtlich korrekt absichern. Abgerufen 10. März 2016, von  
<https://www.maschinenmarkt.vogel.de/wie-unternehmen-ihre-patente-rechtlich-korrekt-absichern-a-442515/>
- InterCultureCapital.de (2013a). Deutsch-chinesische Kulturunterschiede: Kritik und Konflikte | Inter:Culture:Capital. Abgerufen 31. Dezember 2015, von  
<http://interculturecapital.de/china-kulturunterschiede-kritik-konflikte>
- Jahn, J. (2009, Februar 18). Verstaatlichung: Wann der Staat enteignen darf - Wirtschaft - FAZ. Abgerufen 13. März 2016, von
-

---

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/verstaatlichung-wann-der-staat-enteignen-darf-1774945.html>

Juraforum.de (2013). Römisches Recht: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de. (2013). Abgerufen 15. November 2015, von <http://www.juraforum.de/lexikon/roemisches-recht>

Kayl, M. (2014). So handeln Sie richtig mit Optionsscheinen. Abgerufen 23. Mai 2016, von <http://www.finanztip.de/optionen/>

Kirchgeorg, M., Piekenbrock, D., Szczutkowski, A. (o. J.). Definition „Gut“. Abgerufen 1. Januar 2015, von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gut.html>

Kloka, D., & Kunz, J. (2016). Neue Pflichten im Hinblick auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://www.noerr.com/de/presse-publikationen/News/neue-pflichten-im-hinblick-auf-wertpapierfinanzierungsgesch%C3%A4fte.aspx>

Klopp, J. (2016). Super Return – durch den Luxemburger „RAIF“? Abgerufen 16. Mai 2016, von <http://blog.kpmg.lu/super-return-durch-den-luxemburger-raif/>

Kramer, H. (2013). Enteignung ist nur die äußerste Maßnahme. I Potsdamer Neueste Nachrichten. Abgerufen 24. März 2016, von <http://www.pnn.de/potsdam/730587/>

Krause, T., & Proeller, I. (o. J.). Definition „Gemeinwirtschaft“. Abgerufen 29. Dezember 2015, von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gemeinwirtschaft.html>

Levertz, A. (2014). Soziale und ethische Aspekte bei immateriellen Wirtschaftsgütern. Abgerufen 24. Oktober 2015, von [http://www.eikv.org/information/2015\\_levertz.html](http://www.eikv.org/information/2015_levertz.html)

Luxembourg Cluster Initiative. (2015). Services / Portrait / Luxembourg Cluster Portal. Abgerufen 2. November 2015, von <http://www.clusters.lu/Portrait/Services>

Mende, A. (2013). Bloß keine Schadenfreude. Abgerufen von <http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=45892>

Meusers, R. (2012). Patentschlacht: Apple klagt gegen Samsung-Handy. Abgerufen 10. März 2016, von <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/patentschlacht-apple-klagt-gegen-samsung-handy-a-814878.html>

Neumann, P. (2015). WIRTSCHAFT UND GELD: Auf nach Indien! - FOCUS Online. Abgerufen 2. November 2015, von [file:///C:/Users/preinstall/Documents/Uni/THESIS/Literatur/Kapitel 1 - Einleitung/WIRTSCHAFT UND GELD Auf nach Indien! - FOCUS Online.htm](file:///C:/Users/preinstall/Documents/Uni/THESIS/Literatur/Kapitel%201%20-%20Einleitung/WIRTSCHAFT%20UND%20GELD%20Auf%20nach%20Indien!%20-%20FOCUS%20Online.htm)

n-tv. (2011). US-Kunden vor die Tür gesetzt: Deutsche Banken kündigen Depots. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Deutsche-Banken-kuendigen-Depots-article5003646.html>

n-tv.de, D. (2013). Patentschlacht mit Apple geht weiter: Samsung holt sich nächste Strafe ab. Abgerufen 10. März 2016, von <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Samsung->

---

holt-sich-naechste-Strafe-ab-article11772631.html

Pressinform. (2015, August 13). Kunstwerk-Klausel führt zu Wucherpreisen bei Reparaturen - Service. Stern.de. Abgerufen von <http://www.stern.de/auto/service/kunstwerk-klausel-fuehrt-zu-wucherpreisen-bei-reparaturen-6381362.html>

Rechtslexikon.net (o. J.). Enteignung Abgerufen 13. März 2016, von <http://www.rechtslexikon.net/d/enteignung/enteignung.htm>

Rell, H. (2001). Rechtsverfassungen der germanischen und hebräischen Stämme im Vergleich. Frankfurt am Main. Abgerufen von [http://www.juedisches-recht.de/stu\\_hausarbeiten-rechtsverfassung.php](http://www.juedisches-recht.de/stu_hausarbeiten-rechtsverfassung.php)

Robinson, S. K., & Vath, C. L. (o. J.). minimum viable population (MVP). Abgerufen 11. Februar 2016, von <http://www.britannica.com/science/minimum-viable-population>

Rother, F. (2011). Porsche 911: Wie man einen Sportwagenklassiker morpht. Abgerufen 29. Februar 2016, von <http://www.zeit.de/auto/2011-09/porsche-911-design-entwicklung>

Rüfner, T. (o. J.). Römisches Recht in Fragen und Antworten / Roman Law: Questions and Answers. Abgerufen 6. Dezember 2015, von <http://archiv.jura.uni-saarland.de/Rechtsgeschichte/lus.Romanum/RoemRFAQ.html>

Schürmann, J. (2007, Januar 7). Urheberrecht: Wem gehört der Geistesblitz? FAZ. Abgerufen von <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/recht-und-gehalt/urheberrecht-wem-gehoeert-der-geistesblitz-1412211.html>

Spektrum.de. (2001). Organisationstheorie. Abgerufen 27. Dezember 2015, von <http://www.spektrum.de/lexikon/geographie/organisationstheorie/5712>

Thomas Hobbes Menschenbild. (o. J.). Leviathan und der Gesellschaftsvertrag. Abgerufen 5. Dezember 2015, von <http://www.thomas-hobbes.de/deutsch/leviathan.html>

Tichy, G. (2015). Das amerikanische Wirtschaftsmodell passt nicht für Europa in: ORF ON Science - Gesellschaft. Abgerufen 23. Dezember 2015, von <http://sciencev1.orf.at/torgersen/73225.html>

Waldron, J. (2012, September 6). Property and Ownership. In E. N. Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy (2012. Aufl.). Stanford, CA, USA: Metaphysics Research Lab, Center for the Study of Language and Information, Stanford University. Abgerufen von <http://plato.stanford.edu/entries/property/>

Weigelt, U. (2011, Juli 6). Arbeitsrecht: Wem gehört das Urheberrecht? Abgerufen 22. Februar 2016, von <http://www.zeit.de/karriere/beruf/2011-06/arbeitsrecht-urheberrecht>

Wenzel, J. (o. J.). Selbstreferentielle Systeme nach Niklas Luhmann. Abgerufen 27. Dezember 2015, von <http://www.systemische-beratung.de/selbstreferentiell.htm>

Wikipedia. (o. J.). Germanische Stammesrechte Abgerufen 6. Dezember 2015, von [https://de.wikipedia.org/wiki/Germanische\\_Stammesrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Germanische_Stammesrechte)

---

Williams, J. (2014). Understanding the role of the depository under AIFMD. Abgerufen 22. Mai 2016, von <http://www.hedgeweek.com/2014/02/26/197741/understanding-role-depository-under-aifmd>

World Bank (2015). Umfrage zu „World Development Indicators“, zitiert nach [de.statista.com](http://de.statista.com). Abgerufen 02.11.2015 von <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/277192/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-bip-von-luxemburg/>

---

## VII. Höchstichterliche Urteile

- BVerfG. (1966). *BVerfGE 20, 351 [356] - Tollwut*. Karlsruhe: Bundesverfassungsgericht
- BVerfG. (1968). *BVerfGE 24, 367 - Hamburgisches Deichordnungsgesetz*. Karlsruhe: Bundesverfassungsgericht.
- BVerfG. (1971). *BVerfGE 31, 275 - Bearbeiter-Urheberrechte*. Karlsruhe: Bundesverfassungsgericht.
- BVerfG. (1981a). *BVerfGE 56, 249 - Gondelbahn*. Karlsruhe: Bundesverfassungsgericht.
- BVerfG. (1981b). *BVerfGE 58, 300 - Naßauskiesung*. Karlsruhe: Bundesverfassungsgericht.
- BVerfG. (19xx). *BVerfGE 66, 307 - .* Karlsruhe: Bundesverfassungsgericht.
- BVerwG. (2013). *BVerwG 6 C 1.12 - Keine entschädigungslose Duldungspflicht bei Alarminrichtungen* . Leipzig: Bundesverwaltungsgericht
- BVerwG. (1990). *BVerwGE 84, 361 - Zur Zulässigkeit salvatorischer Entschädigungsklauseln*. Leipzig: Bundesverwaltungsgericht.
- BVerwG. (1997). *BVerwGE 94, 1 - Entschädigung wegen Erlass einer Naturschutzverordnung*. Leipzig: Bundesverwaltungsgericht.
- SCI. (2013). *Nos. 2706-2716 OF 2013, 2728 OF 2013 , 2717-2727 OF 2013 - Novartis AG v. Union of India and Others with Natco Pharma Ltd. v. Union of India and Others and M/S Cancer Patients Aid Association v. Union of India and Others, 2013*. New Delhi: Supreme Court of India
- USSC. (1930). *281 U.S. 439, 444 - CITY OF CINCINNATI v . VESTER, 1930*. Washington D.C.: United States Supreme Court
- USSC. (1984). *467 U.S. 229, 243 - HAWAII HOUSING AUTHORITY v . MIDKIFF, 1984*. Washington D.C.: United States Supreme Court

# EIKV-Schriftenreihe zum Wissens- und Wertemanagement

## Bereits erschienen

2015	Francesca Schmitt	Intellectual Property and Investment Funds	Band 1
2016	Sebastian Fontaine	The electricity market reinvention by regional renewal	Band 2
2016	Tim Karius	Intellectual Property and Intangible Assets - Alternative valuation and financing approaches for the knowledge economy in Luxembourg	Band 3
2016	Irena Hank	Emotionale Intelligenz und optimales Teaming – eine empirische Untersuchung	Band 4
2016	Pascal Berg	European Market Infrastructure Regulation (EMIR)	Band 5
2016	Dr. Sverre Klemp	Die Angemessenheit der Vergütung nach § 32 UrhG für wissenschaftliche Werke im STM-Bereich	Band 6
2016	Lars Heyne	Immaterialgüterrechte und Objektreplication: Juristische Risiken und Lösungsmöglichkeiten bei der Vermarktung von 3D-Druckvorlagen	Band 7
2016	Torsten Hotop	Äquivalenzinteresse im Erfinderrecht	Band 8
2016	Christian Wolf	Zur Eintragungsfähigkeit von Geruchs- und Hörmarken	Band 9
2016	Nadine Jneidi	Risikofaktor Pflichtteil - Grundlagen und Grenzen der Regelungs- und Gestaltungsmöglichkeiten von Pflichtteilsansprüchen bei der Nachfolge in Personengesellschaften	Band 10
2016	Meika Schuster	Ursachen und Folgen von Ausbildungsabbrüchen	Band 11
2016	Julie Wing Yan Chow	Activity Based Costing - A case study of Raiffeisen Bank of Luxembourg	Band 12
2016	Peter Koster	Luxembourg as an aspiring platform for the aircraft engine industry	Band 13
2016	Stefanie Roth	The Middle Management – new awareness needed in the current information society?	Band 14
2016	Alexander Fey	Warum Immaterielle Wirtschaftsgüter und Intellectual Property die Quantenteilchen der Ökonomie sind	Band 15
2016	Daniel Nepgen	Machbarkeitsstudie eines Audioportals für Qualitätsjournalismus. Eine empirische Untersuchung in Luxemburg	Band 16